

BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER



25.05.01.01-08/2022

Planfeststellungsbeschluss

für eine 380-kV-Einführung in die Umspannanlage Pöppinghausen
mit einem abschnittswisen Ersatzneubau der 110-/380-kV-
Höchstspannungsfreileitung Mengede – Pöppinghausen, Bl. 4313,
einem Ersatzneubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung
Pöppinghausen – Pkt. Emscher, Bl. 4304,
sowie der Anpassung und Änderung weiterer bestehender Leitungen

Vorhabenträgerin:

Amprion GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

Münster, den 10.01.2025

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	9
ÜBERSICHTSPLAN	15
A. ENTSCHEIDUNG	16
1. Feststellung des Plans	16
2. Festgestellte Planunterlagen	18
2.1 Planunterlagen, die öffentlich ausgelegt haben	18
2.2 Deckblattunterlagen, die öffentlich ausgelegt haben	24
2.3 Weitere Unterlagen, die mit diesem Planfeststellungsbeschluss als Umweltinformationen öffentlich ausgelegt werden	24
3. Wasserrechtliche Regelungen	25
4. Ausnahmen und Befreiungen	26
5. Nebenbestimmungen.....	27
5.1 Allgemeines zum Bau und Betrieb.....	27
5.2 Wasserwirtschaft	28
5.3 Bodenschutz und Abfallwirtschaft.....	30
5.4 Natur- und Landschaftsschutz	31
5.5 Kampfmittelfunde	33
5.6 Landwirtschaft	33
5.7 Denkmalschutz und Denkmalpflege.....	34
5.8 Immissionsschutz.....	34
5.9 Verkehrswege	36
5.10 Kreuzungen von Leitungen und sonstigen Anlagen der Versorgungsinfrastruktur	37
5.11 Sonstige Nebenbestimmungen	38
6. Hinweise	39
7. Einwendungen und Stellungnahmen	39
7.1 Berücksichtigte und gegenstandslose Einwendungen und Stellungnahmen.....	39

7.2	Grundsätzliche Einwendungen und Forderungen	39
7.3	Spezielle Einwendungen und Forderungen sowie Anträge	40
7.4	Präkludierte Einwendungen	40
8.	Sofortige Vollziehbarkeit	41
9.	Kosten	41
B.	B E G R Ü N D U N G	42
1.	Gegenstand des Vorhabens	42
2.	Rechtsgrundlagen	43
2.1	Notwendigkeit der Planfeststellung	43
2.2	Umfang der Planfeststellung	44
3.	Formell-rechtliche Bewertung	44
3.1	Zuständigkeit der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde	44
3.2	Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung	45
3.3	Planfeststellungsverfahren	45
3.3.1	Einleitung und Durchführung des Verfahrens	45
3.3.2	Erörterungstermin	47
3.3.3	Einwendungen zur Durchführung des Verfahrens	48
3.3.4	Planänderungen	49
3.3.5	Weitere Unterlagen	51
3.3.6	Zusammenfassende Beurteilung	51
3.4	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	51
3.4.1	Grundlagen	51
3.4.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	53
3.4.2.1	Schutzgut Mensch (einschließlich der menschlichen Gesundheit)	54
3.4.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	56
3.4.2.2.1	Tiere	57
3.4.2.2.2	Pflanzen (Biotoptypen)	60
3.4.2.2.3	Biologische Vielfalt	61
3.4.2.3	Schutzgut Fläche	62

3.4.2.4	Schutzgut Boden	62
3.4.2.5	Schutzgut Wasser.....	64
3.4.2.5.1	Grundwasserkörper	64
3.4.2.5.2	Oberflächenwasserkörper.....	66
3.4.2.6	Schutzgut Luft und Klima	67
3.4.2.7	Schutzgut Landschaft	68
3.4.2.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	69
3.4.2.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	70
3.4.3	Bewertung der Umweltauswirkungen	70
3.4.3.1	Schutzgut Mensch (einschließlich der menschlichen Gesundheit)	71
3.4.3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	73
3.4.3.3	Schutzgut Fläche	75
3.4.3.4	Schutzgut Boden	75
3.4.3.5	Schutzgut Wasser.....	76
3.4.3.5.1	Grundwasserkörper	76
3.4.3.5.2	Oberflächenwasserkörper.....	77
3.4.3.6	Schutzgut Luft und Klima	78
3.4.3.7	Schutzgut Landschaft	79
3.4.3.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	79
3.4.3.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	80
3.4.4	Zusammenfassung.....	80
4.	Materiell-rechtliche Bewertung	80
4.1	Grundsätzliche Ausführungen	80
4.1.1	Planrechtfertigung	80
4.1.2	Vorgang der Abwägung.....	84
4.2	Varianten- bzw. Alternativenprüfung	86
4.2.1	Varianten und Alternativen als abwägungsrelevante Belange	86
4.2.1.1	Prüfung der Antragsvariante	86
4.2.1.2	Null-Variante	88
4.2.1.3	In den Planunterlagen beschriebene Alternativen	89

4.2.2	Zusammenfassende Beurteilung.....	93
4.3	Immissionsschutzrechtliche Anforderungen	95
4.3.1	Rechtsgrundlagen	95
4.3.2	Durch elektrische und magnetische Felder verursachte Immissionen	96
4.3.2.1	Anwendbarkeit der 26. BImSchV als maßgebliche Rechtsvorschrift	96
4.3.2.2	Grenzwerte der 26. BImSchV	97
4.3.2.2.1	Einhaltung der Grenzwerte	97
4.3.2.2.2	Geeignetheit der Grenzwerte der 26. BImSchV zum Schutz der Gesundheit vor elektrischen und magnetischen Feldern	100
4.3.2.3	Minimierungsgebot	103
4.3.2.4	Überspannungsverbot	110
4.3.2.5	Beeinflussung elektronischer Geräte durch elektrische und magnetische Felder	110
4.3.3	Lärmimmissionen	112
4.3.3.1	Betriebsbedingte Schallimmissionen (Koronaeffekte).....	112
4.3.3.2	Baubedingte Lärmimmissionen.....	123
4.3.4	Luftschadstoffe (Ozon, Stickoxide, ionisierender Feinstaub).....	131
4.3.5	Trennungsgebot	131
4.3.6	Zusammenfassende Beurteilung.....	132
4.4	Technische Ausführungen/Sicherheit der Leitung	133
4.5	Anforderungen des Rechts von Natur und Landschaft.....	134
4.5.1	Eingriffsregelung	135
4.5.1.1	Rechtsgrundlagen.....	135
4.5.1.2	Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen.....	137
4.5.1.3	Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen	138
4.5.1.3.1	Schutzgutübergreifende Maßnahmen.....	139
4.5.1.3.2	Maßnahmen zum Schutz der Tiere, der Pflanzen und der biologischen Vielfalt	139
4.5.1.3.3	Maßnahmen zum Schutz des Bodens	142

4.5.1.3.4	Maßnahmen zum Schutz des Wassers	143
4.5.1.3.5	Zusammenfassende Beurteilung	145
4.5.1.4	Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen	145
4.5.1.5	Ausgleich-, Ersatzmaßnahmen und Wiederherstellungsmaßnahme	147
4.5.1.6	Zusammenfassende Beurteilung	150
4.5.2	Schutzgebiete und Schutzobjekte	151
4.5.2.1	Naturschutzgebiete	151
4.5.2.2	Landschaftsschutzgebiete	153
4.5.2.2.1	Landschaftsschutzgebiet „Emscheraue“	153
4.5.2.2.2	Landschaftsschutzgebiet „Pöppinghausen – „Insel“ zwischen Emscher und Rhein-Herne-Kanal“	155
4.5.2.2.3	Landschaftsschutzgebiet temp. „Pöppinghausen“	157
4.5.2.2.4	Zusammenfassende Beurteilung	158
4.5.2.3	Geschützte Landschaftsbestandteile	158
4.5.2.4	Gesetzlich geschützte Biotope	159
4.6	Artenschutzrechtliche Anforderungen	160
4.6.1	Rechtsgrundlagen	160
4.6.2	Bestandserfassung	162
4.6.3	Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	164
4.6.3.1	Erläuterung der Verbotstatbestände	165
4.6.3.1.1	Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	165
4.6.3.1.2	Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	166
4.6.3.1.3	Beeinträchtigung von Lebensstätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	166
4.6.3.2	Fledermäuse	167
4.6.3.3	Amphibien (Kleiner Wasserfrosch)	169
4.6.3.4	Vögel	169
4.6.3.4.1	Brutvögel	169
4.6.3.4.2	Gastvögel	172
4.6.4	Allgemeiner Artenschutz	172
4.6.5	Ergebnis	173

4.7	Wasserrechtliche Anforderungen	174
4.7.1	Grundlagen	174
4.7.2	Potenziell betroffene Wasserkörper	176
4.7.3	Ermittlung des Ist-Zustandes potentiell betroffener Wasserkörper	176
4.7.4	Verbesserungsgebot	177
4.7.5	Verschlechterungsverbot.....	178
4.7.5.1	Oberflächenwasserkörper.....	178
4.7.5.2	Grundwasserkörper	179
4.7.6	Wasserschutzgebiete	181
4.7.7	Überschwemmungsgebiete	181
4.7.8	Zusammenfassende Beurteilung.....	182
4.8	Bodenschutzrechtliche Anforderungen.....	182
4.9	Vereinbarkeit des Vorhabens mit sonstigen öffentlichen sowie privaten Belangen.....	185
4.9.1	Öffentliche Belange	185
4.9.1.1	Belange der Raumplanung/Grundsätze der Raumordnung.....	185
4.9.1.2	Belange der Landwirtschaft	187
4.9.1.3	Belange Forst	189
4.9.1.4	Belange des Klimaschutzes.....	191
4.9.1.5	Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.....	195
4.9.1.6	Belange der von dem Vorhaben betroffenen Kommunen	196
4.9.1.7	Belange des Straßenverkehrs	197
4.9.1.8	Belange sonstiger Versorgungsnetzbetreiber	197
4.9.2	Private Belange	198
4.9.2.1	Gesundheit	198
4.9.2.2	Inanspruchnahme von Grundstücken	198
4.9.2.3	Wertminderung von Grundstücken	202
4.9.2.4	Wohnumfeldschutz	205
4.9.2.5	Grundsätzliches zur Enteignung und Entschädigung	207
4.10	Stellungnahmen und Einwendungen	208

4.10.1	Vorbemerkung.....	208
4.10.2	Stellungnahmen	208
4.10.2.1	TöB-Nr. T08: Stadt Castrop-Rauxel.....	208
4.10.2.2	TöB-Nr. T23: BUND.....	211
4.10.3	Einwendungen	212
4.10.3.1	Einwendung ID 23678	212
4.10.3.2	Einwendung ID 23684	223
4.10.3.3	Einwendung ID 23727	230
4.10.3.4	Einwendung ID 23723	231
4.10.3.5	Einwendung ID 23726	231
4.11	Zulässigkeit von Entscheidungsvorbehalten	232
5.	Abschließende Bewertung	233
C.	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	234
D.	HINWEISE	235
1.	Hinweis zum Entschädigungsverfahren	235
2.	Hinweis zur Geltungsdauer des Beschlusses	236
3.	Hinweis zur Bekanntmachung des Beschlusses	236

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abkürzung	Bezeichnung
µT	Mikrotesla
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes
26. BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
26. BImSch-VVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
Abs.	Absatz
AfK	Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen
AG	Aktiengesellschaft
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen –
Az.	Aktenzeichen
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung
Beck-RS	Beck-Rechtsprechung
BGV	berufsgenossenschaftliche Unfallverhütungsvorschriften

Abkürzung	Bezeichnung
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)
Bl.	Bauleitnummer
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BNetzA	Bundesnetzagentur
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CEF-Maßnahme	Maßnahme für die dauerhafte ökologische Funktion (vor-gezo- gene Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahme)
d. h.	das heißt
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel nach der Frequenzbewertungskurve A
DIN	Deutsches Institut für Normung
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz)
e. V.	eingetragener Verein
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien
EEG NRW	Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nord- rhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsge- setz)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirt- schaftsgesetz)
EnWRZustV NRW	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts im Land Nordrhein-Westfalen
etc.	et cetera

Abkürzung	Bezeichnung
EU-ArtSchVO	Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f.	(und) folgende/s/r
Fe	Eisen
ff.	(und) folgende
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOK	Geländeoberkante
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers
GWK	Grundwasserkörper
ha	Hektar
HNB	Höhere Naturschutzbehörde
Hs.	Halbsatz
Hz	Hertz
i. d. R.	in der Regel
i. S. d.	im Sinne de/s/r
i. V. m.	in Verbindung mit
ICNIRP	International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection
K	Kelvin
km	Kilometer
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter

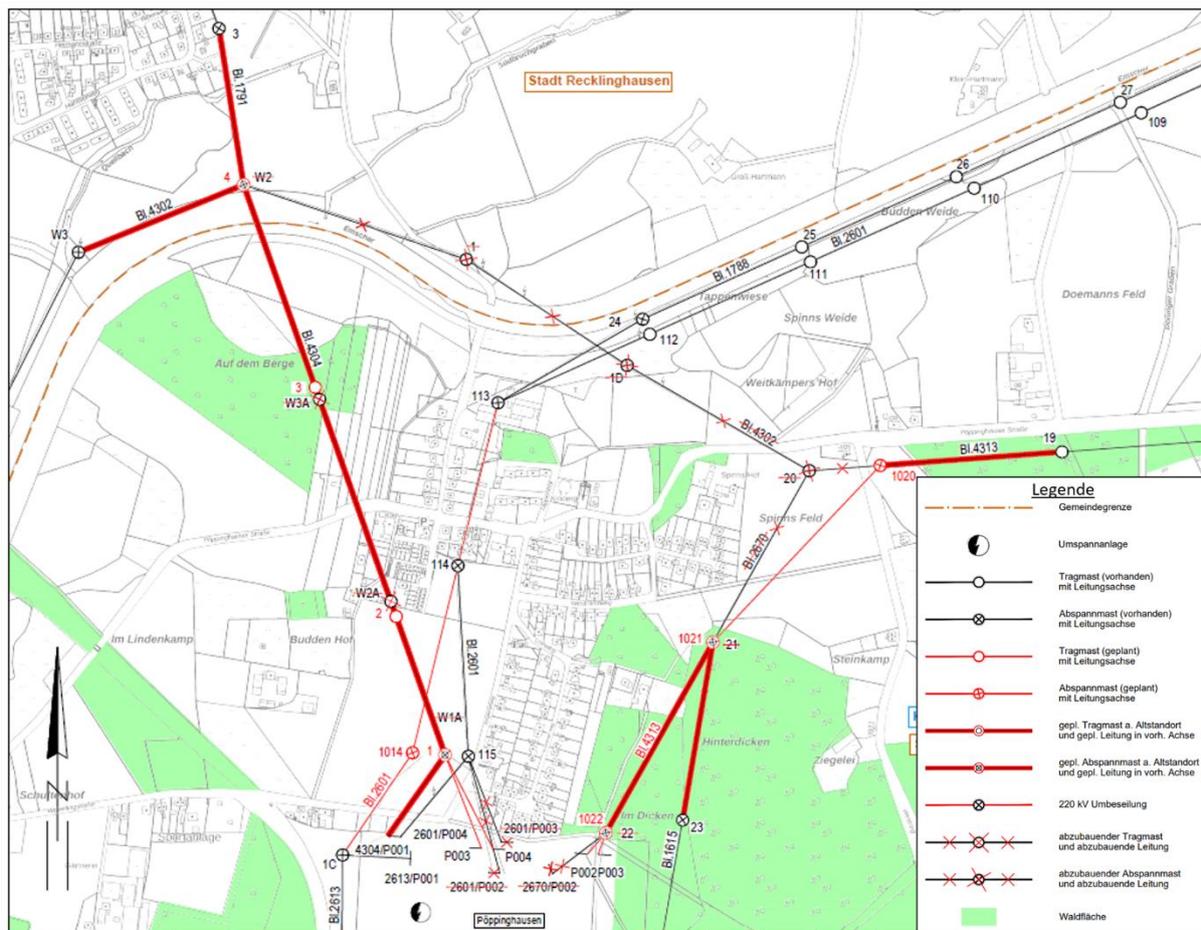
Abkürzung	Bezeichnung
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz
LANA	Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nord- rhein-Westfalen
LB	(geschützter) Landschaftsbestandteil
LBodSchG NRW	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
lfd. Nr.	laufende Nummer
LFoG NRW	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes- forstgesetz)
lit.	Littera
LKW	Lastkraftwagen
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesna- turschutzgesetz)
LP	Landschaftsplan
L _r	Beurteilungspegel (level rating)
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswas- sergesetz)
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
mg/l	Milligramm pro Liter
Mn	Mangan
MPG	Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz)
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen

Abkürzung	Bezeichnung
NSG	Naturschutzgebiet
o. ä.	oder ähnliche/r/s
o. g.	oben genannte/r/s
OGE	Open Grid Europe
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWK	Oberflächenwasserkörper
ÖbVI	Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Pkt.	Punkt
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz)
ppb	parts per billion
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
S.	Satz/Seite
sog.	sogenannte/r/s
SSK	Strahlenschutzkommission
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
TöB	Träger öffentlicher Belange
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
TÜV	Technischer Überwachungsverein
u. a.	unter anderem/und andere
UBB	Untere Bodenschutzbehörde

Abkürzung	Bezeichnung
UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umweltrechtsbehelfsgesetz)
UNB	Untere Naturschutzbehörde
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz)
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UWB	Untere Wasserbehörde
vgl.	Vergleiche
VHT	Vorhabenträgerin
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik
z. B.	zum Beispiel

Die vorgenannten Gesetze und Verordnungen sind in der jeweils aktuellen Fassung angewendet worden.

ÜBERSICHTSPLAN



A. ENTSCHEIDUNG

1. Feststellung des Plans

Der Plan der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, im Nachfolgenden "Vorhabenträgerin" (VHT) genannt, für die 380-kV-Einführung in die Umspannanlage (UA) Pöppinghausen mit den einzelnen Vorhabenbestandteilen

- Abschnittsweiser Neubau der 110-/380-kV Höchstspannungsfreileitung Mengede - Pöppinghausen, Bl. 4313;
- Ersatzneubau der 110-/380-kV Höchstspannungsfreileitung Pöppinghausen – Pkt. Emscher, Bl. 4304;
- sowie der Anpassung und Änderung folgender Bestandsleitungen:
- 220-kV Höchstspannungsfreileitung Gersteinwerk – Pöppinghausen, Bl. 2601,
- 110-/220-kV Höchstspannungsfreileitung Knepper – Pöppinghausen, Bl. 2670,
- 380-kV Höchstspannungsfreileitung Pöppinghausen – Pkt. Wanne, Bl. 4302,
- 110-kV Hochspannungsfreileitung Knepper – Pöppinghausen, Bl. 1615 und
- 110-kV Hochspannungsfreileitung Pöppinghausen – Hillerheide, Bl. 1791,

sowie für die hiermit in Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen an Anlagen Dritter sowie auch für die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Castrop-Rauxel und Recklinghausen im Kreis Recklinghausen im Regierungsbezirk Münster, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Rechtsgrundlage der Planfeststellung sind die §§ 43 ff. EnWG i. V. m. den §§ 72 bis 78 VwVfG NRW und den §§ 4 ff. UVPG.

Aufgrund der nachfolgenden unter Abschnitt B dargestellten Planungsüberlegungen und nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens wird die planfestgestellte Maßnahme unter Abwägung der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit als notwendig und verhältnismäßig angesehen.

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit der planfestgestellten Maßnahme einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im

Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, soweit in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist, nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW).

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

Soweit der diesem Beschluss zugrundeliegende Plan jedoch voraussetzt, dass in Eigentumsrechte Dritter eingegriffen wird, so ist dieser Eingriff zulässig. Der festgestellte Plan ist einem etwaigen Enteignungsverfahren zugrunde zu legen (§ 45 Abs. 2 EnWG).

Die dem (Ersatz-)Neubau vorausgehenden Rückbaumaßnahmen

- des Masts 20 der Bl. 4313,
- der Masten 21 und 22 der Bl. 2670,
- der Masten 1 und 1D der Bl. 4302 sowie
- der Masten W1A, W2A, W3A und W2 der Bl. 4304

sind selbstständig weder ein Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 19.1 UVPG noch beantragter Verfahrensgegenstand und Gegenstand der Zulassungsentscheidung dieses Planfeststellungsverfahrens nach § 43 EnWG. Für den so bezeichneten Rückbau gegebenenfalls erforderliche behördliche Gestattungen aufgrund fachgesetzlicher Genehmigungspflichten werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss nicht berührt.

Die Bezirksregierung Münster ist die für dieses Verfahren zuständige Anhörungsbehörde und zuständige Planfeststellungsbehörde nach den Vorschriften der §§ 43 ff. EnWG i. V. m. § 1 Abs. 2 EnWRZustV NRW.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden, mit Feststellungsvermerk versehenen, Unterlagen:

2.1 Planunterlagen, die öffentlich ausgelegt haben

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt Nr.	Datum	Maßstab 1:
1	Erläuterungsbericht		August 2022	ohne
2	Übersichtsplan	Blatt 1	30.06.2022	5.000
3	Prinzipzeichnungen der Masten	Blatt 1-6	30.06.2022	ohne
4	Masttabelle			
4.1	Masttabelle Bl. 4304		30.06.2022	ohne
4.2	Masttabelle Bl. 4313		30.06.2022	ohne
4.3	Masttabelle Bl. 2601		30.06.2022	ohne
5	Fundamentzeichnungen	Blatt 1-3	30.06.2022	ohne
6	Fundamenttabellen			
6.1	Fundamenttabelle Bl. 4304		30.06.2022	ohne
6.2	Fundamenttabelle Bl. 4313		30.06.2022	ohne
6.3	Fundamenttabelle Bl. 2601		30.06.2022	ohne
7.	Lagepläne			
7A	Übersichtsplan mit Blattsnitten	Blatt 1	30.06.2022	5.000
7.1	110-/380-kV Höchstspannungsfreileitung Bl. 4304			
7.1.1	<i>Gemarkung Pöppinghausen</i>	<i>Blatt 1, 1A, 1.1</i>	30.06.2022	2.000
7.1.2	<i>Gemarkung Recklinghausen</i>	<i>Blatt 1.2a, 1.2</i>	30.06.2022	2.000

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt Nr.	Datum	Maßstab 1:
7.2	110-/380-kV Höchstspannungsfreileitung Bl. 4313			
7.2.1	<i>Gemarkung Pöppinghausen</i>	<i>Blatt 1, 2.1</i>	30.06.2022	2.000
7.2.2	<i>Gemarkung Bladenhorst</i>	<i>Blatt 2.2</i>	30.06.2022	2.000
7.3	220-kV Höchstspannungsfreileitung Bl. 2601			
7.3.1	<i>Gemarkung Pöppinghausen</i>	<i>Blatt 1A, 1</i>	30.06.2022	2.000
7.4	110-kV Hochspannungsfreileitung Bl. 1615			
7.4.1	<i>Gemarkung Pöppinghausen</i>	<i>Blatt 1.1</i>	30.06.2022	2.000
7.4.2	<i>Gemarkung Bladenhorst</i>	<i>Blatt 1.2</i>	30.06.2022	2.000
7.5	380-kV Höchstspannungsfreileitung Bl. 4302			
7.5.1	<i>Gemarkung Recklinghausen</i>	<i>Blatt 1</i>	30.06.2022	2.000
7.6	110-kV Hochspannungsfreileitung Bl. 1791			
7.6.1	<i>Gemarkung Pöppinghausen</i>	<i>Blatt 1.1</i>	30.06.2022	2.000
7.6.2	<i>Gemarkung Recklinghausen</i>	<i>Blatt 1.2</i>	30.06.2022	2.000
8	Leitungsrechtsregister			
8.1	110-/380-kV Höchstspannungsfreileitung Bl. 4304			
8.1.1	<i>Gemarkung Pöppinghausen</i>		30.06.2022	ohne
8.1.2	<i>Gemarkung Recklinghausen</i>		30.06.2022	ohne
8.2	110-/380-kV Höchstspannungsfreileitung Bl. 4313			
8.2.1	<i>Gemarkung Pöppinghausen</i>		30.06.2022	ohne
8.2.2	<i>Gemarkung Bladenhorst</i>		30.06.2022	ohne
8.3	220-kV Höchstspannungsfreileitung Bl. 2601			
8.3.1	<i>Gemarkung Pöppinghausen</i>		30.06.2022	ohne
8.4	110-kV Hochspannungsfreileitung Bl. 1615			
8.4.1	<i>Gemarkung Pöppinghausen</i>		30.06.2022	ohne

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt Nr.	Datum	Maßstab 1:
8.4.2	<i>Gemarkung Bladenhorst</i>		30.06.2022	ohne
8.5	380-kV Höchstspannungsfreileitung Bl. 4302			
8.5.1	<i>Gemarkung Recklinghausen</i>		30.06.2022	ohne
8.6	110-kV Hochspannungsfreileitung Bl. 1791			
8.6.1	<i>Gemarkung Pöppinghausen</i>		30.06.2022	ohne
9	Kreuzungsverzeichnis			
9.1	110-/380-kV Höchstspannungsfreileitung Bl. 4304		30.06.2022	ohne
9.2	220-/380-kV Höchstspannungsfreileitung Bl. 4313		30.06.2022	ohne
9.3	220-kV Höchstspannungsfreileitung Bl. 2601		30.06.2022	ohne
9.4	110-kV Hochspannungsfreileitung Bl. 1615		30.06.2022	ohne
9.5	380-kV Höchstspannungsfreileitung Bl. 4302		30.06.2022	ohne
9.6	110-kV Hochspannungsfreileitung Bl. 1791		30.06.2022	ohne
10	Elektrische und magnetische Felder			
10.1	Immissionschutzbericht		11.04.2022	ohne
10.2	Nachweise für Niederfrequenzanlagen gem. 26. BImSchV			
10.2.1	110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4304 , Gemarkung Pöppinghausen, Flur 3, Flurstücke 203 und 320	Blatt 1-14	22.03.2022	ohne
10.2.2	110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4304 , Gemarkung Pöppinghausen, Flur 2, Flurstück 148	Blatt 1-8	22.03.2022	ohne
10.2.3	110 kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 1791 , Gemarkung Recklinghausen, Flur 554, Flurstück 15	Blatt 1-6	18.03.2022	ohne
10.2.4	220-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 2601 , Gemarkung Pöppinghausen, Flur 5, Flurstücke 219, 305 und 310	Blatt 1-7	09.11.2021	ohne

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt Nr.	Datum	Maßstab 1:
10.2.5	220-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 2601 , Gemarkung Pöppinghausen, Flur 3, Flurstücke 11, 346, 527, 657, 658 und 681-685	Blatt 1-7	22.03.2022	ohne
10.2.6	110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4313 , Flur 3, Flurstücke 478, 479 und 499	1-12	22.03.2022	ohne
10.2.7	110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4313 , Flur 3, Flurstück 266	1-4	22.03.2022	ohne
10.2.8	110-kV Provisorium Bl. 1788 , Gemarkung Recklinghausen, Flur 552, Flurstück 38	1-5	22.03.2022	ohne
10.3	EMF Übersichtsplan	Blatt 1	30.06.2022	5.000
10.4	Auszug EMF-Datenbank	Blatt 1	07.01.2021	ohne
10.5	Winfield-Zertifikat		01.01.2021	ohne
11	Gutachten Geräuschemissionen und -immissionen		15.08.2022	ohne
12	Temporäre Baumaßnahmen			
12.1	Übersichtsplan Provisorien	Blatt 1	30.06.2022	5.000
12.2	Schemazeichnungen der Masten	Blatt 1-2	30.06.2022	ohne
12.3	Masttabellen			
12.3.1	Masttabelle Bl. 4302		30.06.2022	ohne
12.3.2	Masttabelle Bl. 1788		30.06.2022	ohne
12.4	Lagepläne			
12.4A	Blattschnittübersicht	Blatt 1	30.06.2022	5.000
12.4.1.1	380-kV-Freileitungsprovisorium Bl. 4302 von Mast 1 bis Mast Nr. W3 (4303)	Blatt 1	30.06.2022	2.000
12.4.2.1	110-kV-Freileitungsprovisorium Bl. 1788 von Mast P1 bis Mast Nr. 3 (1791)	Blatt 1	30.06.2022	2.000
12.4.2.2	110-kV-Freileitungsprovisorium Bl. 1788 von Mast P1 bis Mast Nr. 3 (1791)	Blatt 2	30.06.2022	2.000
12.5	Leitungsrechtsregister			

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt Nr.	Datum	Maßstab 1:
12.5.1.1	380-kV-Freileitungsprovisorium Bl. 4302 von Mast 1 bis Mast Nr. W3 (4303)		30.06.2022	ohne
12.5.2.1	110-kV-Freileitungsprovisorium Bl. 1788 von Mast P1 bis Mast Nr. 3 (1791), Gemarkung Pöppinghausen		30.06.2022	ohne
12.5.2.2	110-kV-Freileitungsprovisorium Bl. 1788 von Mast P1 bis Mast Nr. 3 (1791), Gemarkung Recklinghausen		30.06.2022	ohne
12.6	Kreuzungsverzeichnis			
12.6.1	380-kV-Freileitungsprovisorium Bl. 4302		30.06.2022	ohne
12.6.2	110-kV-Freileitungsprovisorium Bl. 1788		30.06.2022	ohne
13	Umweltstudie			
13.1	UVP-Bericht		17.08.2022	ohne
13.1	Allgemeine, nichttechnische Zusammenfassung zum UVP-Bericht		17.08.2022	ohne
13.1	Schutzgebiete – Bestand	Karte 1	04.05.2022	5.000
13.1	Schutzgebiete – Planungsvarianten	Karte 1.1	04.05.2022	5.000
13.1	Biotop- und Nutzungstypen - Bestand	Karte 2	04.05.2022	5.000
13.1	Biotop- und Nutzungstypen - Planungsvarianten	Karte 2.1	04.05.2022	5.000
13.1	Schutzgut Tiere – Fledermäuse und Amphibien - Bestand	Karte 3	04.05.2022	5.000
13.1	Schutzgut Tiere – Fledermäuse und Amphibien - Planungsvarianten	Karte 3.1	04.05.2022	5.000
13.1	Schutzgut Tiere – Avifauna – Bestand	Karte 4	04.05.2022	5.000
13.1	Schutzgut Tiere – Avifauna – Planungsvarianten	Karte 4.1	04.05.2022	5.000
13.1	Schutzgut Boden - Bestand	Karte 5	04.05.2022	5.000
13.1	Schutzgut Boden - Planungsvarianten	Karte 5.1	04.05.2022	5.000

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt Nr.	Datum	Maßstab 1:
13.1	Schutzgut Wasser - Bestand	Karte 6	04.05.2022	5.000
13.1	Schutzgut Wasser – Planungsvarianten	Karte 6.1	04.05.2022	5.000
13.2	Fachbeitrag Artenschutz		17.08.2022	ohne
13.2	Artenschutz – Faunistische Kartierung	Karte 01	26.04.2022	2.500
13.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan		17.08.2022	ohne
13.3	Landschaftsbildbewertung		2021	15.000
13.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Bestand	Karte 01	26.04.2022	2.000
13.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Planung / Konflikte	Karte 01	26.04.2022	2.000
13.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Maßnahmen	Karte 01	26.04.2022	2.000
13.3	Kartografische Darstellung der Eingriffsbilanzierung für den Eingriff in den Naturhaushalt			3.000
13.3	Anhang - Maßnahmenblätter			ohne
13.3	Anhang – Maßnahmenblatt und –karte zum Ökokonto Lippeaue im 2Stromland		05.01.2018	10.000
13.4	Fachbeitrag Wasser gem. EG-WRRL		Oktober 2021	ohne
13.5	Darlegung der Voraussetzungen für naturschutzrechtliche Ausnahmen und Befreiungen		17.08.2022	ohne
14	Wasserrechtlicher Antrag zur Durchführung von Wasserhaltungsmaßnahmen		Oktober 2021	
15	Kompensationsflächenregister			
16	Erklärung zu den technischen Anforderungen der Anlage		16.03.2022	

2.2 Deckblattunterlagen, die öffentlich ausgelegt haben

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt Nr./ Seitenzahl	Datum	Maßstab 1:
7A	Blattschnittübersicht	Blatt 1	30.06.2022	5.000
7.3.1	<i>Lageplan von Mast Nr. 113 bis Mast Nr. 114</i>	<i>Blatt 1A</i>	30.06.2022	1.000
13.5	Darlegung der Voraussetzungen für naturschutzrechtliche Ausnahmen und Befreiungen		17.08.2022	
14.1	Antrag gem. §§ 8, 9 und 10 WHG zur temporären Entnahme von Grundwasser		19.12.2023	
14.2	Schutz der Gewässerrandstreifen und Gewässerkeuzungen		19.12.2023	
	Handlungskonzept Baulärm		November 2023	
	Ergänzende Zumutbarkeitsprüfung für witterungsbedingte Anlagengeräusche		08.12.2023	
	Geräuschimmissionsprognose		19.12.2023	

2.3 Weitere Unterlagen, die mit diesem Planfeststellungsbeschluss als Umweltinformationen öffentlich ausgelegt werden

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Datum
	Niederschrift zum Erörterungstermin (anonymisiert)	12.09.2023
	Verfahrensunterlage zur Erwidern der Variante der Bürgerinitiative als zentrale Stellungnahme der Vorhabenträgerin	27.07.2023

3. Wasserrechtliche Regelungen

(1) Der VHT wird aufgrund der Planunterlagen unbeschadet der Rechte Dritter im Einvernehmen mit den zuständigen Wasserbehörden gemäß §§ 2, 6, 8, 9, 10, 11, 18, 19, 27 und 47 WHG in Verbindung mit §§ 12 ff. LWG NRW die jederzeit widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, im Rahmen des erforderlichen Ersatzneubaus und Neubaus der Freileitungsmasten für die Gründung der Masten vorübergehend Grundwasser unter Beachtung der Vorgaben dieser Erlaubnis für eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung zu entnehmen, d. h. Grundwasser zutage zu fördern und das geförderte Grundwasser nach Möglichkeit vor Ort zu versickern bzw. abzuleiten und nach Maßgabe der diesbezüglichen wassertechnischen Unterlage¹ in nahegelegene Vorfluter, Entwässerungsgräben oder sonstige Gewässer einzuleiten.

Die Ableitung des bei den Baumaßnahmen geförderten Grundwassers ist in die Emscher (Bl. 4304, M004) und einen Vorfluter (Bl. 4313, M1020 und M1021) (s. Nebenbestimmung Abschnitt A Nr. 5.2 (1)) vorzunehmen. Dabei sind die in den Antragsunterlagen angegebenen Fördermengen maßgebend und verbindlich einzuhalten.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes in Folge der Einleitungen ist unter Berücksichtigung der im Abschnitt A, Nr. 5.2 dieses Beschlusses aufgeführten Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft nicht auszugehen.

Die Erlaubnis wird befristet für die Bauzeit erteilt. Sie steht unter dem Vorbehalt möglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen nach § 13 WHG, die auch noch nachträglich erfolgen können.

(2) Ebenfalls wird der VHT aufgrund der Planunterlagen unbeschadet der Rechte Dritter im Einvernehmen mit den zuständigen Wasserbehörden für die Gewässerkreuzungen nach § 22 LWG i. V. m. §§ 19, 36 WHG befristet die Genehmigung erteilt, mit den Leitungsprovisorien die folgenden den Verlauf der Trasse kreuzenden Fließgewässer zu queren, d. h. im Einzelnen nach Maßgabe der diesbezüglichen wassertechnischen Unterlage der Planunterlagen²

- die Emscher mit den Leitungsprovisorien zwischen P1 und P2 der Bl. 1788,
- den Quellbach mit den Leitungsprovisorien zwischen P4 der Bl. 1788 und M3 der Bl. 1791 und

¹ Vgl. Anlage 14.1 der festgestellten Deckblattunterlagen.

² Vgl. Anlage 14.2 der festgestellten Deckblattunterlagen.

- den Südbruchgraben mit den Leitungsprovisorien zwischen P1 und M1 der Bl. 4302 sowie zwischen P3 und P4 der Bl. 1788.

Ergänzend wird auf die hierzu im Abschnitt A, Nr. 5.2 dieses Beschlusses aufgeführten Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft, insbesondere der Nebenbestimmungen zu der nach § 22 LWG NRW erteilten Genehmigung verwiesen.

4. Ausnahmen und Befreiungen

Soweit Schutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Biotope und Gewässer durch die Änderung der Leitungseinführung in die UA Pöppinghausen oder durch die geplanten zugehörigen Kompensationsmaßnahmen betroffen sind, wird hiermit gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des BNatSchG i. V. m. § 75 LNatSchG NRW aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art eine Ausnahme bzw. Befreiung von den Verbots- und Gebotsvorschriften der betroffenen ordnungsbehördlichen Schutzgebietsausweisungen im Einvernehmen mit den zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörden erteilt.

Für die Umsetzung ihres Vorhabens wird die VHT von einzelnen Schutzbestimmungen befreit bzw. es wird ihr eine Ausnahme erteilt, und zwar im Einzelnen von betroffenen Bestimmungen

1. für die Landschaftsschutzgebiete
 - a) LSG Nr. 4 „Emscheraue“ (Landschaftsplan Nr. 5 „Emscherniederung“ des Kreises Recklinghausen, in Kraft getreten am 03.12.2008),
 - b) LSG Nr. 5 „Pöppinghausen „Insel“ zwischen Emscher und Rhein-Herne-Kanal“ (Landschaftsplan Nr. 5 „Emscherniederung“ des Kreises Recklinghausen, in Kraft getreten am 03.12.2008) und
 - c) LSG Nr. 13 (temporär) „Pöppinghausen“ (Landschaftsplan Nr. 5 „Emscherniederung“ des Kreises Recklinghausen, in Kraft getreten am 03.12.2008) sowie
2. für das NSG Nr. 5 „Pöppinghäuser Wald“ (Landschaftsplan Nr. 5 „Emscherniederung“ des Kreises Recklinghausen, in Kraft getreten am 03.12.2008).

5. Nebenbestimmungen

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer nach §§ 43 ff. EnWG i. V. m. § 74 Abs. 2 VwVfG NRW unter folgenden Nebenbestimmungen:

5.1 Allgemeines zum Bau und Betrieb

(1) Die 380-kV-Einführung in die UA Pöppinghausen mit einem abschnittswisen Ersatzneubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Mengede – Pöppinghausen, Bl. 4313, einem Ersatzneubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pöppinghausen – Pkt. Emscher, Bl. 4304, sowie der Anpassung und Änderung weiterer bestehender Leitungen ist so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

(2) Die Fertigstellung ist der Planfeststellungsbehörde unverzüglich nach Fertigstellung anzuzeigen. Dies gilt auch für die Fertigstellung einzelner Leitungsabschnitte, die in Betrieb genommen werden sollen.

(3) Berühren die Bauarbeiten oder der Betrieb der planfestgestellten Leitung öffentlich-rechtliche Interessen und Belange anderer Anlagen (z. B. Straßen, Wege, Schienenstrecken, Gewässer, Telekommunikations- und andere Leitungen), gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen die Zusagen in dem von der Planfeststellungsbehörde durchgeführten Anhörungsverfahren, insbesondere in der Niederschrift zum Erörterungstermin, soweit sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Anderes ergibt.

(4) Die Überwachung gemäß § 43i EnWG, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird – dies gilt insbesondere für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, für bodenschonende Maßnahmen sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft – wird der VHT im Rahmen ihrer auch im Übrigen nach dem EnWG obliegenden Eigenüberwachung aufgegeben.

Bereits bestehende bzw. mit diesem Beschluss festgestellte Überwachungsmechanismen (wie z. B. die ökologische und bodenkundliche Baubegleitung), Daten und Informationsquellen können für die Überwachungsmaßnahmen genutzt werden.

Überwachungszuständigkeiten von fachlichen Aufsichtsbehörden, wie z. B. den Wasser- und Naturschutzbehörden, bleiben unberührt.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, erforderliche Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird, sofern relevante Abweichungen festgestellt werden sollten.

5.2 Wasserwirtschaft

(1) Vorbehaltsentscheidung gem. § 74 Abs. 3 VwVfG NRW zur Einleitung von Grundwasser

Für die Einleitung von Grundwasser im Umfang von 30.000 m³ steht der Planfeststellungsbeschluss unter dem Vorbehalt, dass eine endgültige Entscheidung erst nach Abschluss des Verfahrens getroffen wird. Der VHT wird aufgegeben, für die Einleitung der Grundwassermenge im Umfang von 30.000 m³ in den Rhein-Herne-Kanal eine Einigung mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt zu erzielen bzw. die Ableitung des Grundwassers anderweitig zu regeln. Der Planfeststellungsbehörde sind dazu ergänzende Unterlagen vorzulegen. Aufgrund der geringen Menge gemessen an der Bauausführungszeit sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Gründe ersichtlich, die aus wasserfachlicher Sicht einen unlösbaren Konflikt auslösen und somit einer Abwicklung in einer Planänderungsentscheidung entgegenstünden.

Für die hiervon betroffenen Maßnahmen wird die Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses gem. § 80 Abs. 4 S. 1 VwGO bis zum Abschluss des ergänzenden Verfahrens ausgesetzt.

(2) Beginn und Ende der Wasserhaltungen sind der UWB des Kreises Recklinghausen anzuzeigen. In der Anzeige sind die ausführende Firma sowie der verantwortliche Baustellenleiter mit Angabe der ständigen Erreichbarkeit zu benennen.

(3) Bei den Erdbauarbeiten dürfen keine Recyclingbaustoffe (aufbereitete Altbaustoffe) oder industrielle Nebenprodukte (z. B. Aschen oder Schlacken) verwendet werden. Für den Fall, dass derartige Baustoffe dennoch zum Einsatz kommen sollen, ist hierfür vorab von der VHT eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG bei der UWB zu beantragen. Art und Umfang der benötigten Antragsunterlagen sind im Vorfeld abzustimmen.

(4) Die bauzeitliche Wasserhaltung ist so auszuführen, dass zunächst die Möglichkeit einer ortsnahen Versickerung des temporär gehobenen Grundwassers einer direkten Einleitung in die jeweiligen Gewässer vorzuziehen ist.

(5) Die Grundwasserhaltung ist auf die geringstmöglichen Fördermengen zu begrenzen und darf die im Erlaubnisantrag der VHT aufgeführten maximalen Einleitmengen nicht überschreiten.

(6) Vor Einleitung in das jeweilige Gewässer ist, um zu gewährleisten, dass die Grenzwerte nicht überschritten werden, die Durchführung von Analysen in Hinblick auf nachfolgende Parameter in das Konzept der Beweissicherung (Überwachungsanalysen) aufzunehmen. Diese sind am jeweiligen Standort der erforderlichen Grundwasserabsenkung wöchentlich durchzuführen. Dabei ist darauf zu achten, dass die erste Analyse des gehobenen Grundwassers zu Beginn der Absenkmaßnahmen genommen wird, um ggf. frühzeitig entsprechende erforderliche Gegenmaßnahmen noch einleiten zu können:

- Phosphor-Gesamt
- Eisen
- Trichlorethen/Tetrachlorethen

Sollten die Analysen höhere Konzentrationen als in den Unterlagen beschrieben ergeben, so ist für eine schadlose Einleitung Sorge zu tragen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Darüber ist die zuständige Wasserbehörde zu informieren.

(7) Bauzeitlich erforderliche Behelfsüberfahrten sind spätestens 4 Wochen vor Baubeginn anzugeben und planerisch darzustellen. Die Ausführung der Arbeiten ist immer so zu wählen, dass der schadlose Wasserabfluss jederzeit gewährleistet ist. Die Überfahrten müssen für die zu erwartenden Verkehrslasten geeignet sein. Die Behelfsüberfahrten sind mit der UWB des Kreises Recklinghausen abzustimmen.

(8) Zwischen der Außenkante der Mastfundamente und der Böschungsoberkante eines angrenzenden Gewässers ist ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten.

(9) Zur Berücksichtigung der gesetzlichen Ziele nach § 38 WHG sind im Gewässerbereich nur Baumaschinen einzusetzen, deren Hydraulikanlage mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen betrieben werden.

(10) Durch Baustelleneinrichtungen und Baustellenverkehr und spätere Unterhaltungsarbeiten dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in das Gewässer oder das Grundwasser gelangen. Das Gewässer und die umliegenden Randbereiche sind vor Verunreinigungen durch Schmier- und Betriebsstoffe zu schützen.

(11) Das Auslaufen wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der Feuerwehreinheit des Kreises Recklinghausen zu melden. Als Sofortmaßnahme sind konzentrierte

Mengen mit geeigneten Bindemitteln sofort aufzunehmen und so zu lagern, dass ein Einsickern des Stoffes ins Erdreich oder in ein Gewässer ausgeschlossen ist.

(12) Alle Schäden, die durch den Betrieb der Anlage, das Absenken des Grundwassers und durch das Ableiten des geförderten Wassers auftreten, sind sofort zu beheben.

(13) Sofern sich während der Bauerkundung oder während der Bauphase herausstellt, dass höhere Grundwassermengen als die nach dem wahrscheinlichen Wasserandrang berechneten zu fördern sind, ist die UWB des Kreises Recklinghausen davon zu unterrichten und das weitere Vorgehen mit ihr einvernehmlich abzustimmen.

(14) Die Einleitungsstellen in die Gewässer müssen erkennbar und zugänglich sein. Sie sind so zu gestalten, dass keine Schäden an den Gewässerböschungen und an der Gewässersohle entstehen können.

(15) Sofern für Baustellenzufahrten und Baustelleneinrichtungsflächen Gewässer temporär verrohrt oder umgeleitet werden müssen, ist durch die Wahl der Profile der Wasserabfluss jederzeit sicherzustellen.

(16) Nach Fertigstellung des Vorhabens sowie nach erfolgtem Rückbau der Baustellenzufahrten und Baustelleneinrichtungsflächen sind die Gewässer im ursprünglichen Profil und Zustand wiederherzustellen und langfristig zu sichern.

(17) Die Maßnahmen zur Grundwasserhaltung und -ableitung sind in die ökologische Baubegleitung miteinzubeziehen.

(18) Vorhandene und durch die Maßnahme zerstörte Drainagen sind ordnungsgemäß wiederherzustellen und anzuschließen. Während der Bauzeit ist sicherzustellen, dass der ungehinderte Abfluss aus Drainagen und weitere Einleitungen gewährleistet werden.

5.3 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

(1) Vor Beginn der Bauarbeiten an den Maststandorten ist der Baugrund für jeden Maststandort zu erkunden und zu bewerten und auf dieser Grundlage Art und Tiefe der Gründung festzulegen.

(2) Entsprechend der „Empfehlungen für Bodenuntersuchungen im Umfeld von Strommasten“ der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO, 2009) sind im Vorfeld entsprechende Untersuchungen durchzuführen, um die Notwendigkeit eines des Bodenaustausches zu bewerten.

- (3) Bodenaushub im Rahmen der Maßnahme ist, auf Grund der Nutzung, fachgerecht zu beproben und zu analysieren. Die Verwertung ist gemäß novellierter Bundesbodenschutzverordnung durchzuführen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Unteren Bodenschutzbehörde nach Beendigung der Maßnahme digital zuzuleiten.
- (4) Alle Boden- und Baugrundgutachten sind der UBB in digitaler Form vor Beginn der Maßnahme zur Verfügung zu stellen.
- (5) Sollten Auffälligkeiten an der Beschaffenheit des Grundwassers (Aussehen, Trübung, Farbe, Geruch, o.ä.) während der Bauphase auftreten, so sind die Baumaßnahmen einzustellen und weitere Maßnahmen unverzüglich mit der Unteren Bodenschutzbehörde sowie der UWB abzustimmen.
- (6) Der Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe ist durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer zu dokumentieren. Dies umfasst unter anderem Materialart, Einbauort und Menge. Diese Dokumentation ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde nach Fertigstellung des Einbaus vorzulegen.

5.4 Natur- und Landschaftsschutz

- (1) Die festgesetzten Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind so auszuführen, dass sie ihre Funktion auf Dauer erfüllen können. Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung im erforderlichen Zeitraum und Sicherung der Maßnahmen ist grundsätzlich die VHT oder deren Rechtsnachfolgerin. Sie hat während der Bauzeit, des Betriebs und der weiteren Unterhaltung der Leitungen die Vorgaben des LBP zu beachten.
- (2) Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 13.3), aufgestellt vom Büro ILP aus Essen mit Stand vom 17.08.2022, textlich beschriebenen und diesem Vorhaben zugeordneten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (siehe Kapitel 4) inklusive der Korrekturen in der Synopse sind vollständig und inhaltsgleich umzusetzen.

Gleiches gilt für die im UVP-Bericht (Anlage 13.1), aufgestellt vom Büro ILP aus Essen, mit Stand vom 17.08.2022 textlich beschriebenen und diesem Vorhaben zugeordneten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu den Schutzgütern im Zuständigkeitsbereich der UNB, siehe Kapitel 8, 10, 11, 13 und den in Kapitel 18 aufgelisteten Maßnahmenkatalog zur Vermeidung und Minimierung sowie die im Anhang zum UVP-Bericht aufgelisteten K-Maßnahmen.

Die in Anlage 13.2., dem Fachbeitrag Artenschutz, textlich beschriebenen und diesem Vorhaben zugeordneten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Kap.4) sind vollständig und inhaltsgleich umzusetzen.

(3) Eingriffe in naturnahe Bestände sind auf das in der Bauausführung unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Zusätzliche, in den festgestellten Planunterlagen nicht ausgewiesene Eingriffe oder Flächeninanspruchnahmen sind nicht zulässig.

(4) Die Baumaßnahme ist unter Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung entsprechend der Vorgaben des LBP und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sowie dieses Planfeststellungsbeschlusses durchzuführen.

(5) Für die Durchführung der Bauarbeiten ist zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung eine landschaftsökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die den Naturschutzschutzbehörden vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs-, Minderungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen unter Beachtung der einschlägigen Schutzvorschriften für das jeweilige Gebiet. Die entsprechenden Arbeiten sind zu protokollieren und der UNB schriftlich unter dem Az.: (70.22) 343810-00-24-013 mitzuteilen. Sollten Abweichungen von der Genehmigung oder Änderungen des Bauvorhabens notwendig werden, sind diese vor Durchführung der UNB entweder durch die ÖBB, die beauftragte Baufirma oder die Amprion GmbH zur Prüfung vorzulegen. Ist eine Abstimmung zeitlich vorab nicht möglich (z.B. Schadensereignis, Wetterereignisse), sind die Maßnahmen zu dokumentieren und im Nachgang der UNB zeitnah vorzulegen.

(6) Besondere Vorkommnisse (z. B. Abweichungen von der Planung, Eintreten artenschutzrechtlicher Problemstellungen) sind den zuständigen Naturschutzbehörden umgehend zu berichten. Bis zur abschließenden Klärung der weiteren Vorgehensweise zwischen Bauleitung, ökologischer Baubegleitung und Naturschutzbehörden hat die VHT die Arbeiten in den jeweiligen Bereichen ruhen zu lassen.

(7) Im Rahmen des Bauvorhabens dürfen bestehende Bäume und sonstige Vegetationsbestände außerhalb der Baustelleneinrichtungsflächen nicht beschädigt werden. Es gelten dabei die aufgeführten Normen und Unterlagen. Das beigelegte Merkblatt „Baumschutz auf Baustellen“ ist Bestandteil dieses Bescheides.

(8) Bei der Durchführung der Fällarbeiten sind die Regelungen des BNatSchG zum allgemeinen (§ 39) und besonderen Artenschutz (§ 44 ff.) zu beachten. Die Fällungen sind außerhalb des Schutzzeitraumes (1. März bis 30. September jeden Jahres) nach § 39 Abs. 5 BNatSchG durchzuführen.

(9) Bäume sind auf Niststätten oder Höhlen zu überprüfen. Bei Vorhandensein von Lebensstätten oder dem Auffinden von planungsrelevanten Arten z.B. Winterquartieren von Fledermäusen, ist die untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

(10) Zum Schutz der Avifauna hat der Baubeginn außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten zu erfolgen, um eine passive Vergrämung zu erzeugen. Sofern der Baubeginn nicht außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten zwischen Anfang August und Ende Februar eingehalten werden kann, ist bei aktuellem Vorkommen planungsrelevanter Arten eine Bauzeitenbeschränkung während der Brut- und Aufzuchtzeiten anzuwenden.

(11) Baustellenbereiche mit krautiger Vegetation sind vor Beginn der Brutzeiten (Ende Februar) zum Schutz der von bodenbrütenden Arten kurz zu mähen oder von Vegetation freizuhalten.

(12) Der Erdaushub der Baumaßnahme/Bohrgruben darf nicht im Bereich von Bäumen und Sträuchern abgelegt bzw. gelagert werden. Dies gilt auch für eine eventuelle Zwischenlagerung.

(13) Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die temporär beanspruchten Arbeitsflächen und Zuwegungen zurück zu bauen und in den Ausgangszustand zurück zu bauen.

(14) Der Baubeginn und der Abschluss der Baustelle ist der UNB per Mail umgehend mitzuteilen.

(15) Die Planfeststellungsbehörde behält sich weitere Auflagen bei eventuellen Fehlentwicklungen vor.

5.5 Kampfmittelfunde

(1) Ist bei der Durchführung der Baumaßnahmen der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen. In diesem Fall ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe unverzüglich durch die örtliche Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen.

5.6 Landwirtschaft

(1) Bei Durchführung der Baumaßnahme sind landwirtschaftliche Flächen im Hinblick auf Art und Umfang des Eingriffes so schonend wie möglich in Anspruch zu nehmen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der vorherige Nutzungszustand der Grundstücke sach- und fachgerecht wiederherzustellen.

- (2) Die Zuwegung der Flächen muss weiterhin mit landwirtschaftlichen Maschinen möglich sein. Die Bewirtschafter sind vor Maßnahmenbeginn rechtzeitig zu informieren.
- (3) Die Benutzung landwirtschaftlicher Wege ist sowohl in zeitlicher als auch räumlicher Hinsicht wie auch in Bezug auf die Intensität der Inanspruchnahme auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken.
- (4) Auch in der Bauphase ist die ordnungsgemäße Anbindung aller vom Bauvorhaben betroffenen Grundstücke an das öffentliche Wegenetz sicherzustellen. Ggf. sind vorübergehend provisorische Zufahrten und ausreichend groß bemessene und befestigte Ausweichwegerouten einzurichten. Beginn, Dauer und zeitliche Abfolge der Baumaßnahmen, einschließlich der auch nur zeitweise beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen, Wege und Zufahrten sind rechtzeitig mit den Bewirtschaftern (Eigentümern und Pächtern) der betroffenen Flächen abzustimmen. Werden bei den Bauarbeiten Grenzzeichen entfernt oder beschädigt, so hat die VHT auf ihre Kosten die Wiederherstellung und Vermessung der Grenzen durch eine befugte Vermessungsstelle (zuständiges Katasteramt oder einen ÖbVI - Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur) unverzüglich zu veranlassen.

5.7 Denkmalschutz und Denkmalpflege

- (1) Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW).

5.8 Immissionsschutz

- (1) Der Beginn der Umbaumaßnahmen sowie die Inbetriebnahme der vom Plan erfassten neuen Höchstspannungsleitungen ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 – Immissionsschutz, jeweils mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

- (2) Alle neuen bzw. zu ändernden Leiterseile innerhalb der Maßnahmen sind mit einer geeigneten hydrophilen Oberfläche zu behandeln, um eine künstlich erreichte Vorwegnahme der natürlichen Alterung der Leiterseile zu erzeugen.
- (3) Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass während der Bauphase sowohl für die Ersatzmaste als auch für die provisorischen Leitungen die zu erwartenden Umweltbeeinträchtigungen (Lärm- und Staubemissionen) für die benachbarte Wohnbebauung vermieden bzw. weitgehend reduziert sowie Gesundheitsgefährdungen ausgeschlossen werden. Staubemissionen im Zuge der Bauarbeiten sind zu vermeiden, insbesondere durch hinreichende Befeuchtung oder Abdeckung von Aushub und sonstigen Erdmassen bei entsprechender Trockenheit.
- (4) Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV Baulärm) anzuwenden und dementsprechend die empfohlenen Maßnahmen zur Reduzierung des Baulärms gemäß Handlungskonzept zum Baulärmgutachten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände umzusetzen zu beachten und durchzuführen.
- (5) Die Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) sind einzuhalten. Auf der Baustelle dürfen ausschließlich geräuscharme und schallgedämpfte Maschinen und Geräte eingesetzt werden, die dem Stand der Technik zur Lärminderung genügen.
- (6) Zwischen den einzelnen Arbeitsvorgängen sind Baumaschinen stillzusetzen, wenn dies den Arbeitsvorgang nicht unzumutbar erschwert.
- (7) Die Anlieger sind vor Baubeginn rechtzeitig über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen in Folge der Schallimmissionen zu informieren. Die Betroffenen müssen frühzeitig und umfassend über anstehende Baumaßnahmen, Bauverfahren, Dauer und zu erwartende Lärmwirkungen aus dem Baubetrieb in Kenntnis gesetzt werden. Die VHT hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer der Bauarbeiten, das geplante Ende der Baumaßnahme sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Betroffenen in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen vom vorgesehenen Zeitplan sind ebenfalls umgehend mitzuteilen. Den Anwohnern ist ein Ansprechpartner:in mit Telefonnummer mitzuteilen.
- (8) Die durch die Baumaßnahme entstehenden Staub- und Schmutzentwicklungen sind soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Es sind geeignete Maßnahmen gegen das Verschleppen von Staub und Bodenaushub auf öffentliche Straßen

und Wege zu ergreifen. Vom Baustellenverkehr/-betrieb verursachte Verschmutzungen öffentlicher Straßen und Wege sind unverzüglich zu beseitigen.

(9) Den betroffenen Eigentümern_innen und gewerblichen Mietern_innen steht gegen die VHT ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld zu, der hiermit dem Grunde nach festgesetzt wird. Entschädigung ist in den folgenden Fällen zu leisten:

- für Immissionsorte gemäß detaillierten Baulärmprognosen, Anhang C (Abschnitt B. Nr. 4.3.3.2) für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel von mehr als 60 dB(A) tags (7 bis 20 Uhr) für allgemeine Wohngebiet
- für Immissionsorte gemäß detaillierten Baulärmprognosen, Anhang C (Abschnitt B. Nr. 4.3.3.2) für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel von mehr als 55 dB(A) tags (7 bis 20 Uhr) für reine Wohngebiet
- für Immissionsorte gemäß detaillierten Baulärmprognosen, Anhang C (Abschnitt B. Nr. 4.3.3.2) für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel von mehr als 65 dB(A) tags (7 bis 20 Uhr) für Mischgebiet.

Die VHT wird verpflichtet, die Überschreitungen der Zumutbarkeitsschwelle in geeigneter Weise zum Nachweis zu dokumentieren.

Die Höhe der Entschädigung ist mit den Eigentümern zu vereinbaren. Die Betroffenen sind über den bestehenden Anspruch vorab durch die VHT zu informieren

5.9 Verkehrswege

(1) Während der Bauzeiten darf der Verkehr auf den Straßen nicht gefährdet oder über das erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden.

(2) Notwendige Sperrungen der Straße sind rechtzeitig beim Träger der Straßenbaulast zu beantragen. Eine Sperrung von Straßen ist grundsätzlich zu vermeiden.

(3) Entwässerungseinrichtungen der betroffenen Straßen dürfen in keiner Weise beeinträchtigt werden

(4) Für sich erst im Rahmen der Bauausführungsplanung ergebende vorübergehend neu einzurichtende Zufahrten oder für Änderungen von vorhandenen ggf. auszubauenden Zufahrten zu Straßen hat die VHT rechtzeitig einen Antrag auf Sondernutzung beim zuständigen Straßenbaulastträger zu stellen und entsprechende Nachweise (über allgemeine Beschreibungen der Nutzungsart, Belastung, Sichtverhältnisse, Schleppkurven etc.) vorzulegen.

- (5) Das Lichtraumprofil der Straßen ist ständig freizuhalten.
- (6) Das Straßeneigentum darf nicht für Baustelleneinrichtungen oder Baustellenabwicklungen genutzt werden. Vom Straßeneigentum aus dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden. Das Abstellen von Geräten und Fahrzeugen sowie das Lagern von Baustoffen und Bauteilen, Bodenmassen oder sonstigen Materialien ist nicht zulässig.
- (7) Vorhandenes Straßenbegleitgrün, insbesondere der vorhandene Baumbestand, ist zu schonen.
- (8) Die VHT hat darauf zu achten, dass auf die Baustellen zurückzuführende Verschmutzungen von Straßen und Wegen (z. B. durch Lastkraftwagenverkehr) vermieden werden. Verschmutzte Straßenbereiche und Nebenanlagen sind umgehend durch geeignete Reinigungsmaßnahmen zu säubern.
- (9) Im Falle einer länger als eine Woche andauernden Sperrung von Wegen der Emschergenossenschaft zur Durchführung der Maßnahme, ist vor Beginn der Baumaßnahme für die Sperrung der Wegestrecke eine Umleitung zu planen und einzurichten. Hierfür ist eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der Stadt Castrop-Rauxel einzuholen. Die Umleitungsbeschilderung ist seitens der VHT aufzustellen, für die Dauer der Baumaßnahme vorzuhalten und nach Beendigung der Baumaßnahme abzubauen. Die Umleitungspläne sind 2 Wochen vor der Sperrung des Weges mit Angaben zur Dauer der Baumaßnahme bei der Emschergenossenschaft digital vorzulegen.

5.10 Kreuzungen von Leitungen und sonstigen Anlagen der Versorgungsinfrastruktur

- (1) Die VHT hat bei den von dem hier planfestgestellten Vorhaben betroffenen Unternehmen der Energieversorgung und Telekommunikation vor Baubeginn aktuelle Leitungsauskünfte jeweils für den konkreten Baubereich einzuholen.
- (2) Vor der Baudurchführung hat die VHT die genaue Lage und den Verlauf von Kabeln und Leitungen betroffener Unternehmen der Energieversorgung und Telekommunikation sowie deren Überdeckung durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen festzustellen.
- (3) Alle (Bau-)Maßnahmen, die Versorgungsinfrastruktur einschließlich Schutzstreifen tangieren oder geeignet sind, Einflüsse in den Schutzstreifen einzutragen, sind vorab mit den Betreibern abzustimmen. Insbesondere erforderliche Anpassungsarbeiten an Versorgungsinfrastruktur (z. B. Umbau- und Sicherungsmaßnahmen) sind mit

den Betreibern abzustimmen. Sollten genehmigungspflichtige Änderungen vorzunehmen sein, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine nachträgliche Entscheidung vor.

(4) Bei der Querung und Beanspruchung von Anlagen Dritter sind die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und anerkannten technischen Regelwerke, DIN-Normen und AfK-Empfehlungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und anzuwenden sowie Merkblätter der Betreiber zu berücksichtigen.

(5) Dem jeweiligen Betreiber muss der Zugang zu Anlagen der Versorgungsinfrastruktur jederzeit – insbesondere auch während der Bauphase – möglich sein.

(6) Das Schreiben der PLEdoc GmbH, Netzauskunft, vom 15.12.2022, Az. 20221003236, zur Kreuzung des Kabels mit den OGE-Ferngasleitungen 016000000 (DN400), Blatt 74 und 016000000 (DN400), Blatt 75-78, und die dort gemachten Anmerkungen, Hinweise und Vorgaben sind zu beachten.

(7) Das Pflanzen von Bäumen im Bereich von Wassertransport- und Versorgungsleitungen der Gelsenwasser AG ist unzulässig, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Das Merkblatt DWA-M 162 bzw. GW 125 (M) über „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ ist zu beachten. Die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen sind vorab mit der Gelsenwasser AG abzustimmen.

5.11 Sonstige Nebenbestimmungen

(1) Die von der VHT in der Gegenäußerung der Synopse und im Erörterungstermin abgegebenen, die Antragsunterlagen ergänzenden Zusagen und Maßnahmen sind umzusetzen.

(2) Es wird darauf hingewiesen, dass trotz des durch diesen Beschluss bestehenden Baurechts für alle Kreuzungen bzw. Inanspruchnahmen von Straßen und Wegen, Schienen und Gewässern sowie für Anlagen und Einrichtungen von Unternehmen der Energieversorgung und Telekommunikation mit den jeweiligen Baulastträgern bzw. Eigentümern vor Baubeginn im konkreten Baubereich entsprechende Vereinbarungen bzw. Verträge abzuschließen sind.

6. Hinweise

Sollte sich im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. bei der Baudurchführung herausstellen, dass von der planfestgestellten Maßnahme abgewichen werden muss, ist unverzüglich ein Antrag auf Änderung dieser Zulassungsentscheidung bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 25, zu stellen.

7. Einwendungen und Stellungnahmen

7.1 Berücksichtigte und gegenstandslose Einwendungen und Stellungnahmen

Die Einwendungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter werden, soweit sie durch

- die Planänderungen in Form des Deckblatts I oder
- die Zusagen der VHT im Anhörungsverfahren oder
- die ergänzenden Anordnungen und Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss

berücksichtigt worden sind, für erledigt erklärt.

Sofern zwischen der VHT und einzelnen Grundstücksbetroffenen bereits schriftliche Bauerlaubnisverträge geschlossen und erhobene Einwendungen einer einvernehmlichen Regelung zugeführt worden sind, werden diese Einwendungen ebenfalls als erledigt betrachtet.

7.2 Grundsätzliche Einwendungen und Forderungen

Soweit von den Verfahrensbeteiligten Einwendungen, Stellungnahmen und Forderungen grundsätzlicher Art gegen den Plan erhoben worden sind, insbesondere hinsichtlich

- immissionsschutzfachlicher Belange in Bezug auf befürchtete Lärmauswirkungen (nicht nur in der Bauphase) sowie Gesundheitsschäden durch elektromagnetische Strahlung des 380-kV-Höchstspannungskabels,
- der Vermutung von drohenden Schäden an Straßen, Wegen und Gebäuden in Folge der Bauarbeiten,

- der Inanspruchnahme von Grundstücken und möglicher Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes,
- erwarteter Nutzungseinschränkungen und Wertverluste von Grundstücken durch Überspannungen,
- befürchteter Veränderungen des Grundwasserspiegels und damit einhergehender Mengeneinbußen des Wasservorkommens sowie Verunreinigungen des Grundwassers,
- eines durch die Freileitungsmasten beeinträchtigten Landschaftsbildes,
- naturschutzfachlicher Belange im Hinblick auf die mögliche Beeinträchtigung von Schutzgebieten und
- hinsichtlich befürchteter Flächeninanspruchnahmen für das Bauvorhaben

werden diese für unbegründet erachtet und aus den sich aus Abschnitt B dieses Beschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen.

Fragen der Entschädigung sind in einem gesonderten Entschädigungsverfahren außerhalb dieser Planfeststellung zu regeln. Auf Abschnitt D, Nr. 1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

7.3 Spezielle Einwendungen und Forderungen sowie Anträge

Die von Behörden, Stellen und privaten Beteiligten im Übrigen erhobenen speziellen Forderungen, Einwendungen und Anträge, die nicht berücksichtigt werden konnten, werden ebenfalls aus den in Abschnitt B, Nr. 4.10 dieses Beschlusses genannten Gründen zurückgewiesen.

7.4 Präkludierte Einwendungen

Im Anhörungsverfahren konnten alle eingegangenen Einwendungen berücksichtigt werden. Eine Präklusion ist nicht eingetreten. Insofern hat die Planfeststellungsbehörde alle vorgetragenen Einwendungen bei der von ihr vorgenommenen Prüfung und Abwägung in den Blick genommen und in diesen Beschluss einbezogen.

8. Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

9. Kosten

Für diesen Planfeststellungsbeschluss sind nach den Bestimmungen des GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW Kosten in Form der Erhebung von Verwaltungsgebühren und der Erstattung von Auslagen festzusetzen. Diese Kosten hat gemäß § 13 GebG NRW die VHT zu tragen. Die Kostenfestsetzung wird in einem gesonderten Bescheid erfolgen.

B. BEGRÜNDUNG

1. Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand des Vorhabens ist die 380-kV-Einführung in die UA Pöppinghausen mit einzelnen Vorhabenbestandteilen. Von Osten kommend und parallel zur Pöppinghauser Straße über landwirtschaftlich genutzte Fläche verlaufend, werden zwei 380-kV-Stromkreise der 220-/380-kV-Freileitung Mengede – Pöppinghausen (Bl. 4313), von Dortmund-Mengede aus nach Castrop-Rauxel in die UA Pöppinghausen eingeführt. Diese neue Leitungsverbindung nutzt die vorhandenen Stromkreisplätze der aktuell aufliegenden 220-kV-Leitung. Die sich ebenfalls auf der Freileitung befindlichen 110-kV Stromkreise der Westnetz GmbH werden auf demselben Gestänge mitgeführt. Ab Mast 1021 der Bl. 4313 werden die 110 kV Stromkreise als 110-kV-Freileitung Knepper – Pöppinghausen (Bl. 1615) östlich an der Anlage vorbei und von Süden her in den bestehenden 110-kV-Anlagenteil der UA eingebracht. Die Bl. 4313 (220-/380 kV Freileitung Mengede-Pöppinghausen) wird überwiegend in vorhandener Trasse über die als Ersatz zu bauenden Masten Nr. 1020, 1021 und 1022 in den östlich gelegenen 380-kV-Anlagenteil eingeführt. Lediglich der Mast 1020 wird in der Leitungssachse um ca. 110 m nach Osten von der Bebauung abrückend verschoben und ersetzt. Von Norden her, die Emscher querend, werden mit der 110-/380-kV-Freileitung Pöppinghausen – Pkt. Emscher (Bl. 4304) vom Pkt. Emscher in die UA über vier Masten zwei 380-kV-Stromkreise eingeführt. Auf dem Gestänge der Bl. 4304 sind zwei 110-kV-Stromkreise der Westnetz GmbH auf dem Gestänge mit aufgelegt. Sie werden ebenfalls in die Anlage eingeführt. Die Masten werden in vorhandener Trasse ersatzneugebaut. Dabei werden die Masten 1 und 4 punktgenau gebaut. Die Masten 2 und 3 werden geringfügig verschoben. Nach Überspannung der Emscher samt begleitender Naherholungsinfrastruktur quert die Trasse ein Waldgebiet und eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Nach Überspannung der Pöppinghauser Straße verläuft die Trasse durch eine Siedlungsstruktur und über landwirtschaftlich genutzte Fläche zur UA hin erneut. Für die um die Anlage herumzuführende 220-kV-Freileitung Gersteinwerk – Pöppinghausen (Bl. 2601), erfolgt auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Neubau des Masten 1014. Der (einzige) Mastneubau, innerhalb der 220-kV Trasse, dient der Herstellung einer Verbindung westlich der UA an die 220-kV-Freileitung in Richtung Bochum. Der Mast 1014 wird westlich des Masten 1 der Bl. 4304 auf einem bereits mit Mastbauten in Anspruch genommenen landwirtschaftlich genutzten Grundstück errichtet. Die existierenden 110-kV-Einführungen werden sowohl von Norden und als auch von Süden weiterhin im Bestand in die UA hineinlaufen.

Um während der Bauphase die allgemeine Versorgungssicherheit aufrechtzuerhalten sind Provisorien (temporäre Baumaßnahmen) erforderlich. Das planfestgestellte Vorhaben beinhaltet sowohl ein 110-kV als auch ein 380-kV-Freileitungsprovisorium. Die Provisorien dienen zum zeitlich befristeten Überbrücken oder Umlegen von Leitungsverbindungen bei Umbauten oder Änderungen. Die Provisorien dienen der Realisierung der Maßnahme Ersatzneubau von Mast 4 der 110-/380-kV-Freileitung Pöppinghausen – Pkt. Emscher (Bl. 4304). Diese verlaufen nördlich der Emscher. Das 110-kV-Provisorium für die Leitungsverbindung der Westnetz GmbH beginnt am Mast 3 der 110-kV-Freileitung Pöppinghausen – Hillerheide (Bl. 1791) und endet an Mast 24 der 110-kV-Freileitung (Bl. 1788). Das 380-kV-Freileitungsprovisorium sichert den überregionalen Stromtransport und überbrückt von Mast W3 bis Mast 1 der 380-kV-Freileitung Pöppinghausen – Pkt. Wanne (Bl. 4302).³

Es erfolgt ein abschnittweiser Rückbau der nördlich von Pöppinghausen verlaufenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pöppinghausen – Pkt. Wanne (Bl. 4302) von Mast 1 bis 1D mit den zugehörigen Spannungsfeldern sowie Mast 20 (Bl. 4313). Alle Rückbaumaßnahmen sind nicht planfeststellungspflichtig und -fähig. Sie sind nicht Gegenstand des Verfahrens. In den Unterlagen werden diese nachrichtlich angegeben.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Errichtung und der Betrieb von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr bedürfen gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 VwVfG NRW nach Maßgabe des § 43 Abs. 4 EnWG.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für das planfestgestellte Vorhaben gem. Anlage 1 Nr. 19.1.4 die Verpflichtung zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung.

Gleichwohl hat die VHT einen Antrag auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Untersuchung der Auswirkungen auf die Umwelt nach den Bestimmungen des UVPG gestellt und die erforderlichen Unterlagen zur Überprüfung der Umweltauswirkungen vorgelegt. Diese sind als Anlage 13 Bestandteil der Planunterlagen.

³ Vgl. Anlage 12 der festgestellten Planunterlagen.

2.2 Umfang der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der VHT und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW).

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG NRW).

Die Planfeststellung umfasst dabei auch die Entscheidung über die Zulässigkeit aller notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG NRW. Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG ist eine „Notwendigkeit“ i. S. d. vorgenannten Vorschrift für solche Maßnahmen anzunehmen, die „zur Beseitigung von nachhaltigen Störungen der Funktionsfähigkeit erforderlich sind“. Dabei dürfen die Folgemaßnahmen „über Anschluss und Anpassung“ nicht wesentlich hinausgehen.

Demnach stellen die Anpassungen von Verkehrswegen und Gewässern, von Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen sowie die ggf. notwendigen Anpassungen von Drainageanlagen oder sonstigen im Trassenbereich befindlichen Leitungen notwendige Folgemaßnahmen dar, da ein ursächlicher Zusammenhang zwischen diesen Maßnahmen und der Änderung der Leitungseinführung in die UA Pöppinghausen besteht und die Funktionsfähigkeit dieser Anlagen, in die das Vorhaben eingreift, wiederhergestellt werden muss, damit diese ihre bisherigen Aufgaben auch weiterhin erfüllen können.

3. Formell-rechtliche Bewertung

3.1 Zuständigkeit der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde

Gemäß § 43 EnWG i. V. m. § 1 Abs. 2 EnWRZustV NRW ist die Bezirksregierung sachlich zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG NRW ist in Angelegenheiten, die sich auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht oder Rechtsverhältnis beziehen, die

Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk das Vermögen oder der Ort liegt. Das mit diesem Beschluss planfestgestellte Vorhaben ist in Castrop-Rauxel und Recklinghausen im Regierungsbezirk Münster lokalisiert.

Demnach ist die Bezirksregierung Münster sachlich und örtlich zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

3.2 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 25a VwVfG NRW soll die betroffene Öffentlichkeit bei Vorhaben der vorliegenden Art frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet werden (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zum Meinungsaustausch mit der VHT gegeben werden.

Die VHT hat lange vor Beantragung der Planstellung bereits im Jahr 2018 mit der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung im Ortsteil Pöppinghausen begonnen. Diese hat in Form von diversen Bürger- und Dialogveranstaltungen in Pöppinghausen, der Veröffentlichung von Presseberichten, Verteilung von Flyern und anderem Informationsmaterial sowie auch über die Internetseite der VHT unter www.amprion.net stattgefunden. Die Planung wurde der betroffenen Öffentlichkeit vorgestellt und Gelegenheit zu Diskussion und Anregungen gegeben, die - wenn technisch realisierbar - in die Planung eingeflossen sind.⁴

3.3 Planfeststellungsverfahren

3.3.1 Einleitung und Durchführung des Verfahrens

Mit Schreiben vom 31.08.2022 (Eingang 31.08.2022) hat die VHT (Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund) für die geplante 380-kV-Einführung in die UA Pöppinghausen, 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Mengede Pöppinghausen, Bl. 4313; 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pöppinghausen Pkt. Em-scher, Bl. 4304 sowie die Anpassung und Änderung bestehender Leitungen die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 43 ff. EnWG i. V. m. §§ 72 bis 78 VwVfG NRW bei der Bezirksregierung Münster als zuständiger Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde beantragt.

⁴ Vgl. Erläuterungsbericht, S. 103, Anlage 1 der planfestgestellten Unterlagen.

Nachdem am 15.09.2022 die Antragsunterlagen vollständig vorlagen, stand der Plan auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in der Zeit vom 19.10.2022 bis 18.11.2022 (einschließlich) gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Der dort angegebene externe Link führte auf das Beteiligungsportal „Tetraeder“, über das die Planunterlagen eingesehen werden konnten. Darüber hinaus waren der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale Internetportal unter www.uvp-verbund.de zugänglich. Maßgeblich war jedoch der Inhalt der auf dem oben genannten Beteiligungsportal „Tetraeder“ zur Einsichtnahme eingestellten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 S. 2 UVPG a.F. i. V. m. § 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG NRW i. V. m. § 3 PlanSiG). In demselben Zeitraum lagen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG in den Städten Castrop-Rauxel und Recklinghausen zur allgemeinen Einsicht unter Maßgabe der jeweils geltenden pandemiebedingten Maßgaben aus.

Sofern eine Einsichtnahme in die Planunterlagen über die Internetseite der Bezirksregierung Münster oder aufgrund weiterer Beschränkungen vor Ort aufgrund des unvorhersehbaren COVID-19-Infektionsgeschehen nicht möglich war, bestand die Möglichkeit, die Planunterlagen bei Bedarf anderweitig zur Verfügung gestellt zu bekommen. Darauf wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Von dieser Möglichkeit ist im Auslegungszeitraum kein Gebrauch gemacht worden.

Die genannten Kommunen haben Zeit und Ort der Auslegung rechtzeitig vorher in ortsüblicher Weise bekanntgemacht. Die Bekanntmachung erfolgte in den Amtsblättern von Castrop-Rauxel Ausgabe 21/2022 vom 5.10.2022 und Recklinghausen Nr. 40 vom 06.10.2022.

In der Bekanntmachung wurden diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen innerhalb der gesetzlichen Frist Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben waren. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Frist (19.12.2022) Einwendungen ausgeschlossen waren, sich der Ausschluss bei Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, aber nur auf das Verwaltungsverfahren beschränke. Zur Erörterung etwaiger Einwendungen wurde auf die Möglichkeit zur Durchführung eines Erörterungstermins, der im Ermessen der Planfeststellungsbehörde stehe, hingewiesen.

Die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, sind von der Auslegung der Pläne benachrichtigt worden.

Außerdem hat die Anhörungsbehörde die Planunterlagen den Behörden, Versorgungsunternehmen und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (Träger öffentlicher Belange), mit Schreiben vom 19.10.2022 über das Beteiligungsportal „Tetraeder“ zur Stellungnahme innerhalb der gesetzlichen Frist zugeleitet.

Die nach § 3 UmwRG i. V. m. § 66 LNatSchG NRW anerkannten Vereinigungen sind über die Auslegung der Planunterlagen zusätzlich von der Bezirksregierung über das Landesbüro der Naturschutzverbände mit Schreiben vom 19.10.2022 informiert worden.

Während der gesetzten Frist sind bei der Anhörungsbehörde 26 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, 43 Einwendungen Privater, davon eine Sammeleinwendung (von 161 privaten Einwendenden unterzeichnet, die zum Teil zusätzlich Einzeleinwendung erhoben haben) und eine Einwendung der Bürgerinitiative „Nicht über unseren Köpfen“, eingegangen. Zudem hat der BUND Landesverband NRW als anerkannter Naturschutzverband eine Stellungnahme zum Vorhaben abgegeben. Stellungnahmen und Einwendungen wurden der VHT mit der Bitte um Erstellung einer Gegenäußerung mit Schreiben vom 02.02.2023 über das Beteiligungsportal „Tetraeder“ zur Verfügung gestellt. Die Gegenäußerung der VHT hat die Bezirksregierung am 12.07.2023 in Form einer Synopse erhalten. Darin hat sich die VHT zu allen Stellungnahmen und Einwendungen schriftlich geäußert.

3.3.2 Erörterungstermin

Die Anhörungsbehörde hat die Beteiligten mit Schreiben vom 15.08.2023 unter Übersendung des jeweils ihre Einwendungen betreffenden Teils der Rückäußerung der VHT (sog. Synopse) zum Erörterungstermin am 11. und 12.09.2023 in die Stadthalle Castrop-Rauxel, Europaplatz 6 - 10, 44575 Castrop-Rauxel eingeladen. Der Erörterungstermin wurde in den Amtsblättern der betroffenen Gemeinden am 21.08.2023 in Castrop-Rauxel und am 23.08.2023 in Recklinghausen rechtzeitig ortsüblich mit Angabe der Tagesordnung bekannt gemacht. Außerdem wurde auch auf der Internetseite der Bezirksregierung über den Erörterungstermin informiert.

Die Beteiligten erhielten im Erörterungstermin ausreichend Gelegenheit, sich zu den entscheidungsrelevanten Gesichtspunkten zu äußern. Ihre Rechte, auf die Planungsentscheidung Einfluss zu nehmen, wurden auch im Übrigen gewahrt. Unter Einbeziehung der schriftlichen Rückäußerungen der VHT sowie in der Erörterungsverhandlung konnten einige Bedenken insbesondere bei den Trägern öffentlicher Belange ausgeräumt und Vorschläge und Anregungen berücksichtigt werden. Im Erörterungstermin bestand die Möglichkeit, zu den eingereichten Stellungnahmen und Einwendungen er-

gänzende Ausführungen zu machen. Zu Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Akteninhalt und die Niederschrift zum Erörterungstermin verwiesen, in der das Erörterungsergebnis dokumentiert ist. Die Niederschrift wurde den Teilnehmern des Termins in den jeweils sie betreffenden Auszügen zugesandt. Auf die von der VHT im Erörterungstermin am 11. und 12.09.2023 gemachten und in die Niederschrift aufgenommenen Zusagen wird verwiesen.

Insofern hat die Planfeststellungsbehörde alle konkret vorgebrachten Belange berücksichtigt, gewichtet und bei der Zulassungsentscheidung auch gegenüber gegenläufigen Belangen abgewogen.

3.3.3 Einwendungen zur Durchführung des Verfahrens

Gegen die Durchführung des Verfahrens wurde seitens der Einwendenden die Trennung zwischen einer Einzelerörterung von neu Grundstücksbetroffenen sowie einer separaten themenbezogenen Erörterung der bereits faktisch Grundstücksbetroffenen, bei denen sich keine neue Grundstücksinanspruchnahme ergebe gerügt, da dies gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz sowie den Grundsatz einer umfassenden Würdigung der bestehenden Betroffenheiten verstoße.

Die Gestaltung und Strukturierung des Erörterungstermins liegt im sachgerechten, organisatorischen Ermessen der Erörterungsbehörde, damit auf alle wesentlichen Punkte und Materialien im Sinne einer substantiellen Erörterung eingegangen werden kann.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die getroffene Entscheidung über den Ablauf und die Durchführung des vorgesehenen Erörterungstermins unsachgerecht ist und damit ermessensfehlerhaft die Rechte der Einwendenden beeinträchtigt. Die in Ausübung der der Planfeststellungsbehörde zustehenden Organisationsbefugnis bisher getroffene Entscheidung ist vielmehr angemessen, um die Durchführung des Erörterungstermins in der gesetzlich vorgesehenen Art und Weise zu gewährleisten.

Es ist zulässig und entspricht auch allgemeiner Verfahrenspraxis, die Erörterung durch Aufteilung der strittigen Probleme entsprechend den eingegangenen Einwendungen in einzelne Themenkomplexe zu strukturieren und einen bestimmten Zeitraum für die Erörterung vorzusehen. Gerade bei einer Vielzahl gleicher Einwendungen trägt dies, namentlich die Erörterung nach themenbezogenen Aspekten, dem Grundsatz der Verfahrensökonomie angemessen Rechnung.

Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes liegt vor, wenn wesentlich Gleiches ohne sachlichen Grund ungleich behandelt wird. Bei der vorgenommenen Strukturierung

des Erörterungstermins wurden rechtlich neu Grundstücksbetroffene zu einer Einzel-erörterung geladen, während Grundstücksbetroffene ohne eine Neubetroffenheit zur themenbezogenen Erörterung geladen wurden. Hier ist ein wesentlicher Unterschied in der Art der Betroffenheit zu sehen. Während sich bei neuer Grundstücksbetroffenheit ein neuer bzw. weiterer Eingriff in das Eigentumsrecht ergibt, liegt bei den bereits fak-tisch Grundstücksbetroffenen keine Änderung der bestehenden Betroffenheit vor.

Es wird damit festgestellt, dass ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Grundgesetz (GG) nicht vorliegt.

3.3.4 Planänderungen

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens hat die VHT unter anderem aufgrund von Stellungnahmen bzw. als Ergebnis der Erörterung Planänderungen vorgenommen und im Rahmen einer ergänzenden Planunterlage (Deckblatt) gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG NRW i. V. m. § 22 Abs. 2 UVPg in das Verfahren eingebracht.

Am 21.02.2024 wurde das Deckblatt I in das Verfahren eingebracht. Die Planänderung umfasste einen Antrag gem. §§ 8, 9 und 10 WHG zur temporären Entnahme von Grundwasser (Anlage 14.1), eine Unterlage zum Gewässerkreuzungen (Anlage 14.2), eine Geräuschimmissionsprognose nach der AVV Baulärm, ein damit einhergehendes Handlungskonzept sowie eine ergänzende Zumutbarkeitsprüfung für witterungsbe-dingte Anlagengeräusche. Ansonsten hatten sich die Maßnahmen für die „380-kV Ein-führung“ als solche nicht grundsätzlich geändert. Diese Unterlagen wurden im Zeit-raum vom 25.03.2024 bis zum 24.05.2024 einschließlich auf der Internetseite der Be-zirksregierung Münster ausgelegt. Ferner lagen die Anlage 13.5 sowie Anlage 7A und 7.3.1 Blatt 1A im gleichen Zeitraum aus. Die Auslegung wurde im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel, Ausgabe 5/2024 vom 20.03.2024 sowie im Amtsblatt Nr. 13 der Stadt Recklinghausen vom 20.03.2024 ortsüblich bekanntgemacht.

Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterla-gen gemäß § 20 UVPg auch über das zentrale Internetportal unter www.uvp-ver-bund.de zugänglich. Maßgeblich ist der Inhalt der auf der oben genannten Internetseite zur Einsichtnahme eingestellten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 UVPg i. V. m. § 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG NRW i. V. m. § 43a S. 7 EnWG). Einwendungen konnten bis zum 24.05.2024 bei der Bezirksregierung Münster, der Stadt Castrop-Rauxel oder der Stadt Recklinghausen schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Soweit durch diese Änderungen der Aufgabenbereich einer Behörde oder Belange Dritter erstmalig oder stärker als bisher berührt werden, ist ihnen die Änderung mitgeteilt und Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Erhebung von Einwendungen gegeben worden. Beteiligt wurden:

- Bezirksregierung Münster, Dezernat 51, Höhere Naturschutzbehörde
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Obere Bodenschutzbehörde
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Obere Immissionsschutzbehörde
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Obere Wasserbehörde
- Bezirksregierung Arnsberg
- Landrat des Kreises Recklinghausen
- Stadt Castrop-Rauxel
- Stadt Recklinghausen
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf/Ruhrgebiet
- Emschergenossenschaft
- Wasser- und Schifffahrtsamt Westdeutsche Kanäle

Ebenso ist dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Erhebung von Einwendungen gegeben worden.

Im Rahmen des Deckblattverfahrens wurden acht Einwendungen und sechs Stellungnahmen abgegeben, zu denen sich die VHT ebenfalls schriftlich geäußert hat.

Die Planfeststellungsbehörde hatte aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen die Notwendigkeit eines erneuten Erörterungstermins geprüft und sich nach Ausübung des Ermessens dazu entschieden gemäß § 43a Nr. 4 EnWG i. V. m § 73 Abs. 6 VwVfG und § 18 Abs. 1 S. 4 UVPg auf eine Erörterung zu verzichten. Gründe, die für die Durchführung eines Erörterungstermins entgegen der gesetzlichen Regelvermutung gesprochen hätten, waren für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Durch die Auslegung war eine hinreichende Anstoßfunktion gegeben. Die Einwendungen erschöpften sich im Wesentlichen in bereits vorgetragenen Inhalten.

Gleiches gilt für die eingegangenen Stellungnahmen. Im Übrigen war auch nach Eingang der Gegenäußerung der VHT seitens der Anhörungsbehörde nicht davon auszugehen, dass ein erneuter Erörterungstermin ein Erkenntnisgewinn für diese bringen wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Anhörungsverfahren nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

3.3.5 Weitere Unterlagen

Folgende ergänzende Unterlagen werden mit diesem Beschluss planfestgestellt⁵:

- Niederschrift des Erörterungstermins vom 11. – 12. in der Stadthalle Castrop-Rauxel (anonymisiert),
- Zentrale Stellungnahme der VHT zur Variante der Bürgerinitiative.

Da es sich bei diesen Unterlagen nicht bzw. nicht um wesentliche Änderungen oder Ergänzungen des Plans handelte und sie zu keinen neuen bzw. stärkeren Betroffenheiten oder wesentlichen Umweltauswirkungen führten, war eine Offenlage dieser Planunterlagen nicht notwendig. Sie sind Bestandteil der planfestgestellten Unterlagen und werden zusammen mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss offengelegt.

3.3.6 Zusammenfassende Beurteilung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Anhörungsverfahren nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

3.4 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

3.4.1 Grundlagen

Das UVPG verfolgt das Ziel, die Informationsbasis der Planfeststellungsbehörde hinsichtlich der durch das Vorhaben betroffenen Umweltbelange zu verbessern. Im Rahmen einer UVP nach dem UVPG werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet und in einem zusammenfassenden Bericht nach Maßgabe des § 16 UVPG dargestellt. Die dadurch erreichte größere Transparenz in der Gestaltung des Entscheidungsverfahrens soll letztendlich die Akzeptanz für die

⁵ Vgl. Abschnitt A, Nr. 2.3 dieses Beschlusses.

getroffene Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erhöhen. Dieser Zielsetzung wird das vorliegende Verfahren in vollem Umfang gerecht.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich. Die VHT stellte einen Antrag (s. Erläuterungsbericht Nr. 9.1) zur freiwilligen Durchführung einer UVP. Aufgrund des Vorliegens bestehender Erholungs- und Wandergebiete (Pöppinghäuser Wald) im näheren Umfeld der Trasse, der Nähe zu einzelnen Wohnhäusern sowie der Existenz planungsrelevanter Arten wird das Entfallen der Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG von der Planfeststellungsbehörde als zweckmäßig erachtet, somit für das Vorhaben eine UVP-Pflicht bestand. Diese konnte nach § 4 UVPG als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden

Die von der VHT zu Beginn nach § 16 UVPG für das Anhörungsverfahren vorgelegten Planunterlagen berücksichtigen mögliche Umweltauswirkungen durch die Anlage des Vorhabens selbst, ihren Bau und ihren Betrieb - jeweils orientiert an der Reichweite der als relevant bewerteten Wirkungen. Die Beurteilung der UVP-schutzgutbezogenen Auswirkungen des beantragten Vorhabens erfolgte auf der Grundlage von Vorgaben der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV), sonstigen fachgesetzlichen Vorgaben und Vorschriften, dem Stand der Technik, allgemein anerkannten Regeln und gutachterlicher Erfahrung.

Die Anhörungsbehörde hat den UVP-Bericht, der Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen ist, mit den nach § 16 UVPG erforderlichen Angaben den nach § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden zugeleitet und um Stellungnahme gebeten (§ 17 Abs. 2 UVPG). Die Einbeziehung der Öffentlichkeit (§ 18 UVPG) erfolgte durch das Anhörungsverfahren gemäß § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 5 bis 7 VwVfG NRW (§ 18 Abs. 1 S. 4 UVPG) i. V. m. §§ 2 und 3 PlanSiG. Über die Auslegung war die Öffentlichkeit rechtzeitig vorher durch Bekanntmachung unterrichtet worden. Die Bekanntmachungsinhalte entsprachen den Anforderungen des § 19 Abs. 1 UVPG. Der Umfang der Auslegungsunterlagen erfüllte die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 UVPG. Auch zur Planänderung (Deckblatt 1) wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Während des Zeitraums der Auslegung waren die UVP-relevanten Planunterlagen, so auch der UVP-Bericht nach § 16 UVPG, für die Öffentlichkeit gem. § 3 PlanSiG auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster und gemäß § 20 Abs. 2 UVPG im zentralen UVP-Internetportal des Landes NRW (www.uvp.nrw.de) zugänglich und einsehbar. Als zusätzliches Informationsangebot lagen die Unterlagen gem. § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG in den Städten Castrop-Rauxel und Recklinghausen zur allgemeinen Einsicht unter

Maßgabe der jeweils geltenden pandemiebedingten Maßgaben aus. Die Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung hat die Planfeststellungsbehörde bei ihrer Entscheidung und somit auch bei der nachfolgenden UVP berücksichtigt.

Den Anforderungen des § 16 Abs. 1 S.1 Nr. 6 UVPG i. V. m. Anlage 4 Nr. 2 zum UVPG zur Darstellung der alternativen bezogenen Umweltauswirkungen ist Rechnung getragen worden. Diese Vorschrift verlangt nicht die Durchführung einer förmlichen UVP für sämtliche in Betracht kommenden Alternativen, sondern nur eine Beschreibung der von der Trägerin des Vorhabens geprüften vernünftigen Alternativen (z. B. in Bezug auf Ausgestaltung, Technologie, Standort, Größe und Umfang des Vorhabens), die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter besonderer Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des konkreten Vorhabens.

Zu den vom Planungskonzept betroffenen Belangen liegen alle entscheidungserheblichen Informationen vor. Weitere Untersuchungen und eine weitere Öffentlichkeitsbeteiligung zur Absicherung der abwägenden Planungsentscheidung sind nicht erforderlich.

3.4.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Nach § 24 UVPG erarbeitet die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage des UVP-Berichts nach § 16 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG und unter Einbeziehung der Ergebnisse eigener Ermittlungen eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sind dabei ebenso Bestandteil der Darstellung wie die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Inhalte der zusammenfassenden Darstellung sind für die Abwägung der entsprechenden umweltrechtlichen Belange von entscheidender Bedeutung. Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen enthält die für eine Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und ist damit auch eine Dokumentation des umweltbezogenen und einwendungsbezogenen entscheidungserheblichen Sachverhalts.

Nachstehend sind die Wirkungen und Wechselwirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Landschaftsbild sowie Kultur und sonstige Sachgüter beschrieben.

In der Regel ist dabei zwischen bau- und betriebsbedingten Wirkungen, anlagenbezogenen Wirkungen und auch solchen Wirkungen eines Vorhabens, die durch etwaige Betriebsstörungen bzw. Stör- oder Unfälle entstehen können, zu unterscheiden. Beim bestimmungsgemäßen und den Regeln der Technik entsprechenden Betrieb der Höchstspannungsleitung sind jedoch Betriebsstörungen bzw. Stör- oder Unfälle im Sinne des UVPG mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.⁶ Die Darstellung beschränkt sich deshalb auf die übrigen bau-, betriebs- und anlagebedingten Wirkungen des Vorhabens.

3.4.2.1 Schutzgut Mensch (einschließlich der menschlichen Gesundheit)

Unter den Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden die Beeinträchtigungen verstanden, die geeignet sind, die physische oder psychische Gesundheit des Menschen und sein Wohlbefinden zu mindern. Darunter fallen nicht nur Beeinträchtigungen in seinem unmittelbaren Lebens- und Wohnumfeld, sondern auch Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktion des betroffenen Raumes und nicht nur Beeinträchtigungen, die die Schwelle einer gesundheitlichen Beeinträchtigung überschreiten, sondern auch bereits solche unterhalb dieser Grenze. Mögliche Auswirkungen in Bezug auf die Belastung von Siedlungsbereichen durch baubedingte Lärmimmissionen, die Beeinträchtigung der Gesundheit durch Emissionen und visuelle Störungen des Umfeldes sind zu betrachten. Als besondere Struktur mit einer Erholungs- und Freizeitfunktion wird der Pöppinghäuser Wald berücksichtigt.

Der Untersuchungsraum ist aufgrund der zahlreichen technogenen Elemente und der anthropogenen Prägung stark vorbelastet. Dazu zählen insbesondere die Umspannanlage und die 41 Freileitungsmasten. Die intensive Landwirtschaft mindert zusätzlich die Natürlichkeit und Erlebbarkeit des Raumes. Die L 645 verläuft etwa 500 m nördlich der Umspannanlage als Hauptverkehrsachse des Ortsteils Pöppinghausen. In der weiteren Umgebung außerhalb des Betrachtungsraumes ist eine Vielzahl von weiteren Vorbelastungen in Form von Bahntrassen, Landes- und Bundesstraßen, Autobahnen sowie einer ehemaligen Deponie vorhanden.

Im Untersuchungsraum befindet sich im östlichen Teil des Ortes in der Nähe des Hofes Doermann ein ausgewiesener Wanderweg. Weitere ausgewiesene Wanderwege sind nicht vorhanden. Radwege sind entlang der Emscher sowie vom Rhein-Herne-Kanal über Westring und Pöppinghauser Straße zur Emscher ausgewiesen. Als Freizeit und Erholungsflächen ist insbesondere das NSG „Pöppinghäuser Wald“ zu nennen. Im Untersuchungsraum befinden sich Teilflächen des NSG Pöppinghäuser Wald, welches bezogen auf das Schutzgut Menschen besondere Schutz- und Erholungsfunktionen

⁶ Vgl. Abschnitt B, Nr. 4.3.1 dieses Beschlusses.

aufweist (s. MULNV 2021). Als Schutzfunktion wird in der Waldfunktionskarte NRW der Immissionsschutz und der Klimaschutz genannt. Der Pöppinghäuser Wald gilt zudem als Erholungswald der Stufe 2 („Wälder, die im regionalen Vergleich überdurchschnittlich stark frequentiert werden“ (MULNV 2021)).

Die baubedingten Schall-, Licht- und Erschütterungsemissionen oder Unterbrechungen von Wegebeziehungen treten nur temporär während der Bauphase auf. Der Einsatz von abgasarmen Fahrzeugen die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, reduziert diese Emissionen.

Betriebsbedingt werden an der Oberfläche von Höchstspannungsfreileitungen starke Felder erzeugt, die sogenannte Koronaentladungen verursachen können. Diese können akustische Störungen in Form von Brummtönen, Knacken oder Surren hervorrufen, die im Nahbereich für den Menschen als beeinträchtigend anzusehen sind. Als Maßnahme zur Vermeidung bzw. Minimierung des Koronaeffektes werden die Hauptleiterseile im Fall eines 380-kV-Stromkreises als Viererbündel ausgeführt. Durch die damit verbundene Vergrößerung der Oberfläche kommt es zu einer Verringerung der Oberflächenfeldstärke und somit zugleich zu einer Verringerung des Koronaeffektes.

Zusätzlich können betriebsbedingte Schadstoffemissionen in der unmittelbaren Umgebung der stromführenden Leiterseile durch elektrische Felder auftreten. Dabei können unter anderem Stickoxide und Ozon entstehen, die sich in der Regel jedoch rasch auflösen und dadurch in der Regel keine große Reichweite haben (BNetzA 2018).

Zur Minderung vorhabenbedingter negativer Auswirkungen im Hinblick auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit hat die VHT des Weiteren folgende Maßnahmen vorgesehen:

- (K7V01): Die Baustellenanbindung erfolgt bevorzugt über vorhandene Straßen und Wege.
- (K7V02): Die Dauer von möglichen Unterbrechungen von Wegen wird auf ein Mindestmaß beschränkt.
- (K7V03) Im Falle von Unterbrechungen der Wege werden Umleitungen ausgeschildert.
- (K7V04) Die Bauarbeiten beschränken sich möglichst auf die Tagzeit (07:00 – 20:00 Uhr).
- (K7V05) Sollte eine Beleuchtung notwendig werden, ist darauf zu achten, die Beleuchtung störungsarm für die Umgebung auszulegen.

Diese Maßnahmen werden durch die im Abschnitt A, Nr. 5 dieses Beschlusses angegebenen Nebenbestimmungen ggf. noch konkretisiert und/oder ergänzt.

3.4.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Unter die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind nicht nur einzelne Lebewesen, sondern auch Populationen und Arten, unabhängig von ihrem Entwicklungsstadium bzw. ihrer Vegetationsphase, zu subsumieren. Die Begriffe Tiere und Pflanzen stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Schutzgut biologische Vielfalt. Dessen Inhalt ist der Schutz der Natur und die Erhaltung der Biotop- und Artenvielfalt. Das Schutzgut biologische Vielfalt stellt somit auch für den Inhalt und die Reichweite anderer Schutzgüter eine wichtige Auslegungshilfe dar.

Der Untersuchungsraum bezüglich des Schutzgutes Tiere wurde im Rahmen der Voruntersuchungen auf einen Untersuchungskorridor von 200 m (100 m beidseitig der Freileitungstrassen) festgelegt. Darüber hinaus werden für eine Ringfläche mit einem Radius von 100 – 300 m mögliche Auswirkungen betrachtet. Weiterhin wurden die durch Untersuchungskorridore eingeschlossenen Flächen für die Kartierungen der Brutvögel und Fledermäuse zu einem flächigen Untersuchungsraum zusammengefasst.

Der Untersuchungsraum durch die von der Planung betroffenen Freileitungen wird mit einem Regelabstand von mindestens 100 m umgrenzt. Der gesamte innenliegende Teil dieser Umgrenzung wird als Untersuchungsraum definiert⁷. Der Bestand an Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Geschützte Landschaftsbestandteile etc.), Flächen des LANUV-Biotopkatasters und gesetzlich geschützten Biotopen wird in umgrenzten Untersuchungsraum betrachtet.

Fauna-Flora-Habitat Gebiete (FFH) und Vogelschutzgebiete der Europäischen Union sind innerhalb des Untersuchungsraums und mindestens 300 Meter nicht ausgewiesen. Im Süden des Untersuchungsraumes ist das NSG „Pöppinghäuser Wald“ festgesetzt, dass sich aus drei Teilflächen zusammensetzt. Ferner befinden sich die Landschaftsschutzgebiete „Emscheraue“, „Pöppinghausen - Insel zwischen Emscher und Rhein-Herne-Kanal“, „Recklinghausen – Suderwich“ und temp. „Pöppinghausen“ ganz oder zum Teil innerhalb des Untersuchungsgebiets.

Durch den Bau und Betrieb der mit diesem Beschluss planfestgestellten 380-kV-Höchstspannungsleitung kommt es zu einer Inanspruchnahme von verschiedenen Biotoptypen, u. a. befinden sich zwei schutzwürdige Biotope im Untersuchungsraum („NSG Pöppinghäuser Wald“ und „Waldstücke in Röllinghausen“) sowie drei Biotopverbundflächen („Quellbachniederung“, „Emscher und angrenzende Flächen zwischen Ickern und Hochlarmark“, „Döninger Heide und Dicker Heide“). So kann bau- und an-

⁷ Vgl. Anlage 13.3, Anhang, der festgestellten Planunterlagen.

lagebedingt durch temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme zu einem Verlust bzw. einer Veränderung von Biotoptypen kommen. Mit diesen Auswirkungen können Beeinträchtigungen verschiedener Tier- und Pflanzenartengruppen und somit auch Auswirkungen auf die biologische Vielfalt verbunden sein, die nachfolgend dargestellt werden.

In Bezug auf mögliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt hat die VHT Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen vorgesehen, die unter Abschnitt B, Nr. 4.6.2 dieses Beschlusses dargestellt sind. Die für das Vorhaben festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind unter Abschnitt B, Nr. 4.6.3 dieses Beschlusses dargestellt.

3.4.2.2.1 Tiere

Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet bestehen Hin- und Nachweise über das Vorkommen mehrerer Fledermausarten. Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 7 Fledermausarten nachgewiesen, die alle Planungsrelevanz besitzen. Darüber hinaus wurden weitere unbestimmte Artvorkommen der Gattungen *Myotis*, *Nyctalus* und *Plecotus* registriert, welche weitere Arten beinhalten können. Für eine genaue Übersicht aller im Untersuchungsraum ermittelten Fledermausarten wird auf den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag verwiesen⁸. Die Fledermäuse nutzen den Untersuchungsraum dabei zu Jagd- oder Transferflügen, aber auch als Quartier.

Jagdreviere der Fledermäuse werden durch das Bauvorhaben nur bedingt gestört, da die Arbeiten überwiegend tagsüber, wenn sich die Tiere in ihren Quartieren befinden, verrichtet werden. Visuelle und akustische Beeinträchtigungen im Zuge des Bauvorhabens finden nur temporär statt. Baubedingte Erschütterungen finden zwar nur temporär statt, können aber Einwirkungen auf bewohnte Winterquartiere und Fortpflanzungsstätten haben, da die Tiere schon bei geringen Störungen im Winter einen Erschöpfungstod erleiden bzw. ihre Jungtiere nicht ausreichend versorgen können. Als statisches Objekt stellt der Mast selbst kein Hindernis für Fledermäuse dar. Auch der Anflug von Leiterseilen ist durch die hohe Sensibilität ihrer Ortungsorgane als gering einzustufen. Obwohl sich Langstrecken ziehende Fledermäuse bei der Fernorientierung häufig auch durch Sehvermögen und Magnetkompass orientieren, sind Leitungs-kollisionen aufgrund der großen Höhen während dieser Flüge als unwahrscheinlich anzusehen. Nach heutigem Kenntnisstand sind ebenfalls keine negativen Wirkungen

⁸ Vgl. Anlage 13.2 der festgestellten Planunterlagen.

auf das Verhalten von Fledermäusen durch die emittierten elektrischen und magnetischen Felder bekannt.

Amphibien

Die im Untersuchungsraum erfassten Amphibienarten weisen allesamt keine Planungsrelevanz auf. Für eine genaue Übersicht aller im Untersuchungsraum ermittelten Amphibienarten wird auf die Umweltstudie verwiesen.⁹ Als artenschutzrechtlich relevante potenzielle Amphibienarten im Untersuchungsgebiet sind die Kreuzkröte und der Kleine Wasserfrosch zu nennen. Beide Arten werden in der Roten Liste aufgeführt und gelten in NRW als gefährdet (LANUV 2010). Diese konnten im Zuge der Erhebungen allerdings nicht nachgewiesen werden. Insbesondere der südöstliche Randbereich des Untersuchungsraumes bietet aufgrund der hohen Bodenfeuchte, dem häufigen Auftreten von temporären und dauerhaften Kleingewässern, ein hohes Potenzial für Amphibienvorkommen. Die Reproduktionsstätten nachgewiesener Arten beschränken sich auf die Waldgebiete im Umfeld der Umspannanlage in Pöppinghausen.

Baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahmen sowie Bodenarbeiten können ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen ein hohes Mortalitätsrisiko hervorrufen. Insbesondere im Zuge der Gründungsmaßnahmen entsteht ein erhöhtes Risiko der Fallenwirkung durch temporär ausgebildete Erdgruben. Lärm und visuelle Störungen sind mit einer geringen Empfindlichkeit zu bewerten, da diesbezüglich keine weiteren Erkenntnisse vorliegen.

Reptilien

Es sind keine Reptilien innerhalb der relevanten Messtischblätter gelistet. Dies deckt sich mit den Kartierungsergebnissen, die keine Nachweise über Reptilienvorkommen erbracht haben.

Zug- und Rastvögel

Innerhalb der feucht-nassen Standortverhältnisse des NSG „Pöppinghäuser Wald“ sind aufgrund der nachgewiesenen Graureiher- und Kormorankolonien kleinere Rastvogel-Vorkommen nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nicht nachgewiesen und

⁹ Vgl. Anlage 13.1, Kapitel 8.2.2, der festgestellten Planunterlagen.

werden entsprechend dem vereinzelt Nachweis des Rastvorkommens der Nilgans als unregelmäßige und vereinzelt Rastvorkommen bewertet.

Brutvögel

Insgesamt werden 35 Vogelarten innerhalb des Quadranten 1 und 2 des Messtischblattes 4409 (Herne) als potenziell vorkommend angegeben. Das potenzielle Vorkommen von 13 Arten im Untersuchungsraum konnte durch die Kartierung bestätigt werden. Durch das LANUV (2018) Fachinformationssystem nicht benannt wurde der im Rahmen der Kartierungen erfasste Kormoran.

Für eine genaue Übersicht aller im Untersuchungsraum ermittelten Vogelarten wird auf die Umweltstudie verwiesen.¹⁰ Somit ergibt sich durch das LANUV-Fachinformationssystem und die faunistische Kartierung ein Artenspektrum von insgesamt 35 planungsrelevanten Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraums. Die Neststandorte von Kolonien des Graureihers und des Kormorans befinden sich außerhalb des Untersuchungsraumes, wobei sich der Aktivitätsradius dieser beiden Arten ins Projektgebiet erstreckt.

Durch das Vorhaben können sich baubedingt negative Auswirkungen bezüglich der Brutvögel ergeben. Vögel reagieren im Allgemeinen sensibel auf Störwirkungen durch visuelle Beunruhigung und Lärmentwicklung. Ebenso kann es zu Störungen durch Erschütterungen sowie durch künstliche Lichteinwirkungen kommen. Ferner kommt es zu baubedingter Flächeninanspruchnahme (Arbeitsflächen, Zuwegungen). Die Auswirkungen baubedingter Störungen können generell von der temporären Meidung des entsprechenden Gebietes bis hin zur dauerhaften Aufgabe von Brutplätzen und Gelegen reichen. Anlagebedingt besteht ein Kollisionsrisiko durch Masten und Leiterseile, dessen Ausmaß durch die Tageszeit, Witterungsverhältnisse, Begleitvegetation, Topografie und Vogelart bestimmt wird. Vogelarten mit Bindung an Offenlandstrukturen, welche ein distinktes Meideverhalten insbesondere zu vertikalen Strukturen aufweisen, sind durch Masten betroffen. Durch Ausbau im Bereich einer Bestandstrasse sind anlagenbedingten Konflikte relativ gering, da aufgrund der Vorbelastung ein Gewöhnungseffekt der vorkommenden Vogelarten zu erwarten ist. Betriebsbedingte Schäden durch magnetische und elektrische Felder sind nach heutigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Durch den Ausbau zu 380kV-Höchstspannungsfreileitungen besteht aufgrund der vorgeschriebenen Abstände zwischen den Phasen und den geerdeten Bauteilen keine Gefahr für Vögel einen Stromschlag zu erleiden. Auch die Emission von Lärm und Stoffen bei Freileitungen (Koronaeffekt) ist in Bezug auf die Avifauna als gering einzuschätzen.

¹⁰ Vgl. Anlage 13.2, Tabelle 5 der festgestellten Planunterlagen.

3.4.2.2.2 Pflanzen (Biotoptypen)

Das Planungsgebiet befindet sich in einem überwiegend land- und forstwirtschaftlich sowie durch Siedlungsflächen geprägten Gebiet. Der Anteil der Ackerfläche beträgt 44,69 %, Wälder 15,16 % und Siedlungsflächen 15,67 %. Ferner sind Kleingehölze (6,6 %), Verkehrsflächen (5,33 %) und Grünland (3,17%) zu nennen. Die Umspannanlage grenzt südlich an die Siedlungsstruktur Pöppinghausen an, sodass einige Stromtrassen Siedlungsbereiche queren oder sich in räumlicher Nähe befinden. Die Landesstraße L 645 Pöppinghauser Straße durchquert den Untersuchungsraum von Ost nach West und schafft Anbindung an die südlich gelegene Autobahn BAB 42 sowie zum östlichen Stadtteil Habinghorst. Wälder sind vor allem im Süden des Untersuchungsraums in Form von unterschiedlichen Laubmischwäldern vorhanden.

Im Süden des Untersuchungsraums befindet sich der aus drei Teilflächen heterogen zusammengesetzte Pöppinghäuser Wald, der als NSG gem. § 23 BNatSchG ausgewiesen ist. Das NSG ist durch zwei Mast-Ersatzbauten betroffen. Außerdem befinden sich insgesamt drei gesetzlich geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW bzw. § 30 BNatSchG im Untersuchungsgebiet, von denen jedoch keines durch das Vorhaben beeinträchtigt wird.¹¹ Bautätigkeiten sind in den geschützten Biotopen nicht geplant. Des Weiteren liegen mit dem „NSG Pöppinghäuser Wald“ und „Waldstücke in Röllinghausen“ zwei Biotope des LANUV-Biotopkatasters im Untersuchungsraum. Das „NSG Pöppinghäuser Wald“ ist durch zwei Mast-Ersatzbauten von dem Vorhaben betroffen. Darüber hinaus liegen vier gemäß § 26 BNatSchG geschützte Landschaftsschutzgebiete innerhalb oder zu Teilen Untersuchungsgebiet, von denen das LSG „Emscheraue“ und das LSG „Pöppinghausen –Insel zwischen Emscher und Rhein-Herne-Kanal“ durch Ersatzneubauten von Masten und das LSG „temp. Pöppinghausen“ durch Umbeseilung betroffen sind. Schließlich ist noch der Biotopverbund (§ 21 BNatSchG) „Döninger Heide und Dicker Heide“ durch den Ersatzneubau zweier Abspannmasten betroffen. Es befinden sich vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete entlang der Emscher im westlichen Untersuchungsraum, die jedoch von der Antragsplanung nicht betroffen sind.

Im Zuge der floristischen Bestandserfassung wurden geschützte Arten erfasst. Innerhalb des Untersuchungsraumes liegen Nachweise von insgesamt neun Pflanzenarten vor, denen gem. Roter Liste NRW (LANUV 2010) ein Gefährdungsstatus zukommt. Das Hunds-Straußgras und der Gewöhnliche Hornklee werden laut Roter Liste in der Kategorie „Vorwarnliste“ geführt, für die Großregion Westfälische Bucht/ Westfälisches Tiefland gelten sie jedoch als ungefährdet.

¹¹ Für eine vollständige Übersicht aller im Untersuchungsraum vorkommenden gesetzlich geschützten Flächen siehe Anlage 13.1, Kap. 6, der festgestellten Planunterlagen.

Eine baubedingte Auswirkung ist insbesondere die Flächeninanspruchnahme, die durch die Herstellung von Arbeitsflächen, Lagerflächen und Zuwegungen entsteht. Dies führt zu einem Verlust von Biototypen innerhalb der temporär beanspruchten Flächen. Die Auswirkungen der baubedingten Flächeninanspruchnahme bleiben im Umfeld der Maststandorte, Zuwegungen und Lagerflächen beschränkt. Nach Ende der Bauphase werden die temporär genutzten Flächen in ihren Ursprungszustand wiederhergestellt. Innerhalb des Schutzstreifens ist, eine Wiederherstellung von Wald mit der Anpflanzung von Gehölzen 1. und 2. Ordnung nicht möglich.

Anlagebedingt werden Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Mit der Errichtung der Fußeckstiele entstehen kleinflächige Verluste des vorhandenen Biotops. Die Aufweitung/ Neuanlage der Schutzstreifen und die damit verbundene Wuchshöhenbeschränkung verursachen dauerhaft Verluste eines uneingeschränkten Gehölzaufwuchses.

Als betriebsbedingte Auswirkungen sind dauerhafte bzw. regelmäßig wiederkehrende Vegetationsrückschnitte zu benennen, die für die Betriebssicherheit unabdingbar und zudem zur Kontrolle der Trasse sowie für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten benötigt werden.

3.4.2.2.3 Biologische Vielfalt

Gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG handelt sich bei der biologischen Vielfalt um die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen. Demnach ist das Schutzgut „Biologische Vielfalt“ eng mit den vorgenannten Schutzgütern „Tiere“ und „Pflanzen“ verknüpft. Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist.

Ein Indiz für mögliche Auswirkungen auf die biologische Vielfalt ist die Gefährdung und die Seltenheit einer Art bzw. eines Biotopes. Diesbezüglich wurden die Auswirkungen auf Naturräume, Pflanzen- und Tierarten sowie die Maßnahmen, die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entgegen wirken unter den vorstehenden Punkten dargestellt. Anhaltspunkte, die dafürsprechen, dass von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Bezugnahme auf das Schutzgut „biologische Vielfalt“ ausgehen, sind nicht ersichtlich.

3.4.2.3 Schutzgut Fläche

Fläche ist eine endliche Ressource, die wie der Boden eine Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen darstellt. Dementsprechend besteht die allgemeine Zielsetzung, neue Flächeninanspruchnahmen zu minimieren.

Der Flächenverbrauch wird quantitativ beziffert. Wirkungsseitig wird in versiegelte/teilversiegelte und unversiegelte Flächen sowie in dauerhafte und vorübergehende Flächeninanspruchnahme unterschieden. Der Bewertungsmaßstab ergibt sich im Wesentlichen durch das Maß der ermittelbaren Neuversiegelung.

Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche ergeben sich aufgrund der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch den Neubau eines Mastes. Für die Antragsplanung (Mast 1014, Plattenfundament) ergibt sich dabei eine Flächeninanspruchnahme von 196 m² (unterirdisch), davon 13,85m² durch die Fußeckstiele an der Oberfläche.

Zu einer temporären, baubedingten Flächeninanspruchnahme kommt es für die Einrichtung der notwendigen Arbeits- und Bewegungsflächen, Stellflächen und Zuwegungen sowie für die Provisorien. Nach Beendigung der Maßnahmen werden die temporär genutzten Flächen sowie die Provisorien zurückgebaut und ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt. Sowohl aufgrund der dauerhaften als auch temporären Flächeninanspruchnahme werden daher Flächen dem Naturhaushalt entzogen, was zu einer entsprechenden Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche führt.

3.4.2.4 Schutzgut Boden

Der Boden ist einerseits in seiner natürlichen Funktion als Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen sowie als Teil des Naturhaushaltes zu sehen. Darüber hinaus sind seine Nutzungsfunktionen, z. B. als Grundlage für die Landwirtschaft, beachtlich. Da Boden nicht vermehrbar ist, hat er einen wichtigen Stellenwert als Umweltressource. Er ist in seiner natürlichen Funktion, in seinen Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie in seinen Nutzungsfunktionen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Boden wird durch die Emscher im Norden und den Rhein-Herne-Kanal im Süden begrenzt. Der Raum befindet sich innerhalb des Naturraums der Emscherniederung.

Die im Untersuchungsraum anzutreffenden Bodentypen bestehen dabei überwiegend aus Pseudogley-Braunerden, Pseudogleye, und Geye. Zusätzlich kommen Gleye-Braunerden, Pseudogley-Gleye und Podsol-Gleye vor sowie in geringen Anteilen

Gley-Podsole, Pseudogley-Podsole und Plaggenesch. Insgesamt nehmen als schutzwürdig eingestufte Böden eine Fläche von 51,2 ha ein. Dies entspricht einem Anteil von 18,2 % der Gesamtfläche. 81,8 % der Fläche sind nicht bewertet oder kartiert bzw. sind nicht als schutzwürdige Böden eingestuft. Diese schutzwürdigen Böden erstrecken sich zum größten Teil (46,2 ha) beidseits der Emscher. Es handelt sich um Böden, die aufgrund ihrer Regler- und Pufferfunktion eine hohe Schutzwürdigkeit aufweisen. 5 ha (1,8 %) der Böden weisen eine Archivfunktion (Plaggenesch) mit einer hohen Funktionserfüllung auf. Dies betrifft zwei Flächen im nördlichen und nordwestlichen Teilbereich des Untersuchungsraums.

Eine weitere Komponente der schutzgutspezifischen Betrachtung stellt die Verdichtungsempfindlichkeit dar und ist abhängig von der Bodenart, Bodenfeuchte sowie der einwirkenden Baulast während der Bauphase. Ausgehend von der Gesamtfläche des Untersuchungsraums mit 281,2 ha weisen 97 % der Böden eine Verdichtungsempfindlichkeit von mittel bis extrem hoch auf. Dies deckt sich mit dem Vorkommen von grund- und stauwassergeprägten Böden mit einem Flächenanteil von rund 87 % innerhalb des Untersuchungsraums. Im südöstlichen Untersuchungsraum sind Böden mit einer „extrem hohen“ Verdichtungsempfindlichkeit vorkommend, bedingt durch einen hohen Humusgehalt und eines hoch anstehenden Grundwasserstands (Podsol-Gley).

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden, die durch die Änderung der Leitungseinführung in die UA Pöppinghausen zu erwarten sind, sind bau- und anlagebedingter Natur. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Der Großteil der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ist im Bereich der zu errichtenden Masten zu erwarten. Durch den Ersatzneubau des Mastes 4 wird ein Boden hoher Wertigkeit mit Regler- und Pufferfunktion (Gley) in Anspruch genommen. Die Ersatzneubauten der Masten 3 und 2 (leicht versetzt), 1, 1022 und 1021 (punktgleich) wirken sich auf Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit aus (Pseudogley, Podsol-Gley, Pseudogley-Braunerde). Der Neubau des Mastes 1014 betrifft Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit (Pseudogley) und der Ersatzneubau des Mastes 1020 Böden mit mittlerer Verdichtungsempfindlichkeit (Gley-Podsol).

Baubedingt entstehen temporär Verdichtungen durch das Befahren sowie durch die Errichtung des Provisoriums und Einrichtung von Baustellenflächen. Betroffen sind Böden hoher Wertigkeit mit Archivfunktion (Plaggenesch) und mit Regler- und Pufferfunktion (Gley).

Sofern während der Bauphase auf den temporär in Anspruch genommenen Flächen durch unsachgemäßen Umgang mit z. B. gefährdenden Betriebsmitteln Schadstoffe freigesetzt werden, können diese in den Untergrund eindringen.

In Bezug auf die vorstehend dargestellten negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden hat die VHT Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen vorgesehen, die unter Abschnitt B, Nr. 4.8 dieses Beschlusses dargestellt sind. Die für das Vorhaben festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind unter Abschnitt B, Nr. 4.8 dieses Beschlusses dargestellt.

3.4.2.5 Schutzgut Wasser

Wasser wird als Grund- und Oberflächenwasser betrachtet. Hierbei ist die Bedeutung als Naturgut, dessen nachhaltige Nutzbarkeit, die Retentions- und Regulationsfunktion wie auch seine den Lebensraum bestimmende Funktion für Pflanzen und Tiere zu berücksichtigen. Das Schutzgut Wasser wird bei der Änderung der Leitungseinführung in die UA Pöppinghausen vornehmlich bei der Errichtung von neuen Freileitungsmasten durch Eingriffe in den Boden und die damit verbundene Veränderung der jeweiligen (Grund-)Wasserstände durch Wasserhaltungsmaßnahmen tangiert.

3.4.2.5.1 Grundwasserkörper

Grundwasser entsteht durch Versickern des Niederschlagswassers, welches nach Infiltration von verschiedenen Bodenzonen in die wassergesättigte Grundwasserzone eintritt.

Durch die Errichtung von Freileitungsmasten im Rahmen der Änderung der Leitungseinführung in die Umspannanlage Pöppinghausen wird das Schutzgut Grundwasser betroffen. Da der Bau mit einem Eingriff in den Untergrund verbunden ist, ist hinsichtlich der Auswirkungen auf das Grundwasser insbesondere der jeweilige Grundwasserstand zu berücksichtigen.

Der gesamte Untersuchungsraum befindet sich innerhalb des Grundwasserkörpers „Niederung der Emscher“, der durch quartär fluviatile Ablagerungen eine Niederterrasenlandschaft bildet. Das Grundwasser bewegt sich generell in südliche und nördliche Richtung zur Emscher hin. Im Bereich der Emscherniederung wird das Grundwasser nicht als Trinkwasser oder zur Trinkwassergewinnung genutzt. Innerhalb dieses Wasserkörpers und des Untersuchungsraumes befinden sich keine ausgewiesenen Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiete. Insgesamt wird der mengenmäßige Zustand des Grundwassers im gesamten Untersuchungsraum als gut beschrieben. Der chemische Zustand für den Grundwasserkörper „Niederung der Emscher“ dagegen als schlecht (Wasserinformationssystem ELWAS).

Für das Ausheben der Baugruben für die Fundamenterstellung der Freileitungsmasten ist eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich. Im Rahmen der Wasserhaltungsmaßnahmen wird abgepumptes Wasser zunächst in einen Sandfang und anschließend in benachbarte oberirdische Gewässer wie Bäche, Gräben, Flüsse sogenannte Vorfluter eingeleitet oder bei geringen Mengen flächig auf angrenzende Flächen ausgebracht, sodass Schwebstoffeinträge und Trübungen der Gewässer vermieden werden.

Baubedingt kommt es bei der Errichtung von neuen Freileitungsmasten zu Eingriffen in den Boden und dem damit verbundenen Grundwasser. Dadurch können sich mengenmäßige Veränderungen des Grundwasserhaushaltes im Zuge der Wasserhaltung durch Heben des Grundwassers und Ableiten in angrenzende Gräben und Fließgewässer ergeben. Das vorgelegte Absenkungsziel von 3,5 m für Plattenfundament und 4,2 m für Zwillingsbohrpfahlfundamenten wird nicht unterschritten (s. Wasserrechtlicher Antrag). Die Absenkungsdauer der Grundwasserabsenkung ist mit einem Maximalzeitraum von vier Wochen geplant.

Ferner erhöht sich die Verschmutzungsgefährdung durch eine Verringerung der grundwasserüberdeckenden Schichten und eines Anschnittes von grundwasserführenden Schichten. Auch das Risiko von Verunreinigungen des Grundwassers durch Eintrag von Schadstoffen infolge des Maschineneinsatzes sowie durch Tankvorgänge, Ölwechsel, Reparaturen und Wartungsvorgänge ist während der Bauphase nicht völlig auszuschließen. Die Eingriffe werden gem. dem aktuellen Stand der Technik ausgeführt, so dass bei ordnungsgemäßer Führung der Maschinen eine potenzielle Verschmutzung mit gering zu bewerten ist. Gleiches gilt bei der Verwendung von Materialien für die Fundamente, die ebenfalls dem Stand der Technik entsprechen und eine geringe Eingriffsintensität auslösen. Für das Einbringen der Einfach- und Zwillingsbohrpfahlfundamente wird in tiefere Bodenschichten bis 20 m Tiefe gebohrt. Etwaiges Grundwasser kann dabei in die Bohrung eindringen und Bohrwasser in die Umgebung des Bohrfeldes austreten. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffs und der nur temporären Störung des Grundwasserkörpers liegt auch hier eine geringe Verschmutzungsgefährdung vor.

Anlagebedingt entsteht keine Beeinträchtigung des Grundwassers. Die Kleinflächigkeit der einzelnen Mastfundamente führen zu keinen nachhaltigen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung oder Grundwasserdynamik. Unabhängig von der Einbindungstiefe und der Art der geplanten Mastfundamente kann ausgeschlossen werden, dass der Fließquerschnitt des Grundwasserleiters in relevanter Weise verringert wird.

Auch betriebsbedingte Auswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser sind nicht zu erwarten, da keine Eingriffe in den Boden und das Grundwasser zum Betrieb der Höchstspannungsfreileitungen erforderlich sind.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser sind gemäß den obenstehenden Ausführungen überwiegend baubedingt.

3.4.2.5.2 Oberflächenwasserkörper

Im Teilschutzgut Oberflächengewässer werden die Fließ- und Stillgewässer innerhalb des Untersuchungsraumes betrachtet.

Im Untersuchungsraum befinden sich die Emscher (ein Fließgewässer 2. Ordnung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 LWG NRW) und diverse kleinere Fließgewässer sowie Stillgewässer und periodisch wasserführende Stillgewässer/ Tümpel.

Im Verlauf der Bestandstrasse werden insgesamt elf Mal Fließgewässer gekreuzt (die Emscher und der Quellbach je zwei Mal). Stillgewässer werden ausschließlich von der Bl. 2610 (südlich der UA Pöppinghausen) überspannt.

Primär im Untersuchungsraum sind die Emscher und ihre Zuflüsse Teerbach, Quellbach und Südbruchgraben zu nennen. Die Freileitungstrasse Bl. 4302 verläuft parallel, nördlich zur Emscher und quert den Teerbach, Quellbach sowie den Südbruchgraben. Zudem wird die Emscher von Freileitungen im Mastfeld W2 und W3, Bl. 4304 und im Mastfeld 1 – 1D, Bl. 4302 überspannt.

Die Emscher ist ein von Sand und Lehm geprägter Tieflandfluss. Weder die Emscher noch die drei weiteren zulaufenden Bäche sind als Fischgewässer oder Badegewässer ausgewiesen oder befinden sich innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Der ökologische Zustand der Emscher ist als „schlecht“ eingestuft und der chemische Zustand wird als „nicht gut“ beschrieben (ELWAS). Die ökologischen Zustände der übrigen Gewässer sind nicht erfasst.

Im Bereich des Freileitungsmasten W6, Bl. 4302 erstreckt sich im Mündungsbereich des Teerbaches in die Emscher ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet. Das Überschwemmungsgebiet ist beim Ausbau in der Bestandstrasse nicht betroffen.

Baubedingt können eine Verschlechterung der Durchgängigkeit sowie eine Verschlammung der Sohle aufgrund der Anlage von Überfahrten mit Hilfe eines Rohrdurchlasses für Zuwegungen entstehen.

Insbesondere besteht durch die Einleitung von Grundwasser im Rahmen von Wasserhaltungsmaßnahmen eine hydraulische Belastung. Diese findet nur temporär statt und ist abhängig von der Einleitungsmenge.

Ferner können sich durch Maschineneinsatz auf Flächen mit vegetationsfreiem Oberboden erosionsanfällige Flächen ergeben. Oberflächige Erosion durch Wind sind

sehr unwahrscheinlich, können aber nicht in Gänze ausgeschlossen werden. In ufernahen Bereichen ist eine Akkumulation von Bodensubstrat somit möglich. Allerdings ist eine Verschlämmung der Sohlenstruktur unwahrscheinlich.

Temporäre Beeinträchtigungen von Ufergehölzen können sich durch den Aufbau der Freileitungsprovisorien ergeben. Eine zusätzliche Beeinträchtigung durch die Bestandsstrassen ist nicht gegeben. Die Provisorien werden über temporäre, fundamentlose und teilweise rund 40 m hohe Masten geleitet. Diese überspannen die Emscher, den Südbruchgraben und den Quellbach. Aufgrund der Höhe der temporären Masten und Trassen sind Gehölzrückschnitte nur im begrenzten Umfang notwendig.

Es finden keine Verrohrungen oder Querungen von Fließgewässern 2. Ordnung durch Arbeitsflächen oder Zuwegungen statt. Bei Bedarf werden vorhandene Querungen von Fließgewässern genutzt.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Fließgewässer sind nicht zu erwarten, da nach der Bauphase keine Fließgewässer durch die Freileitungstrassen und deren Masten tangiert werden. Für einen geregelten Betrieb werden keine Fließgewässer beansprucht.

Die vorgenannten Auswirkungen auf die vorhandenen Oberflächenwasserkörper sind überwiegend baubedingt und somit zeitlich begrenzt.

3.4.2.6 Schutzgut Luft und Klima

Unter dem Schutzgut Luft wird das die Atmosphäre der Erde bildende Gasgemisch in seiner vertikalen Ausdehnung über die Erdoberfläche verstanden. Regelmäßig sind lediglich die unteren Luftschichten relevant. Zu betrachten sind die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gasgemisches Luft. Das Schutzgut Klima bezeichnet den für ein begrenztes geografisches Gebiet typischen Ablauf der Witterung in einem gewissen Zeitraum. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima stehen in einem engen Zusammenhang mit Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und werden deshalb zusammen betrachtet.

Betriebsbedingt kann es durch Koronaeffekte in einem kleinen Bereich um die Leiterseile zu Emissionen von Ozon oder Stickoxiden beitragen. Diese Emissionen lösen sich jedoch bereits nach wenigen Metern auf (BNetzA 2018). Weitere Einflüsse auf die Luft sind nicht bekannt.

Baubedingt kann es temporär in Folge des Einsatzes von Fahrzeugen und Baumaschinen zu Luftverunreinigungen durch erhöhte Abgasemissionen und Staubemissionen bei langanhaltender Trockenheit kommen. Aufgrund der kurzen Zeitdauer und der

geringen Intensitäten werden jedoch keine signifikanten Umweltauswirkungen ausgelöst.

3.4.2.7 Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft umfasst zum einen den Landschafts- und Naturhaushalt sowie zum anderen das Landschaftsbild. Es ist also zunächst ein durch bestimmte strukturelle und funktionelle Merkmale und durch charakteristische Nutzungsweise individuell geprägter und als Einheit in dieser Merkmalsvielfalt abgrenzbarer Teilraum der Erdoberfläche zu betrachten. Daran anknüpfend schließt der Begriff des Landschaftsbildes die ästhetischen Funktionen von Natur und Landschaft und die Erholungsfunktionen in das Schutzgut ein. Gegenstand der Betrachtung ist die mit den Sinnen wahrnehmbare Ausprägung von Natur und Landschaft. Hierbei ist der Eingriff durch das Vorhaben in Bezug auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu bewerten.

Als Untersuchungsraum ist ein Radius von 3.000 m definiert. Er umfasst die fünf Landschaftsräume „Vestischer Höhenrücken“, „Nördliche Emscherrandplatten“, „Emschertalung“, „Südliche Emscherrandplatten“, und „Westenhellweg“ sowie eine Ortslage. Räumliche Bezugseinheit für die Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes bilden die Landschaftsbildeinheiten. Im Untersuchungsraum befinden sich zwei Landschaftsbildeinheiten, die eine mittlere Bedeutung gemäß den Bewertungskriterien des LANUV besitzen. Es handelt sich um das Wald-Offenland-Mosaik nördlich der Emscher (LBE-IIIa-102-O1) und den Waldflächen des Pöppinghäuser Waldes (LBE-IIIa-108-W). Ferner befinden sich im Untersuchungsraum zwei Landschaftsbildeinheiten mit sehr geringer/geringer Bedeutung. Dabei handelt es sich um das Flusstal beidseitig der Emscher (IIIa-103-F) und die Offene Agrarlandschaft in und um Pöppinghausen, einschließlich der UA (IIIa-108-A). Eine Bewertung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit ergibt, dass der Raum überwiegend (51 %) eine sehr geringe/geringe landschaftsästhetische Bedeutung aufweist. Die mittlere Bedeutung des Untersuchungsraums (rund 36 %) ergibt sich durch die großflächigen Waldbereiche des Pöppinghäuser Waldes sowie durch die waldd geprägten Offenlandbereiche nördlich der Emscher.

Das Vorhaben stellt nur geringe Auswirkung auf das Landschaftsbild dar. Die Planung im Bestand führt zu keinen weiteren ästhetischen Betroffenheiten im Raum und zu einer Bündelung von Leiterseilen. Die Ersatzneubauten werden überwiegend niedriger und im Durchschnitt kompakter gebaut als die vorhandenen Bestandsmasten, zwei Masten werden zurückgebaut und ein neuer Mast wird errichtet. Der Mast 1020 wird nicht punktgleich den Mast 20 ersetzen, sondern um etwa 100 m in Richtung Osten verlagert. Dadurch ergibt sich entlang der Bl. 4313 eine veränderte Leitungstrasse zwischen Mast 1020 und 1021.

3.4.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter umfassen Zeugnisse menschlichen Handelns von ideeller, geistiger und materieller Natur, die für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind oder waren. Hierunter werden geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmale, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart gefasst. Bei dem Begriff Kulturgüter handelt es sich insofern um einen Oberbegriff für Baudenkmale, Gesamtanlagen und Bodendenkmäler.

Innerhalb der industriell geprägten Kulturlandschaft „Ruhrgebiet“ befinden sich im Untersuchungsraum mehrere bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche. Der auf Landesebene bedeutsame Kulturlandschaftsbereich KLB 14.20 „Emscherbruch Recklinghausen – Zeche Victor“ schließt den gesamten Untersuchungsraum ein. Im Nordosten des Untersuchungsraumes befindet sich der regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereich KLB 203 „Bäuerlicher Kulturlandschaftsbereich Röllinghausen“. Südlich der Emscher wird der Untersuchungsraum von der „Bäuerlichen Kulturlandschaft Pöppinghausen, Castrop-Rauxel“ eingenommen. Eine besondere kulturlandschaftliche Bedeutung haben die historischen Hofstellen in und um Pöppinghausen. Insgesamt sind im „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan der Stadt Castrop-Rauxel“ vier Höfe im Außenbereich als bedeutend benannt (Höhn et al. 2010). Dies sind der Hof Doemann, Hof Budde, Hof Heiermann (Sonntagshof) und Hof Schulze (Spinn). Auf einem Ackerschlag bei Hof Spinn sind zudem archäologische Funde verzeichnet, die auf erste Siedlungsaktivitäten in der sächsischen Landnahmephase im 5./ 6. Jahrhundert hindeuten. Des Weiteren befindet sich innerhalb des Untersuchungsgebietes kulturhistorisch bedeutsame Siedlungsbereiche (Bauflucht Pöppinghauser Straße / Tappenhof) sowie städtebauliche Merkmale (Paul-Gerhardt-Kirche).

Als weiteres Element des Schutzgutes kulturelles Erbe hat sich stellenweise Boden mit der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte entwickelt. Im nördlichen und nordwestlichen Teilbereich hat sich über die Jahrhunderte lang betriebene Plaggendüngung der Bodentyp Plaggenesch ausgebildet.

Die Empfindlichkeit der genannten Bereiche wird überwiegend mit „gering“ bis „mittel“ eingestuft. Lediglich die Empfindlichkeit der Paul-Gerhardt-Kirche wird mit „hoch“ bewertet. Eine Auswirkung des Vorhabens auf die Paul-Gerhardt-Kirche ist jedoch nicht gegeben.

Insgesamt führt das Vorhaben aufgrund der Vorbelastung des Raums lediglich zu schwachen Auswirkungen auf den Landschaftsraum. Der Rückbau der Bl. 4302 führt zu einer Verbesserung der „Bäuerlichen Kulturlandschaft Röllinghausen“. Auf die genannten kulturhistorischen Hofanlagen ist nur eine schwache Auswirkung des Vorhabens gegeben, auf die bedeutsamen Siedlungsbereiche wirkt sich das Vorhaben nicht

aus. Im Zuge der Erdarbeiten an den geplanten Maststandorten sind archäologische Funde nicht vollkommen auszuschließen, da in der Umgebung von Pöppinghausen auf dem Ackerschlag bei Hof Spinn ein archäologischer Fundort verzeichnet ist. Dementsprechend sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu beachten, die unter Abschnitt B, 4.9.1.5 dieses Beschlusses dargestellt sind. Unter Beachtung dieser Maßnahmen sind die Auswirkungen als schwach einzustufen.

3.4.2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß dem UVPG gehören nicht nur die unmittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und Kultur- und sonstige Schutzgüter, sondern auch mittelbare Auswirkungen, die sich aufgrund von Wechselbeziehungen zwischen den genannten Schutzgütern als Wechselwirkung ergeben können. Unter Wechselwirkungen sind dabei Wirkungsverlagerungen und Sekundärwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter zu verstehen, welche sich in ihrer Wirkung sowohl gegenseitig verstärken oder potenzieren, aber auch vermindern oder aufheben können. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern können sich insbesondere ergeben aus dem Verlust bzw. der Veränderung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere, die Auswirkungen auf den Boden und den Wasserhaushalt.

In den vorangegangenen Abschnitten wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt und bewertet. Dabei auftretende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind in den einzelnen Kapiteln der dieser UVP maßgeblich zugrundeliegendem UVP-Bericht beschrieben. Demnach sind die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkungsketten auf die Umwelt generell im Rahmen der vorliegenden Schutzgutbeschreibung betrachtet worden.

Insgesamt wurden daher auch bei der im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses vorgenommenen UVP Wechselwirkungen jeweils bei den betreffenden Schutzgütern mitberücksichtigt.

3.4.3 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die in § 25 Abs. 1 UVPG vorgeschriebene, begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 UVPG genannten Schutzgüter dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt unter rein umweltschutzbezogenen Aspekten im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge und ist im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht um-

weltbezogener Art. Eine Abwägung mit nichtumweltrechtlichen Belangen wird demnach an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, also insbesondere die Abwägung nach § 43 Abs. 3 – Abs. 3c EnWG ein.

3.4.3.1 Schutzgut Mensch (einschließlich der menschlichen Gesundheit)

Die VHT hat im Rahmen der Planung des Vorhabens bei der Wahl der Trassenführung hinsichtlich des Schutzgutes Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit die die Allgemeinheit am wenigsten belastende Variante der Nutzung der Bestandstasse gewählt¹². Bezüglich der Konfliktsituation bei der Trassenführung in der Nähe zu vorhandenen Siedlungen (bebauter Innenbereich) ist auszuführen, dass die bestehende Vorbelastung die Auswirkungsintensität mindert.

Im Hinblick auf die Minderung vorhabenbedingter Auswirkungen hat die VHT verschiedene Maßnahmen vorgesehen, die bei der nachfolgenden Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit zu berücksichtigen sind. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen sind durch das Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen bezüglich des Schutzgutes Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten.

Hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Wohn- und Erholungsfunktion ist zu beachten, dass es bereits eine entsprechende Vorbelastung gibt. Dazu zählen insbesondere die Umspannanlage und die 41 Freileitungsmasten der bestehenden 110- und 220-kV Freileitung. Ferner verläuft die L 645 etwa 500 m nördlich der Umspannanlage als Hauptverkehrsachse des Ortsteils Pöppinghausen. Insgesamt ist der Raum als hochgradig vorbelastet zu bewerten und mit einer Vielzahl von technischen Überprägungen, die das Schutzgut Menschen im zu betrachtenden Raum belasten, anzusehen.

Als Maßnahme zur Vermeidung bzw. Minimierung des betriebsbedingten Koronaeffektes werden die Hauptleiterseile im Fall eines 380-kV-Stromkreises als Viererbündel ausgeführt. Durch die damit verbundene Vergrößerung der Oberfläche kommt es zu einer Verringerung der Oberflächenfeldstärke, somit zugleich zu einer Verringerung des Koronaeffektes. Um die verbleibenden Auswirkungen der betriebsbedingten Schallemissionen der Höchstspannungsfreileitung bewerten zu können, hat die VHT ein diesbezügliches Gutachten vom TÜV Nord erstellen lassen.¹³ Systematisch wurden hier die Immissionswerte für verschiedene Wettersituationen (Emissionsansätze) an den Orten im Untersuchungsraum, an denen prognostisch die höchste Belastung zu erwarten ist (Immissionsorte), ermittelt. Beim Beurteilungspegel des Regelfalls (kein

¹² Vgl. Abschnitt B, Ziffer 4.2 dieses Beschlusses.

¹³ Vgl. Anlage 11 der festgestellten Planunterlagen.

Niederschlag) werden die angenommenen Richtwerte an den maßgeblichen Immissionspunkten für die getroffenen Maximalannahmen überall sicher eingehalten. Spitzenpegel durch Koronageräusche, die die Richtwerte nach TA Lärm um mehr als 20 dB(A) in der Nacht überschreiten, treten nicht auf. Beim Beurteilungspegel des Sonderfalls (Niederschlag) liegen die betriebsbedingten Gesamtpegel an allen maßgeblichen Immissionspunkten nicht oberhalb der nach TA Lärm ermittelten und an § 49 Abs. 2b EnWG zu bemessenden Immissionsrichtwerten. Die VHT hat eine ergänzende Zumutbarkeitsprüfung¹⁴ für witterungsbedingte Anlagengeräusche im Hinblick auf seltene Ereignisse nach Nr. 6.3 und Nr. 7.2 TA Lärm in Verbindung mit § 49 Abs. 2b EnWG mit den Antragsunterlagen eingereicht. Auf Basis von § 49 Abs. 2b EnWG gelten für witterungsbedingte Anlagengeräusche von Höchstspannungsnetzen Sonderregeln. Auch in der Nacht werden die durch das Planvorhaben zu erwartende Geräuschbelastung ebenfalls bei Niederschlag und einhergehenden witterungsbedingten Anlagengeräuschen an allen Immissionsorten eingehalten. Tagsüber liegen die Werte an allen Immissionsorten im vorherrschenden Regelfall im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.¹⁵ Spitzenpegel (Maximalschalldruckpegel) durch Koronageräusche, die die Richtwerte nach TA Lärm um mehr als 20 dB(A) in der Nacht überschreiten, treten hier ebenfalls nicht auf. Für die Bewertung der Einwirkungsintensitäten der Geräuschimmissionen gilt es die Vorbelastung im Raum und den ermittelten Anstieg zu berücksichtigen. Die Bestimmung von Schallemissionen im Bereich der Immissionspunkte ergeben keine permanenten Geräuschpegel und keine Spitzenpegel durch Koronageräusche, welche die Richtwerte nach TA Lärm in der Nacht unzumutbar überschreiten.

Ferner können zusätzlich betriebsbedingte Emissionen in Form von elektrischen und magnetischen Feldern auftreten. Die Anordnung der Leiterseile in Viererbündeln in größeren Durchmessern sorgt für eine Vergrößerung der wirksamen Oberfläche und damit für eine Reduzierung von elektrischen und magnetischen Feldern und des Koronaeffektes. Gleichzeitig werden die Masthöhen und Spannfelder so ausgelegt, dass sie einen möglichst großen Abstand zur Oberfläche und zu bebauten Flächen aufweisen. Dadurch können ebenfalls elektrische und magnetische Felder der Leiterseile in Bodennähe effektiv verringert werden. Die Bewertung der elektrischen und magnetischen Felder erfolgt gemäß den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben der 26. BImSchV und 26. BImSchVVwV. Dazu hat die VHT in ihrem Immissionsschutzbericht¹⁶ die elektrischen und magnetischen Felder von Hochspannungsleitung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind ermittelt (Immissionsorte). Die Grenzwertvorgaben der 26. BImSchV für

¹⁴ Vgl. Anlage 14.2 der festgestellten Deckblattunterlagen.

¹⁵ Vgl. Abschnitt B, Nr. 4.3.3.1 dieses Beschlusses.

¹⁶ Vgl. Anlage 10.1 der festgestellten Planunterlagen.

elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte liegen bei 5 kV/m und 100 µT für 50 Hz-Felder. Die maximal prognostizierten Werte für die elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte betragen 2,6 kV/m und 27 µT. Die maximal prognostizierten Werte für die elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte liegen deutlich unterhalb der Grenzwertvorgaben. Erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch betriebsbedingte niederfrequente elektrische und magnetische Felder sind ebenso ausgeschlossen. Des Weiteren berücksichtigen die Nebenbestimmungen in Abschnitt A, Nr. 5.8 dieses Beschlusses die Belange des Immissionsschutzes in angemessener Weise.

Die baubedingten Auswirkungen, wie Schall-, Licht- und Erschütterungsemissionen treten nur temporär auf. Als Vermeidungsmaßnahme werden die Bauarbeiten auf die Tagzeit beschränkt. Die 32. BImSchV ist einzuhalten. Die eingesetzten Maschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Aufgrund der auftretenden Beeinträchtigungen während der Bauphase, in denen es zeitweise zu signifikanten Überschreitungen der Grenzwerte kommt, ist von einer temporären hohen Einwirkungsintensität auszugehen.

Die Unterbrechung von Verkehrs-, Rad- oder Wanderwegen, deren Durchgängigkeit durch zumutbare Ersatzwege gewährleistet wird, wirken sich für den Menschen lediglich temporär aus.

In die Erholungs- und Schutzfunktion des Pöppinghäuser Waldes wird durch die geplanten variantenübergreifenden Baumaßnahmen im Bereich der Ersatzneubauten der Masten 21 und 22 der Bl. 2670 (östliche Einführung) eingegriffen. Die temporäre Arbeits- und Bewegungsflächen greifen größtenteils in bereits vorbelasteten Flächen innerhalb des bestehenden Leitungsschutzstreifens ein.

3.4.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Umsetzung des Vorhabens wird unter Beachtung und Umsetzung der entsprechenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zur Folge haben. Eine Inanspruchnahme von Biototypen, insbesondere von besonders wertvollen oder nach § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen wird soweit wie möglich vermieden, insbesondere durch den geplanten Umbau in der Bestandstrasse. Eine maßgebliche Verschlechterung der Artenvielfalt sowie der derzeitigen Lebensraumsituation ist insgesamt nicht zu erwarten. Das Vorhaben ist mit den Anforderungen des

nationalen und europäischen Naturschutzrechts, die sich insbesondere aus den Vorschriften des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes ergeben, vereinbar.¹⁷ Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft wurde im Rahmen einer fachlichen Bilanzierung umfassend und vollständig ermittelt und die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen in Anlage 13.3 (LBP) der festgestellten Planunterlagen ausgewiesen. Im Einzelnen wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Insbesondere bezogen auf das Schutzgut Tiere können sowohl für planungsrelevante als auch für nicht-planungsrelevante Arten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die im Detail in den festgestellten Planunterlagen dargestellten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeschlossen werden. Insbesondere erhebliche Beeinträchtigungen mit dauerhaften, negativen Auswirkungen auf die vorhandenen Populationen sind nicht zu erwarten. Verstöße gegen das Störungs- (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sind durch Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (z. B. Bauzeiten, Vogelschutzmarkierungen) auszuschließen. Alle Maßnahmen werden durch die eingesetzte ökologische Baubegleitung überwacht.

Auch bezogen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt führen die dargestellten Umweltauswirkungen zu keinen erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen. Der Verlust und die Störung von Lebensräumen, insbesondere durch notwendige Rodungsmaßnahmen und Wasserhaltungsmaßnahmen, haben Beeinträchtigungen von Fauna und Flora zur Folge.

Durch das Vorhaben kommt es zu einem anlage- und baubedingten Verlust von Biotopen. Die baubedingten Verluste von Biotopen im Bereich der Baubedarfsflächen und des Schutzstreifens stellen jedoch lediglich eine temporäre Beeinträchtigung dar, sie können nach Abschluss der Bauarbeiten in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden. Hiervon ausgenommen sind lediglich Gehölzbiotope, da es zu Gehölzentnahmen kommt und diese aufgrund ihrer langen Entwicklungszeit nicht gleichwertig ersetzt werden können. Diese Verluste werden jedoch mit geeigneten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Anlagebedingt entstehen Verluste durch Mastneubauten und Neuanlage von Schutzstreifen sowie der Pflege der Schutzstreifen. Gleiches gilt für die aufgrund der Flächeninanspruchnahme durch Mastneubau und an vereinzelt Stellen Ausweitung des Schutzstreifens dauerhaft verlorenen Biotope. Durch den Ausbau in der Bestandstrasse entstehen geringe Betroffenheiten, durch Mastersatzneubauten entsteht kein zusätzlicher Flächenverlust, lediglich der Mastneubau stellt eine neue Beeinträchtigung dar. Weiterhin sind keine Umweltauswirkungen ersichtlich, die eine dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt gefährden würden.

¹⁷ Vgl. Abschnitt B, Nr. 4.5 und 4.6 dieses Beschlusses.

Des Weiteren berücksichtigen die Nebenbestimmungen in Abschnitt A, Nr. 5.4 dieses Beschlusses die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes in angemessener Weise.

3.4.3.3 Schutzgut Fläche

Die temporäre Flächenbeanspruchung durch Baustraßen und Arbeitsflächen wird mit gering bewertet, da diese Flächen nur kurzzeitig beansprucht werden und keine dauerhaften Auswirkungen haben. Durch die Nutzung der Bestandstrassen und der damit verbundenen geringen Flächeninanspruchnahme durch Masten und Fundamente für Trassen und Leitungen ergibt sich ebenfalls eine geringe Einwirkungsintensität. Ferner wird durch den Rückbau zweier Masten Fläche entsiegelt und kann der ursprünglichen Nutzung wieder zugeführt werden. Insofern handelt es sich um eine nicht erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Fläche.

3.4.3.4 Schutzgut Boden

Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG).

Durch die Ersatzbauten bzw. Neubauten von Masten ergeben sich mittel bis hohe Auswirkungen auf das Schutzgut Boden für alle Böden, die dauerhaft und vollständig durch Fundamente versiegelt werden. Für die Verdichtung von Böden hoher Wertigkeit, die aufgrund ihrer Archivfunktion (Plaggenesch) bzw. aufgrund ihrer Regler- und Pufferfunktion als besonders schutzwürdig gelten, ist mit einer mittleren bis schwachen Auswirkungsintensität auszugehen. Der kleinflächige Verlust an Boden und der damit einhergehende Funktionsverlust wird durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Die hier vorliegenden Eingriffe in das Schutzgut Boden finden in bereits anthropogen überformte Flächen (ackerbaulich genutzte Flächen) statt, die im Hinblick auf die Bodenfunktionen sich als bereits gestört darstellen lassen. Diese weisen zudem einen bereits künstlichen Bodenhorizont auf. Gleichzeitig führt das Vorhaben zu einer Bündelung und Optimierung des Netzes, indem vorwiegend die Bestandstrassen genutzt werden. Die gleichzeitige Entsiegelung von Flächen durch den Rückbau führen zudem, nach Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen, zu einer Wiedernutzbarmachung von Flächen.

Bezüglich der Herbeiführung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen ist auszuführen, dass hinsichtlich einer möglichen Freisetzung

von Schadstoffen im Rahmen der Bauarbeiten bei Beachtung der geltenden technischen Vorschriften zur Beseitigung von ggf. freigesetzten, gefährdenden Betriebsmitteln oder Schadstoffen eine Minderung der Bodenqualität weitestgehend vermieden wird. Somit können auch baubedingte erhebliche oder nachhaltigen Auswirkungen auf die Bodenqualität ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können die Belastungen auf das Schutzgut Boden als schwach bezeichnet werden. Soweit sich dauerhaft oder vorübergehend Belastungen ergeben, sind diese in die Ermittlung des Kompensationsbedarfes eingeflossen. Die entsprechende Kompensationsmaßnahmenplanung ist in Anlage 13.3 LBP ausgewiesen. Des Weiteren berücksichtigen die Nebenbestimmungen in Abschnitt A, Nr. 5.3 dieses Beschlusses die Belange des Bodenschutzes in angemessener Weise.

3.4.3.5 Schutzgut Wasser

Das Wasserdargebot und die Wasserqualität sind vom Vorhaben nicht nachteilig betroffen. Es werden keine wassergefährdenden Stoffe transportiert oder in die Gewässer eingebracht. Es kommt nicht zu großflächigen Bodenversiegelungen, die die Grundwasserneubildungsrate relevant verringern könnten. Die Umsetzung der Ziele der Maßnahmenpläne für die Umsetzung der WRRL wird durch das beantragte Vorhaben nicht berührt. Auf die Abwägung zum Schutzgut Wasser unter Abschnitt B, Nr. 4.7 dieses Beschlusses sowie das Fachgutachten zur WRRL¹⁸ wird verwiesen.

Des Weiteren berücksichtigen die Nebenbestimmungen in Abschnitt A, Nr. 5.2 dieses Beschlusses die Belange des Wasserschutzes in angemessener Weise.

3.4.3.5.1 Grundwasserkörper

Die Auswirkungen auf die Grundwasserdeckschichten sind auf den Zeitraum der Baumaßnahme beschränkt. Die Auswirkungen ergeben sich durch Wasserhaltungsmaßnahmen, die jedoch zeitlich eingeschränkt sind. Aufgrund der nur geringen zu erwartenden Reichweiten sowie der Kurzzeitigkeit der mit der Baumaßnahme verbundenen Wasserhaltungen kann davon ausgegangen werden, dass es baubedingt nicht zu erheblichen oder nachhaltigen Veränderungen der Grundwasserverhältnisse kommt.

Hinsichtlich der möglichen Freisetzung von Schadstoffen während der Bauphase ist auszuführen, dass bei Beachtung der geltenden technischen Vorschriften zur Beseitigung von ggf. freigesetzten, wassergefährdenden Betriebsmitteln oder Schadstoffen

¹⁸ Vgl. Anlage 13.4, Anhang D der festgestellten Planunterlagen.

eine Minderung der Grundwasserqualität weitestgehend vermieden wird. Daher können baubedingte erhebliche oder nachhaltigen Auswirkungen auf die Wasserqualität ausgeschlossen werden.

Aufgrund der lokalen Begrenzung sowie der kurzzeitigen Inanspruchnahme ist eine mengenmäßige Beeinträchtigung nicht zu befürchten. Einer Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwassers wird zudem durch geeignete Maßnahmen der VHT entgegengewirkt.

Anlagen- und betriebsbedingt entstehen keine Auswirkungen auf das Grundwasser. Unabhängig von der Einbindungstiefe und der Art der geplanten Mastfundamente kann ausgeschlossen werden, dass der Fließquerschnitt des Grundwasserleiters in relevanter Weise verändert wird. Aufgrund der Kleinflächigkeit können die Mastfundamente seitlich umströmt werden und stellen kein Hindernis für den Grundwasserstrom dar. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden

Zudem hat die VHT entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der betroffenen Grundwasserkörper vorgesehen (s. LBP Kapitel 4.1)¹⁹.

Insgesamt ist festzustellen, dass keine erheblichen Eingriffe in das Teilschutzgut Grundwasser vorliegen. Dies ist insbesondere auf das Fehlen von Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebieten im Untersuchungsraum zurückzuführen, die einen besonderen Schutz bedürfen. Auch die Wasserhaltungen sind lokal und vor allem zeitlich begrenzt, sodass der Grundwasserstand nach Beendigung der Arbeiten zeitnah wieder das ursprüngliche Niveau erreichen wird.

Vor dem Hintergrund der obenstehenden Ausführungen ist lediglich von einer temporären Beeinträchtigung des Grundwassers auszugehen, welche sich nach Abschluss der Maßnahmen durch die Grundwasserneubildung wieder ausgleichen lässt.

3.4.3.5.2 Oberflächenwasserkörper

Im Rahmen der Kreuzung von berichtspflichtigen Gewässern erfolgen keine direkten Eingriffe in die betroffenen Gewässer.

Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer durch das Einleiten von Wasser im Rahmen der Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten. Das im Rahmen der Wasserhaltung anfallende Wasser soll jeweils in den nächstgelegenen Vorfluter eingeleitet werden. Auf Grund der Größe der Wasserkörper (Emscher) und der zu erwartenden Einleitungsmenge ist keine signifikante Beeinträchtigung zu erwarten. Für die weiteren Vorfluter entsteht eine höhere Belastung

¹⁹ Vgl. Anlage 13.3 der festgestellten Planunterlagen.

durch Einleitung und Verschlämmung, welche durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduziert wird (s. LBP Kapitel 4.1).²⁰ In der ursprünglichen Planung war zudem eine Einleitung des anfallenden Wassers in den Rhein-Herne-Kanal vorgesehen. Da ein Einvernehmen mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Westdeutsche Kanäle aufgrund einer fehlenden Zweckbestimmung für die Nutzung des Rhein-Herne-Kanals als Vorfluter nicht hergestellt werden konnte, ist nunmehr keine Einleitung in den Rhein-Herne-Kanal mehr vorgesehen. Bei den Wasserhaltungsmaßnahmen handelt es sich um temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen in einem geringen Umfang. Aufgrund der geringen Wassermenge gemessen an der Bauausführungszeit, der in dem Planfeststellungsbeschluss geregelten Auflagen einschließlich der Vorbehaltsentscheidung zur Einleitung von 30.000 m³ Grundwasser in einen noch zu benennenden Vorfluter, sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Einwirkungen zum jetzigen Zeitpunkt als temporär und insgesamt gering zu bewerten.

Darüber hinaus werden bei den Baumaßnahmen und bei der Einleitung geeignete Maßnahmen gegen Erosionen ergriffen. Um einen Eintrag von Fest- und Nährstoffen durch Erosion zu vermeiden finden die Baumaßnahmen nicht unmittelbar angrenzend zu Gewässern statt. Die Arbeitsflächen haben einen Mindestabstand zum Uferrandstreifen (5 m) einzuhalten, daher kann ein Eintrag ausgeschlossen werden.

Ferner sind Auswirkungen von Freileitungstrassen auf die Funktion der Überschwemmungsgebiete nicht zu erwarten, da die Retentionsfunktion unverändert bleibt. Das planfestgestellte Vorhaben befindet sich nicht in einem Überschwemmungsgebiet.

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass zeitlich begrenzte Konflikte zwar vorhanden, aber für den Umbau der Bestandstrasse unvermeidbar sind. Erhebliche Beeinträchtigungen für die Oberflächengewässer sind bei fachgerechter Durchführung der Maßnahme nicht zu erwarten. Die als kurzfristig eingestuft und lokal beschränkten Auswirkungen sind aufgrund ihrer zeitlich begrenzten Dauer nicht geeignet zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potentials der jeweiligen Gewässer zu führen.

3.4.3.6 Schutzgut Luft und Klima

Die Schutzgüter Klima und Luft erfahren durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen. Mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Luft und Klima während der Bauzeit bleiben auf den unmittelbaren Bereich der Baustelle beschränkt und werden in der Umgebung nicht wirksam. Entsprechende Auswirkungen sind daher als gering einzustufen sind. Auch die betriebsbedingten Schadstoffemissionen durch

²⁰ Vgl. Anlage 13.3 der festgestellten Planunterlagen.

Ozon und Stickoxide sind so gering, dass sie keine Relevanz für die Schutzgüter Luft und Klima besitzen.

3.4.3.7 Schutzgut Landschaft

Grundsätzlich ist die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erholungsraum des Menschen zu sichern (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Damit einher geht die Verpflichtung, Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben so zusammenzufassen, dass Zerschneidung und Verbrauch von Landschaft so gering wie möglich gehalten werden. Diesen Vorgaben trägt die VHT insbesondere durch Planung innerhalb der Bestandstrasse Rechnung.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten, da die Eingriffe, die durch das Vorhaben entstehen, überwiegend temporär erfolgen, d. h. das Landschaftserleben nur kurzfristig verändern. Die Änderung der Leitungseinführung in die UA Pöppinghausen führt zu keinen neuen Betroffenheiten des Landschaftsbildes und zu einer Bündelung von Leiterseilen. Durch die Verlagerung des Mastes 1020 kommt es zu einer punktuell geringfügig veränderten Leitungstrasse. Die Ersatzneubauten werden überwiegend niedriger gebaut als die vorhandenen Bestandsmasten. Dadurch reduzieren sich teilweise die landschaftsästhetischen Auswirkungen. Durch den Rückbau von zwei Masten nördlich von Pöppinghausen wird eine Sichtachse geöffnet, sodass die Fernwirkung abnehmen wird. Eine Aufwertung des Landschaftsbildes ist die Folge.

Insgesamt ist festzustellen, dass die beschriebenen Beeinträchtigungen nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen.

3.4.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern durch das Vorhaben sind insgesamt als „schwach“ einzustufen.

Im Untersuchungsraum existiert zwar mit der Paul-Gerhardt-Kirche ein mit einer hohen Empfindlichkeit eingestuftes Kulturobjekt, das Vorhaben greift jedoch nicht in die Bausubstanz oder der unmittelbaren Umgebung ein, somit können vorhabenbedingte Auswirkungen darauf ausgeschlossen werden. Da aufgrund eines archäologischen Fundortes in der Umgebung das Vorkommen archäologischer Funde nicht vollkommen auszuschließen sind die Nebenbestimmungen unter Abschnitt A, Nr. 5.7 dieses Beschlusses zu beachten. Somit ist sichergestellt, dass die Belange des Denkmalschutzes in angemessener Weise berücksichtigt werden.

Es sind daher für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.4.3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

In den vorangegangenen Abschnitten wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter sowie die wesentlichen spezifischen Wechselbeziehungen dargestellt und bewertet. Die wesentlichen Wechselwirkungen sind insofern bereits im Rahmen der Schutzgutbetrachtung berücksichtigt.

3.4.4 Zusammenfassung

Mit dem Vorhaben sind negative Umweltauswirkungen unterschiedlichen Umfangs auf die verschiedenen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen verbunden.

Die mit dem Vorhaben verbundenen negativen Auswirkungen wurden umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet und werden durch die Leitungsführung, das vorgesehene und in Abstimmung mit den Umweltfachbehörden planfestgestellte Regime an Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen und die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf ein vertretbares Maß begrenzt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft können mit diesen Maßnahmen kompensiert werden.

Insgesamt kann auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen bei keinem der genannten Schutzgüter eine mit dem jeweiligen Umweltfachrecht unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden. Die Abwägung der Umweltbelange mit dem Vorhabeninteresse und allen anderen betroffenen Belangen gemäß § 43 Abs. 3 – 3c EnWG erfolgt unter dem Abschnitt B, Nr. 4.2 - 4.10 dieses Beschlusses.

4. Materiell-rechtliche Bewertung

4.1 Grundsätzliche Ausführungen

4.1.1 Planrechtfertigung

Die mit diesem Beschluss planfestgestellte 380-kV-Einführung in die UA Pöppinghausen mit ihren einzelnen Vorhabenbestandteilen genügt den Anforderungen der Planrechtfertigung.

Die Planrechtfertigung ist ein – von der Rechtsprechung entwickeltes – ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts

entspricht ein Vorhaben dem Gebot der Planrechtfertigung, wenn es den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes entspricht und objektiv erforderlich, das heißt vernünftigerweise geboten ist.²¹ Die Prüfung der Planrechtfertigung erfolgt demnach in zwei Schritten: Zunächst muss das konkrete Vorhaben den Zielen des jeweils einschlägigen Fachplanungsgesetzes dienen. Sodann muss es zur Erreichung dieser Ziele erforderlich sein.

Die Leitungseinführung der UA liegt im überragenden öffentlichen Interesse, also im höchrangigen Gemeinwohlinteresse und dient der öffentlichen Sicherheit gem. § 43a Abs. 3a S. 1 EnWG. Das Vorhaben entspricht den Zielen des § 1 EnWG. Gemäß § 1 Abs. 1 EnWG besteht der Zweck des Gesetzes darin, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Die Sicherstellung der Energieversorgung ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und in diesem Zusammenhang von höchster Bedeutung. Dies spiegelt sich nunmehr in der Kennzeichnung als Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse wieder. Soweit das Vorhaben den Zielen des EnWG entspricht, ist von der Planfeststellungsbehörde weiterhin zu prüfen, ob die Verwirklichung des Vorhabens zur Erreichung dieser Ziele, insbesondere zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Elektrizität, erforderlich ist.

Die Umstellung der UA Pöppinghausen in die 380-kV Netzebene ist als Punktmaßnahme im Netzentwicklungsplan Strom 2035 unter der Maßnahmennummer P407 zu finden. Sie fließt als technisch abgeschlossene Maßnahme in das Projekt P501 Netzverstärkung Gersteinwerk-Lippe-Mengede, welches der Erhöhung der Übertragungskapazität im östlichen Ruhrgebiet dient, ein. Der Umbau der vorhandenen Leitungseinführungen in die UA Pöppinghausen dient der Beseitigung von Netzengpässen für einen weiteren Ausbau der Windenergie und der Erreichung der politisch wie gesellschaftlich gewollten und rechtlich festgesetzten Klimaziele. Diese beinhalten neben der Beendigung der Laufzeit aller deutschen Kernkraftwerke auch eine Abkehr von konventioneller Einspeiseleistung, allem voran durch Braun- und Steinkohle. Der Ausbau von erneuerbaren Energien erfordert eine entsprechende Verstärkung, Umstrukturierung und Erweiterung der vorhandenen Stromnetzinfrastruktur. Während die konventionelle Energieerzeugung verbrauchsnahe erfolgte, kommt es nunmehr zu einer räumlichen Verschiebung der Erzeugung vorwiegend in den Nord- und Ostseeraum, wo die entsprechenden Windenergieanlagen installiert sind. Bislang regional erzeugte Energie muss folglich zukünftig verstärkt über das Transportnetz zu den Verbrauchern

²¹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 07.07.1978, 4 C 79/76; BVerwG, Urt. v. 11.07.2001, 11 C 14/00.

gebracht werden. Aus diesem Grund ist eine Erweiterung des 380-kV-Höchstspannungsnetzes erforderlich, um die Energieleistung zu den weiter entfernten Verbrauchschwerpunkten, zu denen aufgrund der strukturellen Gegebenheiten auch das Ruhrgebiet zählt, transportieren zu können.

Um die Kosten des Netzausbaus möglichst preisgünstig und effizient zu bewältigen, ist der Netzoptimierung und -verstärkung Vorrang vor dem Netzausbau zu geben, sog. NOVA-Prinzip. Zur Netzoptimierung zählt die Optimierung des Bestandsnetzes und dessen Verstärkung. Dies umfasst auch die Umstellung der Spannungsebene von 220-kV auf 380-kV. Dies senkt Kosten und belastet den öffentlichen Raum geringer (u.a. keine neuen Betroffenheiten durch einen starken Ausbau der 220-kV Versorgung). Um den Transport der erzeugten Energie aus dem Norden in das Ruhrgebiet sicherstellen zu können, müssen die Netzinfrastrukturen entsprechend angepasst werden. Dies erfolgt unter anderem durch die Erhöhung des Stromnetzes von der 220-kV-Ebene auf die 380-kV-Ebene. Hierdurch ist ein Stromtransport auf längeren Strecken mit nur wenigen Verlusten möglich. Die Verlagerung der Transportfunktion in die 380-kV-Spannungsebene sowie bereits erfolgte Stilllegungen regionaler Erzeugungseinheiten (u.a. im Raum Dortmund) im Ruhrgebiet machen die Umstellung auf die 380-kV-Ebene erforderlich. Die Transportkapazität erhöht sich dadurch insgesamt.

Auch am Standort Pöppinghausen kommt es zu aktuellen und zukünftigen Veränderungen in der Lastflusssituation. Die Reduzierung der Anbindung der 220-kV UA Pöppinghausen von sechs auf zukünftig zwei 220-kV Stromkreise infolge des Wegfalls der 220kV-Stromkreise Elmenhorst-Süd und Cappenberg-Nord, dem Rückbau der 220-kV-Anlage in Hattingen sowie der Umstellung der Station Bochum auf 380-kV, führt dazu, dass die Versorgungssicherheit nicht mehr ohne weiteres aufrechterhalten werden kann, da nicht alle Transformatoren voll versorgt werden und auftretende Fehler zum Ausfall der Station führen können. Überdies machen die bereits erfolgte Stilllegung regionaler spannungsstabilisierender konventioneller Erzeugungseinheiten, allen voran der Erzeugungseinheit „Knepper C“ (Steinkohlekraftwerk Stadtgrenze Castrop-Rauxel) sowie bereits erfolgte Netzausbaumaßnahmen eine Umstellung der Umspannanlage von 220-kV auf 380-kV und damit einhergehend die Anpassung der Leitungseinführung in die UA erforderlich.

Die Begrenzung des Antrages der VHT auf die Leitungseinführung steht im Einklang mit dem EnWG. Gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 1 EnWG können auf Antrag der VHT die für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen, insbesondere auch Umspannanlagen, durch ein Planfeststellungsverfahren zugelassen werden, wobei diese auch in das Planfeststellungsverfahren für die Energieleitungen integriert werden können. Eine gesetzliche Pflicht zur Bündelung der beiden Zulassungsverfahren besteht

allerdings nicht, so dass das Wahlrecht bei der antragstellenden VHT liegt. Die Entscheidung, ob die Zulassung der notwendigen Anlagen im Wege eines eigenständigen Planfeststellungsverfahrens, durch Integration in das Planfeststellungsverfahren für die Energieleitung oder nach Maßgabe des im vorliegenden Fall einschlägigen Bundesimmissionsschutzgesetzes erwirkt werden soll, trifft somit allein die VHT. Beim Umbau der UA Pöppinghausen handelt es sich um ein separates Vorhaben und nicht um eine notwendige Folgemaßnahme des hiesigen Vorhabengegenstands. Notwendige Folgemaßnahmen liegen lediglich dann vor, wenn durch das Vorhaben, im vorliegenden Fall die Leitungseinführung, Probleme für die Funktionsfähigkeit anderer Anlagen entstehen, die im Planfeststellungsverfahren gelöst werden müssen.²² Da die Funktionsfähigkeit der UA Pöppinghausen durch das vorliegende Vorhaben nicht tangiert wird, kann das Vorliegen einer notwendigen Folgemaßnahme verneint werden.

Für den Umbau der UA Pöppinghausen hat die VHT die Zulassung über ein Verfahren nach den §§ 4 ff. BImSchG beantragt. Die Genehmigung für den Umbau der UA Pöppinghausen wurde am 19.12.2023 von der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen erteilt.

Die Netzstruktur des Ruhrgebiets wurde im Wesentlichen in den 1960/70er-Jahren entsprechend den damals geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen sowie dem damaligen Stand der Technik bedarfsgerecht geplant und ausgebaut. Auch die vom Vorhaben betroffenen Leitungen wurden in diesem Zeitraum errichtet. Dementsprechend erfolgte die Zulassung der vorhandenen Leitungen vor der im Jahr 2001 erfolgten Einführung des energierechtlichen Planfeststellungsverfahrens als einheitliches Trägerverfahren, nach Maßgabe der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Rechtslage. Auf die bestehende Genehmigungssituation kommt es bei der Frage, inwieweit die bestehende Vorbelastung in der fachplanungsrechtlichen Abwägung zu berücksichtigen ist, jedoch nicht an. Nach ständiger Rechtsprechung ist insoweit nicht die planungsrechtliche Grundlage, also das Bestehen einer rechtlichen Zulassungsentscheidung maßgeblich, sondern stattdessen die tatsächliche Gebietsprägung²³. Ungeachtet der bestehenden Zulassungen ergibt sich allein schon durch die jahrzehntelange tatsächliche Existenz der bestehenden Leitungen eine tatsächliche Vorprägung. Gegenstand des Vorhabens ist die 380-kV-Einführung in die UA Pöppinghausen mit einem abschnittswisen Ersatzneubau der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Mengede – Pöppinghausen, Bl. 4313 sowie einem Ersatzneubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pöppinghausen – Pkt. Emscher, Bl. 4304. Klarstellend umfasst der Planfeststellungsbeschluss sämtliche beantragte Änderungen an den vorhandenen

²² Vgl. BVerwG, Beschl. v. 03.05.2016, 3 B 5.16, BeckRS 2016, 46678 Rn. 8, beck-online.

²³ Vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.2016, 4 A 4/15, BVerwGE 157, 73-96, Rn. 35; BVerwG, Beschl. v. 28.03.2020, 4 VR 5/19, Rn. 45, juris; BVerwG, Urt. v. 07.10.2021, 4 A 9/19, Rn. 74, juris.

220-kV und 380-kV-Leitungen. Die Zulässigkeit für den geplanten Ausbau der 380-kV-Spannungsebene wird somit ungeachtet bereits bestehender Genehmigungen in diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellt.

4.1.2 Vorgang der Abwägung

Bei der Planfeststellung sind gem. § 43 Abs. 3 S. 1 EnWG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Mit Novellierung des EnWG traten am 28.12.2023²⁴ umfassende Rechtsänderungen bezogen auf den Abwägungsvorgang in Kraft. Nach § 43 Abs. 3a S. 1 EnWG liegt die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsleitungen nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Ein überragendes öffentliches Interesse stellt das höchstrangigste Gemeinwohlinteresse dar. Öffentliche und private Belange i.S.d § 43 Abs. 3 S. 1 EnWG können dem beschleunigten Ausbau von Hochspannungsleitungen folglich nur entgegenstehen, wenn sie mit einem vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang geschützt sind.²⁵ Überdies enthält § 43 Abs. 3c EnWG nunmehr Gewichtungskriterien, die in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Nach § 43 Abs. 3c S. 1 EnWG sind bei der Abwägung insbesondere die Belange eines frühzeitigen Baubeginns (Nr. 1), der Geradlinigkeit (Nr. 2) sowie einer möglichst wirtschaftlichen Errichtung und eines wirtschaftlichen Betriebes (Nr. 3) mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts²⁶ verlangt das Abwägungsgebot, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge eingestellt werden muss, und dass weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Das Abwägungsergebnis ist nach dieser Vorgehensweise nicht schon fehlerhaft, wenn sich herausstellt, dass die verworfene oder eine andere Lösung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre, sondern erst dann, wenn sich diese Lösung als die vorzugswürdige, öffentliche und private Belange insgesamt schonendere herausstellt.²⁷

²⁴ Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrecht an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung anderer Vorschriften vom 28.12.2023, BGBl 2023 I Nr. 405.

²⁵ Vgl. BeckOK EnWG/Riege EnWG § 43 Rn. 117c.

²⁶ z. B. BVerwG, Urteil vom 06.04.2017, 4 A 2/16.

²⁷ Vgl. BVerwG, Ur. v. 25.01.1996, 4 C 5/95; BVerwG, Ur. v. 18.07.1997, 4 C 3/95; BVerwG, Beschl. v. 24.09.1997, 4 VR 21/96; BVerwG, Ur. v. 26.03.1998, 4 A 7/97; BVerwG, Ur. v. 26.02.1999, 4 A 47/96.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist eine verhältnismäßige Abwägungsentscheidung orientiert an der gesetzlichen Wertung in § 43 Abs. 3 S. 2, 3 EnWG auf der Grundlage der Planunterlagen,²⁸ der durchgeführten UVP,²⁹ der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der Äußerungen der VHT unter Berücksichtigung der mit der Planung verfolgten Ziele mit der gebotenen Schärfe und Untersuchungstiefe möglich und erfolgt. Die Planfeststellungsbehörde hat die gesetzlichen Vorgaben des § 43 Abs. 3 EnWG beachten sowie all die Dinge, die im vorliegenden Verfahren entscheidungserheblich und bedeutsam waren, aufgeklärt und im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt. Dazu gehören auch alle mehr als nur geringfügig betroffenen schutzwürdigen Interessen der Anlieger, die als gegenläufige öffentliche oder private Belange dem Vorhaben entgegenstehen. Solche Belange sind zum Beispiel dadurch betroffen, dass aus privaten, sowie aus landwirtschaftlich oder sonst betrieblich genutzten Grundstücken Flächen in Anspruch genommen werden, oder dass von dem geplanten Vorhaben Immissionen ausgehen. Die Planfeststellungsbehörde hat alle diese Belange in ihre Abwägung einbezogen. Eingriffe in Rechte der Betroffenen, die nach der Abwägung des Planungskonzepts erforderlich sind, sind danach nicht unverhältnismäßig, gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung eines außerhalb der Planfeststellung durchzuführenden Entschädigungsverfahrens.

Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen: Art und Inhalt der Einwendungen machen deutlich, dass sich viele Bürger intensiv mit der Planung beschäftigt haben. Die vorgebrachten Verbesserungsvorschläge, Anregungen und Hinweise verdeutlichen die Auseinandersetzung mit dieser Planung. Sinn und Zweck der Planfeststellung ist es jedoch, die konkreten Auswirkungen des Vorhabens auf die vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln. Eine Betroffenheit im Sinne der Planfeststellung liegt vor, wenn eigene Rechte oder rechtlich geschützte Interessen durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Allgemeine Auswirkungen einer Planung, zum Beispiel auf Natur und Landschaft, Naherholung, auf den Boden, das Wasser, das Klima oder die Luft sind keine Eingriffe in eine individuell geschützte Rechtsposition. Mit dem Schutz, dem Erhalt oder der Fürsorge dieser Güter sind die Träger öffentlicher Belange im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs sowie der ehrenamtliche Naturschutz befasst. Ein Anspruch darauf, von Auswirkungen und Belastungen eines Vorhabens gänzlich verschont zu bleiben, besteht nicht. Die allgemeinen negativen Auswirkungen gehören zu den Lasten, die im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen sind.

²⁸ Vgl. Abschnitt A, Nr. 2.1 dieses Beschlusses.

²⁹ Vgl. Abschnitt B, Nr. 3.4 dieses Beschlusses.

4.2 Varianten- bzw. Alternativenprüfung

4.2.1 Varianten und Alternativen als abwägungsrelevante Belange

Die Alternativenprüfung erfolgt durch die Planfeststellungsbehörde nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen im Zeitpunkt der Planfeststellungsentscheidung. Ein Antrag, der gem. § 118 Abs. 49, 50 EnWG ein Abweichen von diesem Grundsatz ermöglichen würde, wurde von der VHT nicht gestellt.

§ 43 Abs. 3 S. 2 bis 6 reduzieren den Umfang der Alternativenprüfung für Vorhaben, die die Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Leitung, einen Parallelneubau oder einen Ersatzneubau i.S.d. § 3 NABEG zum Gegenstand haben. Bei diesen Vorhaben ist die Alternativenprüfung in räumlicher Hinsicht auf den Raum in und unmittelbar neben der Bestandstrasse beschränkt.³⁰ Dies ist nur anders, wenn zwingende Gründe vorliegen (§ 43 Abs. 3 S. 3 EnWG). Solche zwingenden Gründe liegen gem. § 43 Abs. 3 S. 4 EnWG insbesondere vor, wenn ein Verstoß gegen § 34 Abs. 2 BNatSchG oder § 44 BNatSchG greift.

Die Planfeststellungsbehörde ist gem. § 43 Abs. 3b S. 1 EnWG zu einer detaillierten Prüfung von Alternativen nur verpflichtet, wenn es sich um Ausführungsvarianten handelt, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses auf Grund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach § 43 Abs. 3 S. 1 und § 43 Abs. 3a EnWG als eindeutig vorzugswürdig erweisen. Stets ist zu berücksichtigen, dass die beantragte Änderung im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Sofern Alternativen, nicht schon bereits aufgrund von § 43 Abs. 3 S. 2-6 EnWG aus der Alternativenprüfung ausscheiden, sind im Rahmen der Abwägung die Gewichtungskriterien nach § 43 Abs. 3c EnWG (frühzeitiger Baubeginn, Geradlinigkeit, möglichst wirtschaftliche Errichtung und Betrieb) mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen.

Dies bedeutet, dass nicht alle zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Alternativen im Planfeststellungsbeschluss gleichermaßen detailliert und umfassend untersucht werden.

4.2.1.1 Prüfung der Antragsvariante

Bei der Antragstrasse handelt es sich um einen Ersatzneubau in einer Bestandstrasse. Das planfestgestellte Vorhaben unterfällt § 43 Abs. 3 S. 2 EnWG. Die Änderung der

³⁰ Vgl. BT-Drs. 20/9187, 157.

Leitungseinführung in die UA Pöppinghausen umfasst die einzelnen Vorhabenbestandteile des abschnittsweisen Neubaus der 110-/380-kV Höchstspannungsfreileitung Mengede - Pöppinghausen, Bl. 4313 auf einer Länge von ca. 1,0 km, des Ersatzneubaus der 110-/380-kV Höchstspannungsfreileitung Pöppinghausen – Pkt. Em-scher, Bl. 4304 auf einer Länge von ca. 1,3 km sowie der Anpassung und Änderung weiterer fünf Bestandsleitungen. Das Vorhaben umfasst somit zum einen die Änderung oder Erweiterung der Leitung Bl. 4313 i. S. v. § 3 Nr. 1 NABEG und zum anderen einen Ersatzneubau auf der Bl. 4304 i. S. v. § 3 Nr. 4 NABEG. Die VHT bestimmt in ihrem Antrag, auf welchem Teilstück eine Bündelung mit einer Bestandstrasse i.S. d. § 43 Abs. 3 S. 2 EnWG erfolgt.³¹ Dies hat sie, wie dargelegt, getan.

Soweit bei einem Vorhaben eine Änderung oder Erweiterung einer Leitung oder ein Ersatzneubau im Sinne des § 3 NABEG beantragt wird, ist eine Prüfung in Frage kommender Alternativen gemäß § 43 Abs. 3 S. 2 EnWG für den beabsichtigten Verlauf der Trasse auf den Raum in und unmittelbar neben der Bestandstrasse beschränkt. Dieser Raum umfasst gem. § 3 Nr. 4 und 5 NABEG einen Umfang von 200m zwischen den Trassenachsen. Eine Prüfung außerhalb dieses Raumes ist gem. § 43 Abs. 3 S. 3 EnWG nur aus zwingenden Gründen durchzuführen. Ziele der Raumordnung, die den Abstand von Hochspannungsleitungen zu Gebäuden oder überbaubaren Grundstücksflächen regeln, sind gem. § 43 Abs. 3 S. 5 EnWG ausdrücklich keine zwingenden Gründe. Zwingende Gründe liegen gem. § 43 Abs. 3 S. 4 EnWG insbesondere vor, wenn ein Zusammenwirken mit der Bestandstrasse nach § 34 Abs. 2 BNatSchG oder § 44 Abs. 1 BNatSchG unzulässig wäre. Dafür liegen bezogen auf die planfestgestellte Trasse keine Anhaltspunkte vor. Seitens der HNB und UNB wird die Leitungsführung im Wesentlichen als natur- und artenschutzfachlich unkritisch eingestuft, jedenfalls wird weder §§ 34 Abs. 2 BNatSchG noch 44 Abs. 1 BNatSchG als einschlägig angenommen. Zwar handelt es sich um keine abschließende Aufzählung („insbesondere“, vgl. § 43 Abs. 3 S. 4 EnWG), es müssten jedoch zwingende Gründe vorliegen, die in ihrer Qualität den aufgezählten entsprechen (technische Realisierbarkeit, Luftsicherheitsgründe). Solche Gründe wurden weder vorgetragen noch sind diese für die Planfeststellungsbehörde ersichtlich.

Andere Alternativen außerhalb des Raum in und neben der Bestandstrasse der beantragten Änderung sowie des beantragten Ersatzneubaus sind von der Planfeststellungsbehörde folglich nicht zu prüfen.

³¹ Vgl. BT.-Drs. 20/9187, S. 156.

4.2.1.2 Null-Variante

Bei der Verwirklichung der Null-Variante verbleibt der Zustand so, wie er sich ohne den Neubau darstellt. Es ergeben sich keine neuen Belastungen für die Umwelt oder andere Schutzgüter.

Jedoch können bei Verwirklichung der Null-Variante die planerischen Ziele, die dem Vorhaben zugrunde liegen, nicht erreicht werden. Die Verwirklichung der Null-Variante kann den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung nicht genügen. Die Beseitigung von Engpässen im 380-kV-Netz dient der Versorgungssicherheit und somit der öffentlichen Sicherheit gem. § 43 Abs. 3a S. 1 a.E. EnWG.

Ziel der Maßnahme ist jene Engpassbeseitigung. Die zunehmende Integration erneuerbarer Energien führt zu einer Verdrängung älterer konventioneller Stromerzeugungseinheiten, so dass im Ruhrgebiet bereits zahlreiche Erzeugungseinheiten stillgelegt wurden. Dies hat zur Folge, dass in den betroffenen Gebieten aufgrund des Wegfalls ein Umstrukturierungsbedarf entsteht, da ein Großteil der Erzeugungseinheiten an das 220-kV-Netz angeschlossen war. Da aufgrund der strukturellen Gegebenheiten im Ruhrgebiet nicht mit einer gleichwertigen Einspeisung aus erneuerbaren Energien in Höhe der entfallenen konventionellen Einspeisung zu rechnen ist, entstünde ein Mangel in der lokalen Versorgung an Wirk- und Blindleistung. Vor allem die Stilllegung der Erzeugungseinheit „Knepper C“ hat in der UA Pöppinghausen ein insgesamt niedriges Spannungsniveau zur Folge. Niedrige Spannungen führen zu höheren Leistungsverlusten und Kundenanlagen können negativ beeinflusst werden; sehr niedrige Spannungen können zu Schutzauslösungen, kaskadierenden Betriebsmittelausfällen und zur Nichtversorgung von Netzgebieten führen.

Während der Wirkleistungstransport aus entfernteren Regionen sichergestellt werden kann, ist dies für das Bereitstellen von Blindleistung nicht über große Distanzen möglich. Eine Verlagerung der 220-kV-Lasten in die 380-kV-Spannungsebene ist daher für eine zuverlässige Versorgung erforderlich.

Durch Verwirklichung der Null-Variante kann eine Engpassbeseitigung im 380-kV-Netz nicht erfolgen und eine Sicherstellung der Energieversorgung in dieser Spannungsebene nicht gewährleistet werden. Die Verwirklichung der Nullvariante ist vorliegend auch nicht in der Form einer Verstärkung der bestehenden Netzstruktur durch höhere Betriebsströme oder die Zubeseilung freier Stromkreisplätze möglich, da diese Möglichkeiten bereits vollständig durch die VHT ausgeschöpft werden.

Ein Verzicht auf das Vorhaben bzw. eine Realisierung der Null-Variante kommt daher vorliegend lediglich dann in Betracht, wenn dem Vorhaben unüberwindliche Belange entgegenstehen, die Planfeststellungsbehörde dazu zwingen, letztlich doch von der

Planung Abstand zu nehmen. Das ist allerdings nicht der Fall. Die Planung wurde dahingehend optimiert, nachteilige Betroffenheiten möglichst gering zu halten und eine insgesamt ausgewogene Lösung zu erreichen. Die mit diesem Beschluss planfestgestellte Änderung der Leitungseinführung in die UA Pöppinghausen ist daher insgesamt nach Abwägung aller relevanten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit aus Gründen des Allgemeinwohlinteresse erforderlich. In der im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses erfolgten Abwägung haben sich alle betroffenen Belange rechtlich nicht als vorrangig gegenüber den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen in der Gestalt der Antragsvariante erweisen können.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Nullvariante nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine geeignete Lösung gegenüber der planfestgestellten Maßnahme darstellt

4.2.1.3 In den Planunterlagen beschriebene Alternativen

Die VHT hat am 31.08.2022 den Antrag für die geplante 380-kV-Einführung in die UA Pöppinghausen nach §§ 43 ff. EnWG i. V. m. §§ 72 VwVfG gestellt. Im Antragsunterlagen entsprechen den Vorgaben im Antragszeitpunkt und enthalten folglich Alternative, die nach der jetzt maßgeblichen Rechtslage wie dargestellt rechtlich nicht erforderlich sind.

Bei der Bewertung der Alternativen ist die in § 43 Abs. 3 S. 2 EnWG niedergelegte gesetzgeberische Wertung für Änderungen, Ersatz- und Parallelbauten im Zusammenhang mit Bestandstrassen zu berücksichtigen. Die Vorgaben sind mit der Antragstrasse erfüllt.

Im Folgenden werden die in den Planunterlagen sowie im Anhörungsverfahren eingebrachten Alternativen, die der Planfeststellungsbehörde nach § 43 Abs. 2-6 EnWG nicht zur Prüfung zur Verfügung stehen, kurz beschrieben und lediglich hilfsweise bewertet.

Westlicher Neubau der 380-kV-Leitungseinführung

Bei dieser Variante würden zwei von insgesamt vier benötigten 380-kV-Stromkreisen von Westen aus auf einem ca. 1,7 km langen Neubauabschnitt in die UA Pöppinghausen eingeführt. Hierfür wäre der Neubau eines weiteren Mastgestänges erforderlich. Zudem wäre dieser Trassenraum privatrechtlich neu zu sichern. Die Neubauleitung würde hierbei von der Emscher her über vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche verlaufen. Die zwei weiteren benötigten 380-kV-Stromkreise würden, wie auch in der Antragsplanung, zusammen mit 110-kV-Freileitungen der Westnetz GmbH im

Trassenraum der rückzubauenden Bl. 2670, Knepper – Pöppinghausen von Nordosten aus in die UA eingeführt. Die 220-kV-Verbindung würde zukünftig unter Nutzung des 380-kV-Gestänges der Bl. 4302 an der UA vorbeigeführt werden. Hierfür müssten die Bestandsmasten W5 und W7 der Bl. 4302 umgebaut sowie nördlich ein Teilstück der Leitung sowie ein Mast zurückgebaut werden. Zudem wäre südwestlich von Pöppinghausen die Errichtung eines weiteren Masts erforderlich.

Die Alternative ist damit bereits gem. § 43 Abs. 3 S. 2 EnWG nicht vorzugswürdig. Durch ihren Antrag hat die VHT vorgegeben, dass eine Bündelung und ein Ersatzneubau mit der 110-/380-kV Höchstspannungsfreileitung Pöppinghausen – Pkt. Emscher (Bl. 4304) erfolgen soll. Dies bestimmt den Prüfmaßstab der Planfeststellungsbehörde.³² Die VHT bestimmt in ihrem Antrag auf welchem Teilstück mit der Bestandstrasse gebündelt wird.³³ Die Alternative „westlicher Neubau“ ist nach Maßgabe von §§ 43 Abs. 3 S. 2 EnWG der Alternativenprüfung entzogen. Eine weitergehende Prüfung von Varianten über die Antragsvariante hinaus ist gemessen an diesem Maßstab aus den unter 4.2.1 genannten Gründen nicht erforderlich.

Es wird angemerkt, dass selbst eine hilfswise Bewertung der Alternative zu keiner Vorzugswürdigkeit des „westlichen Neubaus“ führt. Ausschlaggebend dafür ist, dass die Alternative „westlicher Neubau der 380-kV-Leitungseinführung“ aufgrund der Lage des umzubauenden Bestandsmasts W7 zu umfangreichen Betroffenheiten privater Grundstücke sowie des Emscher-Radweges führen würde. Aufgrund der Tatsache, dass die Alternative den bestehenden Trassenraum verlässt, werden neue Konflikte sowie neue Betroffenheiten ausgelöst. Nach dem Grundsatz 8.2-1 LEP NRW hat der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen. Die Alternative steht somit in Konflikt mit dem Grundsatz 8.2-1 LEP NRW. Unter raumordnerischen und landesplanerischen Gesichtspunkten ist die Alternative daher abzulehnen. Zudem würde diese Variante eine Vielzahl an zusätzlichen Betroffenheiten bei Schutzgütern des UVPG verursachen. So werden neben Wohn- und Freizeitflächen auch zahlreiche naturschutzfachlich bedeutsame Bereiche gequert. Dies führt aufgrund des neu anzulegenden Schutzstreifens zu Eingriffen von mittlerer Auswirkungsintensität in den vorhandenen Waldbereichen und damit einhergehend zu einer Verminderung der Qualität der dortigen Habitatstrukturen. Auch die nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Landschaft wären bei dieser Alternative deutlich höher als bei der Antragsvariante, da es zu neuen Eingriffen aufgrund der erforderlichen Errichtung neuer Masten sowie der Neuausweisung des Schutzstreifens und der damit einhergehend zu einer visuellen

³² Vgl. BT-Drs. 20/9187, 157.

³³ Vgl. Wendt/Uffelman NVwZ 2024, 961 (964).

Veränderung aufgrund der Waldumwandlung und der Rauminanspruchnahme der Leitungen kommt. Insgesamt ergeben sich daher durch die Alternative größere Eingriffe in Natur und Landschaft als durch die planfestgestellte Trasse. Die Planungsalternative würde bezogen auf die westliche Einführung zu einer Verlängerung der Leitungseinführung um ca. 400 m führen. Nach dem Gebot der Gradlinigkeit das gem. § 43 Abs. 3c S. 1 Nr. 2 EnWG mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen ist, sollen Stromleitungen auf möglichst direktem Weg zwischen Anfangs- und Endpunkt geplant und realisiert werden. Mehrlängen verursachen höheren Kosten, wodurch die Alternativtrasse gegenüber der Antragstrasse teurer wird. Diese Optimierungsgebote enthalten in der planerischen Abwägung ein besonderes Gewicht, da sie direkt den Zielen des § 1 EnWG dienen, indem sie zu einem beschleunigten Netzausbau beitragen. Die Antragsvariante entspricht im Vergleich Mehr dem Gebot der Wirtschaftlichkeit gem. § 43 Abs. 3c S. 1 Nr. 3 EnWG sowie dem Gebot der Gradlinigkeit als die Alternativtrasse.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass die Alternative eine hohe Anzahl von neuen Konflikten auslöst, insbesondere im Widerspruch zu § 43 Abs. 3 S. 2 EnWG steht und daher nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht vorzugswürdig ist.

Südwestliche Parallelführung zur 220-kV-Freileitung Bl. 2613 – 380-kV-Paralleltrasse im NSG „Pöppinghäuser Wald“

Ebenso steht diese in den Planunterlagen beschriebene Alternative der Planfeststellungsbehörde zur Prüfung nicht zur Verfügung und wird nur hilfsweise bewertet. Eine Verpflichtung zur Prüfung der Variante besteht gem. § 43 Abs. 3 S. 2-3 EnWG nicht. Die VHT hat mit ihrem Antrag entschieden, mit welcher Trasse eine Bündelung erfolgen soll.

Bei dieser Variante würden zwei 380-kV-Stromkreise von Südwesten aus auf einem neu zu errichtenden Gestänge in Parallelführung zur 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 2613, Pöppinghausen – Wanne, in die UA Pöppinghausen eingeführt. Der entstehende Trassenraum wäre entsprechend privatrechtlich neu zu sichern. Der Trassenverlauf würde bei dieser Variante über landwirtschaftliche Flächen und das NSG Pöppinghäuser Wald geführt. Die zwei weiteren benötigten 380-kV-Stromkreise würden, wie auch in der Antragsplanung vorgesehen, zusammen mit zwei 110-kV-Freileitungen der Westnetz GmbH im Trassenraum der rückzubauenden Bl. 2670, Knepper – Pöppinghausen, von Nordosten aus in die UA Pöppinghausen eingeführt. Die 220-kV-Verbindung würde zukünftig unter Nutzung des 380-kV-Gestänges der Bl. 4302 an der UA vorbeigeführt werden. Hierfür wäre allerdings die Errichtung eines zusätzlichen Masts erforderlich. Für die Leitungsführung wären insgesamt zwölf Masten erforderlich, wobei ein umfangreicher Mastumbau sowie ein Ersatzneubau der

Masten 6 und W7 erforderlich wäre. Diese Variante erfordert somit den Neubau von vier zusätzlichen Masten im Vergleich zur Antragstrasse und verliefte in einer rund 400 m längeren Trasse.

Die Alternative ist damit bereits gem. § 43 Abs. 3 S. 2 ff. EnWG nicht vorzugswürdig. Nur sekundär ist für die Alternative „südwestliche Parallelführung“ festzustellen, dass diese aufgrund der Lage des umzubauenden Bestandsmasts W7 zu umfangreichen Betroffenheiten privater Grundstücke sowie des Emscher-Radweges führen würde. Die Alternativen verlässt zudem den bestehenden Trassenraum, wodurch wiederum neue Konflikte und neue Betroffenheiten ausgelöst werden. Auch die Umsetzung der „südwestliche Parallelführung“ hätte eine Mehrlänge von 400 m zur Folge. Mehrlängen verursachen höheren Kosten, wodurch die Alternativtrasse gegenüber der Antrags-trasse teurer wird. Die Wirtschaftlichkeit der Errichtung hat in der Abwägung ein besonderes Gewicht, da eine wirtschaftliche Errichtung den Zielen des § 1 EnWG dient. Die Antragsvariante ist durch die kürzere Länge wirtschaftlicher und i.S.d § 43 Abs. 3c S. 1 Nr. 3 EnWG vorzugswürdig. Die Alternative erfüllt weiter nicht in gleichem Umfang das Gebot der Geradlinigkeit gem. § 43 Abs. 3c S. 1 Nr. 2 EnWG, welches ebenfalls für die Antragstrasse streitet, da die Antragstrasse eine kürzere Verbindung durch das direkte Zulaufen auf die UA ermöglicht.

Die Alternative steht in Konflikt mit dem Grundsatz 8.2-1 LEP NRW, nach dem der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen hat. Unter raumordnerischen und landesplanerischen Gesichtspunkten ist die Alternative daher abzulehnen. Die Variante „südwestliche Parallelführung“ löst eine Vielzahl an zusätzlichen Betroffenheiten bei Schutzgütern des UVPG aus. Es werden eine Vielzahl naturschutzfachlich bedeutsamer Bereiche sowie Wohn- und Freizeitflächen gequert. Aufgrund des parallelen Verlaufs zur Bestandstrasse der Bl. 2613 käme es zu einer dauerhaften Inanspruchnahme und damit einhergehenden Beeinträchtigung des NSG Pöppinghäuser Wald durch die Leitungstrasse und den einzurichtenden Schutzstreifen. Durch die damit einhergehende Beschränkung der Wuchshöhen würde eine naturnahe Waldentwicklung unterbunden. Demgegenüber werden im Rahmen der Antragsplanung bereits bestehende Schutzstreifen genutzt und diese nur kleinflächig erweitert. Die Leitungsführung durch den Pöppinghäuser Wald würde sich zudem nachteilig auf vorhandene Habitatstrukturen auswirken und darüber hinaus eine größere Anzahl an Kleinstgewässern beanspruchen als die Antragstrasse. Diese Alternative führt aufgrund der neu zu errichtenden Masten zu einer deutlich höheren Flächeninanspruchnahme sowie zu zusätzlichen Eingriffen in den Boden. Die erforderliche Errichtung neuer Masten sowie die Neuausweisung des Schutzstreifens führen außerdem zu einer visuellen Veränderung

aufgrund der dauerhaften Waldumwandlung und der Rauminanspruchnahme der Leitungen. Insgesamt ergeben sich daher durch die Alternative größere Eingriffe in Natur und Landschaft als durch die planfestgestellte Trasse.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass die Alternative eine hohe Anzahl von Konflikten auslöst und sich daher nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht als vorzugswürdig darstellt.

Variante ID 23684

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde seitens der betroffenen Bevölkerung unter der Einwender-ID 23684 ein Alternativvorschlag unterbreitet, der einen vollständigen Rückbau der aus nördlicher Richtung kommenden Bestandstrasse der Bl. 4304 und damit einhergehend einen Neubau unter alternativer Trassenführung vorsieht. Diese Variante sieht unter anderem eine Einführung eines oder mehrerer 380-kV-Stromkreise von Südwesten aus in die UA Pöppinghausen vor. Diese Trassenführung verlief damit teilweise über landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie teilweise durch das NSG Pöppinghäuser Wald. Aufgrund der deutlichen (über 200 m entfernten) räumlichen Abweichung vom Verlauf der 110-/220-kV Bestandstrasse ist diese Variante aus dem Betrachtungswinkel der Antragstrasse gesehen unter Berücksichtigung des § 43 Abs. 3 S. 2 EnWG nicht als in Frage kommende Alternative vorzugswürdig, da sie sich deutlich außerhalb des Raumes in und unmittelbar neben der Bestandstrasse befindet und keine zwingender Grund i. S. d. § 43 Abs. 3 S. 3 EnWG für ein Abweichen von diesem Grundsatz vorliegen. Eine tiefergreifende Betrachtung der durch die Einwender-ID 23684 vorgeschlagenen Alternative erfolgt an dieser Stelle nicht (weitere Ausführungen unter Abschnitt B, Nr. 4.10.3.2 dieses Beschlusses).

4.2.2 Zusammenfassende Beurteilung

Die Planfeststellungsbehörde hat die beantragte Planung sowohl in technischer als auch in räumlicher Hinsicht abwägend nachvollzogen und kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Antragstrasse dem Grundsatz einer Leitungsführung innerhalb der bestehenden Trasse gem. § 43 Abs. 3 S. 2 EnWG entspricht. Es liegen keine zwingenden Gründe gem. § 43 Abs. 3 S. 3 EnWG vor, die ein Abweichen von diesem Grundsatz aufdrängen lassen. Weder löst die Antragstrasse aus den Antragsunterlagen oder Stellungnahmen der zuständigen Träger öffentlicher Belange ersichtliche Konflikte mit § 34 Abs. 2 BNatSchG oder § 44 Abs. 1 BNatSchG gem. § 43 Abs. 3 S. 4 EnWG aus, noch liegen andere zwingende Gründe wie eine mangelnde technische Realisierbarkeit vor.

Dabei hat die Planfeststellungsbehörde die gesetzlichen Vorgaben des §§ 43b S. 1, 43 Abs. 3 EnWG geprüft und sich davon überzeugt, dass die abschließend beantragte Planung diejenige ist, die unter Berücksichtigung des Gebots der Minimierung von Eingriffen und in Anbetracht der zu erreichenden Ziele die am besten geeignete ist. Belange, die im Rang mit dem überragend öffentlichen Interesse vergleichbar sind, können gegen die beantragte Trassenführung nicht vorgebracht werden. Unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange und der Gewichtung des Antragsvorhabens i.S.d. § 43 Abs. 3a S. 1 EnWG, stellt sich die beantragte Trassenführung aufgrund der Nutzung eines vorbelasteten Trassenraums als die insgesamt schonendere und vorzugswürdige Variante dar. Sie ist geeignet, sowohl die genannten Planungsziele zu erreichen als auch gleichzeitig die Betroffenheiten so gering wie möglich zu halten und neue Betroffenheiten soweit wie möglich zu vermeiden.

Bei der Planung der mit diesem Beschluss planfestgestellten 380-kV-Höchstspannungsleitung hat die VHT eine aktuelle und sachgerechte Bewertung der Situation vorgenommen und den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vgl. § 1 Abs. 5 S. 3 BNatSchG) umfassend Rechnung getragen und dabei auch das Gebot der Wirtschaftlichkeit beachtet. Die VHT ist der gesetzlichen Wertung in § 43 Abs. 3 sowie Abs. 3a EnWG gefolgt, hat dem Bündelungsgebot Rechnung getragen und die 380-kV-Höchstspannungsleitung im Trassenraum der Bestandsleitungen geplant.

Die beantragte Trassenführung hat sich anhand der zuvor dargelegten Gründe als die zweckmäßigste Lösung erwiesen, die gesetzten Ziele nach den Gesichtspunkten der Funktionserfüllung des Leitungsbaus, der Umweltverträglichkeit und der Wirtschaftlichkeit zu erreichen.

Auch gegenüber den Alternativen, die ausschließlich hilfweise bewertet wurden, ist die planfestgestellte Trassenführung die am besten geeignete. In diesem Zusammenhang verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass sich die Höchstspannungsfreileitung in Einzelfällen Wohngebäuden auch jetzt schon im Bestand – zum Teil stark – annähert. Eine Belastungssituation mithin bereits vorliegt. Von diesen Annäherungen gehen aber keine solchen gesundheitlichen Risiken³⁴ oder sonstige Nachteile mit einem § 43 Abs. 3a EnWG vergleichbarem Gewicht aus, dass die gewählte Trassenführung aus diesem Grunde zu verwerfen gewesen wäre.

Soweit in den Stellungnahmen und Einwendungen andere Varianten bzw. Alternativen gefordert worden sind, weist die Planfeststellungsbehörde diese aus den vorgenannten Gründen zurück.

³⁴ Vgl. Abschnitt B Nr. 4.3 dieses Beschlusses.

4.3 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

4.3.1 Rechtsgrundlagen

Die Planfeststellungsbehörde hat zu prüfen, ob bezüglich des Baus und Betriebs der mit diesem Beschluss planfestgestellten geänderten Leitungseinführung in die UA Pöppinghausen, in der Hauptsache mit der Errichtung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen, ausreichend Immissionsschutz sichergestellt ist.

Eine Höchstspannungsfreileitung bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Rechtlicher Maßstab für die vorzunehmende immissionsschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens ist § 22 Abs. 1 S. 1 BImSchG. Hiernach sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
3. die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Die in § 22 Abs. 1 S. 3 BImSchG vorgesehene Beschränkung auf die Abwehr von Luftverunreinigungen und Geräuschen greift nicht ein, weil die Hochspannungsleitung gewerblichen Zwecken dient und im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung findet.

Die Anforderungen des § 22 Abs. 1 BImSchG werden in Bezug auf die Immissionen von Freileitungen vor allem durch die 26. BImSchV und die TA Lärm konkretisiert. Während der Bauphase gilt die AVV Baulärm als Maßstab.

Die Planfeststellungsbehörde hat im Rahmen ihrer Entscheidung die vorstehenden Rechtsgrundlagen beachtet. Sie hat weiterhin die Handlungsempfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) vom 27.01.2022 für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungstrassen in Bundesfachplanungs-

, Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie Hinweise zur schalltechnischen Beurteilung bei der Umstellung von Übertragungsnetzen auf das Betriebskonzept des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs (WAFB) berücksichtigt.

4.3.2 Durch elektrische und magnetische Felder verursachte Immissionen

4.3.2.1 Anwendbarkeit der 26. BImSchV als maßgebliche Rechtsvorschrift

Freileitungen verursachen als Hauptimmission vor allem niederfrequente elektrische und magnetische Felder, die in unmittelbarer Nähe von spannungs- bzw. stromführenden Leiterseilen entstehen.

Elektrische Felder resultieren aus der Betriebsspannung einer Leitung, unabhängig von der Stromstärke und sind daher nahezu konstant. Die Stärke des elektrischen Feldes wird in Kilovolt pro Meter (kV/m) gemessen. Sie nimmt mit zunehmender Entfernung zu den Leiterseilen ab. Elektrische Felder können durch leitfähige Gegenstände beeinflusst und daher relativ leicht und nahezu vollständig abgeschirmt werden.

Magnetische Felder resultieren aus dem Fluss des elektrischen Stroms. Da der Strom, der durch die Leiterseile fließt, im Gegensatz zur Spannung nicht konstant ist, sondern je nach Verbrauch tages- und jahreszeitenabhängig schwankt, ändert sich im gleichen Verhältnis auch die Stärke des magnetischen Feldes, welche in Mikrottesla (μT) gemessen wird. Ebenso wie die Stärke elektrischer Felder nimmt auch die Stärke magnetischer Felder mit zunehmender Entfernung zu den Leiterseilen ab. Im Gegensatz zu den elektronischen Feldern können magnetische Felder nur durch spezielle Werkstoffe beeinflusst werden.

Für die Immissionen durch elektrische und magnetische Felder konkretisiert die 26. BImSchV die sich aus § 22 Abs. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen. Die 26. BImSchV gilt gemäß § 1 Abs. 1 für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenz-, Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen. Die mit diesem Beschluss planfestgestellte 380-kV-Höchstspannungsfreileitung stellt mit einer Frequenz von 50 Hz eine Niederfrequenzanlage nach § 1 Abs. 2 S. 2 der 26. BImSchV dar. Somit ist die 26. BImSchV anzuwenden. Die mit diesem Beschluss planfestgestellte Änderung der Leitungseinführung in die UA Pöppinghausen muss den Anforderungen der 26. BImSchV genügen.

4.3.2.2 Grenzwerte der 26. BImSchV

4.3.2.2.1 Einhaltung der Grenzwerte

Niederfrequenzanlagen, wie die mit diesem Beschluss planfestgestellte 380-kV-Einführung in die UA Pöppinghausen, sind nach § 3 der 26. BImSchV so zu errichten und zu betreiben, dass bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die Grenzwerte nach Anhang 1a der 26. BImSchV nicht überschritten werden, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz bezüglich des magnetischen Feldes die Hälfte des im Anhang 1a genannten Grenzwertes nicht überschreiten dürfen. Diese Orte gelten als maßgebliche Immissionsorte.

Folgende Grenzwerte sind demnach einzuhalten:

Frequenz in Hertz (Hz)	Stärke des elektrischen Feldes in Kilovolt pro Meter (kV/m)	Stärke des magnetischen Feldes in Mikrottesla (μT)
50	5	100

Für die mit diesem Beschluss planfestgestellte 380-kV-Leitungseinführung in die UA Pöppinghausen hat die VHT insgesamt acht Nachweise über die Einhaltung der oben genannten Grenzwerte erbracht. Diese Nachweise beziehen sich auf die maßgeblichen 40 Immissionsorte. Die Nachweise erfolgten jeweils auf Grundlage der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des LAI und ermitteln die elektrischen und magnetischen Felder im Einwirkungsbereich der jeweiligen Höchstspannungsleitung an den maßgeblichen Immissionsorten. Nach Ziffer II.3.1 der LAI-Hinweise gilt als Einwirkungsbereich einer Hochspannungsleitung der Bereich, in dem die Niederfrequenzanlage einen signifikanten von der Hintergrundbelastung abhebenden Immissionsbeitrag verursacht, unabhängig davon, ob die Immissionen tatsächlich schädliche Umwelteinwirkungen auslösen.

Als Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gemäß der 26. BImSchV wurden jeweils die maximalen Werte der elektrischen und magnetischen Felder beim Betrieb der Freileitung berechnet. Als maßgeblicher Immissionsort wurde dabei für jede Freileitung, die Bestandteil des planfestgestellten Vorhabens ist, die nächste Annäherung der geplanten Freileitung an ein Flurstück, welches nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dient, ermittelt. Nach Ziffer 2.2 des Runderlasses 26. BImSchV NRW sind Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, solche Orte, an denen zur

bestimmungsgemäßen Nutzung Personen regelmäßig länger, d. h. mehrere Stunden, verweilen. Dieses können z. B. Wohngrundstücke, Schulen oder Kindergärten sein.

Hiernach ergeben sich folgende Maximalwerte für elektrische und magnetische 50-Hz-Felder, die am ungünstigsten Punkt des jeweils maßgeblichen Immissionsorts erreicht werden können:

Stärke des elektrischen Feldes in Kilovolt pro Meter (kV/m)	Stärke des magnetischen Feldes in Mikrottesla (μT)
Nachweis 1 (Gemarkung Pöppinghausen, Flur 3, Flurstücke 203 und 320)	
2,6	27,0
Nachweis 2 (Gemarkung Pöppinghausen, Flur 2, Flurstück 148)	
1,1	18,0
Nachweis 3 (Gemarkung Recklinghausen, Flur 554, Flurstück 15)	
0,8	6,7 (1 m) bzw. 7,0 (8,5 m) ³⁵
Nachweis 4 (Gemarkung Pöppinghausen, Flur 5, Flurstücke 219, 305, 310)	
1,7	15
Nachweis 5 (Gemarkung Pöppinghausen, Flur 3, Flurstücke 11, 346, 527, 657, 658, 681 – 685)	
0,6	12
Nachweis 6 (Gemarkung Pöppinghausen, Flur 3, Flurstücke 478, 479, 499)	
2,3	23

³⁵ 1 m über der zur sicheren Seite geschätzten Geschosshöhe von 7,5 m; in einer Berechnungshöhe von 8,5 m über dem Erdboden, auf der Grundfläche des Wohngebäudes.

Stärke des elektrischen Feldes in Kilovolt pro Meter (kV/m)	Stärke des magnetischen Feldes in Mikrotesla (μT)
Nachweis 7 (Gemarkung Pöppinghausen, Flur: 3, Flurstück 266)	
0,6	6,7
Nachweis 8 (Gemarkung Recklinghausen, Flur 552, Flurstück 38 – 110 kV-Provisorium)	
0,5	4,0

Demnach unterschreiten die zu berechneten Höchstwerte deutlich die genannten Grenzwerte der 26. BImSchV. Die Obere Immissionsschutzbehörde bewertet die von der VHT vorgelegten Unterlagen als methodisch einwandfrei erarbeitet und in sich schlüssig. Dieser Auffassung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Fehler in der Methodik der diesen Belastungswerten zu Grunde liegenden Berechnungen der VHT sind für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich.

Zwar ist das Interesse der betroffenen Anwohner, von jeglichen Immissionen verschont zu bleiben, ein abwägungsrelevanter Belang, jedoch sind die durch elektrische und magnetische Felder verursachten Immissionen so gering, dass sie für die Betroffenen zumutbar sind. Das planfestgestellte Vorhaben liegt im überragenden öffentlichen Interesse (vgl. § 43 Abs. 3a S. 1 EnWG)³⁶. Bei der Planung erfolgt eine größtmögliche einzelfallangemessene Minimierung der elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik.³⁷ Das Interesse der Öffentlichkeit an der Errichtung der 380-KV Einführung in die UA, die damit verfolgte Sicherstellung der Versorgungssicherheit (§§ 1, 43 Abs. 3a S. 1 EnWG) überwiegt gegenüber dem Interesse der Betroffenen von jeglichen Immissionen i.S.d 26. BImSchV verschont zu bleiben. Eine Gefährdung für Menschen und die natürliche Umwelt ist nicht erkennbar. Schädliche Umwelteinwirkungen aus betriebsbedingten niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern sind ausgeschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 4 der 26. BImSchV sind für Niederfrequenzanlagen weiterhin Wirkungen wie Funkentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten zu vermeiden, wenn sie zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können. Dadurch, dass das elektrische Feld 5 kV/m an keiner Stelle überschreitet, werden nach Aussage der VHT erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 4 der 26. BImSchV

³⁶ Vgl. Abschnitt B, Nr. 2.1 dieses Beschlusses.

³⁷ Vgl. Abschnitt B, Nr. 4.3.2.3 dieses Beschlusses.

sicher vermieden. Auch die Höhere Immissionsschutzbehörde bewertet die Anforderungen an § 3 der 26. BImSchV als eingehalten. Die Aussage des Gutachters und die Bewertung der Oberen Immissionsschutzbehörde sind für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar.

Sowohl die Grenzwerte als auch die weiteren Anforderungen an niederfrequente Anlagen werden eingehalten.

4.3.2.2.2 Geeignetheit der Grenzwerte der 26. BImSchV zum Schutz der Gesundheit vor elektrischen und magnetischen Feldern

Mehrere Einwander haben die Geeignetheit der in der 26. BImSchV niedergelegten Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor elektrischen und magnetischen Feldern in Frage gestellt. Sie meinen, angesichts der fortbestehenden Unsicherheiten über die Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder müssten strengere Grenzwerte gelten.

Diese Einschätzung teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Die Frage, ob die empfohlenen und normierten Grenzwerte aufgrund aktuellerer Erkenntnisse und Forschungsergebnisse gegebenenfalls anzupassen und zu reduzieren sind, wird von verschiedenen Strahlenschutzkommissionen regelmäßig überprüft. Entscheidend sind insoweit nicht einzelne Studien, auf die teilweise Bezug genommen worden ist, sondern die Ergebnisse der gesamten wissenschaftlichen Erkenntnisse, wie sie beispielsweise von der Strahlenschutzkommission des Bundes (SSK), der Internationalen Strahlenschutzvereinigung (IRPA) und der Internationalen Kommission für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) ausgewertet worden sind. Die Strahlenschutzkommission des Bundes hat zuletzt im Jahr 2008 ihre Empfehlungen zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung überarbeitet und neu gefasst. Sie kommt darin zu dem Ergebnis, dass auch nach der Bewertung der neuesten wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend und belastungsfähig wären, um eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Dies schlägt sich auch in der letzten Neufassung der 26. BImSchV vom 14.08.2013 nieder, die für die hier einschlägigen Grenzwerte keinerlei Veränderungen vorsieht. Auch in den nachfolgenden Jahren gab es für den Verordnungsgeber keinen Anlass die Grenzwerte der 26. BImSchV anzupassen.

Die insbesondere aus Laborversuchen und epidemiologischen Studien stammenden Erkenntnisse über die Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder lassen danach keine gesicherten Rückschlüsse auf Gesundheitsgefährdungen zu. So konnte bisher

bei keiner Studie mit erwachsenen Personen nachgewiesen werden, dass ein signifikant erhöhtes Risiko für bestimmte Krebsarten (z. B. bezüglich Leukämie oder Hirntumoren) besteht. Einige epidemiologische Studien liefern insoweit zwar den Ansatz zu der Vermutung, es könne sich ein erhöhtes Erkrankungsrisiko für eine bestimmte Form der Kinderleukämie ergeben. Eindeutige Zusammenhänge lassen sich aufgrund der den Studien jeweils zugrundeliegenden geringen Fallzahlen jedoch nicht ableiten. Ebenso belegen epidemiologische Studien keinen Wirkungszusammenhang. Insofern lässt sich der Nachweis letztlich nur in Laborversuchen führen. Er konnte für das Auftreten von magnetischen Feldern und der entsprechenden Form kindlicher Leukämie jedoch nicht erbracht werden.³⁸

Auch nach dem Anhörungsergebnis im Planfeststellungsverfahren ergeben sich der Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte dafür, dass die Grenzwerte in der 26. BImSchV zu hoch angesetzt sind und insbesondere keine Anhaltspunkte dafür, dass sich angesichts der tatsächlich zu erwartenden wesentlich niedrigeren Belastungen konkrete Gesundheitsgefährdungen ergeben könnten. Die Einwander konnten keine substantiierten Einwendungen vorbringen, die bei der Planfeststellungsbehörde Zweifel an den Grenzwerten der 26. BImSchV aufkommen lassen. Dies gilt umso mehr als die zuständige Fachbehörde in ihrer Stellungnahme keine Bedenken gegen die Grenzwerte an sich, deren Einhaltung sowie den im Gutachten benannten umzusetzenden Minderungsmaßnahmen äußert. Die Planfeststellungsbehörde muss deshalb davon ausgehen, dass derzeit keinerlei wissenschaftliche Nachweise existieren, die geeignet sind, die Grenzwerte der 26. BImSchV als unzulänglich erscheinen zu lassen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen, wie von verschiedenen Einwendern befürchtet, sind nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auch bei den errechneten Maximalwerten sicher auszuschließen.³⁹ Unbeschadet dessen wird der vorsorglichen Empfehlung der Strahlenschutzkommission des Bundes, die bestehenden Expositionsgrenzwerte nicht vollständig auszuschöpfen und an öffentlich zugänglichen Orten die Immissionen durch die Summe aller Beiträge aller vorhandenen Feldquellen erkennbar unterhalb der bestehenden Grenzwerte zu halten, mit den deutlich unterhalb der zulässigen Grenzwerte liegenden Höchstbelastungen auch bei vorliegendem Vorhaben entsprochen.⁴⁰

Weiterhin ist auszuführen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV für das nationale Recht verbindlich festlegen, wann ein Schutz der menschlichen Gesundheit gewährleistet ist. Die Planfeststellungsbehörde ist verpflichtet, die 26. BImSchV anzuwenden und nicht befugt, vom Bundesrecht abweichende Grenzwerte festzulegen. Solange

³⁸ vgl. Empfehlung der Strahlenschutzkommission des Bundes vom 21./22.02.2008.

³⁹ BVerwG, Beschl. v. 28.02.2013, 7 VR 13/12.

⁴⁰ Vgl. Abschnitt B, Nr. 4.3.2.2.1 dieses Beschlusses.

der Gesetzgeber keinen Handlungsbedarf sieht bzw. – wie zuvor dargestellt – keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse darüber bestehen, dass die geltenden Grenzwerte zu hoch angesetzt sind, sind die Grenzwerte der 26. BImSchV entsprechend anzuwenden.⁴¹ Dem Verordnungsgeber kommt bei der Erfüllung der ihm aus Art. 2 GG (Recht auf körperliche Unversehrtheit) obliegenden Schutzpflicht gegenüber komplexen Gefährdungslagen, wie hier bei der Festsetzung von Grenzwerten für elektrische und magnetische Felder, über die noch keine abschließenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu.⁴² Die verfassungsrechtliche Schutzpflicht gebietet nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Das Bundesverfassungsgericht hat nämlich die Pflicht des Staates verneint, Vorsorge gegen auf wissenschaftlich ungeklärter Tatsachengrundlage basierenden Gefährdungen zu treffen, und dem Verordnungsgeber einen Kompetenzvorrang in der Beurteilung komplexer Gefährdungslagen zugebilligt. Es ist Sache des Verordnungsgebers, den Erkenntnisfortschritt der Wissenschaft mit geeigneten Mitteln nach allen Seiten zu beobachten und zu bewerten, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen treffen zu können. Eine Verletzung der Nachbesserungspflicht durch den Verordnungsgeber kann demnach gerichtlich erst festgestellt werden, wenn evident ist, dass eine ursprünglich rechtmäßige Regelung zum Schutz der Gesundheit aufgrund neuer Erkenntnisse oder einer veränderten Situation verfassungsrechtlich untragbar geworden ist.⁴³ Das ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehen im Einklang mit der Bewertung durch die zuständige Fachbehörde, auch in Anbetracht der von Einwendern in Bezug genommenen fachlichen Äußerungen und Studien nicht der Fall.

Im Anhörungsverfahren wurde weiterhin eingewendet, dass in anderen Ländern strengere Grenzwerte gelten würden und dass Deutschland durch besonders hohe Grenzwerte auffalle. Hinsichtlich der Verbindlichkeit sind die Regelungen im internationalen Vergleich allerdings höchst unterschiedlich. In der Regel führt in den Ländern mit niedrigeren Werten, z. B. der Schweiz, eine Überschreitung nicht zur Nichtzulassung der Leitung, sondern lediglich zur Nachweispflicht, bestimmte Minimierungsmaßnahmen ausgeschöpft zu haben. Regelungsinhalt und Sanktionswirkung sind also in diesen Fällen begrenzt. Die Wirkung des Grenzwertes in Deutschland ist hingegen absolut und damit strenger. Bei Überschreitung des Grenzwertes ist der Betrieb einer Anlage in Deutschland nicht zulässig. Auch die Bemessung der Grenzwerte ist unterschiedlich. In Deutschland wird – insofern ebenfalls strenger – vom Worst Case, also der maximalen betrieblichen Auslastung ausgegangen. In anderen Ländern, z. B. den Niederlanden, ist dies häufig nicht der Fall; und zusätzlich werden nicht Maximalwerte,

⁴¹ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 28.02.2013, 7 VR 13/12.

⁴² Vgl. Bayerischer VGH, Beschl. v. 10.06.2010, 15 ZB 09/1240.

⁴³ Vgl. Ständige Rechtsprechung des BVerfG, vgl. z. B. BVerfG, Beschl. v. 28.02.2002, 1 BvR 1676/01.

sondern lediglich Mittelwerte betrachtet. Daher lässt sich festhalten, dass ein direkter Vergleich zwischen den Ländern nicht nur nicht möglich, sondern häufig aufgrund der nicht identischen Ausgangsparameter sogar irreführend ist. Der faktische Schutz von Menschen gegenüber der Exposition elektromagnetischer Felder in verschiedenen Ländern ist allein durch einen Zahlenvergleich nicht darstellbar.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass nach aktueller Rechtsprechung die Grenzwerte der 26. BImSchV geeignet sind, den grundrechtlich gebotenen Gesundheitsschutz zu gewährleisten.⁴⁴ Immissionen durch elektrische und magnetische Felder, die durch den Betrieb der mit diesem Beschluss festgestellten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung verursacht werden, sind demnach anhand der 26. BImSchV zu prüfen.

4.3.2.3 Minimierungsgebot

Allgemein anerkannt ist, dass nicht nur der Schutz der menschlichen Gesundheit vor den bekannten nachteiligen Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder zu gewährleisten ist. Vielmehr ist den bestehenden Unsicherheiten über eventuelle weitere Auswirkungen ebenfalls durch geeignete Vorsorgemaßnahmen Rechnung zu tragen. Daher normiert § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV, dass bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen sind, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Konkretisiert wird dieses Minimierungsgebot durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV).

Nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur 26. BImSchV ist bei 380-kV-Freileitungen ein Einwirkungsbereich von 400m zur Anlagenmitte/Trassenachse zu betrachten, bei 110 kV-Freileitungen sind es 200m. In diesem Bereich kann die Anlage theoretisch einen sich signifikant von der Hintergrundbelastung abhebenden Immissionsbeitrag verursachen. Befinden sich im Einwirkungsbereich der Anlage maßgebliche Minimierungsorte, d. h. Gebäude oder Gebäudeteile, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind sowie Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten, Kinderhorte, Spielplätze oder ähnliche Einrichtungen, hat die VHT entsprechende Minimierungsmaßnahmen überschlägig anhand sogenannter Bezugspunkte

⁴⁴ vgl. BVerwG, Urt. v. 21.01.2016, 4 A 5/14; BVerfG, Beschl. v. 24.01.2007, 1 BvR 382/05 und EGMR, Entscheidung v. 03.07.2007, 32015/02.

zu prüfen. Bei der mit diesem Beschluss planfestgestellten 380-kV-Höchstspannungsleitung befinden sich insgesamt 49 Minimierungsorte⁴⁵ im Einwirkungsbereich. Im Bereich der 110-kV/380-kV-Provisorien liegen neun Minimierungsorte. Liegt innerhalb des Einwirkungsbereichs außerdem mindestens ein maßgeblicher Immissionsort zwischen der Anlagenmitte/Trassenachse und einem Bewertungsabstand von 20m ist eine individuelle Minimierungsprüfung erforderlich. Da dieses vorliegend jedoch nicht der Fall ist, ist eine überschlägige Prüfung der Minimierungsmaßnahmen ausreichend.

Wie bereits erwähnt befinden sich im hier maßgeblichen Einwirkungsbereich der Anlage von 400m bzw. 200m zur Anlagenmitte/Trassenachse Minimierungsorte, sodass die VHT die in der Verwaltungsvorschrift genannten Minimierungsmaßnahmen geprüft hat. Bei der Umsetzung des Minimierungsgebots ist allerdings zu beachten, dass dieses weder eine Prüfung nach dem im Energiewirtschaftsrecht (§ 1 Abs. 1 EnWG) verankerten sogenannten NOVA-Prinzip (Netzoptimierung vor Netzverstärkung vor Netzausbau) noch eine Alternativenprüfung (zum Beispiel Erdkabel statt Freileitung, alternative Trassenführungen oder Standortalternativen), verlangt. Vielmehr ist bei der Umsetzung konkreter Minimierungsmaßnahmen auf die Gegebenheiten im Einwirkungsbereich abzustellen. Dabei ist im besonderen Maße der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, indem Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen betrachtet und auch mögliche nachteilige Auswirkungen auf andere Schutzgüter berücksichtigt werden.⁴⁶

Unter Berücksichtigung der vorstehend dargestellten Rahmenbedingungen wurden von der VHT für die mit diesem Beschluss planfestgestellte 380-kV-Höchstspannungsfreileitung mögliche Minimierungsmaßnahmen entsprechend den Vorgaben der 26. BImSchVVwV und unter Berücksichtigung der Abgrenzung zu planerischen Optimierungsmaßnahmen identifiziert sowie hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit geprüft.⁴⁷ Diese wurden von der Oberen Immissionsschutzbehörde als plausibel bewertet.

Bei der Auswahl der Minimierungsmaßnahmen gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass die neu geplanten oder wesentlich geänderten Leitungen an das Bestandsnetz angebunden werden und in wesentlichen Teilen in einem Bestandsnetz verlaufen. So werden für die 380-kV-Einführung in die UA Pöppinghausen sowohl bei der westlichen als auch bei der östlichen Einführung Maste im bestehenden Trassenraum ersatzneugebaut. Im Bereich der Verlagerung der 220-kV-Stromkreise nach Westen aus der UA Pöppinghausen heraus wird ein Mast neu gebaut. Im Rahmen des Neubaus sind grundsätzlich alle technischen Möglichkeiten zur Minimierung umsetzbar, jedoch ist

⁴⁵ Vgl. Anlage 10, Tabelle 11 der festgestellten Planunterlagen.

⁴⁶ Vgl. BVerwG, Urt. v. 16.03.2006, 4 A 1075/04 und BVerwG, Urt. v. 19.04.2012, 4 CN 3/11.

⁴⁷ Vgl. Anlage 1 der festgestellten Planunterlagen.

die Wahl des Masttyps durch die Gegebenheiten der anzubindenden Bestandsleitungen eingeschränkt.

Zunächst kommt eine Abstandsoptimierung (Erhöhung des Bodenabstands) in Betracht. Ziel der Abstandsoptimierung ist die Verringerung der elektrischen und magnetischen Felder an den maßgeblichen Immissionsorten durch Erhöhung des Abstands zwischen Leiterseilen und Erdboden bzw. dem Immissionsort. Praktisch ist dies zu erreichen, indem Maste erhöht werden oder Spannfelder durch zusätzliche Tragmaste verkürzt werden. Die Wirksamkeit der Abstandsoptimierung ist in Trassennähe hoch und nimmt mit zunehmendem Abstand zur Trasse ab. Der minimale Abstand zwischen den Leiterseilen und dem Erdboden bestimmt sich aus der Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte der 26. BImSchV und den technischen Regelwerken (z. B. DIN EN 50341). Eine von der Wohnbebauung abrückende Trassenverschiebung und die dadurch resultierende Reduzierung von Immissionen stellt keine Abstandsoptimierung im Sinne der technischen Regelwerke dar und wird daher nachfolgend nicht näher betrachtet.

Eine Option bestand in der Errichtung zusätzlicher Maste zur Verkürzung der Spannfeldlängen, wodurch der Seildurchhang geringer ausfällt und damit der Bodenabstand vergrößert wird. Die für die individuellen maßgeblichen Minimierungsorte entscheidenden Spannfelder an der Bl. 4304 von Mast 2 bis Mast 3, an der Bl. 4304 von Mast 4 bis zur Bl. 1791 Mast 3 und an der Bl. 2601 von Mast 113 bis Mast 114 überspannen mehrere Grundstücke mit Wohnhäusern und Gärten, einen Friedhof und ein Gewerbegrundstück. Die Errichtung jedes zusätzlichen Masts würde einen zusätzlichen Eingriff in die Schutzgüter Mensch, Landschaft und Boden bedeuten. Da die Grenzwerte im Rahmen der geplanten Trassenführung bereits eingehalten werden, ist diese Maßnahme daher als unverhältnismäßig zu bewerten.

Somit bleibt die Option der Masterrhöhung zur Vergrößerung des Bodenabstands. Aufgrund der erforderlichen baulichen Ausführung der Masten kommt es neben zusätzlichen visuellen Beeinträchtigungen auch zu einer größeren räumlichen Inanspruchnahme. Zudem ist die Erhöhung der Masten in den Einführungsspannfeldern durch die Lage der Portale in der UA Pöppinghausen limitiert. Für die 380-kV-Einführung in die UA Pöppinghausen und die Verlagerung der 220-kV-Stromkreise Masthöhen zwischen 13,58 m und 65,65 m gewählt. Bei der östlichen Einführung wurde unter Abwägung der genannten Schutzgüter entschieden, die Traversen beim Ersatzneubau um bis zu 10 m gegenüber den Bestandsmasten anzuheben und somit den Seil-Boden-Abstand zu vergrößern.

Mit den geplanten Masthöhen ergeben sich minimale Seil-Boden-Abstände von 11,5 m für die 110-kV-Spannungsebene im Spannfeld Bl. 4304/4 – 1791/3, von 14,8 m für

die 220-kV-Spannungsebene im Spannungsfeld Bl. 2601/113 – 114 und von 20,9 m für die 380-kV-Spannungsebene im Spannungsfeld Bl. 4304/2 – 3. Damit liegen die geplanten Seil-Boden-Abstände deutlich über den normativen Mindestabständen, sodass die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte effektiv minimiert werden. Im Hinblick auf die erzielte Reduktion der elektrischen und magnetischen Felder und unter Berücksichtigung der genannten Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter wie dem erhöhten Eingriff in Boden, Landschaftsbild und Eigentum wird eine weitere Erhöhung der Maste als nicht verhältnismäßig angesehen. Darüber hinaus hat die VHT bei der Anordnung der Systeme darauf geachtet, dass die Systeme mit der höchsten Spannung auf den oberen Traversen angebracht werden. Dadurch wird eine Maximierung des Abstands ebendieser Systeme zum Boden erreicht und somit die elektrische Feldstärke sowie die magnetische Flussdichte am Boden minimiert.

Bei dem 110-kV-Provisorium tritt ein minimaler Bodenabstand von 8,6 m auf, bei dem 380-kV-Provisorium beträgt der minimale Bodenabstand der Leiterseile 23,7 m, womit der gewählte Bodenabstand deutlich größer als die in den DIN EN 50341-1 und DIN EN 50341-2-4 vorgegebenen minimalen Bodenabstände von 6,0 m für 110-kV-Stromkreise und 7,8 m für 380-kV-Stromkreise ist. Der minimal vorgegebene Bodenabstand wird bei dem 380-kV-Provisorium um ca. das 3-fache unterschritten. Aufgrund der temporären Auflastfundamente sowie die vorhandenen Kreuzungen mit deren Spannungsfeldern ist die Wahl der Masthöhe begrenzt.

Bezüglich einer über den minimalen Abstand hinausgehenden Erhöhung des Abstands durch zusätzliche oder höhere Masten ist zu beachten, dass damit die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zunimmt. Außerdem wirkt sich die zunehmende Höhe der Leiterseile über dem Boden negativ auf das Anflugrisiko für Vögel aus. Schließlich sind mit dem Bau zusätzlicher Masten weitere Eingriffe in das Eigentum Dritter sowie in die Tier- und Pflanzenwelt und den Boden verbunden. Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die Minimierungsmaßnahme der Abstandsoptimierung zu verschiedenen zusätzlichen Konflikten auf anderen Ebenen führt. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Wirksamkeit der Minimierungsmaßnahme bei zunehmender Entfernung zwischen Leiterseil und Erdboden abnimmt. Daher hat die VHT für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar lediglich in dem Maße eine Abstandsoptimierung vorgenommen, als sie unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf anderen Ebenen zu vertreten ist.

Weiterhin kommt eine elektrische Schirmung der Leitung in Betracht. Zur elektrischen Schirmung zählt das zusätzliche Anbringen von Schirmflächen oder Leitern unterhalb oder seitlich der spannungsführenden Leiter. Zu beachten ist, dass sich die Schirmung lediglich verringernd auf das elektrische Feld auswirkt, nicht jedoch auf das magnetische Feld. Auch bezogen auf das elektrische Feld weist die Minimierungsmaßnahme

eine eher geringe Wirksamkeit auf. Die Umsetzung der Maßnahme würde in der Regel eine zusätzliche Traverse erfordern, was sich negativ auf die Masthöhe und somit auch auf das Landschaftsbild und den Eingriff in den Boden (Fundamentverstärkung) auswirken würde. Zudem wäre diese Maßnahme nur in den ersatzneuzubauenden Abschnitten realisierbar, da hierfür eine zusätzliche Traverse eingeplant werden könnte. Aufgrund der geringen Wirksamkeit und in Anbetracht der deutlich unterschrittenen Grenzwerte für elektrische Felder wird die Maßnahme daher als unverhältnismäßig bewertet. In den Spannfeldern, in denen die Anknüpfung an den Bestand stattfindet, ist die Auflage von Schirmseilen nicht möglich, da die Bestandsmaste keine freie Traverse besitzen. Im Bereich der Mastprovisorien ist das Auflegen weiterer Schirmseile aufgrund des temporären Charakters der Leitungsverbindung und des Fehlens individueller Minimierungsorte als unverhältnismäßig zu bewerten. In Anbetracht der genannten Nachteile und der niedrigen Wirksamkeit dieser Minimierungsmaßnahme ist der Verzicht auf die Auflage zusätzlicher Schirmseile aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vertretbar.

Als weitere Minimierungsmaßnahme kommt eine Minimierung der Seilabstände, also des Abstands der Leiterseilbündel zueinander, in Betracht. Ziel ist die Verringerung der elektrischen und magnetischen Felder durch eine Reduktion der Seilabstände, was zum Beispiel durch den Einsatz eines kompakten Mastbildes oder im Fall von konstruktiv geeigneten Tragmasten durch den Einsatz von V-Ketten erreicht werden kann. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die Minimierungsmöglichkeiten durch technische und betriebliche Anforderungen begrenzt sind. So müssen die Mindestisolierluftstrecken gemäß DIN EN 50341-1 und DIN EN 50341-2-4 eingehalten werden, um einen Überschlag zwischen den Leiterseilen untereinander oder zwischen Leiterseilen und geerdeten Teilen zu verhindern. Vorliegend hat die VHT unter Berücksichtigung des Minimierungsgebots die Seilabstände so konstruiert, dass alle technischen und betrieblichen Anforderungen sicher eingehalten werden und gleichzeitig eine hohe Kompensation zwischen den Stromkreisen erreicht wird und somit die elektrischen Felder minimiert werden. Eine weitere Verringerung der Seilabstände darüber hinaus ist nur noch sehr geringfügig möglich und würde keine nennenswerte Immissionsreduzierung zur Folge haben.

Die Abstände der Leiterseile zum Mast wurden bei vorliegenden Vorhaben größer gewählt als die Mindestisolierluftstrecken, damit eine Wartung unter Einhaltung der Sicherheitsabstände im laufenden Betrieb der Leitungen möglich ist. Andernfalls müssten alle Stromkreise, die auf dem jeweiligen Mast liegen zur Wartung eines einzelnen dieser Stromkreise abgeschaltet werden, was wiederum die Versorgungssicherheit in der Region gefährden würde.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass eine noch weitere Minimierung der Seilabstände zu einem weiteren Anstieg der elektrischen Randfeldstärke führen kann, wodurch wiederum erhöhte betriebsbedingte Schallimmissionen (Korona-Effekt) entstehen. Eine über die von der VHT im Rahmen der Planung vorgenommene Minimierung der Seilabstände hinausgehende Minimierung ist daher nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zweckmäßig.

Weiterhin kommt eine Optimierung der Mastkopfgeometrie in Betracht. Ziel ist es durch eine geometrisch günstige Aufhängung der Leiterseile elektrische und magnetische Felder zu minimieren. Eine Aufhängung der Leiterseile ist grundsätzlich im Tonnenmastbild (vertikale Leiteranordnung), im Einebenenmastbild (horizontale Leiteranordnung) oder im Donaumastbild (dreieckförmige Leiteranordnung) möglich, wobei die Mastbauart für die Auswahl unwesentlich ist. Da sich die Mastkopfgeometrien in Höhe und Breite unterscheiden und variieren auch die erforderlichen Schutzstreifenbreiten und damit einhergehend auch die Eingriffe in das Schutzgut Eigentum. Die Erhöhung der Masten bringt zudem eine größere Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaft zu sowie ein höheres Anflugrisiko durch Vögel mit sich. Zudem ist aufgrund der Leitungsführung an einigen Stellen eine bestimmte Mastkopfgeometrie technisch notwendig, um Beeinträchtigungen anderer Leitungen, bspw. bei Leitungskreuzungen, auszuschließen. Da ein häufiger Wechsel der Mastkopfgeometrie nachteilig auf die Symmetrierung und die technische Umsetzbarkeit wirkt, wurde für die neu zu errichtenden Masten die im Bestandsnetz verwendete Mastkopfgeometrie ausgewählt.

Durch die Mitführung der 110-kV-Stromkreise der Westnetz GmbH sind bis zu vier Stromkreise auf einem Mast zu tragen. Bei der Optimierung der Mastkopfgeometrie fiel die Wahl daher auf einen AB bzw. AD-Masttyp mit einer Einebenen-Anordnung für die zwei 110-kV-Stromkreise und einer Donau-Anordnung für die zwei 220-kV- bzw. 380-kV-Stromkreise. Die 110-kV-Stromkreise werden dabei aufgrund ihrer niedrigen Spannung und geringen Stromtragfähigkeit auf die unterste Position am Mast gelegt, wodurch der Abstand der Stromkreise mit höheren Spannungsebenen zum Boden vergrößert und damit die elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte am Boden reduziert werden. Die kompakte Anordnung der 220-kV- bzw. 380-kV-Stromkreise in der Donauvariante oben und die breite Anordnung der 110-kV-Stromkreise in der Einebenenvariante darunter führt außerdem dazu, dass insbesondere die elektrischen Felder der 220-kV- bzw. 380-kV-Stromkreise abgeschirmt werden.

Eine Anordnung der 380-kV-Stromkreise in der Tonnenvariante würde dahingegen zu keiner nennenswerten Feldreduktion führen, hätte aber gleichzeitig eine deutliche Masterhöhung mit den bereits ausgeführten Mehrbelastungen für die Schutzgüter zur Folge. Lediglich an Mast 1022 der Bl. 4313 erfolgt eine Tonnenanordnung der zwei 380-kV-Stromkreise, da auf diesem Mast keine weiteren Stromkreise geführt werden

und eine Erhöhung des Masts daher nicht erforderlich ist. Gleichzeitig führt die Tonnen-Mastkopfgeometrie an dieser Stelle zu einer Verringerung der erforderlichen Schutzstreifenbreite und damit einhergehend der Eigentumsinanspruchnahme.

An Mast 1014 der Bl. 2601 werden die 220-kV-Stromkreise in einer Einebenenordnung geführt, da aufgrund der Unterkreuzung des Spannungsfeldes der Masten 2 und 3 der Bl. 4304 eine möglichst geringe Masthöhe erforderlich ist und die mit dieser Anordnung erreicht werden kann.

Die Stromkreise des 380-kV-Provisoriums werden in einer Tonnenanordnung geführt, bei der die Leiterseile in drei Ebenen übereinander am Mast positioniert werden, wodurch ein hoher mittlerer Abstand der Leiterseile zum Boden erreicht wird. Die Stromkreise des 110-kV-Provisoriums werden in einer Einebenen-Anordnung geführt, da die Höhe der Leiterseile aufgrund der Unterkreuzung des Spannungsfeldes zwischen Mast 133 der Bl. 2601 und Mast 24 der Bl. 1788 stark eingeschränkt ist.

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ist unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten aufgrund kreuzender bzw. parallel verlaufender Leitungsführungen und der bereits vorhandenen Mastkopfgeometrien im Bestandsnetz sowie der erforderlichen Eingriffe in die Schutzgüter die von der VHT gewählte Donau-Mastkopfgeometrie als vorzugswürdig zu erachten.

Schließlich kommt auch eine Optimierung der Leiterseilanordnung in Betracht. Ziel der Minimierungsmaßnahme ist es, durch eine günstige Phasenlage die von den einzelnen Leiterseilen ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder bestmöglich zu kompensieren. Im Drehstromsystem (Wechselstrom) besteht jeder Stromkreis aus drei Leiterseilen, deren Spannungen/Ströme entsprechend dem elektrischen Grundsatz von Drehstromsystemen zeitlich jeweils um 120° versetzt schwingen. Sie werden als Phasen u, w und v bezeichnet. Durch die Phasenverschiebung der Spannungen/Ströme, erreichen auch die elektrischen und magnetischen Felder eines jeden Leiterseils ihr Maximum zueinander zeitversetzt. Bei einer vorgegebenen geometrischen Anordnung der Systeme (horizontal, vertikal oder dreieckförmig) entscheidet die Anschlussreihenfolge (Auflageplatz am Gestänge) der Phasen des Drehstromsystems, inwieweit sich die von den einzelnen Leiterseilen ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder gegenseitig kompensieren oder verstärken.

Vorliegend ist die Phasenlage aufgrund der angrenzenden Spannungsfelder des Bestands und der unveränderlichen Phasenlage an den Portalen der UA Pöppinghausen bereits vorgegeben. Eine Optimierung der Leiterseilanordnung wurde bereits beim Bau des Bestandsnetzes vorgenommen. Die VHT hat somit diesbezüglich das Minimierungspotenzial vollständig ausgeschöpft. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde entsprechend den Vorgaben des § 4 Abs. 2

der 26. BImSchV alle dem Stand der Technik nach möglichen und verhältnismäßigen Maßnahmen (z.B. Abstandsvergrößerung zum Boden und Immissionsorten, Optimierung der Mastkopfgeometrie, Bündelung weiterer benachbarte Stromsysteme) zur Minimierung elektrischer und magnetischer Felder bei der vorliegenden Planung ergriffen wurden, um die Belastungen für die Betroffenen möglichst gering zu halten.

4.3.2.4 Überspannungsverbot

Gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 der 26. BImSchV dürfen Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Frequenz von 50 Hz und einer Nennspannung von 220 kV und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, Gebäude oder Gebäudeteile nicht überspannen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Im Rahmen des vorliegenden Vorhabens zur Änderung der Leitungseinführung in die UA Pöppinghausen sind keine Gebäudeüberspannungen vorgesehen.⁴⁸

4.3.2.5 Beeinflussung elektronischer Geräte durch elektrische und magnetische Felder

Vermehrt wurden im Anhörungsverfahren auch Einwendungen zu Beeinträchtigungen von elektronischen Geräten bzw. sensibler Elektronik durch die mit diesem Beschluss planfestgestellte 380-kV-Höchstspannungsfreileitung vorgebracht.

Soweit Funktionsbeeinträchtigungen von elektronisch betriebenen Geräten im Haushalt wie beispielsweise großflächigen PC-Monitoren durch elektrische und magnetische Felder befürchtet werden, ist festzustellen, dass alle in Deutschland zugelassenen elektrotechnischen und elektronischen Geräte den Anforderungen der gültigen Normen, z. B. der DIN EN 61000-6-1 (VDE 0839-6-1) und der DIN EN 61000-4-8 (VDE 0847-4-8), entsprechen müssen. Ist dies der Fall, können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von elektronischen Geräten im Haushalt und Gewerbebetrieben ausgeschlossen werden. Im Übrigen müssen diese Geräte auch unabhängig von dem hier planfestgestellten Vorhaben mit einer hinreichenden Störfestigkeit ausgestattet sein, weil auch heute schon Freileitungen und andere technische Einrichtungen, wie z. B. diejenigen des Mobilfunks, die elektrische und/oder magnetische Felder emittieren im Umfeld von Haushalten vorhanden sind, gegen deren Immissionen Geräte im Haushalt und Gewerbebetrieben hinreichend abgeschirmt sein müssen.

Schließlich hat die Planfeststellungsbehörde auch zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, dass bei Trägern elektronischer Implantate (z. B. Herzschrittmacher, De-

⁴⁸ Vgl. Anlage 10.3 der festgestellten Planunterlagen.

fibrillatoren oder Insulinpumpen) besondere Besorgnisse hinsichtlich einer Beeinflussung durch elektrische und magnetische Felder bestehen. Aktive Implantate können insbesondere durch niederfrequente magnetische Felder gestört werden. Hierzu ist zunächst festzustellen, dass die 26. BImSchV nicht den Schutz von Trägern elektronischer Implantate regelt. Unbeschadet dessen sah die Strahlenschutzkommission des Bundes in ihrem Bericht vom 21./22.02.2008 angesichts der steigenden Anzahl von betroffenen Personen Handlungsbedarf, Situationen mit Störbeeinflussungen im Alltag durch gerätetechnische und regulatorische Maßnahmen zu verringern bzw. zu vermeiden und hat daher folgende Grenzwerte für magnetische Felder in für Implantatträger zugänglichen Bereichen empfohlen: 10 μT (50 Hz) in Bereichen, in denen mit zusätzlichen Feldquellen gerechnet werden muss (z. B. in Wohnanlagen, Seniorenheimen, Krankenhäusern) bzw. 15 μT (50 Hz) in Bereichen, in denen Einträge zusätzlicher Feldquellen nicht zu erwarten und Feldquellen (z. B. Erdkabel) nicht sichtbar bzw. nicht entsprechend gekennzeichnet sind. Mittlerweile ist jedoch davon auszugehen, dass genormte Implantate zum Einsatz kommen, die den aktuellen gesetzlichen Anforderungen genügen und ihrerseits dem Stand der Technik entsprechen. So dürfen nach dem Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG)⁴⁹ aktive implantierbare Medizinprodukte in Deutschland nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie den grundlegenden Anforderungen aus § 7 Abs. 1 MPG genügen. Diese Vorgaben finden ihre Grundlage in der Richtlinie 90/385/EWG. Nach Ziffer II Nr. 8 Spiegelstrich 3 des Anhangs I der Richtlinie müssen aktive implantierbare Medizinprodukte so ausgelegt und hergestellt sein, dass Gefahren im Zusammenhang mit vernünftigerweise vorhersehbaren Umgebungsbedingungen, insbesondere im Zusammenhang mit Magnetfeldern, ausgeschlossen oder so weit wie möglich verringert werden. Vernünftigerweise vorhersehbar sind alle elektrischen und magnetischen Felder, die sich im Rahmen der Grenzwerte der 26. BImSchV bewegen. Auch eine Studie zur „Störungsschwellenermittlung kardialer Implantate in niederfrequenten elektromagnetischen Feldern“ des Forschungszentrums für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit am Universitätsklinikum der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, welche im Forschungsbericht für das Jahr 2011 veröffentlicht wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass für Patienten mit Herzschrittmachern und implantierbaren Kardioverter-Defibrillatoren, die den Anforderungen des MPG genügen, kein Risiko für eine Störung des Implantats in den üblichen elektrischen und magnetischen 50-Hz-Feldern des Alltags (26. BImSchV) oder Berufs (Expositionsbereich 2 der Unfallverhütungsvorschrift BGV B 11) besteht. Da die VHT die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte der 26. BImSchV einhält, ist eine Beeinträchtigung von Trägern elektronischer Implantate durch Freileitungen nicht zu erwarten.

⁴⁹ § 6 Abs. 1 und 2 MPG.

Die zuständige Obere Immissionsschutzbehörde bewertet das dem Antrag zugrundeliegende Gutachten den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben der 26. BImSchV und der 26. BImSchVVwV als plausibel. Die Anforderungen gem. § 3, 4 der 26. BImSchV würden eingehalten. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde das Vorhaben im Einklang mit den Anforderungen von § 3, 4 der 26. BImSchV steht.

4.3.3 Lärmimmissionen

4.3.3.1 Betriebsbedingte Schallimmissionen (Koronaeffekte)

Bei dem Betrieb der mit diesem Beschluss planfestgestellten 380-kV-Leitungseinführung in die UA Pöppinghausen können sich Schallimmissionen aus dem sogenannten Koronaeffekt ergeben. Der Koronaeffekt kann Geräusche wie Knistern, Prasseln, Rauschen und in besonderen Fällen ein tiefes Brummen hervorrufen. Die wahrnehmbaren Geräusche nehmen mit zunehmender Entfernung ab. Für das Auftreten und die Stärke von Koronageräuschen sind verschiedene Einflussgrößen maßgeblich. Dieses ist zum einen das elektrische Feld. Durch die elektrischen Feldstärken, die um den Leiter herum deutlich höher sind als in Bodennähe, werden elektrische Entladungen in der Luft hervorgerufen. Bezüglich des elektrischen Feldes wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Relevant ist in diesem Zusammenhang, dass geringere elektrische Feldstärken grundsätzlich zu verminderten Koronageräuschen führen. Daher ist besonders auf das Kapitel zum Minimierungsgebot unter Abschnitt B, Nr. 4.3.2.3 dieses Beschlusses zu verweisen, in dem dargestellt ist, dass die VHT alle im Gesamtzusammenhang verhältnismäßigen Maßnahmen zur Minimierung des elektrischen Feldes ergriffen hat. Zum anderen spielen die Witterungsverhältnisse eine große Rolle. Eine Hauptursache für das Auftreten von Koronageräuschen ist die Benetzung der Leiterseile mit Wasser (z. B. Regen oder Schnee). Bei hohem Niederschlag sind die Koronageräusche erfahrungsgemäß lauter als bei geringem Niederschlag, Nebel, Raureif oder ähnlichen Wettergegebenheiten. Schließlich verringern sich die Geräuschemissionen auch durch die natürliche Alterung der Seile, da sich deren Oberflächenbeschaffenheit zugunsten einer Geräuschkürzung (bei Benetzung der Seile mit Wasser) verändert.

Betriebsbedingte Schallimmissionen unterliegen als Immissionen grundsätzlich den Regelungen des BImSchG (§§ 22 Abs. 1, 3 Abs. 1 BImSchG). Ferner enthält § 49 Abs. 2b EnWG einen „Stand der Technik“ für witterungsbedingte Geräusche bei Hochspannungsleitungen. Für betriebsbedingte Schallimmissionen als Geräusche werden die Regelungen des BImSchG in der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) als Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG konkretisiert. Die

gemäß Ziffer 6.1 der TA Lärm festgelegten Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel (auf einen Immissionsort wirkende Schallimmissionen während einer Beurteilungszeit) betragen für den Immissionsschutz außerhalb von Gebäuden in den genannten Gebieten:

Ausweisung	Immissionsrichtwert tags (06:00 - 22:00 Uhr)	Immissionsrichtwert nachts (22:00 - 06:00 Uhr)
Industriegebiete	70 dB(A)	70 dB(A)
Gewerbegebiete	65 dB(A)	50 dB(A)
Urbane Gebiete	63 dB(A)	45 dB(A)
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60 dB(A)	45 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	55 dB(A)	40 dB(A)
Reine Wohngebiete	50 dB(A)	35 dB(A)
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)

Die Zuordnung der jeweiligen Immissionsorte zu einem der bezeichneten Gebiete erfolgt nach den Festsetzungen des Bebauungsplans. Sofern kein Bebauungsplan festgesetzt ist bzw. die tatsächliche bauliche Nutzung im Einwirkungsbereich der Anlage erheblich von der im Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nutzung abweicht, ist von der tatsächlichen baulichen Nutzung des Gebiets auszugehen (vgl. Ziffer 6.6 TA Lärm). Damit wird die Schutzwürdigkeit der Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der emittierenden Anlage normativ durch den Bebauungsplan i. V. m. mit den Gebietskategorien der BauNVO bestimmt. Ein Abweichen von dieser festen Verknüpfung der Immissionsrichtwerte mit den im Bebauungsplan festgesetzten Gebieten ist nicht zulässig. Für das vom Vorhaben betroffene Gebiet liegen keine Bebauungspläne der Stadt Castrop-Rauxel und somit keine Gebietsfestsetzungen vor, für die feste Immissionsrichtwerte bestehen. Im Rahmen der Immissionsgutachten stellt der Gutachter für einige Immissionsorte das Vorliegen einer Gemengelage fest. Eine Gemengelage liegt gemäß Ziffer 6.7 der TA Lärm dann vor, wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen. Bei Vorliegen einer solchen Gemengelage können die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien gel-

tenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden. Dabei ist vorauszusetzen, dass der Stand der Lärminderungstechnik eingehalten wird.

Immissionsrichtwerte für den Außenbereich existieren nicht. Hier sind nach der geltenden Rechtsprechung die für Mischgebiete geltenden Werte anzusetzen.⁵⁰ Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Bei „seltenen Ereignissen“ an nicht mehr als 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres betragen gem. Nr. 7.2 in Verbindung mit Nr. 6.3 der TA Lärm die Immissionsrichtwerte, mit Ausnahme von Industriegebieten, 55 dB(A) nachts. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse in Misch-, Wohn- und Kurgebieten in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten. In Gewerbegebieten dürfen diese Werte in der Nachtzeit um bis zu 15 dB(A) überschritten werden. Da die betriebsbedingten Schallimmissionen der Leitung tagesstabil sind, ist bei der Prüfung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte allein die Einhaltung der strengeren nächtlichen Immissionsrichtwerte zu betrachten. Gemäß § 49 Abs. 2b EnWG gelten witterungsbedingte Anlagengeräusche von Höchstspannungsnetzen unabhängig von der Häufigkeit und Zeitdauer der sie verursachenden Wetter- und insbesondere Niederschlagsgeschehen bei der Beurteilung des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 und § 22 des BImSchG als seltene Ereignisse im Sinne der TA Lärm. Bei diesen seltenen Ereignissen kann der Nachbarschaft eine höhere als die nach Nummer 6.1 der TA Lärm zulässige Belastung zugemutet werden. Die in Nummer 6.3 der TA Lärm genannten Werte dürfen nicht überschritten werden.

Der durch die Planfeststellungsbehörde nachvollzogenen immissionsschutzfachlichen Bewertung liegen das Gutachten „Geräuschemissionen und –immissionen durch die 380-kV-Einführung in die Umspannanlage Pöppinghausen“⁵¹ des TÜV Nord vom 15.08.2022 sowie die „Ergänzende Zumutbarkeitsprüfung für witterungsbedingte Anlagengeräusche im Hinblick auf seltene Ereignisse nach Nr. 6.3 und Nr. 7.2 TA Lärm in Verbindung mit § 49 Abs. 2b EnWG“⁵² des TÜV Nord vom 08.12.2023 zugrunde.

Der Gutachter des TÜV Nord hat als maßgebliche Immissionsorte im Einwirkungsbereich der Maßnahme 19 Immissionspunkte bestimmt. Davon wurden insgesamt 11 Immissionspunkten im Gutachten einer Gemengelage zugeordnet. Hierbei handelt es sich um folgende Immissionspunkte:

⁵⁰ Vgl. z. B. OVG NRW, Urt. v. 18.11.2002, 7 A 2127/00 oder OVG NRW, Urt. v. 06.09.2007, 8 A 4566/04.

⁵¹ Vgl. Anlage 11 der festgestellten Planunterlagen.

⁵² Vgl. Diese Unterlage wurde im Rahmen der erfolgten Planänderung in das Verfahren eingebracht.

- IP2: Wohnbebauung Krummer Weg, Castrop-Rauxel
- IP 5: Wohnbebauung Ringelrodtweg, Castrop-Rauxel
- IP 6: Lohweg 20, Castrop-Rauxel
- IP 7: Pöppinghauser Straße 181, Castrop-Rauxel
- IP 8: Wohnbebauung Pöppinghauser Straße 177, Castrop-Rauxel
- IP 9: Wohnbebauung Pöppinghauser Straße 171e, Castrop-Rauxel
- IP 10: Wohnbebauung Pöppinghauser Furt 6, Castrop-Rauxel
- IP 11: Wohnbebauung Tappenhof 6, Castrop-Rauxel
- IP 12: Wohnbebauung Westrandweg 76, Castrop-Rauxel
- IP 17: Wohnbebauung Hamsterweg 14b, Recklinghausen
- IP 18: Wohnbebauung Hamsterweg 36, Recklinghausen

Diese im Gutachten des TÜV Nord zugrunde gelegten Gebietseinstufungen wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens von der Stadt Castrop-Rauxel größtenteils bemängelt. Die Festlegung von Gebietseinschätzungen liege nach Einschätzung der Stadt in der Planungshoheit der Gemeinden und damit im vorliegenden Fall bei der Stadt Castrop-Rauxel. Diese Auffassung wird auch von der Oberen Immissionsschutzbehörde vertreten⁵³. Nach Einstufung der Stadt Castrop-Rauxel handelt es sich bei den näheren Umgebungen der aufgeführten Immissionspunkte um Reine Wohngebiete. Im Auftrag der VHT hat der TÜV Nord eine „Ergänzende Zumutbarkeitsprüfung für witterungsbedingte Anlagengeräusche in Hinblick auf seltene Ereignisse nach Nr. 6.3 und Nr. 7.2 TA Lärm in Verbindung mit § 49 Abs. 2 EnWG“ erstellt und im Rahmen der erfolgten Planänderung ins Verfahren eingebracht. Dieses ergänzt das Basisgutachten um eine Zumutbarkeitsprüfung nach Nr. 7.2 der TA Lärm in Verbindung mit § 49 Abs. 2b EnWG, nachdem die VHT im Erörterungstermin erklärt hatte, die rechtliche Regelung des § 49 Abs. 2b EnWG zusätzlich bewerten zu wollen. Die Bewertung zur Einhaltung der erforderlichen Immissionsrichtwerte für Geräusche erfolgte im Basisgutachten ausschließlich nach der TA Lärm. In seiner ergänzenden Stellungnahme vom 08.12.2023 hat der Gutachter die abweichende planungsrechtliche Bewertung der Stadt Castrop-Rauxel vom 16.12.2022 zur Gebietseinschätzung aufgegriffen und im Rahmen seiner Bewertung der Immissionsorte die Kriterien dargelegt, anhand derer er zu der Einschätzung kommt, dass an einzelnen Immissionsorten, abweichend von der Bewertung der Stadt Castrop-Rauxel, eine Gemengelage vorliege. Die Gutachten sind nach Auffassung der zuständigen Immissionsschutzbehörden (vgl. Stellungnahmen der Oberen Immissionsschutzbehörde vom 22.12.2022 und 23.05.2024, Aussage der Vertreterin der Oberen Immissionsschutzbehörde im EÖT am 12.09.2023 (vgl. Niederschrift zum EÖT, S. 9) sowie Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbe-

⁵³ Zur Einschätzung der Planfeststellungsbehörde im nächsten Absatz.

hörde vom 19.12.2022) methodisch aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht zu beanstanden. Sie seien plausibel und schlüssig. Seitens der Einwender und der Stadt Castrop-Rauxel konnten keine substantiierten Einwendungen vorgebracht werden, die bei der Planfeststellungsbehörde Zweifel an der Richtigkeit der fachlichen Methodik zur Berechnung der Richtwerte hervorgerufen hätten.

Bei der nachfolgenden Bewertung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte orientiert sich die Planfeststellungsbehörde an den planungsrechtlichen Einstufungen der Stadt Castrop-Rauxel.

Mangels Bebauungsplan erfolgt eine faktische Baugebietseinstufung orientiert an den Baugebietstypen gem. §§ 2- 11 der Baunutzungsverordnung. Maßstab ist die Eigenart der näheren Umgebung gemessen anhand der vorhandenen tatsächlichen städtebaulichen Bebauung. Nach den Grundsätzen der Planungshoheit obliegt der Gemeinde grundsätzlich die Gebietseinstufung. Die Einstufung ist vollumfänglich überprüfbar. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Schutzbedürftigkeit. Faktische Baugebiete haben eine nachbarschützende Funktion. Der Ortsteils Pöppinghausen ist ein von Castrop-Rauxel abgegrenzter Teil. Er liegt zwischen der Pöppinghauser Straße und dem Rhein-Herne-Kanal. Im südlichen Teil der Stadt liegt am Ortsteil angrenzend die UA Pöppinghausen. Westlich der UA befindet sich ein Gartencenter. Im Norden der Stadt ist ein Labradoodle-Geschäft (Hundezubehör) sowie eine Kirche angesiedelt. Ein Schrotthandel, ein Gartenbauer sowie ein Möbeltransportunternehmen befinden sich ebenfalls im Ortsteil. Aus Luftbildaufnahmen ist erkennbar, dass der übrige Ortsteil von Wohnhäusern geprägt ist. Zwar sind diverse größere Gärten zu erkennen, die für Kleinsiedlungen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO typischen Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen i.S. einer Selbstversorgersiedlung sind jedoch nicht erkennbar. An den IP 9-12 fehlt es, aus Sicht der Planfeststellungsbehörde, an Wohngebäuden mit entsprechenden Nutzgärten, landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen und Gartenbaubetrieben. Insbesondere an IP 11 sind augenscheinlich mehr als zwei Wohnungen pro Gebäude vorhanden. Das Wohngebäude wäre nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO nicht einmal ausnahmsweise in einer Kleinsiedlung zulässig.⁵⁴ Allenfalls an IP 7 kann den Bildaufnahmen eine intensivere Gartennutzung entnommen werden. Die Gartennutzung an IP 8 in einem unter § 2 BauNVO einzuordnenden Umfang ist zweifelhaft. Die rechtliche Einordnung zu einem bestimmten Baugebietstyp dient dem Schutz der Bewohner der jeweiligen Gebiete im Rahmen des Gebietsgewährleistungsanspruchs. Einhergehend mit der Gebietseinstufung gelten nach der TA Lärm festgelegte Grenzwerte. Dem Schutzgedanken folgend gebietet sich, soweit die Gebietseinstufung vertretbar ist, ein konservativerer Ansatz mit dem einhergehenden höheren

⁵⁴ Vgl. BVerwG, Urt. v. 28.04.2004, 4 C 10.03, juris.

Schutzanspruch. Eine Einordnung der IP 7 bis 12 in einen Kleinsiedlungsbereich gem. § 2 BauNVO wird von der Planfeststellungsbehörde daher nicht angenommen. An den IP 2 und 5 wird seitens des Gutachters ein allgemeines Wohngebiet angenommen. Die Stadt hingegen geht von einem Reinen Wohngebiet aus. Reine Wohngebiete dienen gem. § 3 Abs. 1 BauNVO dem Wohnen. Das allgemeine Wohngebiet dient gem. § 4 Abs. 1 BauNVO überwiegend dem Wohnen. Aus Luftbildaufnahmen und den Fotos in den Antragsunterlagen sind im Ortsteil Pöppinghausen überwiegend Wohnnutzungen zu erkennen. Gem. § 3 Abs. 2 BauNVO sind nicht störende Handwerksbetriebe, wie der Gartenbetrieb, ausnahmsweise zulässig. Das Möbeltransportunternehmen sowie das Labradoodle-Geschäft sind nicht derart prägend, dass sie der Prägung durch Wohnnutzung entgegenstehen. Die Gebietseinordnung, die mit Stellungnahme vom 16.12.2022 durch die Stadt Castrop-Rauxel erfolgte, kommt an 7 Immissionspunkten argumentativ zu einem vom Gutachten abweichenden Ergebnis und ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vertretbar.

Nach dieser Bewertung der Vorortssituation auf ihre Schutzwürdigkeit legt die Planfeststellungsbehörde nunmehr bezogen auf die IP 2, 5, 7, 8, 9, 10 sowie 11 die Richtwerte für Reine Wohngebiete von 50 dB(A) tagsüber und 35 dB(A) nachts zugrunde.

Die Geräuschemissionen wurden rechnerisch gemäß TA Lärm nach dem Verfahren der Detaillierten Prognose bestimmt. Die Berechnungen der Schallausbreitung erfolgten auf Grundlage der DIN ISO 9613-2 gemäß der TA Lärm mit einer Genauigkeit von +/- 1 dB.

Die Beurteilungspegel wurden unter Berücksichtigung aller im jeweiligen Einwirkungsbereich bestehenden und geplanten Trassen einschließlich der temporären Provisorien berechnet. Bei allen Emissionsansätzen geht die Einwirkzeit der Geräuschemissionen mit einer ganzen Stunde für den Beurteilungszeitraum als lauteste Nachtstunde in die Berechnung ein und stellt dabei einen prognostisch maximalen Emissionsansatz i. S. d. Nr. A 1.2 a) der TA Lärm dar. Zusätzlich wählt der Gutachter als Ansatz für seine Berechnungen den Betriebszustand mit einem Niederschlag von 3,5 mm/h als Zustand ungünstigster Witterungsbedingungen und mit der höchsten Betriebsspannung als Zustand größter Emissionen. Ein witterungsabhängiger Freileitungsbetrieb wurde nicht berechnet. Zudem wurden die entsprechenden Betriebszustände der Niederschläge nicht als seltene Ereignisse bewertet, sondern gingen im Ursprungsgutachten vom 15.08.2022 konservativ in die Berechnung des Beurteilungspegels nach der TA Lärm ein. Damit erfolgte die Berechnung im Rahmen einer Maximalwertabschätzung und die Prognose der Beurteilungswerte liegt nach Einschätzung der zuständigen Immissionsschutzbehörden in ihrer Gesamtheit auf der sicheren Seite. In

der ergänzenden Zumutbarkeitsprüfung von 08.12.2023 bewertet der Gutachter aufgrund der Beanstandungen in der Stellungnahme der Stadt Castrop-Rauxel die Immissions-situation gem. der zum Zeitpunkt der Erstellung des Ursprungsgutachtens noch nicht in Kraft getretene Regelung des § 49 Abs. 2b EnWG.

Für den Fall witterungsbedingter Anlagengeräusche hat der Gesetzgeber mit § 49 Abs. 2b EnWG für die Anlagengeräusche einen Stand der Technik definiert. § 49 Abs. 2b EnWG normiert eine ergänzende rechtliche Beurteilungsregelung für Höchstspannungsleitungen außerhalb der Regelfallprüfung nach TA Lärm, um den Besonderheiten der möglichen Entstehung von Koronageräuschen Rechnung zu tragen. Hiernach gelten witterungsbedingte Anlagengeräusche von Höchstspannungsnetzen bei der Beurteilung des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 und § 22 des BImSchG als seltene Ereignisse im Sinne der TA Lärm, unabhängig von der Häufigkeit und Zeitdauer der sie verursachenden Wetter- und insbesondere Niederschlagsgeschehen. Bei diesen seltenen Ereignissen kann der Nachbarschaft eine höhere als die nach Nummer 6.1 TA Lärm zulässige Belastung zugemutet werden. Damit können auch im Fall der Überschreitung der Schwellen der Seltenheit die höheren Grenzwerte für seltene Ereignisse Anwendung finden. Als Konsequenz gelten die höheren Grenzwerte der Nummer 6.3 der TA Lärm. Die bislang für Anlagen geltenden Grenzwerte nach Nummer 6.1 der TA Lärm müssen durch die Änderungen für Höchstspannungsnetze entsprechend nicht mehr eingehalten werden. Die in Nummer 6.3 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm genannten Werte von 70 dB(A) tagsüber und 55 dB(A) nachts dürfen jedoch nicht überschritten werden.

In den Berechnungen für die Gesamtbelastung im Regelfall – kein Niederschlag kommt der Gutachter zu folgendem Ergebnis:

	Adresse	Vorbelastung L_r / dB(A) (durch UA)	Zusatzbe- lastung L_r / dB(A) (nachts)	Gesamt- belastung L_r / dB(A) (nachts)	IRW / dB(A) (nachts) (ohne Vergabe eines Zuschlags)
IP1	Wewelingstr. 54	29	25	30	45
IP2	Krummer Weg 31	36	23	36	40*
IP3	Ringelrodtweg 85	30	16	30	45
IP4	Ringelrodtweg 67	40	16	40	45
IP5	Ringelrodtweg 51	25	27	29	40*
IP6	Lohweg 20	23	23	26	40
IP7	Pöppinghauser Straße 181	20	29	30	40*

	Adresse	Vorbelastung L_r / dB(A) (durch UA)	Zusatzbe- lastung L_r / dB(A) (nachts)	Gesamt- belastung L_r / dB(A) (nachts)	IRW / dB(A) (nachts) (ohne Vergabe eines Zuschlags)
IP8	Pöppinghauser Straße 177	23	28	29	40*
IP9	Pöppinghauser Straße 177e	20	31	31	40*
IP10	Pöppinghauser Furt 6	18	33	33	40*
IP11	Tappenhof 6	10	33	33	40*
IP12	Weststrandweg 76	15	22	23	40
IP13	Westring 414	21	21	24	45
IP14	Pöppinghauser Straße 105	20	28	29	45
IP15	Pöppinghauser Straße 100	19	32	32	45
IP16	Pöppinghauser Straße 80	17	30	30	45
IP17	Hamsterweg 14b	14	25	25	35
IP18	Hamsterweg 36	14	21	22	35
IP19	An der Brand- heide 69	14	20	21	45

* Bei der Erstellung des Ursprungsgutachtens vom 15.08.2022 wurde vom Vorliegen einer Gemengelage an den betroffenen Immissionspunkten ausgegangen, weshalb die Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete zugrunde gelegt wurden.

Die Beurteilungspegel liegen somit an den meisten Immissionspunkten < 29 dB(A) und damit mindestens 6 dB(A) unterhalb der Nacht-Immissionsrichtwerte für Reine Wohngebiete von 35 dB(A). An den Immissionspunkten IP9, IP10 und IP11 liegt die Beurteilungspegel bei 31 bzw. 33 dB(A) und damit mindestens 3 dB(A) unterhalb des Nacht-Immissionsrichtwerts für Reine Wohngebiete. Allerdings wäre die ermittelte Zusatzbelastung bei einer Einstufung als Reines Wohngebiet an diesen drei Immissionspunkten mit 31 bzw. 33 dB(A) als relevant einzustufen. Die ermittelten Beurteilungspegel aufgrund der Geräuschvorbelastung durch die UA Pöppinghausen liegen für die Immissionspunkten IP9 und IP10 bei 20 bzw. 18 dB(A) sowie für Immissionspunkt IP11 bei 10 dB(A). Da die Gesamtbelastung in Summe jedoch < 33 dB(A) beträgt und damit unter-

halb der Nacht-Richtwerte für Reine Wohngebiete liegt, werden bei Vorliegen des Regelfalls die Immissionsrichtwerte für ein Reines Wohngebiet tagsüber und nachts für den Trockenwetterfall an fast allen 19 Immissionsorten sicher eingehalten. Ausschließlich am Immissionspunkt IP 2 wird der Immissionsrichtwert von 35 dB(A) nachts für ein Reines Wohngebiet um 1 dB(A) überschritten. Hier ist erkennbar, dass diese Überschreitung aufgrund der Vorbelastung durch die UA Pöppinghausen hervorgerufen wird und auch pegelbestimmend ist. Mit einem um mehr als 10 dB(A) niedrigeren Beurteilungspegel der Höchstspannungsfreileitung zum Gesamtpegel ist ein Pegel-erhöhender Beitrag am IP2 nicht gegeben.

In den Berechnungen für die Gesamtbelastung im Sonderfall – Niederschlag kommt der Gutachter zu folgendem Ergebnis:

	Adresse	Vorbelastung Lr / dB(A) (durch UA)	Zusatzbe- lastung Lr / dB(A) (nachts)	Gesamt- belastung Lr / dB(A) (nachts)	IRW / dB(A) (nachts) (ohne Vergabe eines Zuschlags)
IP1	Wewelingstr. 54	29	36	37	45
IP2	Krummer Weg 31	36	39	41	40
IP3	Ringelrodtweg 85	30	29	33	45
IP4	Ringelrodtweg 67	40	30	40	45
IP5	Ringelrodtweg 51	25	41	41	40
IP6	Lohweg 20	23	39	39	40
IP7	Pöppinghauser Straße 181	20	44	44	40
IP8	Pöppinghauser Straße 177	23	43	43	40
IP9	Pöppinghauser Straße 177e	20	43	43	40
IP10	Pöppinghauser Furt 6	18	45	45	40
IP11	Tappenhof 6	10	45	45	40
IP12	Westrandweg 76	15	37	37	40
IP13	Westring 414	21	34	34	45
IP14	Pöppinghauser Straße 105	20	40	40	45
IP15	Pöppinghauser Straße 100	19	43	43	45

	Adresse	Vorbelastung Lr / dB(A) (durch UA)	Zusatzbe- lastung Lr / dB(A) (nachts)	Gesamt- belastung Lr / dB(A) (nachts)	IRW / dB(A) (nachts) (ohne Vergabe eines Zuschlags)
IP16	Pöppinghauser Straße 80	17	41	41	45
IP17	Hamsterweg 14b	14	36	36	35
IP18	Hamsterweg 36	14	33	33	35
IP19	An der Brand- heide 69	14	32	32	45

Für jeden der benannten Immissionspunkte vergibt der Gutachter aufgrund der Einschätzung des Vorliegens einer Gemengelage einen Zuschlag von 5 dB(A) zum Immissionsrichtwert nach TA Lärm und kommt so zu dem Ergebnis, dass die ermittelten Gesamtbeurteilungspegel an allen maßgeblichen Immissionspunkten gem. gutachterlicher Gebietseinstufung nicht oberhalb der nach Nr. 6.1 (Immissionsrichtwerte für Immissionen außerhalb von Gebäuden), Nr. 6.6 (Zuordnung des Immissionsortes) und Nr. 6.7 (Gemengelagen) ermittelten Immissionsrichtwerte nach TA Lärm liegen. Die in § 49 Abs. 2b EnWG zugrunde gelegten Werte würden allemal eingehalten. Die Einordnung als Gemengelage ist für die Planfeststellungsbehörde nicht durchweg überzeugend. Der UA einen gewerblichen Charakter zuzuordnen ist sicherlich zutreffend. Bezogen auf die Leiterseile ist eine differenzierte Betrachtung angezeigt. Im Bereich des Planvorhabens unterhalb der Trasse findet größtenteils eine landwirtschaftliche Nutzung und sogar eine Wohnnutzung statt. Die Planfeststellungsbehörde erkennt den prägenden Charakter der UA an, bezogen auf die Freileitung bestehen aus bauleitplanerischer Sicht Zweifel die Nutzungen als gewerblich einzustufen.

Wie bereits ausgeführt wurden bei der Ermittlung der Immissionswerte für die Immissionspunkte 2, 5 bis 12 sowie 17 und 18 nach Stellungnahme der Stadt Castrop-Rauxel unzutreffende Gebietszuordnungen zugrunde gelegt. Unter Zugrundelegung dieser Gebietszuordnungen lägen an den betroffenen Immissionsorten bei Betrachtung der Gesamtbelastung Überschreitungen der nächtlichen Immissionsrichtwerte für Reine Wohngebiete von 35 dB(A) um bis zu 10 dB(A) vor. In einer Einzelfallprüfung bezogen auf die IP2, IP5 bis IP12 sowie IP 17 und IP 18 für die ursprünglich seitens des Gutachters eine Gemengelage angenommen wurde, erfolgte im Rahmen der ergänzenden Zumutbarkeitsprüfung gem. § 49 Abs. 2b EnWG vom 08.12.2023 eine Heranziehung verschiedener Zumutbarkeitskriterien aus allgemein anerkannten Kommentaren zur TA Lärm und, aus Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde, nach

gelebter Praxis die zur Bewertung auf seltene Ereignisse nach Nr. 7.2 TA Lärm Anwendung finden: Gesundheitsgefahren, Stand der Technik zur Lärminderung und Minderungsmöglichkeiten, Dauer und Häufigkeit sowie Allgemeine Akzeptanz. Die Dauer sowie auch die Häufigkeit der Überschreitung bestimmt der Gutachter nach Ansicht der zuständigen Immissionsschutzbehörde schlüssig mit 3 % der maximalen ungünstigsten Nachtstunden als zeitlich relativ geringen Anteil erhöhter Immissionen. Die Ausführungen nachvollzogen, schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Auffassung der fachlich zuständigen Behörde und des Gutachters hinsichtlich der Zumutbarkeitskriterien an.

An der Verfassungsgemäßheit von § 49 Abs. 2b EnWG bestehen für die Planfeststellungsbehörde keine Zweifel. Die in § 49 Abs. 2b EnWG normierten Grenzwerte liegen weit unterhalb der aus Art. 14 GG hergeleiteten verfassungsrechtliche Grenze der Gesundheitsbeeinträchtigung bei denen eine Gesundheitsgefährdung langfristig zu befürchten ist.

Bei Betrachtung der ermittelten Immissionswerte ist auch an den zunächst einer Gemengelage zugeordneten Immissionspunkten IP 2, IP 5 bis IP 12 sowie IP 17 und 18 eine deutliche Unterschreitung des gesetzlich maximal zulässigen Immissionswertes von 55 dB(A) zu erwarten.

Die Plausibilitätsprüfung beider Geräusch-Gutachten hat ergeben, dass sie in ihrer Darstellung und Bewertung der Geräuschsituation nachvollziehbar und plausibel sind. Durch die Heranziehung der TA Lärm und des § 49 Abs. 2b EnWG wird dargelegt, dass die VHT durch das beantragte Vorhaben immissionsschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen ergriffen hat und damit seinen immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten nach § 22 Abs. 1 BImSchG nachkommt. Die Gutachten belegen für die Planfeststellungsbehörde plausibel nachvollziehbar, dass die maximal zu erwartenden Geräuschimmissionen an allen Immissionsorten unterhalb der Immissionsrichtwerte liegen bzw. nicht relevant sind. Dies wurde auch durch die zuständigen Immissionsschutzbehörden bestätigt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist daher festzuhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch betriebsbedingte Schallimmissionen durch die Höchstspannungsfreileitung nicht zu erwarten sind. Zwar ist das Interesse der betroffenen Anwohner, von jeglichen Immissionen verschont zu bleiben, ein abwägungsrelevanter Belang. Die potenziell auftretenden Schallimmissionen sind jedoch gemessen an § 49 Abs. 2b EnWG so gering, dass sie für die Betroffenen zumutbar sind. Das Vorhaben liegt im überragenden öffentlichen Interesse gem. § 43 Abs. 3a S. 1 EnWG und dient der öffentlichen Sicherheit. Das Interesse der Betroffenen von den

Immissionen gänzlich verschont zu bleiben, tritt dahinter zurück. Eine Gefährdung für Menschen und die natürliche Umwelt ist nicht erkennbar.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die ermittelten Werte aus der Immissionsprognose bezogen auf das betreffende Vorhaben gem. Nummer 6.1 i. V. m. Nr. 7.2 der TA Lärm i. V. m § 49 Abs. 2b EnWG zulässig sind. Gemäß Stellungnahme der Oberen Immissionsschutzbehörde vom 22.12.2022 wird der Stand der Lärmminde- rungstechnik für die beantragte Änderungsmaßnahme (z.B. Bildung von Bündeln zur Reduzierung der Randfeldstärken, Einbau von dickeren und beschichteten Leitersei- len, mögliche Abstandsvergrößerung zu Immissionsorten) für das Vorhaben eingehal- ten.

4.3.3.2 Baubedingte Lärmimmissionen

Bei dem Bau der mit diesem Beschluss planfestgestellten 380-kV-Leitungseinführung in die UA Pöppinghausen ist mit Lärmimmissionen, insbesondere durch den Baustel- lenverkehr und den Betrieb von Baumaschinen im Baustellenbereich, zu rechnen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Immissionen nur von vorübergehender Dauer sind und ausschließlich bei Tage durchgeführt werden. Auch diese Lärmimis- sionen unterliegen den Regelungen des BImSchG (§§ 22 Abs. 1, 3 Abs. 1 BImSchG). Allerdings werden die Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes für baube- dingte Lärmimmissionen im Gegensatz zu den betriebsbedingten Schallimmissionen nicht durch die TA Lärm konkretisiert, da der Anwendungsbereich der Vorschrift nicht eröffnet ist.⁵⁵ Stattdessen ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) heranzuziehen. Der Geltungsbereich der AVV Baulärm be- schränkt sich auf den Betrieb der Baumaschinen und Bauverfahren für den Einsatz auf der Baustelle. Es werden keine Anforderungen an den Schallschutz hinsichtlich des baustellenbedingten Verkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen genannt.

Die AVV Baulärm legt gemäß Ziffer 3.1.1 folgende Immissionsrichtwerte für den Tag (07:00 bis 20:00 Uhr) fest:

⁵⁵ Vgl. Ziffer 1 lit. f der TA Lärm.

Zuordnung der Gebiete	Immissionsrichtwert
Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind	70 dB(A)
Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind	65 dB(A)
Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	60 dB(A)
Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	55 dB(A)
Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind	50 dB(A)
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)

Die Zuordnung der jeweiligen Immissionsorte zu einem der bezeichneten Gebiete erfolgt nach den Festsetzungen des Bebauungsplans. Sofern kein Bebauungsplan festgesetzt ist bzw. die tatsächliche bauliche Nutzung im Einwirkungsbereich der Anlage erheblich von der im Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nutzung abweicht, ist von der tatsächlichen baulichen Nutzung des Gebiets auszugehen (Ziffer 3.2 der AVV Baulärm).

Die VHT hat bezüglich der Baulärmprognose das Gutachten „Geräuschemissionsprognose nach der AVV Baulärm – Ermittlung und Beurteilung der bei den geplanten Baumaßnahmen zu erwartenden Geräuschemissionen gemäß den Vorgaben der AVV Baulärm (Bericht-Nr. M174608/01)“ vom 19.12.2023 in Auftrag gegeben sowie das „Handlungskonzept Baulärm zur Lösung des prognostizierten Lärmkonflikts während der Bautätigkeiten für die 380-kV-Einführung in die Umspannanlage Pöppinghausen“ erstellt. Beide Unterlagen wurden im Rahmen der ersten Planänderung in das Verfahren eingebracht. Die Plausibilitätsprüfung hat ergeben, dass sie in ihrer Darstellung und Bewertung der Geräuschesituation nachvollziehbar und plausibel sind. Seitens der Immissionsschutzbehörden gab es keine Beanstandungen an den Inhalten der beiden Gutachten.

Auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Übersichts- und Detailpläne sowie von Luftbildern erfolgte nach einer ersten Schallausbreitungsberechnung die Bestimmung des durch Geräuscheinwirkungen aus den geplanten Bautätigkeiten betroffenen Gebietes und die Auswahl der zu betrachtenden Immissionsorte. Insgesamt wurden auf diese Weise 111 Immissionsorte im Wirkungsbereich des Vorhabens ermittelt.

Da für das Untersuchungsgebiet wie bereits ausgeführt keine Bebauungspläne vorliegen, erfolgte die Bestimmung der Schutzwürdigkeit der einzelnen Immissionsorte aufgrund der faktischen Nutzung nach gutachterlicher Einschätzung. An einigen Immissionspunkten bildete zudem die Stellungnahme der Stadt Castrop-Rauxel vom 16.12.2022 (Az.: 61.64) die Grundlage für die Bestimmung der Immissionsrichtwerte.

Die für die Änderung der Leitungseinführung in die UA Pöppinghausen erforderlichen Bauarbeiten wurden in insgesamt sieben Bauphasen unterteilt. Bei der Auswahl der betrachteten Immissionsorte wurde zunächst in sämtlichen Baufeldern die lauteste Bauphase berücksichtigt und das zeitgleiche Einwirken aller Geräuschquellen bzw. Bauphasen zugrunde gelegt (worst-case-Betrachtung). Aufgrund der unmittelbaren Nähe zwischen einzelnen Baufeldern und Immissionsorten kann es in einigen Fällen bereits zu erheblichen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm durch einzelne Bautätigkeiten in einzelnen Baufeldern kommen. So sind in den Bauphasen der Demontage der Masten W2A und W1A an der Bl. 4304 besonders erhebliche Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu erwarten. Da es neben den Geräuscheinwirkungen durch besonders geräuschintensive Bauphasen in einzelnen Baufeldern auch durch die Überlagerung gleichzeitiger Bautätigkeiten in verschiedenen Baufeldern zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm kommen kann, wurden die Teilbeurteilungspegel für sämtliche Bauphasen an sämtlichen Immissionsorten ermittelt. Da derzeit nicht abgeschätzt werden kann, in welchen Baufeldern welche Bauphasen parallel stattfinden werden, können mithilfe dieser Teilbeurteilungspegel mögliche Überschreitungen im konkreten Fall ermittelt werden.

Insgesamt zeigen die Berechnungsergebnisse, dass sich an einigen Immissionsorten z. T. erhebliche Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm ergeben (insbesondere bei der Demontage vom Mast W2A und W1A). Die konkreten Berechnungsergebnisse für die einzelnen Immissionsorte können Anhang C der „Geräuschimmissionsprognose nach der AVV Baulärm“ vom 19.12.2023 entnommen werden.

Da der Baustellenlärm vornehmlich von den dort verwendeten Maschinen verursacht wird, hat die VHT auch die Einhaltung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu gewährleisten. Eine entsprechende Nebenbestimmung hat die Planfeststellungsbehörde in den verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses festgesetzt.⁵⁶ Schädliche Umwelteinwirkungen sind insoweit nicht zu erwarten. Aber auch unterhalb der festgelegten Immissionsrichtwerte unterliegt die VHT der Verpflichtung, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu verhindern bzw. auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Die VHT hat zudem verschiedene generell mögliche Geräuschminde-

⁵⁶ Vgl. Abschnitt A, Nr. 5.8 (5) und (6) dieses Beschlusses

rungsmaßnahmen geprüft, mit denen eine Baustelle aus schalltechnischer Sicht immissionsverträglich abgewickelt und optimiert werden kann und hat diese daraufhin hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit im vorliegenden Bauvorhaben geprüft.

Eine geeignete Maßnahme zur Minimierung von baubedingten Schallimmissionen stellt eine optimierte Anordnung lärmintensiver Maschinen dar, wobei die lärmintensiven Maschinen mit Schallleistungspegeln vom mehr als $L_{WAT} = 110$ dB(A) in der größtmöglichen Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung angeordnet werden. Bei einer Aufstellung am Rand des Baufelds können zudem ohnehin vorhandene Abschirmungen in Richtung der Wohnbebauung genutzt werden oder separate Abschirmungen aufgestellt werden.

Diese Maßnahme wird im Rahmen der Bautätigkeiten zur Änderung der Leitungseinführung in die UA Pöppinghausen aufgrund der geringen Entfernung der besonders geräuschrelevanten Bautätigkeiten im Zuge der Demontage der Masten W1A und W2A zur Anwendung kommen, da sich die Mastfundamente unmittelbar an bzw. auf den Grundstücken der betroffenen Wohngebäude befinden und die Maschinen daher auf den von den Grundstücken abgewandten Seiten der Baufelder im Bereich angrenzender landwirtschaftlicher Flächen aufgestellt werden.

Eine weitere Möglichkeit zur Immissionsreduzierung bieten schallabschirmende Maßnahmen. Hier kommt der Einsatz von Schallschirmen in Betracht, die vor allem dann ein wirksames Mittel darstellen, wenn die Schallausbreitung nur in einer bestimmten Richtung zu relevanten Schallimmissionen führt. Die Art der Schallschirme kann dabei durchaus variieren und bspw. in Form von speziellen Konstruktionen aus Holz oder Metall, Gebäuden, Containern oder Erdwällen bestehen oder errichtet werden. Die Wirksamkeit eines Schallschirms richtet sich nach der wirksamen Schirmhöhe H und dem Abstand R von der abzuschirmenden Schallquelle zum Schallschirm sowie nach der Frequenz bzw. der Frequenzzusammensetzung des Geräusches. Höhere Frequenzen werden stärker abgeschirmt als tiefe Frequenzen. Grundsätzlich sollte der Schallschirm so nah wie möglich an der Schallquelle errichtet werden.

Schallschürzen sind eine spezielle Ausführung von Schallschirmen. Sie bestehen i. d. R. aus Matten, die vorhangartig an der abzuschirmenden Maschine oder an einem besonderen Rahmen angebracht werden. Nach Möglichkeit sollte eine Schallschürze bis auf den Boden reichen. Die Verwendung von Schallschürzen empfiehlt sich, wenn die Schallabschirmungen häufig kurzfristig entfernt werden müssen, Teile der Baumaschinen vorwiegend hochfrequenten Schall abstrahlen oder nur eine Teilverkleidung der Baumaschine möglich ist.

Durch die Verwendung von Schallschürzen lassen sich im günstigsten Fall bei höherfrequenten Geräuschen Schallpegelminderungen von bis zu 10 dB erreichen. Dagegen zeigt sich bei tieffrequenten Geräuschen nur eine geringe Wirksamkeit von Schallschürzen.

Im Rahmen der Bauarbeiten für die Änderung der Leitungseinführung in die UA Pöppinghausen stellt die Meißeltätigkeit mittels eines Hydraulikbaggers die wesentliche Geräuschquelle der besonders kritischen Bautätigkeit des Fundamentrückbaus dar. Die maßgebliche Geräuschentstehung findet hierbei beim Aufschlagen des Meißels auf die Betonoberfläche statt und kann aufgrund der technischen Anforderungen nicht unmittelbar gemindert werden. Sofern zur Reduktion der Schallimmissionen Schallschirme oder Schallschürzen errichtet würden, müsste deren Aufstellung aufgrund der geringen Entfernung zwischen Mastfundamenten und Wohngebäuden innerhalb der Garten- und Rasenflächen der betroffenen Wohngebäude erfolgen, was faktisch zu einer starken Beanspruchung bis hin zur Zerstörung dieser Flächen führen würde. Für die Aufstellung wären zudem geräuschintensive Vorarbeiten in unmittelbarer Nähe der Wohngebäude erforderlich, was zu einer Verlängerung des Zeitraums der intensiven Schallimmissionen führen würde. Auch Beeinträchtigungen durch Verschattungen können nicht ausgeschlossen werden.

Zuletzt hat die VHT auch die Nutzung von schalldämmenden Wirkungen bzw. Maßnahmen betrachtet. Hierzu zählen neben Schallschutzzelten, sog. Kapselungen oder Teilkapselungen. Schallschutzzelte kommen meist dann zum Einsatz, wenn Baumaschinen häufig ihren Standort wechseln und eine ausreichende Immissionsminderung durch eine schalldämmende Verkleidung der Maschine selbst nicht erreichbar ist. Die Möglichkeit zeigt jedoch eine geringere Wirkung als die Kapselungen, durch welche sich die Schalabstrahlung deutlich verringern lässt. Je nach Art der einzelnen Baumaschine kann eine unmittelbar mit der Maschine fest verbundene Ummantelung in Betracht kommen oder ein Gehäuse, in das die Baumaschine hineingestellt wird. Aufgrund der Frequenzzusammensetzung der zu erwartenden Geräusche kann durch die begrenzte physikalische Wirkung von Schallschutzzelten vorliegend keine signifikante Geräuschminderung erwartet werden. Die Errichtung eines Schallschutzzeltes oder einer Kapselung hätten zudem starke Beeinträchtigungen der Bautätigkeiten zur Folge. Aufgrund der geringen Dauer der Rückbauarbeiten von einigen Stunden an höchstens 4 Tagen je Fundament wird die Errichtung einer individuell anzufertigenden Kapselung als unverhältnismäßiger Aufwand bewertet.

Wegen der unterschiedlichen Baumaschinen, der noch nicht feststehenden bauausführenden Firmen und dem nach den Baufortschritten wechselnden Einsatz der Baumaschinen kann eine ausdrückliche Anordnung von bestimmten Maßnahmen zur Minderung des Baulärms nicht im Planfeststellungsbeschluss erfolgen. Der VHT obliegt

es vielmehr, selbst zu bestimmen, welche Maschinen eingesetzt werden müssen. Zur Reduzierung der Geräuschimmissionen aus dem Baustellenlärm steht der VHT auch die Möglichkeit offen, mobile Lärmschutzwände einzusetzen bzw. einzelne Lärmquellen abzuschirmen. Weiterhin können auch die Bauzeiten verkürzt werden. Dies hat die VHT eigenständig im Rahmen der Ausführungsplanung im Einzelfall zu prüfen und die am besten geeignete Maßnahme zur Minderung der Geräuschquellen zu wählen.

Nach § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde der VHT diejenigen Vorkehrungen aufzuerlegen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Darin erfasst sind auch nachteilige Wirkungen, die durch Lärm aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen. Alle im Handlungskonzept Baulärm beschriebenen Lärminderungsmaßnahmen, die technisch umsetzbar sind, sind durch die VHT umzusetzen. Dies wird durch die Nebenbestimmung A Nr. 5.8 (4) sichergestellt.

Die Festsetzung einer Entschädigung gemäß § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG kommt dann in Betracht, wenn auch nach Anordnung aller verhältnismäßigen und mit dem Bauvorhaben vereinbarten Schutzauflagen nachteilige Wirkungen i. S. d. § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG verbleiben. Trotz der oben dargelegten Lärminderungsmaßnahmen verbleibt es nach der Geräuschimmissionsprognose bei Überschreitungen der Immissionsrichtwerte an einzelnen Immissionsorten (Anhang C des Baulärmprognosegutachtens). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind alle technisch umsetzbaren und zumutbaren Lärminderungsmaßnahmen ausgeschöpft. Aufgrund der Enge des Raumes und des Umfangs der Lärminderungsmaßnahmen ist die Anordnung weiterer Maßnahmen nicht verhältnismäßig. Insbesondere ist das zur Verfügung stellen von Ersatzwohnraum aufgrund der Kürze der Baustellentätigkeit und der zeitlichen Bautätigkeit ausschließlich am Tage für einige Stunden keine taugliche Maßnahme. Auch ist die Anordnung von Lärmmessungen vor Ort, gemessen an der Kürze der Bautätigkeit ausschließlich an Werktagen nicht zielführend, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die VHT bereits einen umfangreichen Katalog von Lärminderungsmaßnahmen vornimmt und aufgrund der Enge des Raumes vor Ort Maßnahmen wie feste, zeitlich begrenzte Lärmschutzwände keine Option sind. Ferner die Innenpegel bei geschlossenem Fenster geringer ausfallen.

Durch die baustellenbedingte Lärmeinwirkung bleiben an einigen in der Baulärmprognose beschriebenen Immissionspunkten (insbesondere im Bereich der Demontage der Masten W1A sowie W2A) unzumutbare Störungen der Nutzbarkeit der Grundstücke, die nicht durch physisch-reale Schutzmaßnahmen ausgeglichen werden können. Der Umbau der vorhandenen Leitungseinführungen in die UA Pöppinghausen dient der Beseitigung von Netzengpässen für einen weiteren Ausbau der Windenergie und der Erreichung der rechtlich festgesetzten Klimaziele. Der Verzicht auf die Baustelle

stellt keine Schutzvorkehrungen i.S.d § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG dar. Das planfestgestellte Vorhaben steht im überragenden öffentlichen Interesse, § 43 Abs. 3a S. 1 EnWG. Dahingehend sind die Beeinträchtigungen nur von kurzer Dauer (an wenigen Stunden bis 4 Tage). Die VHT hat für alle im Baulärmprognosegutachten⁵⁷ aufgeführten Immissionsorte für verbleibende unzumutbare Beeinträchtigungen am Werktag gemäß § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Diese wird hiermit dem Grunde nach festgesetzt.

Der Entschädigungsanspruch als Ausgleichsanspruch eigener Art für baulärmbedingte Beeinträchtigungen greift in Fällen der unzumutbaren Beeinträchtigung. Insoweit bedarf es der Festlegung eines Kriteriums, an denen die Zumutbarkeit bzw. Unzumutbarkeit der durch Bauarbeiten verursachten Geräusche in der Nachbarschaft festzumachen ist.

Der Baulärmprognose liegen Maximalansätze zu Grunde, d.h. zur Bestimmung der Beurteilungspegel wurde in sämtlichen Baufeldern die lautesten Bauphasen als aktiv und alle Phasen und Geräuschquellen als zeitgleich einwirkend angenommen. Die tatsächlichen Immissionswerte liegen prognostisch unter den gemessenen Werten. Nicht jede Überschreitung der Immissionsgrenzwerte in Nr. 3.1 der AVV Baulärm ist gemessen daran und der Gewichtung des Planungsvorhabens gem. § 43 Abs. 3a S. 1 EnWG (soziale Adäquanz der Maßnahme) gleichbedeutend mit einer Überschreitung der Schwelle der Zumutbarkeit.

Die Zumutbarkeitsschwelle wird unter Gewichtung der vorliegenden Situation bei einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes um 5 dB festgelegt. Die Planfeststellungsbehörde orientiert sich dabei an Nr. 4.1 der AVV Baulärm. Danach sollen von der zuständigen Behörde Maßnahmen zur Minderung der von Baumaschinen ausgehenden Geräusche angeordnet werden, wenn diese den Immissionsrichtwert um mehr als 5 db (A) überschreiten. Aufgrund der zeitlich begrenzten Dauer der Bautätigkeit am Tage sowie der Umsetzung aller technisch realisierbaren Schutzmaßnahmen wird die Orientierung an diesem Wert für verhältnismäßig gehalten.

Die Planfeststellungsbehörde legt folgende Zumutbarkeitsschwellen fest:

- 60 dB(A) tagsüber für allgemeine Wohngebiete,
- 55 dB(A) tagsüber für reine Wohngebiete,
- 65 dB(A) tagsüber für Mischgebiete.

⁵⁷ Anhang C sowie Anhang B (S. 6f.) der planfestgestellten Baulärmprognose.

Dies bedeutet nicht, dass eine Erhöhung der Immissionsrichtwerte gem. Nr. 3.1.1 AVV Baulärm durch die Planfeststellungsbehörde erfolgt. Diese bleiben Maßstab der Beurteilung und lösen dem Grunde nach den Anspruch auf Entschädigung gem. § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG aus.

Voraussetzung für einen Ausgleich in Geld der Höhe nach ist, dass die gebietspezifische Zumutbarkeitsgrenze für die Lärmimmissionen überschritten wird und die konkrete Fläche wegen ihrer besonderen Funktion und Lärmbetroffenheit schutzwürdig ist. Für Außenwohnbereiche (u.a. Balkone, Terrassen, Freisitze)⁵⁸ wird der Zeitraum möglicher Entschädigungsleistungen auf die Monate April bis September beschränkt, weil nach allgemeiner Lebenserfahrung Außenwohnbereiche im Zeitraum von Oktober bis März regelmäßig nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen zu dienen bestimmt sind. Eine Nutzung zu Wohnzwecken entfällt damit regelmäßig.

Anspruchsberechtigt für eine Entschädigung in Geld gemäß § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG sind Eigentümer und gewerbliche Mieter, die auf ihr Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb verweisen können (Art. 14 GG). Wohnraummieter und andere, lediglich obligatorisch berechnete private Nutzer, wie etwa im Haushalt des Eigentümers lebende Familienangehörige, sind nicht anspruchsberechtigt. Denn ausschlaggebend für das Bestehen eines Entschädigungsanspruchs nach § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG ist, dass eine zum Schutz der Rechte des Betroffenen erforderliche Schutzvorkehrung im Sinne des § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG wegen Untunlichkeit oder Unvereinbarkeit mit dem Planvorhaben unterbleibt. Dies setzt u.a. die Betroffenheit in eigenen Rechten voraus. Gestützt auf die von ihnen genutzten Räumlichkeiten können hier Wohnraummieter und sonstige lediglich obligatorisch berechnete private Nutzer, im Gegensatz zu Eigentümern und gewerblichen Mietern, nur auf ihr Nutzungsrecht an diesen Räumlichkeiten verwiesen werden.

Die Höhe der Entschädigung, über die Anspruchsberechtigte und die VHT grundsätzlich Einigung erzielen sollten, ist auszurichten an der Dauer und dem Ausmaß der Baulärmbeeinträchtigung. Als Maßstab ist bei gewerblich genutzten Immobilien der Ertragsausfall bzw. die Ertragsminderung anzusetzen. Bei Wohnraum ist als Maßstab die prozentuale Mietminderung nach Maßgabe der zivilgerichtlichen Rechtsprechung zur Mietminderung bei Baulärm anzusetzen. Es ist sicherzustellen, dass alle Nachteile, die auf einer Überschreitung der o.g. Werte beruhen, ausgeglichen werden. Kommt eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht zustande, obliegt ihre Festsetzung der nach Landesrecht zuständigen Behörde in einem gesonderten Entschädigungsverfahren.

⁵⁸ Vgl. BVerwG, Urteil vom 29.01.1991, 4 C 51.89, Buchholz 442.40.

4.3.4 Luftschadstoffe (Ozon, Stickoxide, ionisierender Feinstaub)

Im Rahmen der betriebsbedingten Schallemissionen (Koronaeffekte) bei 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen entstehen auch geringe Mengen an Ozon und Stickoxiden. Durch Messungen wurden in der Nähe der Hauptleiter von 380-kV-Seilen Erhöhungen der Konzentration von Ozon von 2 bis 3 ppb (parts per billion) ermittelt.⁵⁹ Bei einer turbulenten Luftströmung sind bereits bei 1 m Abstand vom Leiterseil nur noch 0,3 ppb zu erwarten. Weiterhin liegt der durch Höchstspannungsleitungen gelieferte Beitrag zum natürlichen Ozongehalt bereits in unmittelbarer Nähe der Leiterseile an der Nachweisgrenze und beträgt nur noch einen Bruchteil des natürlichen Pegels. In einem Abstand von 4 m zum spannungsführenden Leiterseil ist bei 380-kV-Leitungen kein eindeutiger Nachweis zusätzlich erzeugten Ozons mehr möglich. Gleiches gilt für die in noch geringerem Maße auftretenden Mengen an Stickoxiden.⁶⁰ Somit ist es auch ausgeschlossen, dass die Freisetzung von Stickoxiden in der Nähe einer Höchstspannungsfreileitung gegenüber den Hauptquellen von Stickoxiden, etwa dem Straßenverkehr und industriellen oder gewerblichen Anlagen, von Bedeutung für die Ziele der Luftreinhalteplanung sein könnte. Die durch das elektrische Feld unmittelbar an Leiterseilen ionisierten Staubteilchen rekombinieren rasch in einem Bereich unmittelbar um die Leiterseile. Somit kann ausgeschlossen werden, dass ionisierte Staubteilchen weit in das Umland durch Wind verfrachtet werden.

Die vorstehende Beurteilung entspricht insgesamt auch der Einschätzung des Bundesamtes für Strahlenschutz⁶¹ sowie des BVerwG.⁶² Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen kommt die Planfeststellungsbehörde daher zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die im Rahmen der mit diesem Beschluss planfestgestellten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung entstehenden Emissionen von Ozon, Stickoxiden und/oder ionisierendem Feinstaub nicht als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG einzustufen und somit auch insgesamt mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts vereinbar sind.

4.3.5 Trennungsgebot

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass u. a. schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere

⁵⁹ Vgl. Badenwerk Karlsruhe AG, Hochspannungsleitungen und Ozon, Fachberichte 88/2 der Badenwerke.

⁶⁰ Vgl. Kießling, Nefzger und Kaintzyk, Freileitungen - Planung, Berechnung, Ausführung.

⁶¹ Vgl. Bundesamt für Strahlenschutz, Elektrische und magnetische Felder der Stromversorgung.

⁶² Vgl. BVerwG, Urt. v. 14.03.2018, 4 A 5/17.

öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Von schädlichen Umwelteinwirkungen ist auszugehen, sobald die festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden.⁶³ Soweit die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen. Somit ergänzt die Regelung des § 50 BImSchG die zuvor genannten immissionsschutzrechtlichen Grundlagen um das Abwägungsgebot, mittels räumlicher Trennung von störenden Anlagen zum Schutz von Wohngebieten und anderen schutzbedürftigen Gebieten, schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich zu vermeiden. Hingegen besagt die Regelung des § 50 BImSchG nicht, dass ein Vorhaben unterbleiben muss, wenn sie ohne schädliche Umwelteinwirkungen für die Nachbarschaft nicht gebaut werden kann. Die Vermeidbarkeit ist vielmehr eingeschränkt durch den Zusatz „soweit wie möglich“.

Auf Grundlage der vorstehenden Ausführungen hält die Planfeststellungsbehörde die in § 50 BImSchG zum Ausdruck kommenden Anforderungen an den Schutz und die Vorsorge gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen insgesamt für gewahrt. Durch das Vorhaben sind nämlich keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG zu erwarten. Die maßgeblichen Grenzwerte nach der 26. BImSchV sowie die Lärmrichtwerte nach der TA Lärm werden eingehalten. Die unvermeidbaren baubedingten Beeinträchtigungen sind zwar erheblich, werden jedoch mit vertretbarem Aufwand jedenfalls durch eine Entschädigung in Geld kompensiert und dadurch beherrscht. Die Luftschadstoffimmissionen bewegen sich in einem Bereich, der zu vernachlässigen ist. Darüber hinaus stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die VHT im Rahmen der Planung die nach dem Stand der Technik verhältnismäßigen Vorsorgemaßnahmen angewendet hat, um die bereits eingehaltenen Grenz- und Richtwerte noch weiter zu unterschreiten. Daher hat die Planfeststellungsbehörde keinen Zweifel daran, dass die fachrechtlichen Schutz- und Vorsorgeanforderungen des § 50 BImSchG vorliegend gewahrt sind.

4.3.6 Zusammenfassende Beurteilung

Die Planfeststellungsbehörde kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass die mit diesem Beschluss planfestgestellte Änderung der Leitungseinführung in die UA Pöppinghausen mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechtes vereinbar ist und weitere

⁶³ So etwa Jarass, BImSchG, § 50 Rn. 17.

Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung nicht erforderlich sind. Unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der §§ 22 und 50 BImSchG werden vermieden. Weitere Schutzmaßnahmen zum Wohl der Allgemeinheit bzw. zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer im Sinne von § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG NRW sind unverhältnismäßig. Die VHT hat für alle im Baulärmprognosegutachten aufgeführten Immissionsorte für verbleibende unzumutbare Beeinträchtigungen gemäß § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Sie stehen einer Zulassung des Vorhabens nicht entgegenstehen. Die Höhe der Entschädigung ist privatrechtlich zu vereinbaren bzw. in einem Verfahren nach dem nordrhein-westfälischem Enteignungs- und Entschädigungsgesetz festzusetzen.

4.4 Technische Ausführungen/Sicherheit der Leitung

Allgemeine Anforderungen an Energieanlagen - zu denen das planfestgestellte Vorhaben gemäß § 3 Nr. 15 EnWG gehört - ergeben sich aus § 49 EnWG, der wiederum durch die aufgrund von § 49 Abs. 4 EnWG erlassenen technischen Regelwerke konkretisiert wird. Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Für Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EnWG vermutet, wenn die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. eingehalten werden.

Die geplante Freileitung wird unter Beachtung aller geltenden rechtlichen Vorgaben und technischen Standards errichtet und betrieben. Bei den jeweils zur Anwendung kommenden Sicherheitsbestimmungen ist zu unterscheiden zwischen der Bauphase (Errichtungsphase) und der Betriebsphase (Arbeiten an bestehenden Leitungen). Hier gelten die gesetzlichen Anforderungen (TRBS) und berufsgenossenschaftliche Unfallverhütungsvorschriften (BGV), DIN-Normen sowie vorhabenträgerspezifische Montagegerichtlinien und arbeitsbereichsbezogene Betriebsanweisungen, deren Beachtung durch die VHT sichergestellt wird.

Die VHT hat in der Anlage 16 der festgestellten Planunterlagen erklärt, dass alle betrieblich organisatorischen Vorkehrungen getroffen sind, um die technische Sicherheit der Anlage im Sinne des § 49 Abs. 1 und 2 des EnWG zu gewährleisten. Eingehalten werden die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. Bei der Planung von Hochspannungsfreileitungen werden die Masten und die Gründungen (Fundamente) sowie die Freileitungsseile und Armaturen nach den aktuell gültigen

Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgelegt. Auch hinsichtlich der Statik der Gestänge, insbesondere der Wind- und Eisbelastungen, werden alle Anforderungen berücksichtigt.

Ein unvertretbar hohes Risiko im Hinblick auf die Gefahr durch von den Leiterseilen abfallende Eislasten (Eisschlag) besteht nicht. Eislastbildungen sind zwar nicht auszuschließen, werden sich allerdings nur unter selten anzutreffenden extremen Witterungsbedingungen bei gleichzeitig geringen Betriebsströmen (d. h. geringen Leiterseiltemperaturen) einstellen. Von daher ist die Gefährdungslage gering, zumal sich Anwohner in diesen seltenen Fällen auf die entsprechende Wetter- und Gefährdungslage einstellen können. Bereiche, in denen sich regelmäßig Personen aufhalten oder ggf. sogar aufhalten müssen, sind mangels entsprechender Überspannungslagen nicht bzw. nur in Form von Hausgärten betroffen. Im Vergleich zur Bestandstrasse wird sich das letztlich ohnehin geringe Risiko mit den zur Verwendung kommenden Leiterseilen aus sog. Viererbündeln zudem eher reduzieren, zumindest jedoch nicht zunehmen. Denn auf der Oberfläche der neuen Leiterseile werden in der Regel höhere Temperaturen entstehen als bei den Bestandsleitungen. Im Übrigen entstehen keine Risiken, die über die normalerweise mit technischen Anlagen verbundenen Risiken hinausgehen und von daher als unzumutbar einzustufen wären.⁶⁴

Einwendungen, in denen Gefährdungen in Folge einer unzureichenden Standfestigkeit und Standsicherheit der Leitung und ihrer Masten oder Eisschlaggefahren befürchtet werden, werden daher zurückgewiesen.

4.5 Anforderungen des Rechts von Natur und Landschaft

Die Umweltverträglichkeit ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Umweltverträglichkeit ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

⁶⁴ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 26.09.2013, 4 VR 1/13.

4.5.1 Eingriffsregelung

4.5.1.1 Rechtsgrundlagen

Die Errichtung der mit diesem Beschluss planfestgestellten 380-kV-Leitungseinführung in die UA Pöppinghausen erfüllt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW die Merkmale eines Eingriffs in Natur und Landschaft. Die Zulässigkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft ist dabei grundsätzlich in den §§ 13 ff. BNatSchG geregelt.

Gemäß § 13 S. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zunächst vorrangig vom Verursacher zu vermeiden. Nach § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am selben Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen.

Wie die gesetzlichen Vorschriften damit deutlich zum Ausdruck bringen, vermag das Vermeidungsgebot das betreffende Vorhaben nicht grundsätzlich zur Disposition zu stellen; vielmehr handelt es sich hierbei in erster Linie um ein Folgenbewältigungsprogramm. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher lediglich dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird. Nicht gemeint ist die Vermeidung des Eingriffs als solchem und damit des Vorhabens, sondern allein die Vermeidung einzelner, mit dem Eingriff verbundener Beeinträchtigungen. Vermeidbar sind solche Beeinträchtigungen, die zur Erreichung des Zwecks des Eingriffs in seiner definierten Form, d. h. bei Realisierung des Vorhabens, unterbleiben können. Unvermeidbare Eingriffe sind die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen.

Korrespondierend zu den vorstehenden Ausführungen ist ebenfalls zu beachten, dass das Vermeidungsgebot die Planfeststellungsbehörde auch nicht dazu zwingt, unter mehreren möglichen Planungsalternativen die ökologisch günstigste zu wählen. Das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot gilt nur im Rahmen des konkret geplanten Vorhabens. Nicht die Eingriffsregelung, sondern allein das jeweils einschlägige Fachrecht – wie vorliegend das Energieplanungsrecht – thematisiert die Frage nach Standortalternativen oder Modifikationen des Vorhabens. Im Rahmen der Eingriffsregelung des § 13 BNatSchG wird die Zulässigkeit eines Eingriffs in Natur und Landschaft grundsätzlich unterstellt. Die Unterscheidung zwischen Planungsalternativen und Vermeidungsmaßnahmen hat somit wesentlich danach zu erfolgen, ob aus der Maßnahme eine so erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens resultiert, dass es

bei objektiver Betrachtung nicht mehr als vom Antrag der VHT umfasst angesehen werden kann.

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 13 S. 2 Hs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG sind nicht vermeidbare Beeinträchtigungen weiterhin durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), wobei Ausgleich und Ersatz als Formen der Realkompensation alternativ nebeneinanderstehen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG).

Soweit es nicht möglich ist, die Beeinträchtigungen zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen, darf der Eingriff nur zugelassen werden, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Darf der Eingriff unter Berücksichtigung vorstehender Ausführungen zugelassen werden, so sind die verbleibenden nicht zu vermeidenden und nicht in angemessener Frist auszugleichenden oder zu ersetzenden Beeinträchtigungen durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 S. 2 Hs. 2 i. V. m. § 15 Abs. 6 BNatSchG).

Zusammengefasst besteht die Eingriffsregelung somit aus drei Stufen:

1. Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
2. Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (Realkompensation)
3. Kompensation unvermeidbarer und nicht in angemessener Frist auszugleichender oder zu ersetzender Beeinträchtigungen durch einen Ersatz in Geld

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 33 Abs. 1 S. 1 LNatSchG NRW hat die Planfeststellungsbehörde hinsichtlich des Eingriffs in Natur und Landschaft das Benehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene, vorliegend als der Höheren Naturschutzbehörde, herzustellen. Dies ist hier ausweislich geschehen.

4.5.1.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen

Zunächst hat die VHT nach dem Vermeidungsgebot die primäre Verpflichtung, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten und vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Nach der Rechtsprechung des BVerwG stellt das Gebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Eingriffe – also durch Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können – zu unterlassen, striktes Recht dar.⁶⁵

Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot beachtet, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Das bedeutet nur Vermeidbarkeit an Ort und Stelle. Der gesetzliche Tatbestand der Vermeidbarkeit des Eingriffs knüpft ausschließlich an das konkret zur Gestattung gestellte Vorhaben an und somit den Verzicht auf den Eingriff durch Wahl einer anderen Trasse oder Aufgabe des Vorhabens nicht erfasst.⁶⁶ Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens an sich, sondern es verlangt die Vermeidbarkeit zu erwartender Beeinträchtigungen. In diesem Sinne hat die VHT im laufenden Planfeststellungsverfahren das Vorhaben planerisch und technisch so optimiert, dass die Beeinträchtigungen weitestgehend reduziert werden konnten. Eine teilweise Vermeidung von Beeinträchtigungen wird als Minderung (Minimierung) bezeichnet.

Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das nach dem Fachrecht zulässige Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot erfährt seine Begrenzung also durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, nach dem der Aufwand, der zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu betreiben ist, in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Beeinträchtigungen stehen muss.

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 13 S. 2, 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG sind nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), wobei Ausgleich und Ersatz als Formen der Realkompensation alternativ nebeneinanderstehen. Ausgeglichen ist danach eine Beeinträch-

⁶⁵ Vgl. BVerwG, Urt. v. 30.10.1992, 4 A 4/92, NVwZ 1993, S. 565.

⁶⁶ Vgl. BVerwG, Urt. v. 07.03.1997, 4 C 10.96, BVerwGE 104, 144 – 153.

tigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG). Soweit es nicht möglich ist, die Beeinträchtigungen zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen, darf der Eingriff nur zugelassen werden, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Darf der Eingriff unter Berücksichtigung vorstehender Ausführungen zugelassen werden, so sind die verbleibenden nicht zu vermeidenden und nicht in angemessener Frist auszugleichenden oder zu ersetzenden Beeinträchtigungen durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 S. 2 Hs. 2 i. V. m. § 15 Abs. 6 BNatSchG).

4.5.1.3 Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen

Mit dem Bau und Betrieb der mit diesem Beschluss planfestgestellten 380-kV-Leitungseinführung in die UA Pöppinghausen sind grundsätzlich verschiedene Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden. Diese sind insbesondere im Rahmen der Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG unter Abschnitt B, Nr. 3.4.2 dieses Beschlusses ausführlich dargestellt. Gemäß dem naturschutzrechtlichen Gebot aus § 13 S. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so weit wie möglich zu vermeiden, hat die VHT verschiedene Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen vorgesehen.⁶⁷

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist das von der VHT vorgelegte Konzept der Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen in seiner Gesamtheit geeignet, die mit dem Eingriff verbundenen nachteiligen Folgen für Natur und Landschaft einschließlich Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile und Biotope so weit wie möglich zu begrenzen. Weitere naturschutzfachlich sinnvolle oder verhältnismäßige und in der bisherigen Planung nicht enthaltene Vermeidungs-, Minimierungs- oder Schutzmaßnahmen sind nicht ersichtlich.

Die festgelegten und im Rahmen der Verwirklichung des Vorhabens umzusetzenden Maßnahmen sind nachfolgend schutzgutbezogen dargestellt.

⁶⁷ Vgl. Anlage 13.3, Kapitel 4.1 - 4.3 der festgestellten Planunterlagen.

4.5.1.3.1 Schutzgutübergreifende Maßnahmen

Ökologische Baubegleitung (Maßnahme A01)

Die Realisierung des Vorhabens wird in naturschutzfachlich sensiblen Bereichen, in den Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen festgesetzt sind, durch eine ökologische Baubegleitung betreut, die unter anderem folgende Aufgaben wahrnimmt:

- Kontrolle und Sicherstellung der Einhaltung der planfestgestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der entsprechenden Nebenbestimmungen der Planfeststellung
- Kontrolle der einzuhaltenden artenschutzfachlichen Maßnahmen
- Teilnahme an den Baubesprechungen
- Unterweisung der ausführenden Firmen hinsichtlich des Artenschutzes und dessen Belange vor Beginn der Bauarbeiten
- Begehung der beanspruchten Flächen frühzeitig vor Baubeginn sowie vor Beginn der Baufeldräumung, um ggf. neu errichtete Höhlen, Spalten, Nistplätze und Horste aufzunehmen.
- Abstimmung mit den Fachbehörden insbesondere den Naturschutzbehörden
- Beweissicherung im Schadensfall
- Begleitung der Rekultivierung der Baustellenflächen (Wiederherstellungsmaßnahmen)

Diese Maßnahmen werden durch die im Abschnitt A, Nr. 5.4 dieses Beschlusses angegebenen Nebenbestimmungen ggf. noch konkretisiert und/oder ergänzt.

4.5.1.3.2 Maßnahmen zum Schutz der Tiere, der Pflanzen und der biologischen Vielfalt

Maßnahmen zum Schutz von Vegetation

- Maßnahme A03
- Gehölze entlang der Zuwegungen sind entsprechend der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ gegen mechanische Schäden durch Fahrzeuge, Baumaschinen und sonstige Bauvorgänge zu schützen.

- Der Stamm-, Kronen- und Wurzelschutz angrenzender Gehölze ist gemäß RAS-LP 4 zu gewährleisten.
- Bei der kleinflächigen Ausweitung und Neuanlage von Leitungsschutzstreifen sind die Gehölze möglichst zu kappen und nicht vollständig zu entnehmen. Der Holzeinschlag ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Die Entnahme von Gebüsch und Bäumen hat während der Vegetationsruhe zwischen dem 01.10 und 28.02. zu erfolgen. Der Holzeinschlag ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Diese Maßnahmen werden durch die im Abschnitt A, Nr. 5.4 dieses Beschlusses angegebenen Nebenbestimmungen ggf. noch konkretisiert und/oder ergänzt.

Maßnahmen zum Schutz von Tieren

- Maßnahmen zum allgemeinen Artenschutz (Maßnahme AS 01)
 - Generell ist die Baumaßnahme unter Beachtung der DIN- und Bauvorschriften, der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, der anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung des Gewässer- und Landschaftsschutzes durchzuführen.
 - Vor Beginn der Bauarbeiten sind die ausführenden Firmen hinsichtlich des Artenschutzes und dessen Belange seitens der ökologischen Baubegleitung zu unterweisen.
 - Eine stringente Abwicklung der Baumaßnahme und Organisation ist einzuhalten, sodass die Arbeiten innerhalb eines möglichst kurzen Zeitraumes abgeschlossen werden können. So können Störungen und Stressverhalten der Tiere auf ein Minimum begrenzt werden.
 - Zum Schutz der lokalen Brutvogel- und Fledermauspopulationen ist der Nahbereich der Arbeitsflächen frühzeitig vor Baubeginn und der Baufeldräumung durch die ökologische Baubegleitung zu begehen, um eventuell neu errichtete Höhlen, Spalten, Nistplätze und Horste aufzunehmen. Sollten neue relevante Strukturen und Vorkommen aufgenommen werden ist in Abstimmung mit der UNB das weitere Vorgehen zu besprechen.
- Maßnahmen zum Schutz für Vögel (Maßnahme AS 03)
 - Der Baubeginn hat außerhalb der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeiten zu erfolgen, um eine passive Vergrämung zu erzeugen. Sofern der Baubeginn nicht außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten zwischen 01. August und 28. Februar eingehalten werden kann, ist bei aktuellem Vorkommen planungsrelevanter Arten

das weitere Vorgehen eine artspezifische Bauzeitenbeschränkung mit der ökologischen Baubegleitung und der Naturschutzbehörde abzustimmen.

- Können Störungen von Nistplätzen und Horsten im Zuge der Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden (Unterschreitung der Fluchtdistanzen, empfindliche Bereiche) sind Horste und Nistplätze (inkl. Baumhöhlen) frühzeitig vor Beginn der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeiten vorsorglich zu entnehmen oder abzudecken. Somit können Störungen innerhalb sensibler Phasen und daraus folgende Verbotstatbestände vermieden werden. Sind Horste oder Nester zu entnehmen, hat die ökologische Baubegleitung das weitere Vorgehen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Im Bedarfsfall sind Horste bzw. Nistplätze, in der Umgebung in geeigneten Habitaten zu ersetzen.
- Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von bodenbrütenden Arten sind Baustellenbereiche mit krautiger Vegetation vor Beginn der Balz- und Brutzeiten (Anfang März) zu mähen oder von Vegetation freizuhalten. Ein Mulchen der Flächen ist nicht gestattet.
- Zur Verringerung des Kollisionsrisikos sind Vogelschutzmarkierungen in den Mastfeldern von Mast 1020 bis Mast 1022 der Bl. 4313 anzubringen.

- Maßnahmen zum Schutz für Amphibien (Maßnahme AS 04):

Zum Schutz von Amphibien sind vor Beginn der Arbeiten innerhalb des NSG „Pöppinghäuser Wald“ Amphibienschutzzäune, um die Arbeits- und Bewegungsflächen und bei Bedarf auch entlang der Baustraßen zu errichten. Die Schutzzäune sind mit Überstiegshilfen im Zeitraum zwischen Ende Oktober und Ende Februar vor Beginn möglicher Wanderungen zu errichten und sind zur Ablenkung der Tiere dauerhaft während der gesamten Aktivitätsphase (Ende Februar bis Ende Oktober) zu erhalten und auf eingeschlossene Tiere zu überprüfen. Der ökologischen Baubegleitung obliegt die Kontrolle der Schutzmaßnahme.

- Maßnahmen zum Schutz für Fledermäuse (Maßnahme AS 02):

- Zum Erhalt der vorhandenen Habitats sind erhaltenswerte, alte Bäume im Bestand zu belassen. Hierzu zählen die Habitatbäume innerhalb des Leitungsschutzstreifen des Buchen-Hallenwaldes, westlich des Mastfeldes 1021 und 1022. Ein Rückschnitt ist auf den Kronenbereich oberhalb von 12 m über GOK zu beschränken. Relevante Strukturen im Bestand werden erhalten und Tötungsverbote potenzieller überwinternder Tiere werden ausgeschlossen.

- Sollte keine Möglichkeit bestehen, neu hinzugekommene Fledermausquartiere zu erhalten, so sind die verlustigen Quartiere als vorgezogene Kompensationsmaßnahme frühzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen auszugleichen. Für jedes entnommene Quartier sind zwei artgerechte Ersatzquartiere in räumlicher Nähe anzubringen.

Diese Maßnahmen werden durch die im Abschnitt A, Nr. 5.4 dieses Beschlusses angegebenen Nebenbestimmungen ggf. noch konkretisiert und/oder ergänzt.

4.5.1.3.3 Maßnahmen zum Schutz des Bodens

- Maßnahme A02

- Während der Bauphase sind hinsichtlich des Umgangs mit Boden die Schutzmaßnahmen nach DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18320 (Landschaftsbauarbeiten), DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Bodenarbeiten) und des § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ zu beachten.
- Zum Schutz des Bodens sind bei der Baustelleneinrichtung die Zuwegungen, Arbeits- und Bewegungsflächen mit geeigneten Lastverteilplatten auszulegen. Diese temporär beanspruchten Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in den Ausgangszustand zurückzuführen.
- Die Gefahr der Bodenverschmutzung durch Betriebsmittel ist unter Beachtung der Schutzmaßnahmen nach DIN 18915 (Schutz des Bodens vor chemischer Verunreinigung) zu vermeiden.
- Vermeidung des Eintrags von Fremdmaterialien.
- Der zur Wiederverfüllung benötigte Bodenaushub ist entsprechend nach Ober- und Unterboden fachgerecht getrennt zu lagern. Sind innerhalb des Unterbodens mehrere Horizonte (Mehrschichtprofile) anstehend, sind diese zu trennen.
- Nicht einzubauender, überschüssiger oder belasteter Boden ist sachgerecht zu entsorgen.
- Nutzung des Bodenaushubs zur Wiederherstellung des Reliefs nach Beendigung der Baumaßnahme.
- Verzicht auf Oberbodenarbeiten bei ungeeigneter Witterung (Nässe).

- Lockerung des Oberbodens nach Wiedereinbau, falls erforderlich.

Diese Maßnahmen werden durch die im Abschnitt A, Nr. 5.3 dieses Beschlusses angegebenen Nebenbestimmungen ggf. noch konkretisiert und/oder ergänzt.

4.5.1.3.4 Maßnahmen zum Schutz des Wassers

- Maßnahme G01

- Bedarf es einer Grundwasserregulierung während der Herstellung der Fundamente, kann in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde das Wasser in nahegelegene Vorfluter unter Vorschaltung eines Absetzbeckens eingeleitet oder im Bereich des Untersuchungsraumes über eine Flächenversickerung dem Grundwasser wieder zurückgeführt werden. Bei Einleitung in einen Vorfluter ist gegen eine Auskolkung eine Beruhigungsstrecke vorzusehen.
- Vorgaben der Fachbehörden bezüglich weiterer Parameter (z.B. Fe, Mn) sind zu berücksichtigen.
- Ein Eingriff in die Gewässerufer erfolgt nicht. Das geförderte Grundwasser wird mittels Rohrleitung oder Schlauch direkt dem Vorfluter zugeleitet.
- Es wird angestrebt, die zu fördernde Wassermenge möglichst gering zu halten, indem ein möglichst geringer Vorlauf der Wasserhaltung eingehalten wird und die Schritte der Baumaßnahme möglichst unmittelbar nacheinander durchgeführt werden.
- In den Bereichen der Baustelleneinrichtungsflächen, die in Gewässer hineinreichen, bleibt die Fläche des Gewässers inklusive Böschung von der Einrichtungsfläche ausgespart, so dass die Gewässerbereiche unberührt bleiben.
- Sofern sich in den Baustelleneinrichtungsflächen Gräben befinden, werden keine temporären Grabenüberfahrten geplant, sondern Zuwegungen.
- Während der Bautätigkeit sind wassergefährdende Stoffe so zu lagern, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen ist.
- Baumaschinen und Geräte sind auf Undichtigkeit hin zu überprüfen und bei entsprechender Feststellung unverzüglich auszutauschen bzw. zu reparieren. Betankungen sowie das Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen und Maschinen haben nur auf abgedichteten oder speziell vorbereiteten Flächen zu erfolgen.

- Es ist stets eine ausreichende Menge Ölbindemittel bereitzuhalten, um auf der Baustelle vorhandene Mengen Mineralöl oder deren Produkte (i.d.R. ca. 500 l) sicher zu binden. Die Präparate müssen auch an der Wasseroberfläche wirksam sein. Geeignete Schutzfolien und Container sind auf der Baustelle vorzuhalten.
- Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase wird sichergestellt, dass alle Regeln und Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Betriebsstoffen eingehalten werden.
- Sollten durch einen unvorhersehbaren Havariefall wassergefährdende Betriebsmittel oder Schadstoffe freigesetzt werden, sind Maßnahmen zur Beseitigung der ggf. vorhandenen Bodenkontamination einzuleiten (z. B. sofortige Auskoffnung), um so ein Eindringen der Schadstoffe in das Grundwasser zu verhindern.
- Es werden keine Baustoffe verwendet, bei denen durch äußere Einwirkungen eine chemische oder bakteriologische Beeinträchtigung der Grundwasserqualität zu erwarten ist (z.B. Schalungsöle, Betonzusätze, Vergussmassen, Recyclingmaterial, Bergematerial, Reststoffe).
- Für die Fundamente und sonstigen Betonarbeiten wird ausschließlich chromat-arter Beton verwendet.
- Betonmischer dürfen nicht vor Ort gereinigt werden. Ebenso dürfen keine Betonreste entladen werden. Ausgenommen sind die Fördereinrichtungen des Fahrzeugs.
- Auf der Baustelle anfallende Abfälle (z. B. Kanister, Fässer, Dosen etc.) sind nach Gebrauch umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen. Müssen ausnahmsweise Abfälle auf der Baustelle zwischengelagert werden, so hat dies ausschließlich in ausreichend dichten, beständigen und vor Witterungseinflüssen geschützten Behältnissen (z. B. Containern) zu erfolgen.
- Ein Maßnahmenplan für den Havariefall mit Notfall-Kontaktdaten ist auf der Baustelle vorzuhalten.
- Die Arbeitsflächen und Bewegungsräume haben einen Mindestabstand von 5 m zu den Oberflächengewässern einzuhalten, um potenzielle Beeinträchtigungen zu minimieren. Dies gilt besonders an Mast W3 der Bl. 4302.

Diese Maßnahmen werden durch die im Abschnitt A, Nr. 5.2 dieses Beschlusses angegebenen Nebenbestimmungen ggf. noch konkretisiert und/oder ergänzt.

4.5.1.3.5 Zusammenfassende Beurteilung

Mit den genannten Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen werden erhebliche Beeinträchtigungen soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert. Unter Berücksichtigung der Alternativenprüfung, ist keine zumutbare Alternative zu dem geplanten Vorhaben gegeben⁶⁸, so dass es zu den im Folgenden dargestellten unvermeidbaren, mit dem Vorhaben einhergehenden anlage- und baubedingten Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter kommt.

Hinsichtlich weiterer Details wird auf den LBP⁶⁹ verwiesen. Zusammen sind die Maßnahmen geeignet, die mit dem Eingriff verbundenen nachteiligen Folgen für Natur und Landschaft soweit wie möglich zu begrenzen.

4.5.1.4 Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen

Auch unter Berücksichtigung der zuvor dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen verursacht das Vorhaben erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaft. Von der Baumaßnahme gehen Einflüsse unterschiedlicher Art und Intensität auf die Nutzungsansprüche aus, nämlich Auswirkungen auf den Flächenverbrauch, Eingriffe in die Biotoptypen und das Landschaftsbild, Eingriffe in Boden- und Wasserhaushalt, in Tier- und Pflanzenwelt sowie Auswirkungen auf Klima und Luft, Erholung und Freizeit.

Diese als temporär und auch als dauerhaft festgestellten Beeinträchtigungen sind im LBP⁷⁰ ermittelt, beschrieben, bewertet und quantifiziert worden. Unter anderem sind hier folgende Beeinträchtigungen zu nennen:

- Kleinflächiger Flächenverlust durch dauerhafte Inanspruchnahme (Vollversiegelung der oberirdischen Fundamentköpfe des Mastfundaments)
- Beeinträchtigung von Biotopen und landschaftsprägenden Elementen durch Maßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzentnahme und –rückschnitt sowie Wuchshöhenbegrenzung)

⁶⁸ Vgl. Abschnitt B, Nr. 4.2 dieses Beschlusses.

⁶⁹ Vgl. Anlage 13.3 der festgestellten Planunterlagen.

⁷⁰ Vgl. Anlage 13.3 der festgestellten Planunterlagen.

- Beeinträchtigung von Biotopen und landschaftsprägenden Elementen durch temporäre Flächeninanspruchnahme (Baubedarfsflächen, temporäre Zuwegung) außerhalb des Schutzstreifens
- Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung von Boden (Vollversiegelung durch Fundamente)
- Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung und Umlagerung von Boden (Vollversiegelung durch die Fundamente, Baugruben)
- Temporäre Wasserhaltungen

Die genauen Details zu den von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen sind dem LBP⁷¹ zu entnehmen. Im Übrigen wird ergänzend auf die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG unter Abschnitt B unter Nr. 3.4.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bestehen für keine der prognostizierten Beeinträchtigungen zumutbare Alternativen gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG, um den mit dem Eingriff verfolgten Zweck ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen. Die verbleibenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind demnach als unvermeidbar zu beurteilen und nach § 15 Abs. 2 BNatSchG zu kompensieren.

Das naturschutzrechtliche Gebot des § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchzuführen, ist striktes Recht und als solches nicht Gegenstand der planerischen Abwägung. Davon zu unterscheiden ist die spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG.

Ausgeglichen ist nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Die Maßnahmen zum Ausgleich haben an der Stelle des Eingriffs oder in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit diesem unter Beachtung der allgemeinen und örtlichen Zielsetzungen von Naturschutz und Landschaftspflege zu erfolgen (interne Kompensation). Dies setzt neben dem räumlichen und funktionalen Zusammenhang zwischen der ausgleichsbefürhtigen Beeinträchtigung und der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme voraus, dass Rahmenbedingungen geschaffen werden, unter denen sich infolge natürlicher Entwicklungsprozesse auf Dauer annähernd gleichartige Verhältnisse wie vor dem Eingriff herausbilden können.

⁷¹ Vgl. Anlage 13.3 der festgestellten Planunterlagen.

Für die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss sowie auf Boden, Wasser und Klima. Dabei können notwendige Ausgleichsmaßnahmen nicht nur unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, dass durch sie einzelne überbaute oder beeinträchtigte Strukturen ausgeglichen werden. Vielmehr wird das Ziel verfolgt, mit Hilfe der Ausgleichsmaßnahmen die gestörten Funktionen ökologischer Abläufe zu stabilisieren und wiederherzustellen.

Können die aus dem Eingriff in Natur und Landschaft resultierenden Beeinträchtigungen nicht in vollem Umfang ausgeglichen werden, ist der nicht ausgleichbare Eingriff nach § 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG vom Verursacher zu ersetzen bzw. in sonstiger Weise zu kompensieren (vgl. auch § 31 LNatSchG NRW). Ersetzt oder in sonstiger Weise kompensiert, ist eine Beeinträchtigung nach § 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt/ersetzt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Ersatzmaßnahmen können also auch in räumlicher Entfernung zum Eingriffsort erfolgen.

4.5.1.5 Ausgleich-, Ersatzmaßnahmen und Wiederherstellungsmaßnahme

Nach den von der VHT vorgelegten Planunterlagen ergibt sich, dass alle nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgleichbar und ersetzbar sind, wobei Ausgleich und Ersatz als Formen der Realkompensation alternativ nebeneinanderstehen. Die vorgesehenen erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen insbesondere in Form eines externen Ausgleichs durch ein Ökokonto und wurden auf der Grundlage der fachgutachterlich im LBP⁷² vorgenommenen Eingriffsbilanzierung ermittelt und mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt.

Bei der zur Kompensation der Beeinträchtigungen festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme handelt es sich um ein anerkanntes Ökokonto (Ökokonto Lippeaue im 2Stromland), welches die Voraussetzung des § 16 Abs. 2 BNatSchG und somit auch die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG erfüllt.

Die UNB bemängelte, dass es an einer qualifizierten Abwägung vorrangig gegenüber dem Ökokonto „Lippeaue im 2Stromland“ geeigneter Maßnahmen im näheren Umfeld

⁷² Vgl. Anlage 13.3, Anhang, der festgestellten Planunterlagen.

in den Planunterlagen fehle. Aus der Gegenäußerung der VHT ist erkennbar, dass im Vorfeld eine Abstimmung zwischen der UNB sowie der VHT zu entsprechenden Maßnahmen stattgefunden hat. Die Anlegung einer Streuostwiese auf dem Stadtgebiet Dortmund mit einem entsprechenden Maßnahmenkonzept stand im Raum. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde entspricht diese Maßnahme nicht dem Grundsatz eines ortsnahen Ausgleichs. Ökokonten sind ein anerkanntes Instrument des Naturschutzes. Das Ökokonto „Lippeaue im 2Stromland“ des Kreis Recklinghausen ist gem. § 32 Landesnaturschutzgesetz NRW anerkannt. Es bietet die Möglichkeit einer zielgerichteten Entwicklung durch eine gesicherte, langfristige Pflege und Betreuung der Maßnahmen im Ortskreis. Ziel der im Ökokonto Lippeaue im 2Stromland durchgeführten Maßnahmen ist die Schaffung einer strukturreichen, naturnahen Auenlandschaft. Die Renaturierung der Lippe durch Entnahme der Uferbefestigung und das gezielte Zulassen von natürlichen Sukzessionsprozessen initiieren eine eigendynamische Entwicklung des Gewässers und der Aue. Das genutzte Ökokonto ist Bestandteil der NSG „NSG Lippeaue“ und des FFH-Gebiets Lippeaue. Die Maßnahmen dienen der ökologischen Aufwertungen.⁷³ Im Verfahren zur Planänderung ist der Einwand von der UNB unter Kenntnis der Gegenäußerung überdies nicht vorgetragen worden.

Seitens der HNB sind keine Einwände gegen die Kompensation über das Ökokonto vorgebracht worden.

Da die Schaffung von Ökokonten auf freiwilliger Basis erfolgt, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass den agrarstrukturellen Belangen nach § 15 Abs. 3 BNatSchG in angemessener Art und Weise Rechnung getragen ist.

Die externe Kompensation über die Beteiligung am Ökokonto „Lippeaue im 2Stromland ist vorgesehen und wird angeordnet. Sie wird durch die im Abschnitt A, Nr. 5.4 dieses Beschlusses angegebenen Nebenbestimmungen ggf. noch konkretisiert und/oder ergänzt.

Neben dem Rückgriff auf das Ökokonto hat die VHT noch zusätzliche Wiederherstellungsmaßnahmen eingeplant, mithilfe derer baubedingt betroffene Strukturen, Bodenfunktionen und Lebensraumfunktionen von Grünland wiederhergestellt wird.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Maßnahme W01: Wiederherstellung des jungen Waldbestandes (Mast 19) nach Abschluss der Bauarbeiten.

⁷³ Vgl. Steckbrief, Ökokonto Lippeaue im 2Stromland, Landschaftsagentur Plus, S. 5.

- Die Flächen sind mit heimischen, bodenständigen Sträuchern im Pflanzraster von 2 x 2 m in Gruppen von drei bis fünf Pflanzen abwechslungsreich zu bepflanzen.
- Es sind in gleichen Anteilen Pfaffenhütchen, Purpurweiden und Schneeball in der Qualität 2 xv, 3 Tr zu pflanzen.
- Für die Anpflanzung ist ausschließlich Pflanzmaterial des Herkunftsgebietes Nordwestdeutsches Tiefland (ökologische Grundeinheit 03) zu verwenden und als Bündelware (5er, 10er, 25er Bunde) zu liefern.
- Die Gehölze sind fachgerecht zu pflanzen.
- Sollte es zu Pflanzausfällen kommen (> 15 %), so sind diese zu ersetzen.
- **Maßnahme W02: Wiederherstellung des Grünlandes (Masten 1D, 113, 3, 1021)**
 - Die temporären Flächen (Arbeitsflächen und Zuwegungen) sind durch die Ein-saat einer Saatgutmischung „Regiosaatgutmischung - Grundmischung“ nach RegioZert wiederherzustellen.
 - Die Saatgutmischung ist aus dem Ursprungsgebiet (UG) 2 - Westdeutsches Tiefland mit unterem Weserbergland zu beziehen.
- **Maßnahme W03: Wiederherstellung eines Gebüschs (Mast 1D)**
 - Die Flächen (W 03) sind nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen.
 - Für die Anpflanzung ist Pflanzmaterial des Herkunftsgebietes Nordwestdeut-sches Tiefland (ökologische Grundeinheit 03) zu verwenden.
 - Die Gehölze sind fachgerecht zu pflanzen.
 - Sollte es zu Pflanzausfällen kommen (> 15 %), so sind diese zu ersetzen.
- **Maßnahme W04: Wiederherstellung der Gartenfläche (Masten W2A, 3)**
 - Die temporären Flächen (Arbeitsflächen und Zuwegungen) sind nach Ab-schluss der Bauarbeiten wiederherzustellen.
- **Maßnahme W05: Wiederherstellung eines Weidengebüschs**
 - Auf der Fläche W 05 sind 30 Bruch-Weiden und 20 Korbweiden (alle Qualität 2 xv., 3Tr) in Gruppen von 3 bis 5 Pflanzen abwechslungsreich zu pflanzen.

- Für die Anpflanzung ist ausschließlich Pflanzmaterial des Herkunftsgebietes Nordwestdeutsches Tiefland (ökologische Grundeinheit 03) zu verwenden und ist als Bündelware (5er, 10er, 25er Bunde) zu liefern.
 - Die Gehölze sind fachgerecht zu pflanzen.
 - Sollte es zu Pflanzausfällen kommen (> 15 %), so sind diese zu ersetzen.
- Maßnahme W06: Wiederherstellung eines Weidengehölzes im Bereich eines Tümpels
 - Die Fläche W 06 ist mit 4 Gruppen á 5 Sträucher zu pflanzen.
 - Als Pflanzen sind Purpur- und Bruch-Weide in der Qualität 2xv, 3Tr. zu bestocken.
 - Es ist ausschließlich Pflanzmaterial des Herkunftsgebietes Nordwestdeutsches Tiefland (ökologische Grundeinheit 03) zu verwenden.
 - Die Gehölze sind fachgerecht zu pflanzen.

Sollte es zu Pflanzausfällen kommen (> 15 %), so sind diese zu ersetzen.

4.5.1.6 Zusammenfassende Beurteilung

Diese Kompensationsmaßnahmen sind nach Art und Umfang geeignet, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft gestörten Funktionen des Naturhaushaltes. in gleichwertiger Weise zu ersetzen. Näheres ist dem Erläuterungsbericht und dem LBP⁷⁴ zu entnehmen.

Da aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzustellen ist, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen sowie der Wiederherstellungsmaßnahmen sowie der Kompensation mittels Ökokonto die durch die Baumaßnahme verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Sinne der naturschutzfachlichen Vorgaben als ausgeglichen bzw. ersetzt angesehen werden können, wird der Eingriff zugelassen.

Die im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung von der VHT vorgesehenen und mit den Naturschutzbehörden abgestimmten, konzentrierten Kompensationsmaßnahmen werden angeordnet.

⁷⁴ Vgl. Anlage 13.3 der festgestellten Planunterlagen.

4.5.2 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Im Zuge der Änderung der Leitungseinführung in die UA Pöppinghausen werden verschiedene festgesetzte Schutzgebiete von der Trasse oder den temporären Arbeitsflächen tangiert bzw. gequert. Unionsrechtlich geschützte Gebiete (Natura 2000-Gebiete), Nationalparks, Biosphärenreservate und Naturparks sind vom Vorhaben nicht betroffen.⁷⁵

4.5.2.1 Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind gem. § 23 Abs. 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten (§ 23 Abs. 2 BNatSchG). Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten des § 23 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden.

Die mit diesem Beschluss planfestgestellte Änderung der Leitungseinführung in die UA Pöppinghausen quert im Süden das NSG Nr. 5 „Pöppinghäuser Wald“.

Die UA ist nicht Verfahrensgegenstand. Im Übrigen wird die Größe des Betriebsgeländes der UA Pöppinghausen durch den Umbau nicht verändert und es kommt durch die Baumaßnahme in der UA zu keiner Veränderung der Inanspruchnahme des NSG „Pöppinghäuser Wald“ durch die Baumaßnahme. Die NSG-Grenze verläuft östlich parallel zur Umgrenzung der UA innerhalb der Flurstücke 688 der Flur 3 sowie Flurstücke 229 und 317 der Flur 5 in der Gemarkung Pöppinghausen. Die NSG-Grenze ist somit nicht identisch mit den Flurstücksgrenzen. Die NSG-Grenze verläuft in paralleler Nord-Süd-Richtung außerhalb des Geländes der UA Pöppinghausen (hinter der Zaunanlage) in einem Abstand von ca. 15 m, um einen breiten Übergangstreifen zum Waldrand hin zu schaffen. Teilflächen der Flurstücke 229 (Flur 5) und 688 (Flur 3) befinden sich innerhalb des NSG „Pöppinghäuser Wald“: vom Flurstück 229 befinden sich rund 53% und vom Flurstück 688 rund 67% innerhalb des NSG Pöppinghäuser Wald.

Das NSG „Pöppinghäuser Wald“ umfasst mit den 3 Teilflächen eine Fläche von 73,93 ha (Kreis Recklinghausen 2008; Objektkennung RE-054 LANUV 2013). Als Schutzziele werden im Landschaftsplan die Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter Tier- und Pflanzenarten benannt. Dazu zählen insbesondere:

⁷⁵ Vgl. Abschnitt B, Nr. 3.4.2.2.2 dieses Beschlusses.

- der Buchen-Hallenwald und Eichen-Hainbuchenwald westlich der ehemaligen Zechenbahn König-Ludwig,
- der art- und altersheterogene Laubmischwald im Hinterdicken, Vorderdicken und Döninger Heide,
- der Grauweidenbruchwald im Bereich der Dicken Heide mit Übergängen zum torfmoosreichen Birkenbruchwald am Nordrand,
- der quellig durchsickerte Komplex aus zahlreichen ehemaligen Mergelgruben am nordöstlichen Rand des Hinterdicken,
- der ehemalige Ziegeleiteich mit umgebenden Gehölzen, Ruderalfluren und Weideflächen.

Innerhalb des NSG „Pöppinghäuser Wald“ ist die östliche Einführung zweier 380-kV-Stromkreise sowie die Mast-Ersatzneubauten 1021 und 1022 vorgesehen.

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann jedoch von den Verboten des BNatSchG bzw. der Schutzgebietsverordnung eine Befreiung erteilt werden, wenn dies

- aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
- wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen unter Hinweis auf die vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen eine Befreiung von den Verboten des BNatSchG bzw. der Schutzgebietsverordnung. Der Entscheidung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Wie bereits unter Abschnitt B, Nr. 4.1.1 dieses Beschlusses ausgeführt, ist das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig. Nach Trassierungsgrundsätzen und den durchgeführten Variantenprüfungen⁷⁶ ist auch keine andere verhältnismäßige Ausführungsform denkbar, die einen Konflikt mit den Verboten vermeiden würde. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Schutzzwecke des NSG nicht erheblich beeinträchtigt werden, da durch den Ausbau in der Bestandstrasse lediglich zwei Mast-Ersatzbauten sowie die entsprechende Umbeseilung erforderlich

⁷⁶ Vgl. Abschnitt B, Nr. 4.2 dieses Beschlusses.

sind. Durch die bestehende Trasse besteht bereits eine Vorbelastung des NSG „Pöppinghäuser Wald“.

Alle übrigen Beeinträchtigungen können durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden, so dass es in der Gesamtbetrachtung nicht zu erheblichen Nachteilen für Natur und Umwelt kommen wird.

4.5.2.2 Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete sind gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. In einem Landschaftsschutzgebiet sind grundsätzlich alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck des Gebietes zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG). Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten des § 26 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden.

Die mit diesem Beschluss planfestgestellte Änderung der Leitungseinführung in die UA Pöppinghausen quert insgesamt drei LSG:

- LSG Nr. 4 „Emscheraue“ (LSG-4409-0023, LANUV 2013)
- LSG Nr. 5 „Pöppinghausen –Insel“ zwischen Emscher und Rhein-Herne-Kanal“ (LSG-4409-0011, LANUV 2013)
- LSG Nr. 13 temp. „Pöppinghausen“ (LSG-4409-0009, LANUV 2013)

4.5.2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Emscheraue“

Dem Landschaftsplan Nr. 5 „Emscherniederung“ des Kreises Recklinghausen⁷⁷ ist zu entnehmen, dass sich das LSG „Emscheraue“ in Nord-Süd-Ausrichtung vom Becklemer Weg/Heidestraße am Suderwicher Bach im Nordosten bis zum Südfriedhof im Südwesten und in Ost-West-Ausrichtung über ca. 6,5 km vom Südfriedhof im Südwesten bis zur Wartburgstraße am Emscherdurchlass im Osten erstreckt. Insgesamt umfasst das LSG eine Größe von 271,63 ha.

Die Festsetzung als LSG erfolgte zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. Die Leistungs- und Funkti-

⁷⁷ Vgl. Kreis Recklinghausen, Landschaftsplan „Emscherniederung“, Textliche Darstellung und Festsetzungen (03.12.2008), S. 152 ff.

onsfähigkeit des Naturhaushaltes wird hier im Wesentlichen bestimmt durch das Mosaik aus Ackerfluren, Wiesen, Weiden, Hof- und Feldgehölzen im "Auenbereich" beidseits entlang der Emscher sowie von zumeist gehölzbegleiteten Bächen und Gräben die der Emscher zufließen verbunden mit der hohen Anzahl und Dichte der Einmündungen von der Emscher zufließenden Bäche und namenlosen Gräben. Ferner durch die Waldkuppe im Emscherbogen westlich vom Pöppinghausen mit Eichenbestand aus starkem Baumholz und teilweise hohem Deckungsgrad in der Krautschicht und durch das Bachtal des Suderwicher Baches nördlich der Autobahn A 2 mit seinen Grünländern, einer Feuchtwiesenbrache, altem Obstbaumbestand und der markanten Böschung mit Kopfweiden und Gehölzen, durch die sich der Talraum absetzt.

In einem Landschaftsschutzgebiet sind gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Dies sind insbesondere die Errichtung baulicher Anlagen, die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsanlagen, das Fahren oder Abstellen eines Kraftfahrzeugs auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, die Errichtung oder Veränderung ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie generell das Einbringen bzw. Lagern landschaftsfremder Stoffe und Gegenstände sowie die Beseitigung bzw. Beschädigung von Wald, Hecken oder sonstigen Gehölzen.

Innerhalb des LSG „Emscheraue“ sind die Ersatzneubauten der Masten W3A und W2 vorgesehen. Die Änderung der Leitungseinführung in die UA Pöppinghausen erfüllt demnach die Verbotstatbestände des § 26 Abs. 2 BNatSchG.

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann jedoch von den Verboten des BNatSchG bzw. der Schutzgebietsverordnung eine Befreiung erteilt werden, wenn dies

- aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
- wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen unter Hinweis auf die vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen eine Befreiung von den Verboten des BNatSchG bzw. der Schutzgebietsverordnung. Der Entscheidung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Wie bereits unter Abschnitt B, Nr. 4.1.1 dieses Beschlusses ausgeführt, ist das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig. Nach Trassierungsgrundsätzen und den durchgeführten Variantenprüfungen⁷⁸ ist auch keine andere verhältnismäßige Ausführungsform denkbar, die einen Konflikt mit den Verboten vermeiden würde. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Schutzzwecke des LSG nicht erheblich beeinträchtigt werden, da durch den Ausbau in der Bestandstrasse lediglich zwei Mast-Ersatzbauten erforderlich sind. Durch die bestehende Trasse besteht bereits eine Vorbelastung des LSG „Emscheraue“.

Alle übrigen Beeinträchtigungen können durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden, so dass es in der Gesamtbetrachtung nicht zu erheblichen Nachteilen für Natur und Umwelt kommen wird.

4.5.2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Pöppinghausen – „Insel“ zwischen Emscher und Rhein-Herne-Kanal“

Laut Landschaftsplan Nr. 5 „Emscherniederung“ des Kreises Recklinghausen⁷⁹ erstreckt sich das LSG „Pöppinghausen – „Insel“ zwischen Emscher und Rhein-Herne-Kanal“ über ca. 1,5 km in Nord-Süd Ausrichtung vom Emscherbogen bei Pöppinghausen im Norden bis zum Hafen König Ludwig am Rhein-Herne-Kanal im Süden. In Ost-West Ausrichtung erstreckt es sich über ca. 4,3 km von der Siedlung Emsweg in Herne im Südwesten bis zur Hoflage Geilmann am Rhein-Herne-Kanal im Nordosten.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird hier im Wesentlichen bestimmt durch den landwirtschaftlich genutzten Korridor zwischen Emscher und Rhein-Herne-Kanal mit hoher struktureller Vielfalt, die hofnahen Eichenwäldchen mit hohem Anteil von starkem Baumholz und Althölzern, die Buchen-Eichen-Wallhecken, welche die vorhandenen Wege, Gräben bzw. Parzellengrenzen begleiten sowie von zumeist gehölzbegleiteten Bächen und Gräben, die der Emscher zufließen.

In einem Landschaftsschutzgebiet sind gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Dies sind insbesondere die Errichtung baulicher An-

⁷⁸ Vgl. Abschnitt B, Nr. 4.2 dieses Beschlusses.

⁷⁹ Vgl. Kreis Recklinghausen, Landschaftsplan „Emscherniederung“, Textliche Darstellung und Festsetzungen (03.12.2008), S. 156 ff.

lagen, die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsanlagen, das Fahren oder Abstellen eines Kraftfahrzeugs auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, die Errichtung oder Veränderung ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie generell das Einbringen bzw. Lagern landschaftsfremder Stoffe und Gegenstände sowie die Beseitigung bzw. Beschädigung von Wald, Hecken oder sonstigen Gehölzen.

Innerhalb des LSG „Pöppinghausen – „Insel“ zwischen Emscher und Rhein-Herne-Kanal“ sind die Ersatzneubauten der Masten W2A, W1A sowie 20 vorgesehen. Die Änderung der Leitungseinführung in die UA Pöppinghausen erfüllt demnach die Verbotstatbestände des § 26 Abs. 2 BNatSchG.

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann jedoch von den Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. der Schutzgebietsverordnung eine Befreiung erteilt werden, wenn dies

- aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
- wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen unter Hinweis auf die vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen eine Befreiung von den Verboten des BNatSchG bzw. der Schutzgebietsverordnung. Der Entscheidung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Das Vorhaben ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig.⁸⁰ Nach Trassierungsgrundsätzen und den durchgeführten Variantenprüfungen⁸¹ ist auch keine andere verhältnismäßige Ausführungsform denkbar, die einen Konflikt mit den Verboten vermeiden würde. Dies gilt insbesondere, weil die Schutzzwecke des LSG nicht erheblich beeinträchtigt werden. Durch den Ausbau in der Bestandstrasse sind lediglich drei Mast-Ersatzbauten erforderlich. Durch die bestehende Trasse besteht bereits eine Vorbelastung des LSG „Pöppinghausen – „Insel“ zwischen Emscher und Rhein-Herne-Kanal“.

Alle übrigen Beeinträchtigungen können durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden, so dass es in der

⁸⁰ Vgl. Abschnitt B, Nr. 4.1.1 dieses Beschlusses.

⁸¹ Vgl. Abschnitt B, Nr. 4.2 dieses Beschlusses.

Gesamtbetrachtung nicht zu erheblichen Nachteilen für Natur und Umwelt kommen wird.

4.5.2.2.3 Landschaftsschutzgebiet temp. „Pöppinghausen“

Laut Landschaftsplan Nr. 5 „Emscherniederung“ des Kreises Recklinghausen⁸² erstreckt sich das temporäre LSG „Pöppinghausen“ über ca. 90 - 180 m in Nord-Süd-Ausrichtung und über ca. 50 - 130 m in Ost-West-Ausrichtung westlich des Ringelrodtweges.

Die Festsetzung als temporäres Landschaftsschutzgebiet erfolgte zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird hier im Wesentlichen bestimmt durch den offenen landwirtschaftlich genutzten Freiraum.

In einem Landschaftsschutzgebiet sind gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Dies sind insbesondere die Errichtung baulicher Anlagen, die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsanlagen, das Fahren oder Abstellen eines Kraftfahrzeugs auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, die Errichtung oder Veränderung ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie generell das Einbringen bzw. Lagern landschaftsfremder Stoffe und Gegenstände sowie die Beseitigung bzw. Beschädigung von Wald, Hecken oder sonstigen Gehölzen.

Innerhalb des temporären LSG „Pöppinghausen“ ist die Umbeseilung des Masten 114 vorgesehen. Änderung der Leitungseinführung in die UA Pöppinghausen erfüllt demnach die Verbotstatbestände des § 26 Abs. 2 BNatSchG.

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann jedoch von den Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. der Schutzgebietsverordnung eine Befreiung erteilt werden, wenn dies

- aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
- wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

⁸² Vgl. Kreis Recklinghausen, Landschaftsplan „Emscherniederung“, Textliche Darstellung und Festsetzungen (03.12.2008), S. 169 ff.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen unter Hinweis auf die vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen eine Befreiung von den Verboten des BNatSchG bzw. der Schutzgebietsverordnung. Der Entscheidung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Das Vorhaben ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig.⁸³ Aufgrund den Grundsätzen der Trassierung und den durchgeführten Variantenprüfungen⁸⁴ ist keine andere verhältnismäßige Ausführungsform denkbar, die einen Konflikt mit den Verboten vermeiden würde. Dies gilt vor allem, weil die Schutzzwecke des LSG nicht erheblich beeinträchtigt werden, da durch den Ausbau in der Bestandsstrasse lediglich die Umbeseilung eines Mastes (Mast 114, Bl. 2601) erforderlich ist. Durch die bestehende Trasse besteht bereits eine Vorbelastung des temporären LSG „Pöppinghausen“.

Alle übrigen Beeinträchtigungen können durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden, so dass es in der Gesamtbetrachtung nicht zu erheblichen Nachteilen für Natur und Umwelt kommen wird.

4.5.2.2.4 Zusammenfassende Beurteilung

Die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 BNatSchG liegen vor. Für die Eingriffe in die LSG „Emscheraue“, „Pöppinghausen –Insel“ zwischen Emscher und Rhein-Herne-Kanal“ und temp. „Pöppinghausen“ wird gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung von den Ge- und Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnungen aufgrund überwiegender Gründe des öffentlichen Interesses erteilt.⁸⁵ Das öffentliche Interesse an einer sicheren, umweltverträglichen und preisgünstigen Energieversorgung als überragender Gemeinwohlbelang überwiegt in jedem der vorliegenden Fälle die Interessen an einer Vermeidung von Eingriffen in die jeweiligen Landschaftsschutzgebiete.

4.5.2.3 Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile sind gemäß § 29 Abs. 1 S. 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken (§ 29 Abs. 1 S. 2

⁸³ Vgl. Abschnitt B, Nr. 4.1.1

⁸⁴ Vgl. Abschnitt B, Nr. 4.2 dieses Beschlusses.

⁸⁵ Vgl. auch Abschnitt A, Nr. 4 dieses Beschlusses.

BNatSchG). Die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind verboten (§ 29 Abs. 2 S. 1 BNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW).

Geschützte Landschaftsbestandteile und Alleen sind im Untersuchungsraum nicht festgesetzt.

4.5.2.4 Gesetzlich geschützte Biotope

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Der § 42 Abs. 1 LNatSchG NRW erweitert den Schutz auf einige weitere Biotypen. Nach § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten. Von diesen Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

Im Untersuchungsraum befinden sich zwei schutzwürdige Biotope, die im Biotopkataster des LANUV (2013) eingetragen sind. Es handelt sich dabei um die Biotopkatasterfläche BK-4409-520 „NSG Pöppinghäuser Wald“ und Biotopkatasterfläche BK-4409-0057 „Waldstücke in Röllinghausen“. Durch die Änderung der Leitungseinführung in die UA Pöppinghausen werden Ersatzneubauten der Masten 21 und 22 im gesetzlich geschützten Biotop „NSG Pöppinghäuser Wald“ erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde lässt gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG unter Hinweis auf die vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu. Der Entscheidung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Die planfestgestellte Leitungseinführung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist notwendig.⁸⁶ Die Trassenführung ergibt sich aus Trassierungsgrundsätzen und ist Ergebnis einer Variantenprüfung.⁸⁷ Es ist keine andere verhältnismäßige Ausführungsform denkbar, die einen Konflikt mit den Verboten vermeiden würden. Hinzu kommt, dass das gesetzlich geschützte Biotop „NSG Pöppinghäuser Wald“ nicht erheblich beeinträchtigt wird, da der Ausbau in einer Bestandstrasse erfolgt. Durch die bestehende Trasse besteht bereits eine Vorbelastung des Biotops. In Folge des Ausbaus in der Bestandstrasse sind lediglich die Ersatzneubauten zweier Masten erforderlich.

⁸⁶ Vgl. Abschnitt B, Nr. 4.1.1 dieses Beschlusses.

⁸⁷ Vgl. Abschnitt B, Nr. 4.2 dieses Beschlusses.

Alle übrigen Beeinträchtigungen können durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden, so dass es in der Gesamtbetrachtung nicht zu erheblichen Nachteilen für Natur und Umwelt kommen wird.

4.6 Artenschutzrechtliche Anforderungen

4.6.1 Rechtsgrundlagen

Artenschutzrechtliche Verbote entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der geplanten „380 kV- Leitungseinführung“ nicht entgegen. Die rechtlichen Grundlagen des zwingend zu beachtenden Artenschutzes finden sich im BNatSchG. Das BNatSchG unterscheidet zwischen dem Allgemeinen Artenschutz und dem Besonderen Artenschutz.

Der allgemeine Artenschutz gilt für alle wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dieser ist in § 39 BNatSchG i. V. m. entsprechenden Landesvorschriften geregelt. Nach § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wildlebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Der besondere Artenschutz gilt für besonders geschützte Arten (Arten des Anhangs A und B der EU-ArtSchVO, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, der Anlage 1 Spalte 2 der BArtSchV sowie alle europäischen Vogelarten) und streng geschützte Arten (Arten des Anhangs A der EU-ArtSchVO, des Anhangs IV der FFH-RL und der Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV). Der besondere und strenge Artenschutz ist in den §§ 44, 45, 67 BNatSchG geregelt. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Zugriffsverbote werden jedoch durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. So gelten unter anderem für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden, wie es bei dem mit diesem Beschluss planfestgestellten Vorhaben der Fall ist, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur für in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder Arten der Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV. Bei allen anderen besonders geschützten Arten liegt bei der Durchführung von zulässigen Eingriffen kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG).⁸⁸ Sind in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder Arten der Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV betroffen, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

⁸⁸ Soweit keine anderen Verbotstatbestände einschlägig sind, bleibt die Anwendung des Artenschutzes dann auf die Anwendung der Eingriffsregelung (siehe Abschnitt B, Nr. 4.5.1 dieses Beschlusses) beschränkt.

3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Das BNatSchG stellt mit diesen Vorgaben des § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG einen klaren Bezug zum Ort des Vorhabens her. Es ist also für jede Art zu prüfen, ob sie ausweichen kann, ohne dass die lokale Population beeinträchtigt wird. Gegebenenfalls sind funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar räumlich mit dem betroffenen Bestand verbunden sind und so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und der Durchführung des Vorhabens keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich sind deshalb zur Funktionserhaltung „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) durchzuführen (§ 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG). Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (sog. FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten, die keine Anhang IV Art sind, betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs gem. § 15 BNatSchG oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

4.6.2 Bestandserfassung

Nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerwG setzt die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote (insbesondere solche nach § 44 Abs. 1 BNatSchG) entgegenstehen, eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Pflanzen- und Tierarten, die in den Anwendungsbereich der Verbote fallen, und ihrer Lebensräume voraus. Das ist aber nicht dahingehend zu verstehen, dass die VHT verpflichtet wäre, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der Untersuchungen zu stellen sind, hängt vielmehr von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab. Aus fachlicher Sicht kann sich eine lückenlose bis ins letzte Detail gehende Untersuchung erübrigen. Sind von Untersuchungen keine weiteren Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden.⁸⁹

Der individuenbezogene Ansatz der artenschutzrechtlichen Vorschriften verlangt aber Ermittlungen, deren Ergebnisse die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu überprüfen. Hierfür

⁸⁹ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 21.02.1997, 4 B 177/96; BVerwG, Urt. v. 31.01.2002, 4 A 15/01; BVerwG, Urt. v. 09.07.2008, 9 A 14/07 und BVerwG, Urt. v. 12.08.2009, 9 A 64/07.

werden jedenfalls Daten benötigt, denen sich in Bezug auf das Plangebiet die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Gemäß Ziffer 2.2.2 der VV Artenschutz stehen der VHT grundsätzlich zwei verschiedene Quellen zur Bestandserfassung von Arten zur Verfügung: Er kann zum einen Bestandserfassungen vor Ort vornehmen und zum anderen bereits vorhandene Erkenntnisse und Fachliteratur auswerten. Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist jedoch regelmäßig erst bei einer aus beiden Quellen gewonnenen Gesamtschau davon auszugehen, dass sich die Planfeststellungsbehörde erforderliche Erkenntnisgrundlage verschaffen kann.⁹⁰

Die VHT hat die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung erforderliche Datengrundlage geliefert und im Rahmen der Umweltstudie⁹¹ sowie dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag⁹² eine artenschutzrechtliche Prüfung besonders und streng geschützter planungsrelevanter Arten dargestellt.

Die Betroffenheit der für das Planungsgebiet artenschutzrechtlich relevanten Arten wird im Artenschutzbeitrag „Art für Art“ erörtert. Als Datengrundlage für die artenschutzrechtlichen Prüfungen wurden folgende Geländekartierungen und Datenbanken ausgewertet:

- Faunistische Begehungen und Kartierungen in Zusammenarbeit mit dem Kartierungsbüro ecotone (2020)
- Daten des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV (2019)

Aufgrund der Datenrecherche, faunistischen Erhebungen und Begehungsterminen der Brutvogelerfassung, der Fledermauserfassung, der Amphibienerfassung sowie der Reptilienerfassung liegen umfangreiche und auch ausreichende Erkenntnisse über das betrachtungsrelevante Artenvorkommen im Planungsraum vor, mit denen es möglich war, eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen mit anschließender Signifikanzprüfung bezogen auf den durch das Vorhaben erfolgenden Eingriff vorzunehmen.

Seitens der Naturschutzbehörden sind keine Einwände gegen die Bestandserfassung vorgetragen worden. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die von der

⁹⁰ Vgl. BVerwG, Urt. v. 09.07.2008, 9 A 14/07; BVerwG, Urt. v. 12.08.2009, 9 A 64/07.

⁹¹ Vgl. Anlage 13 der festgestellten Planunterlagen.

⁹² Vgl. Anlage 13.2, Anhang II der festgestellten Planunterlagen.

VHT und ihrem Fachgutachter insbesondere im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags⁹³ vorgenommene artenschutzrechtliche Beurteilung daher auf Basis einer hinreichenden Bestandserfassung und Datengrundlage erfolgt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung durch die VHT und ihren Fachgutachter kommt in Übereinstimmung mit der Einschätzung der Naturschutzbehörden zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Beachtung der mit diesem Beschluss festgestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorgaben erwarten lässt und die Erfüllung der Verbotstatbestände der §§ 15 Abs. 5 und § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für keine Art konstatiert werden kann.

4.6.3 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Feststellung des vorliegenden Plans ist auch unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind entsprechend den Feststellungen des Gutachters durch das Vorhaben keine rechtserheblichen Beeinträchtigungen der hier betroffenen planungsrelevanten Arten zu befürchten. In diese Beurteilung sind die geplanten Vermeidungsmaßnahmen eingeflossen.

Im Artenschutzgutachten⁹⁴ hat die VHT ausführlich dargelegt, dass das Vorhaben entweder überhaupt nicht mit einer Beeinträchtigung von besonders oder streng geschützten Arten i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG verbunden ist oder aber eine nicht auszuschließende Beeinträchtigung durch die planfestgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen so verringert wird, dass die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Erhaltungszustand der lokalen Populationen gewahrt bleiben und deshalb dem Vorhaben keine Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegenstehen. Für alle anderen geprüften Arten, aber auch bei den übrigen landesweit ungefährdeten Vogelarten sind ebenfalls keine Beeinträchtigungen mit Relevanz für die lokale Population zu erwarten. Für diese „Allerweltsvogelarten“ kann wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und ihres landesweit günstigen Erhaltungszustandes davon ausgegangen werden, dass bei Eingriffen im Zuge dieses Vorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Im Bereich des Untersuchungsraums wurden die nachfolgend unter Abschnitt B, Nr. 4.6.3. genauer aufgeführten planungsrelevanten 35 Brutvogelarten und eine Gastvo-

⁹³ Vgl. Anlage 13.2 der festgestellten Planunterlagen.

⁹⁴ Vgl. Anlage 13.2 der festgestellten Planunterlagen.

gelart, zehn Fledermausarten sowie eine Amphibienart als besonders geschützte Arten nachgewiesen bzw. aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen konnte ein planungsrelevantes Vorkommen nicht ausgeschlossen werden.

Insgesamt kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die von der VHT geplanten Vermeidungs- und Minderungs- und Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden.

4.6.3.1 Erläuterung der Verbotstatbestände

Zunächst ist zu prüfen, ob sich bedingt durch das Vorhaben Auswirkungen ergeben, die grundsätzlich zu einem Eintreten der Verbotstatbestände aus § 44 Abs.1 BNatSchG führen können (Vorprüfung).

Soweit vorhabenbedingte Auswirkungen zu einem Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG führen können, ist weiterhin Art-für-Art zu prüfen, ob durch die Auswirkungen des Vorhabens Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auch tatsächlich eintreten und inwieweit das Eintreten durch Vermeidungsmaßnahmen, Minderungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen abgewendet werden kann (vertiefende Prüfung). Die entsprechenden Verbotstatbestände werden nachfolgen kurz dargestellt.

4.6.3.1.1 Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Verletzungs- und Tötungsverbot in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist zu bejahen, sofern durch die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tötungen von Individuen oder Entwicklungsformen einer Art erfolgen. Darüber hinaus ist der Verbotstatbestand erfüllt, sofern Verletzungen oder Tötungen von Individuen über die im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgenden Schädigungen hinausgehen, wie es bspw. bei verkehrsbedingten Kollisionen der Fall sein kann. In beiden Fällen gilt, dass der Verbotstatbestand nur erfüllt ist, sofern sich das Tötungsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer Tötungen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, in die Betrachtung einzubeziehen. Wird das Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen.⁹⁵

⁹⁵ Vgl. BVerwG, Urt. v. 08.01.2014, 9 A 4.13, Rn. 99, juris; BVerwG, Urt. v. 09.07.2008, 9 A 14.07, Rn. 91, juris.

4.6.3.1.2 Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Hinsichtlich des Eintretens der Störungsverbote ist gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob es sich um eine erhebliche Störung handelt, d. h. ob es durch die Störung zu einer Verschlechterung der biologischen Fitness der Individuen kommt, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen kann. Gemäß der LANA⁹⁶ sind Störungen tatbestandsmäßig i. S. d. Gesetzes, wenn eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz gegeben ist, so dass z. B. die Überlebenschancen gemindert werden oder der Brut- bzw. Reproduktionserfolg gemindert wird. So sind bspw. temporäre Störungen, die keinen negativen Einfluss auf die Art besitzen, nicht tatbestandsmäßig.

4.6.3.1.3 Beeinträchtigung von Lebensstätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Die Beurteilungsmaßstäbe im Zusammenhang mit dem Verbot der Schädigung bzw. Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG richten sich insbesondere nach § 44 Abs. 5 BNatSchG. Dort ist festgelegt, dass nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG verstoßen, „soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird.“ Maßstab für das Eintreten des Verbotstatbestandes ist daher das Kriterium, ob die Eingriffsintensität die langfristige Funktionalität, d. h. die funktionale Wirksamkeit im Lebenszyklus der Art und damit deren Bedeutung für die betroffenen Individuen, ernsthaft gefährden kann.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können neben dem möglichen Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tierarten auch die Beeinträchtigungen von Austausch- bzw. Wechselbeziehungen sowie von Nahrungshabitaten den Störungstatbestand, teilweise auch den Schädigungstatbestand mittelbar auslösen, wenn diese Funktionen für die langfristige Funktionalität der Lebensstätten unverzichtbar sind (z. B. bedeutsame Teile von Jagdhabitaten in der Nähe des Brutplatzes) bzw. die Wirkung von einiger Schwere ist.

Darüber hinaus ist die Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Abhängigkeit von der jeweiligen Art zu definieren. Grundsätzlich zählen bspw. Balzplätze, Paarungsgebiete, Schlaf-, Mauser- und Rastplätze zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungs- und Jagdbereiche hingegen unterliegen nur den Schutzbestimmungen,

⁹⁶ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA), Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, S. 5 f., Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), Januar 2010.

wenn ihre Existenz für den Erhalt einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von essenzieller Bedeutung ist.

Bei der Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist die Ökologie der jeweiligen Art zu berücksichtigen. Für Arten mit geringem Raumanspruch bzw. kleinen Brutrevieren bzw. bei der räumlichen Überschneidung von verschiedenen Lebensstätten ist i. d. R. ein weiteres Umfeld in die Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit einzubeziehen.

Bei Arten, die ein großes Brutrevier besetzen oder keine speziellen Nahrungshabitate benötigen, ist demgegenüber eine enge Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätte heranzuziehen, die ggf. nur den konkreten Brutplatz umfassen kann (bspw. Mäusebussard).

4.6.3.2 Fledermäuse

Insgesamt wurden zehn planungsrelevante Fledermausarten im Untersuchungsraum ermittelt. Bei der Breitflügelfledermaus, der Teichfledermaus, der Zwergfledermaus und der Mückenfledermaus handelt es sich um Gebäudefledermausarten.

Durch die Änderung der Leitungseinführung in die UA Pöppinghausen werden sich keine Gebäudestrukturen im Raum verändern. Daher ist für die gebäudebewohnenden Arten keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Die Wasserfledermaus, der Abendsegler, der Kleinabendsegler, die Rauhaufledermaus und das Braune Langohr sind als Waldfledermausarten charakterisiert.

Diese planungsrelevanten Fledermausarten können durch die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahme und dem dadurch bedingten Verlust von Vegetation und Habitaten sowie der Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen durch die Baufeldfreimachung beeinträchtigt werden.⁹⁷ Von den Leiterseilen gehen grundsätzlich keine Beeinträchtigungen für Fledermäuse aus. Für die planungsrelevanten Arten besteht die Gefahr der Tötung oder Verletzung sowie der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, so dass dadurch Konflikte mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG entstehen können. Daher ist von einer Betroffenheit durch das Vorhaben auszugehen.

Für die Ersatzneubauten an den Masten 1021 und 1022 sowie für Mast 3 wird in Waldbereiche eingegriffen. In den Bereichen der Masten 1021 und 1022 (Bl. 2670) beste-

⁹⁷ Vgl. auch Abschnitt B, Nr. 3.4.2.2.1 dieses Beschlusses.

hen bereits entsprechende Freileitungsschutzstreifen. Die Sicherungen für den aktuellen Schutzstreifen der Bl. 2670 (zukünftig Bl. 4313) wurden im Jahr 2013 im Grundbuch als beschränkte persönliche Dienstbarkeit eingetragen. Im Bereich des Mastes 3 (Bl. 4304) ist eine Erweiterung der Schutzstreifen erforderlich. Die Erweiterung wird jedoch nicht in Gehölzbestände mit Höhlenbäumen eingreifen, in der Folge bleiben bestehende Quartiere erhalten. An den Masten 1021 und 1022 wird der bestehende Freileitungsschutzstreifen in die Trassenpflege wieder eingebunden, wodurch Rückschnitte der Baumkronen ab 12 m Höhe notwendig sind. Die Trassenpflege verhindert einen Verlust der dort befindlichen Habitatbäume.

Zum Erhalt potentieller Habitatstrukturen sind Bäume im Bestand zu belassen und Leitstrukturen zu erhalten. Hierzu sind Rückschnitte auf ein Mindestmaß zu beschränken, sodass relevante Strukturen im Bestand erhalten werden. Dies gilt insbesondere für die Baumaßnahmen im Bereich des Mastes 1021, 1022.

Unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen für Fledermäuse (K8.2V01) und (K8.2V02)⁹⁸ sowie unter Berücksichtigung der schutzgutbezogenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen⁹⁹ und den Nebenbestimmungen unter Abschnitt A, Nr. 5.4 dieses Beschlusses kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Waldfledermausarten, die Baumhöhlen oder -spalten bewohnen, vermieden werden. Biotopstrukturen bleiben in ihrer Funktionalität erhalten.

Der Vertreter der Einwender 23678 bemängelt, dass durch die getrennte Verfahrensführung (380-kV-Zubeseilung sowie Umbau Umspannanlage Pöppinghausen) keine hinreichende naturschutzfachliche Betrachtung erfolgt sei. Eine gemeinsame Betrachtung sei aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht erforderlich. Dabei gehe es insbesondere um gegebenenfalls aufeinandertreffenden Bauarbeiten an beiden Vorhaben sowie aus beiden Vorhaben folgende Konsequenzen für das NSG Pöppinghäuser Wald. Es wird beantragt, dass eine entsprechende Betrachtung erfolge. Die getrennte Verfahrensführung ist verfahrensrechtliche zulässig¹⁰⁰, die materiellen Wechselwirkungen wurden, soweit erforderlich, betrachtet. Die materielle Bewertung wurde hinsichtlich der natur- und artenschutzrechtlichen Belange seitens der HNB und der UNB nicht kritisiert. Der Antrag wird abgelehnt.

⁹⁸ Vgl. Anlage 13.1 der festgestellten Planunterlagen.

⁹⁹ Vgl. Abschnitt B, Nr. 4.5.1.3.2 dieses Beschlusses.

¹⁰⁰ Vgl. Abschnitt B, Nr. 4.1.1 dieses Beschlusses.

4.6.3.3 Amphibien (Kleiner Wasserfrosch)

Als einzige planungsrelevante Amphibienart im Untersuchungsraum konnte der Kleine Wasserfrosch ermittelt werden, wenn auch nicht im Rahmen der Kartierungen, sondern lediglich als potenzielles Vorkommen.

Der Kleine Wasserfrosch benötigt als Fortpflanzungs- und Sommerlebensraum moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, die Randbereiche größerer Gewässer. Seltener werden auch größere Seen, Abgrabungsgewässer, Flüsse besiedelt. Die Überwinterung erfolgt meist in lockeren Böden in Waldgebieten. Insbesondere der südöstliche Randbereich des Untersuchungsraumes bietet daher aufgrund der hohen Bodenfeuchte, dem häufigen Auftreten von temporären und dauerhaften Kleingewässern, ein hohes Potenzial für Amphibienvorkommen. Ein Vorkommen kann aufgrund potentieller Habitats nicht ausgeschlossen werden, konnte aber nicht nachgewiesen werden. Die bei der Begehung zusätzlich gefundenen sechs Amphibienarten (Bergmolch, Erdkröte, Feuersalamander, Grasfrosch, Teichfrosch, Teichmolch) gehören nicht zu den sog. „planungsrelevanten Arten“. Die allgemeinen Schutzmaßnahmen für Amphibien (K8.2V06)¹⁰¹ sind zu beachten.

Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG für artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten liegen dementsprechend nicht vor.

4.6.3.4 Vögel

Die Abfrage des Fachinformationssystems ergab für den Eingriffsraum 34 Vogelarten, von denen 10 Arten durch die Brutvogelkartierung nachgewiesen wurden. Zusätzlich wurde durch die Brutvogelkartierung eine weitere Vogelart im Untersuchungsraum nachgewiesen, sodass insgesamt 35 Vogelarten zu betrachten sind. Als einzige Gastvogelart wurde die Nilgans nachgewiesen.

4.6.3.4.1 Brutvögel

Bei den 35 ermittelten Brutvogelarten handelt es sich konkret um:

- | | |
|----------------|------------------------|
| – Baumfalke | – Mittelspecht |
| – Baumpieper | – Nachtigall |
| – Bluthänfling | – Neuntöter |
| – Eisvogel | – Rauchschwalbe |

¹⁰¹ Vgl. Anlage 13.1 der festgestellten Planunterlagen.

-
- | | |
|-----------------------|-----------------------|
| – Feldlerche | – Schleiereule |
| – Feldschwirl | – Sperber |
| – Feldsperling | – Star |
| – Flussregenpfeifer | – Steinkauz |
| – Gartenrotschwanz | – Teichrohrsänger |
| – Girlitz | – Turmfalke |
| – Graureiher | – Waldkauz |
| – Habicht | – Waldlaubsänger |
| – Kiebitz | – Waldohreule |
| – Kleinspecht | – Waldschnepfe |
| – Kormoran | – Wasserralle |
| – Kuckuck | – Wespenbussard |
| – Mäusebussard | – Zwergtaucher |
| – Mehlschwalbe | |

Diese planungsrelevanten Brutvogelarten können durch die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahme und dem dadurch bedingten Verlust bzw. der Veränderung von Vegetation und Habitaten beeinträchtigt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen können sich ferner aufgrund der Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen im Rahmen der Baufeldfreimachung, der anlegebedingten Störungen durch optische Reizauslöser in Form von Meideeffekten sowie durch baubedingte Störungen durch Lärm, Licht und optische Reize ergeben.¹⁰²

Während 11 der ermittelten planungsrelevanten Arten im Rahmen der Kartierungen unmittelbar nachgewiesen werden konnten (in der Aufzählung **fett gedruckt**), ergeben sich die übrigen 23 weiteren Arten aufgrund ihrer Auflistung im Flächeninformationssystem des Landes NRW als Brutvogelvorkommen im Bereich der betroffenen Mess-tischblätter. Da letztere 23 Arten jedoch nicht während der Kartierungen, bei denen bedeutsame und repräsentative Probeflächen mit geeigneten Habitatstrukturen unter-

¹⁰² Vgl. auch Abschnitt B, Nr. 3.4.2.2.1 dieses Beschlusses.

sucht wurden und vor Ort nicht erfasst werden konnten, ist auch nicht von einem Vorkommen dieser Arten im Untersuchungsraum auszugehen. Eine vertiefende Betrachtung erfolgt daher lediglich für die 11 unmittelbar nachgewiesenen Arten. Dieses Vorgehen wurde von den zuständigen Behörden nicht beanstandet.

Für die Rauchschnalbe und die Schleiereule liegen die nachgewiesenen Vorkommen bereits außerhalb der relevanten Wirkräume bzw. sind für diese Arten keine potenziellen Habitate innerhalb der Wirkräume anzunehmen. Für die übrigen Arten besteht die Gefahr der Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Durch die Änderung der Leitungseinführung in die UA Pöppinghausen kann es temporär zur Beseitigung von Vegetation und Habitaten sowie zu Störungen durch optische und akustische Reize während der Bauphase kommen. Anlagebedingt werden Gehölzvegetation und Habitate durch Flächeninanspruchnahme und Wuchshöhenbegrenzung beseitigt. Insbesondere ist ein Kollisionsrisiko durch Leitungsanflug gegeben.

Der Ersatzneubau der Masten 1021 und 1022 (Bl. 4313) sowie deren Umbeseilung erfolgen in einem hochempfindlichen Bereich, der jedoch durch die bestehende Trasse bereits erheblich vorbelastet ist. Die Trassenpflege des bestehenden Freileitungsschutzstreifens wird wiederaufgenommen. Zum Erhalt der mächtigen Bäume sind die Gehölzrückschnitte auf den Kronenbereich ab 12 m zu beschränken (s. Maßnahme AS 02)¹⁰³. Im Bereich des Mastes 3 (Bl. 4304) ist der bestehende Freileitungsschutzstreifen kleinflächig zu erweitern. Die Wuchshöhe wird dauerhaft begrenzt und bei Bedarf erfolgen Kronenrückschnitte im Rahmen der betrieblichen Trassenpflege. Habitatverluste sind durch diese drei Ersatzneubauten im Bereich der baubedingten temporären, mit Jungwuchs bestandenen oder als Waldsaum ausgeprägten Flächen nicht zu verzeichnen. Mit dauerhaften Verlusten bzw. Fragmentierungen von Lebensräumen, die über die bereits beanspruchten Flächen und Vorbelastungen hinausgehen, ist nicht zu rechnen. Der Ersatzneubau des Mastes 1020 auf intensiv genutzter Ackerfläche hat nur einen geringen Einfluss auf Brutvogelhabitate. Die kleinflächige Vergrößerung des Leitungsschutzstreifens im Bereich des Mastes 3 hat aufgrund der mäßigen Ausprägung der Gehölzstrukturen keine hohe Relevanz.

Mit der Erhöhung des Mastes 1022 um nahezu 13 m verändert sich das bestehende Tötungsrisiko durch Kollision mit Leiterseilen. Die Veränderung der Masthöhe greift in den zentralen Aktionsraum von Graureiher und Kormoran ein und in den unmittelbar angrenzenden Aktionsräumen von Star, Mittelspecht und Nachtigall. Durch Anbringen

¹⁰³ Vgl. Anlage 13.3 der festgestellten Planunterlagen.

von Vogelschutzmarkierungen (s. Maßnahme AS 03¹⁰⁴ und K8.2V06¹⁰⁵) in den Mastfeldern von Mast 1020 bis Mast 1022 bis zur Einführung in die UA Pöppinghausen wird das Risiko vermindert. Im Endfeld erfolgt keine Vogelschutzmarkierung.

Bei den potenziell vorkommenden, aber nicht nachgewiesenen Arten wurde keine vertiefende Art-zu-Art Prüfung vorgenommen, es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor da keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und keine signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben sind.

Unter Berücksichtigung der schutzgutbezogenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen¹⁰⁶, den Schutzmaßnahmen für Vögel (K8.2V03, K8.2V04, K8.2V05 und K8.2V06)¹⁰⁷ sowie den Nebenbestimmungen unter Abschnitt A, Nr. 5.4 ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden, so dass das Vorhaben für alle Brutvogelarten unter dem Gesichtspunkt der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich zu betrachten ist.¹⁰⁸

4.6.3.4.2 Gastvögel

Als einzige Gastvogelart wurde die Nilgans nachgewiesen. Das sporadische und unregelmäßige Auftreten der Nilgans innerhalb des Plangebietes wird nicht weiter berücksichtigt, da sich aus sporadischen und unregelmäßigen Rastvorkommen keine planerisch zielführende Aussage ableiten lässt. Im Ergebnis treten somit keine Konflikte mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG für artenschutzrechtlich relevante Gastvogelarten ein.

4.6.4 Allgemeiner Artenschutz

Soweit die nicht besonders oder streng geschützten Arten der Flora und Fauna im Rahmen des Vorhabens beeinträchtigt werden, erfolgt dies im Hinblick auf die Realisierung eines im öffentlichen Interesse liegenden und im Sinne der Planrechtfertigung vernünftigerweise gebotenen Vorhabens. Etwaige Beeinträchtigungen erfolgen insofern nicht ohne Grund, werden im Rahmen der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen jedoch auch insoweit so weit wie möglich minimiert. Daher sind für die Planfeststellungsbehörde vorhabenbedingte Wirkungen, die zur Erfüllung der Verbotstatbestände

¹⁰⁴ Vgl. Anlage 13.3 der festgestellten Planunterlagen.

¹⁰⁵ Vgl. Anlage 13.1 der festgestellten Planunterlagen.

¹⁰⁶ Vgl. Abschnitt B, Nr. 4.5.1.3.2 dieses Beschlusses.

¹⁰⁷ Vgl. Anlage 13.1 der festgestellten Planunterlagen.

¹⁰⁸ Zu den Maßnahmen im Detail: Abschnitt B, Nr. 4.5.1.3.1 und 4.5.1.3.2 dieses Beschlusses sowie Anlage 12.1, Kapitel 7.7 der festgestellten Planunterlagen.

des § 39 Abs. 1 BNatSchG führen, nicht ersichtlich. Vorhaben-bedingte Wirkungen, die nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen führen, sondern unabhängig davon die Beeinträchtigung einer oder mehrerer Arten oder allgemein des Lebensraums der Flora und Fauna zur Folge haben, werden kompensiert.

Zudem greift die Privilegierung gem. § 39 Abs. 5 S. 2 BNatSchG, da es sich um ein nach § 15 BNatSchG zulässiges Vorhaben handelt. Die durch das Vorhaben ausgelösten Beeinträchtigungen sind unvermeidbar. Der mit dem Eingriff verfolgte Zweck kann nicht mit zumutbaren Alternativen am gleichen Ort oder mit einer geringeren Beeinträchtigung von Natur und Landschaft erreicht werden. Die Beeinträchtigungen werden jedoch vollumfänglich ausgeglichen und ersetzt.

Das Vorhaben löst demnach keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus und ihm stehen auch keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.

4.6.5 Ergebnis

Dem Vorhaben stehen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 39 Abs. 1 und des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht entgegen.

Im Rahmen des Baus und des Betriebs der mit diesem Beschluss planfestgestellten 380-kV-Höchstspannungsleitung werden keine wild lebenden Tiere mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet oder wildlebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort entnommen oder ihre Bestände niedergeschlagen bzw. Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört (§ 39 Abs. 1 BNatSchG).

Ebenfalls wird weder wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachgestellt noch werden diese gefangen, verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, oder wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 BNatSchG).

Für alle planungsrechtlich relevanten Arten, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44

Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Diese Maßnahmen werden unter Abschnitt B, Nr. 4.6.3 dieses Beschlusses näher erläutert.

Das geplante Vorhaben ist somit unter Umsetzung aller erwähnten Maßnahmen sowie der in Abschnitt A, Nr. 5.4 aufgeführten, ergänzenden Nebenbestimmungen unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen. Die von der VHT im Verfahren eingereichten artenschutzfachrechtlichen Planunterlagen tragen damit auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Beurteilung, dass das hier planfestgestellte Schutzkonzept geeignet ist, eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezogen auf alle durch das Vorhaben betroffenen Arten auszuschließen.

4.7 Wasserrechtliche Anforderungen

4.7.1 Grundlagen

Das Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer und für das Grundwasser nach Art. 4 WRRL i. V. m. §§ 27, 47 WHG vereinbar.

Die Bewirtschaftungsziele beinhalten das sog. Verschlechterungsverbot sowie das sog. Verbesserungsgebot. Diese haben ihren Ursprung in der WRRL und sind mit dem WHG, der OGewV und der GrwV in nationales deutsches Recht umgesetzt worden. Danach sollen die Mitgliedstaaten der Union zum einen die notwendigen Maßnahmen durchführen (§§ 27 und 47 WHG), um eine Verschlechterung des Zustandes aller Oberflächengewässer zu verhindern. Zum anderen schützen, verbessern und sanieren die Mitgliedstaaten gem. Art. 4 Abs.1 lit. a Ziffer ii und iii der WRRL alle Oberflächengewässer mit dem Ziel, einen guten Zustand der Gewässer zu erreichen.

Sowohl die Verbesserungspflicht als auch die Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustandes der Wasserkörper dienen der Erreichung der vom Unionsgesetzgeber angestrebten qualitativen Ziele, nämlich der Erhaltung oder Wiederherstellung eines guten Zustands, eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer. Die Genehmigung eines konkreten Vorhabens ist zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächengewässers verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustandes bzw. seines guten ökologischen Potentials und eines guten chemischen Zustandes eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet.

Der EuGH weist in seinem Urteil vom 28.05.2020 darauf hin, dass vor der behördlichen Zulassungsentscheidung zu prüfen ist, ob das Vorhaben negative Auswirkungen auf die Gewässer haben kann, die den Pflichten zuwiderlaufen, die Verschlechterung des Zustandes der Oberflächen- und Grundwasserkörper zu verhindern und diesen Zustand zu verbessern. Das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot sind vor der Zulassung des Vorhabens gewässerkörperbezogen für alle vorhabenbedingten Wirkungspfade zu prüfen und diese Prüfung und der Erkenntnisstand müssen dokumentiert werden.¹⁰⁹ Eine ordnungsgemäße Prüfung des Verschlechterungsverbots setzt demnach eine Ermittlung des Ist-Zustandes der zu bewertenden Wasserkörper voraus. Zudem ist die genaue Belastung der Gewässer durch das Vorhaben festzustellen.

Das Verschlechterungsverbot hat sowohl für das Oberflächenwasser als auch für das Grundwasser verbindlichen Charakter und ist vor der Zulassung eines Vorhabens zwingend zu prüfen. Bezugspunkt für diese Prüfung ist der GWK in seiner Gesamtheit. Lokal begrenzte Veränderungen sind nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten GWK auswirken.¹¹⁰

Für Oberflächengewässer gilt, dass eine Verschlechterung des Zustandes vorliegt, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhang V (der WRRL) bzw. der Anlagen 3, 5, 6 und 8 der OGewV um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des OWK insgesamt führt. Ist jedoch die Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustandes eines OWK dar.¹¹¹

Dieser Bewertungsmaßstab ist nicht ohne weiteres auf GWK übertragbar, da anders als für OWK, für welche eine fünfstufige Skala der ökologischen Qualitätskomponenten vorgesehen ist, beim Grundwasser bezüglich des mengenmäßigen und chemischen Zustandes jeweils nur zwischen gut und schlecht unterschieden wird. Eine Verschlechterung des chemischen Zustandes eines GWK liegt vor, sobald mindestens eine Umweltqualitätsnorm für einen Parameter vorhabenbedingt überschritten wird. Für Schadstoffe, die den maßgeblichen Schwellenwert bereits im Ist-Zustand überschreiten, stellt hingegen jede weitere (messbare) Erhöhung der Konzentration eine Verschlechterung dar.

¹⁰⁹ Vgl. BVerwG, Hinweisbeschluss v. 26.04.2018, 9 A 15.16, 9 A 16.16, Pressemitteilung des BVerwG Nr. 26/2018 v. 26.04.2018.

¹¹⁰ Vgl. EuGH, Urt. v. 28.05.2020, C-535/18, Rn. 69 ff.; BVerwG, Vorlagebeschluss v. 26.04.2018, 9 A 16/16, Rn. 44.

¹¹¹ Vgl. EuGH, Urteil v. 01.07.2015, C-461/13.

Die VHT hat im Rahmen ihres Fachbeitrages zur WRRL¹¹² zunächst die durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper identifiziert. Sodann hat sie die potenziell betroffenen OWK und GWK hinsichtlich ihres Zustandes bewertet, also den „Ist-Zustand“ ermittelt und anschließend die potenziell beeinträchtigenden Wirkfaktoren ermittelt. Anhand dieser Merkmale und Wirkungen des Vorhabens wurde abgeschätzt, ob das Vorhaben im Widerspruch zu dem Verschlechterungsverbot oder zum Verbesserungsgebot der §§ 27, 47 WHG steht. Daraufhin wurden die beeinträchtigenden Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten bzw. auf die Bewirtschaftungsziele bewertet. Die Untersuchungen und Bewertungen der VHT hat die Planfeststellungsbehörde prüfend nachvollzogen und nachfolgend dokumentiert.

4.7.2 Potenziell betroffene Wasserkörper

Im Bereich des Vorhabens sind insgesamt drei berichtspflichtige OWK potenziell betroffen. Im Einzelnen sind dies die Emscher, der Südbruchgraben und der Quellbach.

Es ist ein GWK potentiell betroffen. Das gesamte Vorhaben befindet sich innerhalb des GWK „Niederung der Emscher“.

Wasserschutz- und Trinkwasserschutzzonen sind nicht betroffen, das Vorhaben liegt außerhalb von gesicherten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.

4.7.3 Ermittlung des Ist-Zustandes potentiell betroffener Wasserkörper

Die Ermittlung des Ist-Zustandes der Gewässer im Rahmen des durch die VHT eingeholten Fachgutachtens zur WRRL ist umfassend und plausibel nachvollziehbar und wurde durch die im Verfahren beteiligten Wasserbehörden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.

Im Einzelnen wurden der ökologische sowie der chemische Zustand der OWK ermittelt. Der Zustand der GWK wurde anhand des mengenmäßigen und chemischen Zustandes bestimmt. Die Einzelheiten, insbesondere die Zustände der einzelnen Gewässerkörper können dem Fachgutachten zur WRRL entnommen werden.

Der maßgebliche Ausgangszustand der betroffenen OWK wurde auf Basis der Angaben des LANUV und des Fachinformationssystems ELWAS des MUNV ermittelt.

Für den Südbruchgraben und den Quellbach konnten anhand der verfügbaren Daten keine Aussagen über den Gewässerzustand getroffen werden.

¹¹² Vgl. Anlage 13.4 der festgestellten Planunterlagen.

Für die Emscher konnte aufgrund fehlender Datengrundlage für den 5. Monitoringzyklus (2019-2021) ebenfalls keine Aussage über den ökologischen Zustand getroffen werden. Im 4. Monitoringzyklus (2015-2018) wurde der ökologische Zustand bzw. Potential mit „schlecht“ bewertet. Der chemische Zustand der Emscher wird in beiden Zyklen mit „nicht gut“ bewertet.

Für den unmittelbar vom Vorhaben betroffenen GWK „Niederung der Emscher“ konnte der mengenmäßige Zustand als „gut“ eingestuft werden. Eine Abfrage hinsichtlich des chemischen ergab, dass der GWK einen insgesamt schlechten Zustand aufweist (3. Monitoringzyklus 2013-2018).

4.7.4 Verbesserungsgebot

Gemäß § 3 Nr. 6 WHG sind OWK einheitliche und bedeutende Abschnitte eines Oberflächengewässers. Sie bilden gemäß § 7 WHG innerhalb der jeweiligen Flussgebiets-einheit die eigentlichen Bewirtschaftungseinheiten. Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind alle OWK so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Bei künstlichen und erheblich veränderten Wasserkörpern soll gemäß § 27 Abs. 2 WHG ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand der Oberflächengewässer erreicht werden.

GWK sind gemäß § 3 Nr. 6 WHG abgegrenzte Grundwasservolumen innerhalb eines oder mehrerer Grundwasserleiter. GWK sind gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Ebenso soll ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung gewährleistet werden.

Insgesamt ist zu erkennen, dass der chemische Zustand sowie der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potenzial der Gewässerkörper im Vorhabengebiet nicht als gut eingestuft sind. Um diesen Zustand zu verbessern, sind im Bewirtschaftungsplan Nordrhein-Westfalen 2022-2027 Maßnahmen vorgesehen, um die Ziele der WR-Richtlinie zu erreichen. Das Vorhaben steht der Verbesserung der Gewässerkörper nicht entgegen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die Änderung der Leitungseinführung in die UA Pöppinghausen mögliche Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustands der OWK und des GWK weder behindert noch vereitelt werden, insbesondere aufgrund der temporären Begrenzung und Wiederherstellung der Oberflächengewässer in den Ursprungszustand nach Beendigung der Bauarbeiten. Ähnliches gilt für die GWK: Da keine potenziellen, insbesondere langfristig nachhaltigen, Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser vorhanden sind, werden

auch keine Maßnahmen zur Verbesserung des chemischen Zustandes der Grundwasserkörper durch das Vorhaben behindert oder vereitelt. Daher entspricht das Vorhaben bezüglich aller Gewässerkörper dem Verbesserungsgebot des WHG.

4.7.5 Verschlechterungsverbot

Ausgehend vom aktuellen Zustand der vom Vorhaben betroffenen OWK und GWK erfolgt die Prüfung des Verschlechterungsverbots.

4.7.5.1 Oberflächenwasserkörper

Die OWK können potenziell durch folgende Wirkfaktoren des Vorhabens beeinträchtigt werden:¹¹³

- Baubedingte Veränderung der Wasserqualität von Oberflächengewässern
- Baubedingte Funktionsbeeinträchtigung von Oberflächengewässern
- Baubedingte temporäre Einleitung in Oberflächengewässer

Sofern während der Bauphase auf den temporär in Anspruch genommenen Flächen durch unsachgemäßen Umgang mit z. B. wassergefährdenden Betriebsmitteln Schadstoffe freigesetzt werden, können diese in Oberflächengewässer gelangen und negative Auswirkungen auf die Wasserqualität entfalten. Bei Beachtung allgemeinen schutzgutbezogenen Maßnahmen¹¹⁴ und der speziellen Maßnahmen im Zuge der Bautätigkeit¹¹⁵ sowie den Nebenbestimmungen¹¹⁶ kann jedoch eine Minderung der Wasserqualität weitestgehend vermieden werden. Daher können baubedingte erhebliche oder nachhaltigen Auswirkungen auf die Wasserqualität ausgeschlossen werden.

Weiterhin kann eine vorhabenbedingte, temporäre Flächeninanspruchnahme für Zuwegungen und Baustelleinrichtungsflächen zu einer temporären Veränderung der Wasserqualität führen, sofern während der Bauphase auf den temporär in Anspruch genommenen Flächen durch unsachgemäßen Umgang mit z.B. wassergefährdenden Betriebsmitteln Schadstoffe freigesetzt werden. Sofern sich in den Baustelleneinrichtungsflächen Gräben befinden, werden keine temporären Grabenüberfahrten geplant, sondern Zuwegungen über bestehende Überfahrten genutzt. Sollte wider Erwarten eine bauzeitbedingte temporäre Grabenüberfahrt notwendig werden, erfolgt diese mit Hilfe einer dem Gewässer/Graben angepassten Verrohrung mit einem ausreichenden

¹¹³ Zu den nachfolgenden Ausführungen vgl. auch Abschnitt B, Nr. 3.4.3.5.2 dieses Beschlusses.

¹¹⁴ vgl. Anlage 13.4 (Nr. 3.1) der festgestellten Planunterlagen.

¹¹⁵ vgl. Anlage 13.4 (Nr. 3.2) der festgestellten Planunterlagen.

¹¹⁶ vgl. Abschnitt A, Nr. 5.2 dieses Beschlusses.

Durchmesser, um einen ständigen schadlosen Wasserabfluss des Gewässers zu gewährleisten. Graben und Böschungsschulter werden durch ein Geotextil geschützt. Sobald die temporäre Überfahrt nicht mehr genutzt wird, wird diese wieder entfernt. Der Graben- und Böschungsverlauf wird hierbei ebenfalls wiederhergestellt. Unter Beachtung der schutzgutbezogenen und der speziellen Maßnahmen¹¹⁷ im Zuge der Bautätigkeit sowie der Nebenbestimmungen¹¹⁸ und den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (K11V01 und K11V02)¹¹⁹ ist keine erhebliche Funktionsbeeinträchtigung der Oberflächengewässer zu erwarten.

Schließlich wird das im Rahmen der Wasserhaltung bauzeitlich abgepumpte Wasser in Abstimmung mit der Wasserbehörde unverändert in einen im Nahbereich verlaufenden Vorfluter oder im Bereich des Untersuchungsraumes über eine Flächenversickerung wieder eingeleitet. Die Einleitung in Vorfluter erfolgt ausschließlich über die genehmigten Einleitstellen. Gegebenenfalls vorhandene Schwebstoffe (werden vor der Einleitung durch geeignete Maßnahmen gefiltert oder sedimentiert (Absetzbecken). Durch geeignete Maßnahmen wird sichergestellt, dass ein Schutz gegen Erosion (Böschungsausspülung, Auskolkung der Grabensohle) gegeben ist.

Zusammenfassend können somit hinsichtlich der Oberflächengewässer erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf die Wasserqualität sowie nachhaltige Funktionsbeeinträchtigungen der Fließgewässer im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden.

4.7.5.2 Grundwasserkörper

Baubedingt ist bei der Herstellung der Fundamente im Bereich der Freileitung der Ausbau von Baugruben notwendig. Hierdurch können Grundwasserdeckschichten berührt, und so Grundwasser, temporär aufgeschlossen werden. Bei hoch anstehendem Grundwasser bzw. anstehendem Schichtwasser sind dann bauzeitliche Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich, die Grundwasserabsenkungen zur Folge haben können. Unter Zugrundelegung der ermittelten Grundwasserstände kann davon ausgegangen werden, dass an sieben Maststandorten eine temporäre Wasserhaltungsmaßnahme erforderlich wird. Die Reichweite der Absenkung wird auf max. ca. 10 m eingeschätzt, die Grundwasserabsenkungsanlagen sind am Neubaumaststandort max. 25 Tage in Betrieb, häufig fällt die Betriebsdauer jedoch geringer aus. Nach Einstellung der Wasserhaltungsmaßnahme werden sich die ursprünglichen Grundwasserstände unmittelbar wiedereinstellen. Auf Grund der nur kurzzeitigen Absenkungen und der räumlich begrenzten Absenkungstrichter können nachhaltige Auswirkungen auf

¹¹⁷ vgl. Anlage 13.4 (Nr. 3.1 und 3.2) der festgestellten Planunterlagen.

¹¹⁸ vgl. Abschnitt A, Nr. 5.2 dieses Beschlusses.

¹¹⁹ vgl. Anlage 13.1 der festgestellten Planunterlagen.

Grundwasservorkommen ausgeschlossen werden. Das Wasserfachgutachten basiert auf den Daten des öffentlich zugänglichen Elwas-web. Seitens der VHT wurde zugesagt,¹²⁰ dass zu einzelnen Bauphase zum Zweck der Beweissicherung vor Einleitung eine Analyse von Eisen, Trichlorethen und Tetrachlorethen durchgeführt wird. Die Forderung der OWB eine wöchentliche Analyse durchzuführen, wird von der Planfeststellungsbehörde als plausibel erachtet, um die Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte zu gewährleisten und entsprechend angeordnet.¹²¹ Sofern die OWB zur Beweissicherung vor Einleitung in das Gewässer die Durchführung von Analysen im Hinblick auf pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit Sauerstoff, Ammonium-Stickstoff, Nitrat-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff, Orthophosphat-Phosphor Sulfat, fordert, ist die Forderung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unverhältnismäßig. Im Fachbeitrag zur EU-WRRL¹²² ist für die benannten Parameter ein guter chemischer Zustand ausgewiesen worden. Seitens der OWB wird nicht vorgetragen, inwieweit zur Gewährleistung der WRRL eine Beweissicherung dieser Parameter notwendig sei. Überdies hat die für die Gewässereinleitung originär zuständige Untere Wasserbehörde eine entsprechende Anforderung nicht gestellt. Die Untere Wasserbehörde hat keine Bedenken gegen das planfestgestellte Vorhaben vorgetragen¹²³.

Unter Beachtung der schutzgutbezogenen und der speziellen Maßnahmen¹²⁴ im Zuge der Bautätigkeit sowie der Nebenbestimmungen¹²⁵ und der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (K11V01 und K11V02)¹²⁶ ist keine erhebliche Beeinträchtigung des GWK zu erwarten.

Das vorliegende Vorhaben entspricht bei Beachtung der festgestellten Maßnahmen und Nebenbestimmungen den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässer- und Hochwasserschutzes. Weder durch den Bau noch durch den Betrieb der Höchstspannungsleitung sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die das Wohl der Allgemeinheit oder rechtlich geschützte Interessen Einzelner unzumutbar negativ berühren.

Das nach § 19 Abs. 3 WHG für die Erteilung der Erlaubnis nach § 8 WHG erforderliche Einvernehmen mit der UWB des Kreises Recklinghausen konnte erreicht werden. Da das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt die Einleitung von 30.000 m³ Grundwasser in den Rhein-Herne-Kanal ablehnt, ergeht der Planfeststellungsbeschluss bezogen auf die Einleitung von Grundwasser in einem Umfang von 30.000 m³ unter Vorbehalt (s.

¹²⁰ vgl. Synopse, T04_P1, S. 1.

¹²¹ vgl. Abschnitt A, Nr. 5.2 (5) dieses Beschlusses.

¹²² vgl. Anlage 13.4, S. 10 der festgestellten Planunterlagen.

¹²³ vgl. Stellungnahme des Kreises v. 19.12.2022 und 22.05.2024.

¹²⁴ vgl. Anlage 13.4 (Nr. 3.1 und 3.2) der festgestellten Planunterlagen.

¹²⁵ vgl. Abschnitt A, Nr. 5.2 dieses Beschlusses.

¹²⁶ vgl. Anlage 13.1 der festgestellten Planunterlagen.

Nebenbestimmungen Abschnitt A, Nr. 5.2 (1). Aufgrund der geringen Einleitungsmenge ist nicht davon auszugehen, dass dies im Planfeststellungsverfahren zu unüberwindbaren Konflikten führt.

Seitens der VHT wurden folgende Erlaubnisse beantragt:

- Die Erlaubnis für die temporäre Grundwasserentnahme und Einleitung des geförderten Grundwassers in verschiedene oberirdische Gewässer (§§ 8 ff. WHG)
- Die Erlaubnis für verschiedene Gewässerkreuzungen (§ 36 WHG i. V. m. § 22 LWG NRW)
- Die Befreiung von den Verboten in Gewässerrandstreifen (§ 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 31 LWG NRW)

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor. Schädliche Gewässerveränderungen, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder den wasserrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen und auch durch Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht vermeidbar oder nicht ausgleichbar wären, sind nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG). Insbesondere wird durch die Maßnahmen kein Sachverhalt begründet, der die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§ 27 Abs. 1 WHG) oder für das Grundwasser (§ 47 Abs. 1 WHG) gefährden könnte.

Die von den Wasserbehörden vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden, soweit keine Rechtsgründe entgegenstehen, vollinhaltlich in den verfügenden Teil übernommen.¹²⁷ Diese sind für die VHT verpflichtend. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG.

4.7.6 Wasserschutzgebiete

Im Betrachtungsraum der geplanten Änderung der Leitungseinführung in die UA Pöppinghausen befinden sich keine Wasserschutzgebiete.

4.7.7 Überschwemmungsgebiete

Die Maßnahme liegt außerhalb von gesicherten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.

¹²⁷ vgl. Abschnitt A, Nr. 5.2 dieses Beschlusses.

4.7.8 Zusammenfassende Beurteilung

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht bei Beachtung der fachgutachterlich vorgesehenen und planfestgestellten Maßnahmen sowie festgelegten Nebenbestimmungen¹²⁸ und den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (K11V01 und K11V02)¹²⁹ auch den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes einschließlich den Vorgaben der WRRL. Weder durch den Bau noch durch den Betrieb der Höchstspannungsleitung sind unzumutbare Beeinträchtigungen für das Wohl der Allgemeinheit oder rechtlich geschützter Interessen Einzelner zu erwarten. Dieser Einschätzung haben die am Verfahren beteiligten Wasser- und Naturschutzbehörden abschließend nicht widersprochen.

4.8 Bodenschutzrechtliche Anforderungen

Dem Vorhaben stehen Belange des Bodenschutzes nicht entgegen. Nach § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Korrespondierend dazu sollen im Rahmen von Planungen vorrangig bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen in Anspruch genommen werden (§ 4 Abs. 2 LBodSchG NRW). Darüber hinaus hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG). Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Mit diesen Grundsätzen und Anforderungen des Bodenschutzes ist das Vorhaben vereinbar. Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodenfunktionen sind unter Abschnitt B, Nr. 3.4.2.3 dieses Beschlusses dargestellt.

Dabei ist hervorzuheben, dass sich der Zweck des BBodSchG keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2

¹²⁸ vgl. Abschnitt A, Nr. 5.2 dieses Beschlusses.

¹²⁹ vgl. Anlage 13.1 der festgestellten Planunterlagen.

Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort „für Ver- und Entsorgung“ genannt. Nach § 1 LBodSchG sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, besonders zu schützen.

Das BBodSchG regelt auch den Umgang mit schädlichen Bodenverunreinigungen oder Altlasten. Eine etwaige Sanierung hat nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erfolgen. Es ermächtigt die für den Bodenschutz zuständige Behörde zu einer Vielzahl von Maßnahmen, die darauf abzielen, schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren zu bekämpfen, die durch Altlasten i. S. d. § 2 Abs. 5 BBodSchG (Altablagerungen und Altstandorte) hervorgerufen werden, z. B. Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung, Sanierungsuntersuchungen, Sanierungsplan samt der Möglichkeit, einen solchen Plan für verbindlich zu erklären.¹³⁰

Aufgrund der vielfach divergierenden Zielrichtungen der natürlichen Funktionen des Bodens einerseits und dessen Nutzungsfunktionen andererseits ist bereits im Rahmen der Feststellung, ob eine schädliche Bodenveränderung i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG vorliegt, eine wertende Betrachtung vorzunehmen. Der Bau von Energieversorgungsleitungen führt zwangsläufig zu Bodenveränderungen; damit ist aber nicht gesagt, dass diese Bodenveränderungen auch schädlich i. S. d. Gesetzes sind.

Mit dem Vorhaben sind negative Auswirkungen auf den Boden verbunden.¹³¹ Durch Fundamentgründungen für Neubau und Ersatzneubau (teils leicht versetzt) von Hochspannungsmasten sowie Zuwegungen kommt es aufgrund der dauerhaften Flächeninanspruchnahme zu einer vollständigen Versiegelung im Bereich der Fundamentköpfe in Verbindung mit dem Einbringen von Fremdmaterial in den Boden und damit zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Des Weiteren kommt es aufgrund temporärer Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen u.a. infolge des Befahrens mit Baufahrzeugen zu negativen Auswirkungen auf den Boden, da es in diesen Bereichen zu einer Veränderung des Bodens bzw. der Bodenstruktur durch Verdichtung. Weiterhin kann es bei Eingriffen (zum Beispiel Bodenaushub) in geschützte Böden mit Archivfunktionen zu einer Veränderung der ungestörten Bodenhorizonte infolge von Durchmischung beim Aufgraben und Wiedereinbau des Unterbodens kommen. Auch für die Errichtung der Provisorien (sechs temporäre Masten sowie ein Aufführungsportal) kommt es zu Verdichtungen durch temporäre Baustellenflächen sowie zu kleinflächiger Entnahme von Oberboden zwecks Geländeneivellierung. Die Provisorien führen zu keinen tiefgreifenden Eingriffen in den Boden.

¹³⁰ Vgl. BVerwG, Urt. v. 16.03.2006, 4 A 1075/04, Rn. 463.

¹³¹ Vgl. auch Abschnitt B, Nr. 3.4.2.4 dieses Beschlusses sowie Anlage 13.1 der festgestellten Planunterlagen.

Betroffen sind vor allem Böden nördlich und nordöstlich der UA Pöppinghausen. Betroffen sind hier Böden mit hoher Wertigkeit (Plaggenesch mit Archivfunktion, Gley mit Regler- und Pufferfunktion), Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit (Pseudogley, Podsol-Gley, Pseudogley-Braunerde) und Böden mittlerer Verdichtungsempfindlichkeit (Gley-Podsol).

Ein wichtiges Instrument zur Vermeidung und Minimierung von baubedingten Eingriffsfolgen stellt die fachgerechte Baustellenrekultivierung dar. Dementsprechend ist eine ordnungsgemäße Rekultivierung der Flächen vorzunehmen. Ferner sind die Baugruben nach Beendigung der Bauarbeiten mit dem randlich gelagerten Bodenaushub entsprechend den Bodenhorizonten zu verfüllen. Bei den wiederherzustellenden Flächen der Zuwegung, Arbeits- und Bewegungsflächen sind aufgetretene Verdichtungen des Unterbodens durch Lockerungsmaßnahmen zu beseitigen. Insbesondere sind während der Bauphase hinsichtlich des Umgangs mit Boden die Schutzmaßnahmen nach DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18320 (Landschaftsbauarbeiten), DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Bodenarbeiten) und von § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ zu beachten.

Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf den Boden zu erwarten. Anlagebedingt kommt es durch Versiegelung von bislang nicht versiegelten Bodenflächen zu dauerhaften Beeinträchtigungen. Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung der Folgen des Verlustes der Bodenfunktionen aufgrund Versiegelung stehen nicht zur Verfügung. Der Rückbau der Masten 1 und 1D der Bl. 4302 führt zu Entsiegelungen durch den Rückbau der Fundamente. Durch die Rückbaumaßnahmen kommt es zu einer zumindest teilweisen Wiederherstellung der Bodenfunktion (Archivfunktion sowie Regler- und Pufferfunktion).

Die vorhabenbedingten negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind auf ein möglichst geringes Maß begrenzt. Zum einen sind verschiedene Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen, insbesondere die die Maßnahmen K10V01, K10V02, K10V03, K10V04, K10V05, K10V06, K10V07, K10V08 und K10V09¹³² sowie Nebenbestimmungen¹³³ festgelegt, unter deren Berücksichtigung lediglich schwache Beeinträchtigungen verbleiben. Zum anderen sind diese Beeinträchtigungen auch unabweichlich. Weitere verhältnismäßige Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen sind nicht ersichtlich. Darüber hinaus kann weder auf eine Realisierung

¹³² Vgl. Abschnitt B, Nr. 4.5.1.3.3 dieses Beschlusses sowie Anlage 13.1, Nr. 10.6 der festgestellten Planunterlagen, Anlage 13.1 S. 265 der festgestellten Planunterlagen.

¹³³ Vgl. Abschnitt A, Nr. 5.3 dieses Beschlusses.

des Vorhabens verzichtet werden,¹³⁴ noch kommen unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Belange Varianten bzw. Alternativen des Vorhabens in Betracht, die mit geringeren Beeinträchtigungen des Bodens einhergehen.¹³⁵

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegt der bodenfachlichen Bewertung eine hinreichende Datenbasis zugrunde. Die bodenfachliche Bewertung ist schlüssig und plausibel. Die der Bewertung zugrundeliegenden Daten, die Digitalen Bodenfunktionskarten des Kreises Recklinghausen (2017) boten eine ausreichende Grundlage zur Betrachtung und Bewertung der Archivfunktion des Bodens, des Biotopentwicklungspotentials, der Natürlichen Bodenfruchtbarkeit, der Filter- und Pufferfunktion sowie der Funktion als Ausgleichskörper für den Wasserhaushalt. Die eingereichten Unterlagen waren auch für die zuständige Bodenschutzbehörde hinreichend um in der Folge im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens entsprechende Vorschläge für Nebenbestimmungen einzureichen. Diese wurde im Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Insgesamt können die Belastungen für das Schutzgut Boden somit als vertretbar bezeichnet werden. Soweit trotz der vorgesehenen Schutzmaßnahmen sich dauerhaft oder vorübergehend Belastungen ergeben, sind sie in die Ermittlung des Kompensationsbedarfes eingeflossen. Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde weder die Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen im Sinne des BBodSchG begründet noch stehen sonstige Belange des Bodenschutzes entgegen.

4.9 Vereinbarkeit des Vorhabens mit sonstigen öffentlichen sowie privaten Belangen

4.9.1 Öffentliche Belange

4.9.1.1 Belange der Raumplanung/Grundsätze der Raumordnung

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 ROG die einschlägigen planerischen Grundsätze der Raumordnung bei der Abwägung angemessen berücksichtigt. Dabei ist insbesondere auf die Grundsätze 8.2-1 LEP NRW und 8.2-5 LEP NRW vertieft einzugehen.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Grundsatz 8.2-1 LEP NRW berücksichtigt. Hiernach sollen die Transportleitungen in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden. Daher hat der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen

¹³⁴ Vgl. Abschnitt B, Nr. 4.1.1 und 4.2.1.3 dieses Beschlusses.

¹³⁵ Vgl. Abschnitt B, Nr. 4.2 dieses Beschlusses.

Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen. Die Leitungen sollen so geplant werden, dass die von ihnen wechselseitig ausgehenden spezifischen Gefahren für Umgebung und Leitung gleichermaßen so gering wie möglich gehalten werden. Gemäß den Erläuterungen zum Grundsatz 8.2-1 LEP NRW liegt diesem der Gedanke zugrunde, dass durch Bündelung von Leitungen in Leitungstrassen oder -bändern sowie durch Anlehnung an geeignete Zäsuren (z. B. Verkehrswege) in der Topografie Konflikte mit anderen Raumnutzungen, insbesondere auch das Problem zusätzlicher Zerschneidungen des Raumes und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, gemindert werden kann. Weiterhin kann durch den Grundsatz die Flächeninanspruchnahme für den Ausbau von Energietransportssystemen begrenzt werden. Daher soll bei der Neuplanung von Leitungen zuerst geprüft werden, ob die Möglichkeit gegeben ist, vorhandene Leitungstrassen mit zu nutzen. Um die Nutzung einer vorhandenen Trasse handelt es sich, wenn die das Erscheinungsbild prägende Streckenführung grundsätzlich beibehalten wird, nur kurze Abschnitte im Hinblick auf eine Trassenoptimierung verschwenkt werden und bei parallel verlaufenden Leitungen die technisch bedingten Mindestabstände und Vorbelastungen nicht wesentlich überschritten werden. Der Grundsatz hat jedoch auch Grenzen. So kann bei bestimmten Fallkonstellationen eine Bündelung auch nicht sinnvoll sein. Weiterhin soll die Bündelung der Effizienz zum Beispiel beim Energietransport nicht im Wege stehen.

Die mit diesem Beschluss planfestgestellte 380-kV-Höchstspannungsleitung berücksichtigt den Grundsatz 8.2-1 LEP NRW in besonderem Maße, da sie nahezu ausschließlich vorhandene Trassen nutzt. Das Vorhaben umfasst die Änderung oder Erweiterung einer Leitung i. S. d. § 3 Nr. 1 NABEG (abschnittsweisen Neubau der 110-/380-kV Höchstspannungsfreileitung Mengede - Pöppinghausen, Bl. 4313 auf einer Länge von ca. 1,0 km), einen Ersatzneubau gemäß § 3 Nr. 4 NABEG (Ersatzneubaus der 110-/380-kV Höchstspannungsfreileitung Pöppinghausen – Pkt. Emscher, Bl. 4304 auf einer Länge von ca. 1,3 km) sowie die Anpassung und Änderung weiterer fünf Bestandsleitungen.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Grundsatz 8.2-1 LEP NRW in Rahmen ihrer Entscheidung angemessen berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat weiterhin den Grundsatz 8.2-5 LEP NRW berücksichtigt. Hiernach sollen bei der Planung des Neubaus von Höchstspannungsleitungen die bundesrechtlichen Möglichkeiten zur unterirdischen Führung genutzt werden. Gemäß den Erläuterungen zum Grundsatz 8.2-5 LEP NRW liegt diesem der Gedanke zugrunde, dass die unterirdische Errichtung und der unterirdische Betrieb von Höchstspannungsleitungen die Wohnumfeldqualität verbessern und die notwendigen Abstände zu Wohngebäuden und Gebäuden vergleichbarer Sensibilität reduzieren kann. Daher richtet der LEP NRW einen diesbezüglichen Prüfauftrag an die für die Planung

des Neubaus von Höchstspannungsfreileitungen zuständigen Behörden. Dies Berücksichtigung des Grundsatzes setzt jedoch voraus, dass eine bundesrechtliche Regelung die Prüfung ermöglicht und erfordert. Das planfestgestellte Vorhaben wird weder im Bundesbedarfsplangesetz aufgeführt noch ist es Teil des Energieleitungsausbaugesetzes. Lediglich die angeführten Gesetze können einen entsprechenden Prüfauftrag der Planfeststellungsbehörde auferlegen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Grundsatz 8.2-5 LEP NRW bezogen auf das planfestgestellte Vorhaben keine Anwendung findet. Das Ziel 8.2-4 LEP NRW ist nicht anwendbar. Beim Vorhaben handelt es sich um keine neue Höchstspannungsleitung auf neuer Trasse. Der Grundsatz 8.2-3 LEP NRW steht dem planfestgestellten Vorhaben nicht entgegen. Der Grundsatz richtet sich an die Bauleitplanung. Bereits im Bestand mündet die 220-kV Leitung in die UA Pöppinghausen ein.

Auch im Übrigen steht die mit diesem Beschluss planfestgestellte 380-kV-Höchstspannungsleitung in Übereinstimmung mit den landesplanerischen und raumordnerischen Vorgaben der Ziele und Grundsätze des Regionalplans Ruhr (02/2024). Dieser verfolgt im gleichen Maße dem Grundsatz der Bündelung (Grundsatz 6.7-1). Ebenso ist seitens der Regionalplanungsbehörde kein Zweifel an der Vereinbarkeit mit landesplanerischen und raumordnerischen Aspekten vorgetragen worden. Die Regionalplanungsbehörde hat in ihrer Stellungnahme keine Hinweise oder Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

4.9.1.2 Belange der Landwirtschaft

Bau und Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung stehen im Einklang mit den Belangen der Landwirtschaft. Aus der Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen und der Berücksichtigung festgesetzter Nebenbestimmungen ergibt sich, dass das Vorhaben mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Die Planfeststellungsbehörde hat den Belangen der Landwirtschaft sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe Beachtung geschenkt.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass eine vorbelastete Situation durch die Bestandsleitung besteht. Durch die Umsetzung des Vorhabens werden Ackerflächen kleinflächig zusätzlich dauerhaft beansprucht. Zudem werden Ackerflächen u.a. für die zwei Leitungsprovisorien als auch für Arbeitsflächen und Zufahrten temporär beansprucht. Darüber hinaus sind Freileitungsschutzstreifen auszuweisen für die Leitungsprovisorien, die nach Beendigung der Bauarbeiten wieder aufgehoben werden.

Die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung der durch das Vorhaben beanspruchten Flächen bleibt nahezu erhalten. Die Flächen im Schutzstreifen der Leitung bleiben grundsätzlich landwirtschaftlich nutzbar (außer u.a. die Maststandorte). Einschränkungen für den Anbau landwirtschaftlicher Produkte entstehen grundsätzlich nicht. Wuchsbeschränkungen im Schutzstreifen der Freileitungen ergeben sich nur für entsprechend hochwachsende Pflanzen, also vor allem Gehölze, und wirken sich deshalb insoweit auf die Agrarwirtschaft nicht aus. Dingliche Sicherungen von Flächen durch Grunddienstbarkeiten stellen zwar einen Eigentumseingriff dar, aber die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen bleibt erhalten.

Erwähnenswert ist der Rückbau von zwei Masten (Mast 1 und 1D/ Bl. 4302), die zu Entsiegelungen durch den Rückbau der Fundamente bis 1,2 m unter GOK führen. Die Flächen werden ihrem ursprünglichen Zweck als landwirtschaftlich genutzte Fläche zurückgeführt.

Während der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass landwirtschaftliche Flächen erreichbar bleiben.

Eine sachgerechte Bauausführung bedingt die Einhaltung entsprechender technischer Regelwerke sowie selbstvollziehender Gesetze. Durch die Einhaltung der 18300, 18320 und 18915 sowie ebenfalls die Einhaltung der DIN 19731 sowie das Merkblatt Nr. 44 (LANUV) und Gesetze (§ 12 BBodSchV), die als allgemeine Konvention fachlich gerechter Bauausführung zu verstehen sind, sind somit bereits verschiedenste Maßnahmen zum Schutz des Bodens vorgesehen. Ebenfalls zu beachten ist § 202 BauGB. Die Forderung einer Ergänzung der Maßnahmenblätter wird insoweit zurückgewiesen.

Zudem sind spezielle Maßnahmen zum Schutz des Bodens – auch auf landwirtschaftlichen Flächen – ausdrücklich vorgesehen, sodass eine dauerhafte Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit des Bodens vermieden wird. Die im Rahmen der Bauarbeiten in Anspruch genommenen Böden werden dadurch ausreichend geschützt, vor allem im Hinblick auf eine mögliche Verdichtung.

Insoweit ist insbesondere auf die Maßnahmen K10V01, K10V02, K10V03, K10V04, K10V05, K10V06, K10V07, K10V08 und K10V09¹³⁶ zu verweisen. Auch gemäß Maßnahmenblatt A 02 sind unter anderem zum Schutz des Bodens bei der Baustelleneinrichtung die Zuwegungen, Arbeits- und Bewegungsflächen mit geeigneten Lastverteilplatten auszulegen und diese temporär beanspruchten Flächen nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in den Ausgangszustand zurückzuführen. Dies bedeutet insbesondere, dass die benötigten Flächen nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu räu-

¹³⁶ Anlage 13.1, Kap. 10.6, S. 194 ff. der festgestellten Planunterlagen.

men, Bodenverdichtungen zu beseitigen und das Relief wiederherzustellen ist. Hinsichtlich der weiteren Aspekte wird auf Abschnitt B, Nr. 4.8 dieses Beschlusses verwiesen. Zudem ist gemäß Maßnahmenblatt A 01 eine ökologische Baubegleitung vorgesehen, die auch die Rekultivierung der Baustellenflächen begleitet.

Etwa vorhandene und durch die Maßnahme zerstörte Drainagen sind ordnungsgemäß wiederherzustellen und anzuschließen. Während der Bauzeit ist sicherzustellen, dass der ungehinderte Abfluss aus Drainagen und weitere Einleitungen gewährleistet werden.¹³⁷

Die Forderung nach einer Ergänzung der Maßnahmenblätter wird zurückgewiesen. Eine sachgerechte Bauausführung bedingt die Einhaltung entsprechender technischer Regelwerke sowie selbstvollziehender Gesetze

4.9.1.3 Belange Forst

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Waldes und der Forstwirtschaft i. S. d. BWaldG und des LFoG NRW vereinbar.

Die durch das planfestgestellte Vorhaben dauerhaft beanspruchten forstwirtschaftlichen Flächen fallen aufgrund der Vorhabensrealisierung in der Gestalt eines größtenteils standortversetzten Ersatzneubaus innerhalb der Achse der Bestandstrasse vergleichsweise gering aus. Vor diesem Hintergrund ist die vom planfestgestellten Vorhaben ausgehende Mehrbelastung forstwirtschaftlicher Belange auf ein notwendiges Maß beschränkt, so dass die Interessen der Waldbesitzer wie die der Allgemeinheit am Walderhalt hinter dem mit dem planfestgestellten Vorhaben verfolgten Interesse an einer sicheren Energieversorgung (§ 1 Abs. 1 EnWG) zurückstehen. Es sind zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses gegeben. Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls wie die Energiewende und die leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität gerechtfertigt.¹³⁸

Gemäß § 2 Abs. 1 BWaldG ist Wald als jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche definiert. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen. Das LFoG NRW ergänzt diese Definition um Wallhecken und mit Forstpflanzen bestandene Windschutzstreifen und -anlagen (§ 1 LFoG NRW).

Gemäß § 9 Abs. 1 BWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden.

¹³⁷ Vgl. Abschnitt A, Nr. 5.2 (17) dieses Beschlusses.

¹³⁸ Vgl. Abschnitt B, Nr. 4.1.1 dieses Beschlusses.

Eine Umwandlungsgenehmigung ist gemäß § 43 LFoG NRW nicht erforderlich bei Waldflächen, für die in einem Planfeststellungsbeschluss eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist.

Durch den Bau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung kommt es zu Beeinträchtigungen von Waldflächen durch Maßnahmen im Schutzstreifen sowie dessen Aufweitung. Der Raum im Umfeld der UA Pöppinghausen ist bereits durch bestehende Freileitungen vorbelastet. Der bestehende Leitungsschutzstreifen unterliegt einer dauerhaften Trassenpflege. Die durch das Planfeststellungsverfahren zusätzlich dauerhaft beanspruchten Flächen beschränken sich auf die Aufweitung des Schutzstreifens um wenige Meter und fallen vergleichsweise gering aus. Für die Einführung der 380-kV-Stromkreise über die Bl. 4304 ist nördlich des Friedhofs innerhalb des Leitungsschutzstreifens, umgeben von einem Laubmischwald der Mast 3 als Ersatzneubau zu errichten. Temporär werden für Zuwegung und Arbeitsflächen Sukzessionsflächen innerhalb des Leitungsschutzstreifens beansprucht. Die Ausweitung des bestehenden Schutzstreifens bei Mast 3 in den angrenzenden Edellaubholz- und Roteichenmischbestand wird zu einer Wuchshöhenbegrenzung führen, die die Waldfunktion nicht maßgeblich verändern wird. Auch die erforderlichen Gehölzrückschnitte werden die Struktur des Waldes nicht maßgeblich verändern. Dauerhafte bzw. regelmäßig wiederkehrende Vegetationsrückschnitte sind für die Betriebssicherheit unabdingbar und werden zudem zur Kontrolle der Trasse sowie für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten benötigt.¹³⁹

Waldflächen i. S. d. § 39 LFoG NRW i. V. m. § 9 BWaldG werden nicht beansprucht. Eine dauerhafte Waldumwandlung liegt nicht vor. Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die temporär beanspruchten Arbeitsflächen und Zuwegungen zurückzubauen und in den Ausgangszustand wiederherzustellen. Die entsprechenden Flächen sind den planfestgestellten Kartenmaterialien zu entnehmen.

So ist der junge Waldbestand im Bereich des Mastes 19 Bl. 4313 nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen, bzw. die Wiederherstellung zu initiieren. Es gilt Zugänge zum Mast zu erhalten.¹⁴⁰

In den Bereichen "Im Dicken" befinden sich auf der Trasse großflächig Adlerfarn- und Goldrutenfluren und auf der Fläche "Auf dem Berge", nördlich des Friedhofs stocken junge Gehölze. Diese Biotopstrukturen werden sich nach Abschluss der Arbeiten durch Sukzession wieder entwickeln.

¹³⁹ Vgl. Anlage 13.1, S. 73 der festgestellten Planunterlagen.

¹⁴⁰ Vgl. Anlage 13.3, Maßnahmenblatt W01 der festgestellten Planunterlagen.

Die Einhaltung der Richtlinie RAS-LP4 sowie der DIN 18920 im Rahmen der Bauausführung zum Schutz der Vegetation insbesondere von Gehölzen im Arbeitsstreifen ist gewährleistet.¹⁴¹

Die Belange des Waldes werden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in angemessener Weise berücksichtigt. Auch der Landesbetrieb Wald und Holz NRW als zuständige Forstbehörde hat gegen das Vorhaben abschließend keine durchgreifenden Bedenken geäußert.

4.9.1.4 Belange des Klimaschutzes

Auf Grundlage des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG), welches am 18.12.2019 in Kraft getreten ist, sind die Ziele des Klimaschutzes gemäß § 3 Abs. 1 KSG auch bei Energieleitungsbauvorhaben als Teilaspekt des Umweltschutzes und öffentlicher Belange bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen (§ 13 KSG).

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18) hat die Bundesregierung das Klimaschutzgesetz 2021 sowie erneut 2024 novelliert. Die Gesetzesänderung trägt auch der vom Bundesverfassungsgericht eingeforderten Generationengerechtigkeit Rechnung und sieht vor, die Zielvorgaben für weniger CO₂-Emissionen anzuheben. Das Minderungsziel für 2030 steigt damit um 10 Prozentpunkte auf mindestens 65 Prozent und bis 2040 auf 88 Prozent. Die Neufassung des Bundes-Klimaschutzgesetzes trat am 17.07.2024 in Kraft.

Zweck des KSG ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Die ökologischen, sozialen und ökonomischen Folgen werden berücksichtigt. Grundlage bilden die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten (§ 1 KSG) sowie das Bekenntnis der Bundesrepublik Deutschland bis 2045 treibhausneutral zu sein. Die genannte Temperaturschwelle ist als verfassungsrechtlich maßgebliche Konkretisierung des Klimaschutzziels im Grundgesetz anzusehen (BVerfG a.a.O.)

¹⁴¹ Vgl. Anlage 13.3, Maßnahmenblatt A03 der festgestellten Planunterlagen.

Das KSG bestimmt in § 13 ein allgemeines Berücksichtigungsgebot. Gem. § 13 Abs. 1 S. 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.

Die in § 43 Abs. 3 S. 1 EnWG enthaltene Verpflichtung, die Auswirkungen des Vorhabens auf öffentliche Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, wird durch § 13 KSG inhaltlich ergänzt und in seinem materiellen Gehalt konkretisiert. § 13 KSG fordert insbesondere, dass die Auswirkungen eines Energieleitungsbauvorhabens nicht nur auf das Kleinklima, sondern auf das globale Klima zu berücksichtigen sind.

Diesem Gebot und dem Schutzgebot des Art. 20a GG der natürlichen Lebensgrundlagen trägt auch das Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen von 08.07.2021 Rechnung, dessen Zweck in der Festlegung der Klimaschutzziele in Nordrhein-Westfalen sowie der Gewährleistung der Erfüllung dieser Ziele und damit auch der Erbringung eines Beitrags zur Einhaltung der nationalen Klimaschutzziele sowie der europäischen Zielvorgaben liegt.

Gleiches gilt für das Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KIANG), welches unter § 6 das Berücksichtigungsgebot aus § 13 KSG auch auf Landesebene verbindlich vorgibt. Damit besteht das Gebot zur Berücksichtigung der gesetzlich definierten Klimaschutzziele sowohl in der Bundes- als auch in der Landesgesetzgebung für Nordrhein-Westfalen.

Dementsprechend muss bei Planungen und Entscheidungen die Frage in den Blick genommen werden, ob und inwieweit diese Einflüsse auf die Treibhausgasemissionen haben und die Erreichung der Klimaziele gefährden können, d.h. konkret die Klimarelevanz des vorliegenden Infrastrukturvorhabens (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 - 9 A 7.21).

Das Vorhaben steht dem Erreichen der Klimaschutzziele nicht entgegen.

Die Umstellung der UA Pöppinghausen in die 380-kV Netzebene und die Änderung der Leitungseinführung in die UA sind als Punktmaßnahme im NEP 2035 (2021) unter der Maßnahmennummer P407 zu finden. Das planfestgestellte Vorhaben steht in Zusammenhang mit der Maßnahme P501. Die Maßnahme fließt in die Maßnahme P501 als technisch abgeschlossene Maßnahme in den NEP 2037, 2. Entwurf ein. Der Umbau der vorhandenen Leitungseinführungen dient der Beseitigung von Netzengpässen für einen weiteren Ausbau der Windenergie und der Erreichung der politisch wie gesellschaftlich gewollten und rechtlich festgesetzten Klimaziele. Diese beinhalten neben der Beendigung der Laufzeit aller deutschen Kernkraftwerke auch eine Abkehr von konventioneller Einspeiseleistung. Der Ausbau von erneuerbaren Energien erfordert

eine entsprechende Verstärkung, Umstrukturierung und Erweiterung der vorhandenen Stromnetzinfrastruktur. Eine Erweiterung des 380-kV-Höchstspannungsnetzes ist erforderlich, um die Energieleistung zu den weiter entfernten Verbrauchsschwerpunkten, zu denen aufgrund der strukturellen Gegebenheiten auch das Ruhrgebiet zählt, transportieren zu können.

Der von der Bundesnetzagentur am 26.06.2020 genehmigte Szenariorahmen gemäß § 12a EnWG a.F. für den NEP 2035 (2021) enthält insgesamt vier Szenarien, die sich alle grundsätzlich an den aktuell geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie an darüberhinausgehenden energie- und klimapolitischen Zielstellungen der Bundesregierung orientieren. Die im Klimaschutzprogramm 2030 und im Klimaschutzplan 2050 formulierten CO₂-Minderungsziele sollen in allen Szenarien erreicht werden (vgl. NEP 2035 (2021), S. 4).

Das planfestgestellte Vorhaben steht folglich in Übereinstimmung mit dem Klimaschutzprogramm 2030 und steht dem Erreichen der Klimaschutzziele der Bundesregierung somit nicht entgegen.

Unabhängig von einer Verortung des planfestgestellten Vorhabens im NEP, steht die Änderung der Leitungseinführung in die UA Pöppinghausen auch ohne eine entsprechende Einordnung mit den Klimaschutzziele in Übereinstimmung. Die politisch und gesellschaftlich angestrebte Reduzierung des CO₂-Ausstoßes soll vor allem durch einen erheblichen Zuwachs erneuerbarer Energien erfolgen. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verfolgt in der aktuellen Fassung vom 27.05.2023 das konkrete Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 % im Jahr 2030 zu steigern (§ 1 Abs. 2 EEG).

Damit verfolgt der deutsche Gesetzgeber Vorgaben auf Ebene der EU zur Förderung Erneuerbarer Energien.

Gem. § 2 EEG liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Die mit Blick auf diese Zielsetzung bereits in der Vergangenheit eingeleiteten Maßnahmen haben dazu geführt, dass es im Norden und Osten Deutschlands zu einem deutlichen Zubau von Windenergieanlagen gekommen ist. Diese sind von den Betreibern der Elektrizitätsversorgungsnetze nach § 17 Abs. 1 EnWG an das Energieübertragungsnetz anzuschließen. Darüber hinaus sind gem. § 8 Abs. 1 EEG alle Netzbetreiber verpflichtet, den gesamten Strom, der durch nach dem EEG privilegierte Anlagen erzeugt wird, unverzüglich und vorrangig an ihr Netz anzuschließen und zu übertragen. Um eine Leistungserhöhung der bestehenden Freileitungsverbindungen zu erreichen, ist die Netzoptimierung ein wesentlicher Bestands-

teil der Energietransformation. Die planfestgestellte Maßnahme ist als punktuelle Maßnahme der Netzverstärkung einzuordnen, sie dient im Gesamtsystem der Sicherstellung der Netzstabilität, um die Abnahme und Übertragung des Stroms auch zukünftig gewährleisten zu können.

Bei der Planung und dem Bau von Energieleitungen sind gem. § 49 Abs. 1 EnWG die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Richtlinien und Normen geben somit den grundsätzlichen Rahmen für den baulichen Umfang vor. Auch bestehen in Abhängigkeit von Spannungsebenen beim Strom und den damit verbundenen Nutzungen im Übertragungsnetz, zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen und einzuhaltenden Grenzwerte weitgehende Vorgaben für die Festlegung der äußeren Maße der Masten, Querschnitte der Leiterseile, Verknüpfungspunkte, Größe der Schutzstreifen sowie die Betriebssicherheit und bestehen Vorgaben für den technischen Aufbau von Stromleitungen, zu verwendende Baustoffe und Bauweisen.

Entsprechend dem Zweck des § 1 EnWG sowie den einschlägigen Richtlinien sind Energieleitungen auf das notwendige Maß zu begrenzen bzw. so auszulegen, wie sie für die prognostizierte energiewirtschaftliche Nutzung benötigt werden. Unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt sind entsprechend der rechtlichen Vorgaben gem. § 13 S. 2 BNatSchG auszugleichen.

Konkrete Vorschriften, Leitfäden oder sonstige Handreichungen zu den Anforderungen des KSG liegen bisher weder für Übertragungsnetzbetreiber noch für Planfeststellungsbehörden vor.

Vor diesem Hintergrund ist trotz fehlender ausdrücklicher Berücksichtigung des globalen Klimaschutzes in den der Planfeststellung zugrundeliegenden Unterlagen die planerische Abwägung möglich insbesondere, weil auf der Ebene der Netzentwicklungsplanung eine Berücksichtigung der globalen Klimaauswirkungen bereits stattgefunden hat.

Auswirkungen eines einzelnen Projektes auf den globalen Klimawandel sind zudem schwer zu quantifizieren. Die VHT kommt ihren gesetzlichen Verpflichtungen nach § 13 KSG gem. § 6 KIA nG Nordrhein-Westfalen nach, durch planerische Maßnahmen den Folgen der Treibhausgasemissionen entgegenzuwirken.

Im Zuge der sich an die Planfeststellung anschließenden Ausführungsplanung, der Ausschreibung sowie bei der Baustellenablaufplanung sind weitere Maßnahmen im Sinne des KSG zu prüfen und umzusetzen. Da der Leitungsbau mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele nicht verzichtbar ist, sind auch damit einhergehende CO₂-Emissionen nicht bzw. allenfalls bedingt und nur insoweit vermeidbar, als sich bei der

Beschaffung Einfluss z. B. auf die Gewinnung und Herstellung der notwendigen Materialien nehmen lässt und dieser genutzt wird, ggf. klimafreundlicher produzierte Materialien zu verwenden. Mit der zunehmenden Verfüg- und Nutzbarkeit regenerativer Energien wird sich dieser Anteil erhöhen. Dessen ungeachtet fallen die letztlich mit Herstellung und Bau verbundenen Emissionen gegenüber den sich nach der Inbetriebnahme der Leitung einstellenden positiven Wirkungen nicht ins Gewicht. Dies gilt auch für solche Emissionen, die dem Sektor Verkehr und Transporte zuzurechnen sind und die bezogen auf das planfestgestellte Vorhaben vor allem mit dem Baustellenverkehr verursacht werden.

Weiterhin erfolgt durch die VHT eine Berücksichtigung der Vorgaben dieser Gesetze im Zuge der späteren Bauausführung. Zudem werden auch Treibhausgasemissionen bei zukünftigen Instandhaltungsmaßnahmen berücksichtigt.

Bei dem Bau der 380-kV-Höchstspannungsleitung handelt es sich somit um ein Vorhaben, das nicht im Widerspruch zu den Belangen des Mikro- und Makroklimas steht. Es ist vielmehr ein Instrument, das mit dem im Zuge der Energiewende angestrebten Wechsel von der Nutzung fossiler Energieformen hin zur Nutzung regenerativer Energien erforderlich ist und damit die Energiewende im Grunde erst ermöglicht. Die Gesamtbilanz der klimarelevanten Wirkungen ist als deutlich positiv zu bewerten

Das Berücksichtigungsgebot nach dem am 01.07.2024 in Kraft getretenen Klimaanpassungsgesetz des Bundes (KANg) ist gem. § 8 Abs. 5 KANg nicht eröffnet, da das Vorhaben vor dem 01.01.2025 beantragt wurde.

Entsprechend den o. g. gesetzlichen Bestimmungen wurden die für das vorliegende Projekt gegebenen Maßnahmen zum Klimaschutz in Abwägung mit anderen relevanten Kriterien, wie Kosten und Eingriffe in Rechte Dritter somit berücksichtigt. Zusammenfassend lässt sich folglich feststellen, dass das Vorhaben mit den Belangen des Klimaschutzes vereinbar ist.

4.9.1.5 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Bei der Planung der 380-kV-Höchstspannungsleitung sind sowohl die Belange der Archäologie als auch die des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege – nach Maßgabe des DSchG NRW – angemessen berücksichtigt worden.

Gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 DSchG NRW sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Sie sind so in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind (§ 1 Abs. 3 S. 2 DSchG NRW). Erfordert

eine nach dem DSchG NRW erlaubnispflichtige Maßnahme eine Planfeststellung, so hat die Planfeststellungsbehörde die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in angemessener Weise zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 3 S. 1 DSchG NRW).

Das Vorhaben wird im Bestand errichtet. Dennoch können bei Erdarbeiten archäologische Bodenfunde sowie paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus der Oberkreide (Coniacium-Santonium, Emscher-Grünsand) angetroffen werden. Weiter ist aufgrund eines archäologischen Fundortes in der Umgebung das Vorkommen archäologischer Funde nicht vollkommen auszuschließen. Bedenken sind von der zuständigen Denkmalschutzbehörde nicht erhoben worden. Unter Berücksichtigung der unter Abschnitt A, Nr. 5.7 dieses Beschlusses zu beachtenden Nebenbestimmungen und der Maßnahme K14V01¹⁴² ist sichergestellt, dass die Belange des Denkmalschutzes in angemessener Weise berücksichtigt werden. Das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege vereinbar.

4.9.1.6 Belange der von dem Vorhaben betroffenen Kommunen

Eine Beeinträchtigung kommunaler Belange ist nicht erkennbar.

Die Kommunen, deren Gebiet durch das Vorhaben berührt ist, ist im Planfeststellungsverfahren umfassend beteiligt und unterrichtet worden und hatten Gelegenheit, sich zu dem Vorhaben zu äußern.

Diese gesetzlich vorgesehene Verfahrensbeteiligung hat ihre Wurzeln im die Planungshoheit einschließenden Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden (Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 78 Abs. 2 LVerf NRW) und dient dazu, der Gemeinde die Wahrnehmung ihrer ortsplannerischen Belange zu ermöglichen. Sie dient nicht der Wahrnehmung sonstiger Belange, wie z. B. von Umweltbelangen.¹⁴³

Daher ist bei der Stellungnahme bzw. Einwendung einer Gemeinde zu unterscheiden, ob sie als Behörde zu dem Vorhaben Stellung nimmt oder aufgrund einer Beeinträchtigung ihrer eigenen Rechte Einwendungen gegen den Plan erhebt. Eigene Rechte der Gemeinde können aus dem in Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG geschützten Recht auf Selbstverwaltung oder aus der Stellung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin resultieren.

Eine Verletzung von Beteiligungsrechten sowie des Selbstverwaltungsrechts einer Kommune liegt nicht vor.

¹⁴² Vgl. Anlage 13.1 der festgestellten Planunterlagen.

¹⁴³ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 05.11.2002, 9 VR 14/02.

Auf die Inhalte der umfangreichen Stellungnahme der Stadt Castrop-Rauxel wird unter Punkt 4.10.2.1 dieses Beschlusses detailliert eingegangen.

4.9.1.7 Belange des Straßenverkehrs

Laut Kreuzungsverzeichnis¹⁴⁴ quert die planfestgestellte Freileitung die klassifizierte Landesstraße 574.

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein- Westfalen hat in seinen Stellungnahmen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben oder seine Zustimmung versagt.

Den Forderungen des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen wird durch die Nebenbestimmungen unter Abschnitt A, Nr. 5.9 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

4.9.1.8 Belange sonstiger Versorgungsnetzbetreiber

Im Bereich des planfestgestellten Vorhabens befinden sich Versorgungsleitungen (u.a. Gasleitung Nr. 16 DN 400 der OGE, Niederspannungskabel, Straßenbeleuchtungskabel) und Entsorgungsleitungen (u.a. Abwasserkanal der Emschergenossenschaft, Wasserleitungen von Gelsenwasser) wie eine Richtfunkstrecke. Die größtenteils bereits im Bestand gekreuzt werden.

Die Anforderungen zur Berücksichtigung einer etwaigen gegenseitigen Beeinflussung in Bau- und Betriebsphase sind in den einschlägigen Regelwerken wiedergegeben. Die erforderlichen technischen Regelwerke und Sicherheitsstandards werden eingehalten. Sich hieraus möglicherweise ableitende Maßnahmen werden in Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsbetreiber festgelegt und umgesetzt.

Auf die Nebenbestimmung unter Abschnitt A, Nr. 5.10 (14) dieses Beschlusses wird verwiesen. Über die in diesem Zusammenhang entstehende Kosten und die Verteilung dieser hat die Planfeststellungsbehörde nicht zu entscheiden. Den Belangen der Betreiber von Versorgungsleitungen wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend Rechnung getragen.

¹⁴⁴ Vgl. Anlage 9 der festgestellten Planunterlagen.

4.9.2 Private Belange

Dem planfestgestellten Vorhaben stehen bei der planerischen Abwägung gegenläufige öffentliche und private Belange gegenüber, die aufgrund der Gewichtung der Vorhabeninteressen überwunden werden können. Solche Belange sind vor allem dadurch betroffen, dass aus privaten, insbesondere landwirtschaftlich genutzten Grundstücken Flächen benötigt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Belange in die Abwägung einbezogen. Ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie liegt nicht vor, da die Eingriffe in die Rechte der Betroffenen – auch unter Berücksichtigung des Ergebnisses des außerhalb der Planfeststellung durchzuführenden Entschädigungsverfahrens – nicht unverhältnismäßig sind.

4.9.2.1 Gesundheit

Der menschlichen Gesundheit kommt als Grundrecht (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) eine überragende Stellung zu. Gesundheitliche Belange bzw. Belange des Gesundheitsschutzes stehen dem Vorhaben jedoch nicht entgegen. Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit, die aus dem Bau und Betrieb der mit diesem Beschluss planfestgestellten 380-kV-Höchstspannungsleitung resultieren, sind vor dem Hintergrund der in Abschnitt B, Nr. 3.4.2.1, 3.4.3.1 und 4.3 dieses Beschlusses beschriebenen bau-, betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens, die unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte bzw. außerhalb des gesundheitsbeeinträchtigenden Bereichs liegen, nicht zu erwarten. Die Leitung ist nach den allgemein anerkannten technischen Regelwerken gem. § 49 EnWG zu errichten und betreiben.¹⁴⁵ Entsprechende Energieanlagen gelten als sicher, eine Gefährdung durch diese ist nicht zu erwarten.

4.9.2.2 Inanspruchnahme von Grundstücken

Für das Vorhaben werden durch den Schutzstreifen der Leitung, die Maststandorte und die Zuwegungen zu diesen, dauerhaft privates Eigentum beansprucht. Hinzu kommen temporäre Inanspruchnahmen für die Errichtung von Baustelleneinrichtungs- und Arbeitsflächen, Provisorien sowie Zuwegungen zu diesen. Im Rahmen temporärer Inanspruchnahmen kommt es nicht zu dauerhaften Versiegelungen. Die notwendigen Baustelleneinrichtungs- und Arbeitsflächen liegen überwiegend in unmittelbarer Anbindung zu den Maststandorten. Die in Anspruch genommenen Flurstücke sind einschließlich der genauen Flächen den Planunterlagen zu entnehmen.¹⁴⁶ Vor dem Hintergrund der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des festgestellten Plans gemäß §§

¹⁴⁵ Vgl. Abschnitt B, Nr. 4.4 dieses Beschlusses.

¹⁴⁶ Vgl. Anlagen 7, 8 und 12 der festgestellten Planunterlagen.

45 und 45a EnWG muss der Planfeststellungsbeschluss die Voraussetzungen für eine Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG erfüllen. Durch den rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG überwunden und in ein Entschädigungsrecht gewandelt. Grundlage für das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ist der Planfeststellungsbeschluss, der für die Enteignungsbehörde bindend ist.

Die Planfeststellungsbehörde ist sich dieser grundrechtlichen Problematik bewusst. Sie hat deshalb hinsichtlich der Eingriffe in das private Eigentum umfassend geprüft, ob das Vorhaben in seinen Einzelheiten im Rahmen der Abwägung die jeweils entgegenstehenden Grundrechte der Betroffenen zu überwinden geeignet ist. Dabei hat sie insbesondere geprüft, ob die Eingriffe in das Eigentum bzw. die Beeinträchtigungen, die sich für Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke ergeben, hätten gemindert werden können oder ob Alternativen zu einem geringeren Grundstücksbedarf hätten führen können, ohne gleichzeitig die verfolgten Planungsziele zu beeinträchtigen oder in Frage zu stellen oder Rechte anderer zu beeinträchtigen.

Bei der Abwägung der von einem Energieleitungsprojekt berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Art. 14 GG fallende Grundeigentum in herausgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen.¹⁴⁷ Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer darstellt. Allerdings genießt das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz bei im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben keinen absoluten Schutz. Der verfassungsgemäße Eigentumsschutz stößt dort an Grenzen, wo Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, zu der auch die Energieversorgung mittels Leitungen gehört, erfüllt werden müssen. Insoweit unterliegt das Grundrecht der Sozialbindung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 2 GG. Das Eigentum ist daher mit anderen relevanten Belangen abzuwägen. Dies kann dazu führen, dass die Belange der betroffenen Eigentümer bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden können.

Im vorliegenden Fall kann auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke, insbesondere für die Ausweisung des Schutzstreifens der Leitung inklusive der Maststandorte im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne das mit dem Vorhaben verbundene überragende öffentliche Interesse am Planungsziel, einer möglichst sicheren,

¹⁴⁷ So nachdrücklich OVG Niedersachsen, Urt. v. 20.04.2009, 1 KN 9/06, mit zahlreichen Nachweisen zur Rechtsprechung des BVerfG und BVerwG aus jüngerer Zeit.

preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Stromversorgung, als solches zu gefährden. Möglichkeiten, die Leitung in ihrer planfestgestellten Trasse unter Verzicht auf die Inanspruchnahme einzelner Grundstücke oder Grundstücksteilflächen bzw. mit geringerem Flächenbedarf oder geringeren Einschränkungen bezüglich der Grundstücksnutzung zu realisieren, sind für die Planfeststellungsbehörde nach umfangreichen Detailprüfungen der VHT nicht ersichtlich.

Dabei ist zu beachten, dass die Schutzstreifenbreite nicht frei wählbar ist. Der Schutzstreifen der Leitung dient zur Absicherung der elektrotechnisch bedingten Sicherheitsabstände der Leiterseile zu Objekten oder zum Boden. Die Breite des Schutzstreifens ist im Wesentlichen vom Masttyp, der aufliegenden Beseilung, der Anordnung der Leiterseile, den eingesetzten Isolator Ketten und dem Mastabstand abhängig. Die Berechnung der Breite ergibt sich aus technischen Regelwerken (Freileitungsnorm DIN EN 50341-3-4 bzw. VDE 0210). Für den Schutzstreifen bedarf es jedoch keines Flächenenerwerbs durch die VHT. Für die Leitungstrasse einschließlich ihres Schutzstreifens vorgesehen und als geringerer Eingriff in das Eigentum ausreichend ist eine Belastung der betroffenen Grundstücksflächen mittels dinglicher Sicherung. Deshalb überwiegen die Planungsziele die Interessen der privaten Grundstückseigentümer am vollständigen und uneingeschränkten Erhalt ihres Eigentums und die VHT erhält das Enteignungsrecht.¹⁴⁸

Die Auswirkungen des Vorhabens beschränken sich allerdings nicht auf die dauerhaft benötigten bzw. beeinträchtigten Flächen, wie den Schutzstreifen und die Maststandorte. Sie erstrecken sich auch auf andere Grundstücke, die zunächst temporär während der Baumaßnahme und später für Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten als Zuwegung benötigt werden. Die notwendigen Baustelleneinrichtungs- und Arbeitsflächen liegen jedoch überwiegend innerhalb des Schutzstreifens. Es werden weitestgehend vorhandene Straßen und Wege genutzt. Außerhalb des Schutzstreifens werden deshalb nur in sehr geringem Umfang Flächen in Anspruch genommen und die betroffenen Eigentümer weitestgehend verschont. Hinsichtlich der für Zuwegungen benötigten Flächen ist außerdem auszuführen, dass die Planung der VHT dem Interesse der hiervon betroffenen Grundstückseigentümerinnen (und ggf. auch den Pächterinnen) angemessen Rechnung trägt, indem sie soweit wie möglich auf vorhandene Wege und hier zunächst auf öffentliche Wege zurückgreift. Einen völligen Verzicht auf separate Zuwegungen lässt die Bauausführung und der ordnungsgemäße Betrieb der Leitung, bei der ebenfalls der Landschafts- und Naturschutz zu beachten ist, jedoch nicht zu.

¹⁴⁸ Vgl. BVerwG, Urt. v. 23.08.1996, 4 A 29/95.

Ohne die Regelung der öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Planfeststellungsbeschluss können die benötigten Grundstücksflächen nicht – auch nicht vorübergehend – in Anspruch genommen werden. Jeglicher Zugriff auf das Grundeigentum muss in der Planfeststellung ausgewiesen werden, weil der festgestellte Plan gemäß § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend ist.

Einwendungen gegen die Inanspruchnahme von Grundstücksflächen werden zurückgewiesen. Die Baustelleneinrichtungs- und Arbeitsflächen werden lediglich für den Zeitraum der Bautätigkeiten belastet. Diese Belastung ist für die Betroffenen zumutbar. Die dauerhaft für den Leitungsbetrieb benötigten Flächen für Maststandorte und Schutzstreifen sind auf das erforderliche Minimum zugeschnitten worden. Soweit es möglich war, hat die VHT außerdem die Beeinträchtigungen minimiert, beispielsweise indem Maststandorte in Absprache mit Eigentümern bzw. Bewirtschaftern so gewählt wurden, dass die Beeinträchtigung des Grundeigentums so gering wie möglich ausfällt.

Leitungsanlagen können nicht ohne die Inanspruchnahme auch privaten Eigentums verwirklicht werden. Aufgrund der vielfältigen und komplexen Anforderungen an die Verträglichkeit einer Leitungstrasse ist es dabei nur sehr eingeschränkt möglich, vorrangig auf öffentliche Flächen zuzugreifen oder auf solche Flächen, für die das Einverständnis der Eigentümer vorliegt. Es ist zudem nur sehr eingeschränkt möglich, auf die Bedeutung der konkreten Fläche für den einzelnen Eigentümer Rücksicht zu nehmen. Generell führt das Verschieben der Trasse auch nur in Teilbereichen zu Neubetroffenheiten, statt der geschonten würden ersatzweise andere private Flächen beansprucht.

Im hiesigen Verfahren maßgeblich zu berücksichtigen ist, dass die betroffenen Grundstücke größtenteils bereits durch die Bestandsleitung vorbelastet sind. Also liegt bereits im Ist-Zustand eine tatsächliche Betroffenheit durch den bestehenden Schutzstreifen vor.¹⁴⁹ Diese Beschränkung betrifft den ganz überwiegenden Teil der Grundstücksbetroffenen. Diese wird durch das planfestgestellte Vorhaben weder modifiziert noch verstärkt. Teils ist die Beschränkung durch eine persönliche Dienstbarkeit zugunsten der VHT bereits gesichert. Die Planfeststellungsbehörde ist sich bewusst, dass bei einigen tatsächlich Betroffenen¹⁵⁰ eine dingliche Sicherung bislang nicht vollzogen wurde. Der mangelnde Vollzug ändert jedoch nichts an der seit den 1950er unveränderten Bestands- und Eigentumsbelastung.¹⁵¹ Der fehlende dingliche Vollzug ist nicht von solchem Gewicht, dass dieser im Rang dem überragenden öffentlichen

¹⁴⁹ vgl. Anlage 7.2, 7.3 der festgestellten Planunterlagen.

¹⁵⁰ Bezogen auf die hiesigen Einwender vgl. unter Nr. 4.10.3.1 dieses Beschlusses.

¹⁵¹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 10.11.2022, 4 A 15.20.

Interesse am Vollzug der 380-KV Leitungseinführung in die UA entgegengehalten werden kann, gerade weil die tatsächliche Belastung bereits vorliegt. Lediglich bei fünf Grundstückseigentümern (ID 23678.1, ID 23723, ID 23726, ID 23692, ID 23727, ID 23906) tritt durch das planfestgestellte Vorhaben eine veränderte, nachteilige neue Eigentumsbeschränkung ein. Vorher unbelastetes Grundeigentum wird nur im Zuge kleinräumiger Anpassungen des Leitungsverlaufs in Anspruch genommen. Dabei wiegt eine Neubeanspruchung bisher freier Flächen für sich genommen grundsätzlich schwerer als die Beanspruchung von Flächen, die schon durch die Bestandsleitung betroffen waren. Durch eine Vorbelastung wird die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Eigentums und deren Gewicht in der Abwägung grundsätzlich reduziert. Daran ändert sich auch nichts, weil es bei einigen Eigentümern am Vollzug der Bestandsleitung im Grundbuch fehlt. Der Eingriff erhöht sich durch die Notwendigkeit dies nachzuholen nicht erheblich. Die ständige Rechtsprechung erkennt an, dass wegen der Situationsgebundenheit an eine tatsächlich bestehende Vorbelastung angeknüpft werden darf. Denn das Bau- und Nutzungsverhalten der betroffenen Grundeigentümer hat sich ebenso wie die Verkehrsanschauung und der Verkehrswert auf das Vorhandensein der Bestandstrasse eingestellt.¹⁵² Für eine Neuinanspruchnahme privaten Eigentums zugunsten der Entlastung von Eigentümern der Bestandstrasse müssen daher erhebliche Gründe vorliegen. Entsprechende erhebliche Gründe sind für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich.

Den Betroffenen steht in jedem Fall eine angemessene Entschädigung in Geld zu. Im Übrigen müssen die für Bautätigkeiten genutzten Flächen in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Eigentümer zurückgegeben werden. Dies bedeutet insbesondere, dass die benötigten Flächen nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu räumen, Bodenverdichtungen zu beseitigen und die Flächen ggf. wieder an das angrenzende Geländeniveau anzupassen sind. Abgebundene oder beschädigte Drainagen sind funktionstüchtig wiederherzustellen.

4.9.2.3 Wertminderung von Grundstücken

Abgesehen von einer direkten Inanspruchnahme von Grundstücken müssen sonstige mittelbare Beeinträchtigungen, wie z. B. solche durch Wert- oder Mietwertminderungen, die am Grundstücks- oder Mietwohnungsmarkt ggf. allein durch die Nachbarschaft zur neuen leitungsbezogenen Lage des jeweiligen Grundstücks entstehen, von den Betroffenen entschädigungslos hingenommen werden. Derartige Wertminderungen allein durch Lagenachteile werden von der Regelung des § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG

¹⁵² Vgl. BVerwG, Beschl. v. 14.02.2017, 4 VR 20/16; BVerwG, Urt. v. 15.12.2016, 4 A 4/15.

NRW nicht erfasst.¹⁵³ Soweit solche Beeinträchtigungen in den Einwendungen geltend gemacht worden sind, werden sie zurückgewiesen.

Zwar sind in die Abwägung nicht nur diejenigen öffentlichen und privaten Belange einzustellen, in die zur Verwirklichung des Vorhabens unmittelbar eingegriffen werden muss (Grundstücksinanspruchnahmen), sondern auch solche Belange, auf die sich das Vorhaben nur mittelbar auswirkt.¹⁵⁴ Das Interesse eines betroffenen Eigentümers, von nachteiligen Einwirkungen des Vorhabens verschont, insbesondere durch sie nicht in der bisherigen Nutzung seines Grundstücks gestört zu werden, gehört deshalb zu den abwägungsrelevanten Belangen. Die Wertminderung eines Grundstücks oder die Minderung der aus Verpachtung oder Vermietung erzielbaren Einnahmen als solche sind jeweils für sich gesehen jedoch kein eigenständiger Abwägungsposten. Der Eigentümer ist nicht vor nachteiligen Veränderungen in seiner Nachbarschaft generell geschützt, sondern nur insoweit, als ihm das Recht Abwehr- und Schutzansprüche zugesteht.

Als Rechtsgrundlage für einen solchen Anspruch kommt allein § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW in Betracht. Nach dieser Vorschrift hat der von der Planung Betroffene dann einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld, wenn weitere Schutzvorkehrungen nicht vorgenommen werden können. Der Entschädigungsanspruch ist in diesem Zusammenhang ein Surrogat für nicht realisierbare Schutzmaßnahmen; greift § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG NRW, der den Anspruch auf Schutzvorkehrungen regelt, tatbestandlich nicht ein, so ist auch für die Anwendung von § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW kein Raum.¹⁵⁵ Wenn ein Grundstück am Grundstücksmarkt – oder eine Mietwohnung am Mietwohnungsmarkt – daher nur deswegen an Wert verliert, weil der Markt ein derartiges Grundstück anders bewertet als ein Grundstück, das keine unmittelbare Belegenheit zu einer solchen Leitung hat, ist allein damit noch keine nachteilige Wirkung auf ein Recht des Grundstückseigentümers verbunden. Eine solche Wertminderung, die letztlich durch subjektive Vorstellungen der Marktteilnehmer geprägt wird und keine Folge einer förmlichen Enteignung ist, erfasst § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW nicht.¹⁵⁶ Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird.¹⁵⁷ Dies gilt auch für etwaige Mieteinbußen,

¹⁵³ Vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 24.05.1996, A 39/95, allgemein zum Verkehrswert BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94.

¹⁵⁴ Vgl. BVerwG, Urt. v. 15.04.1977, 4 C 100/74.

¹⁵⁵ Vgl. BVerwG, Urt. v. 29.01.1991, 4 C 51/89; BVerwG, 14.05.1992, 4 C 8/89; BVerwG, Urt. v. 27.11.1996, 11 A 27/96.

¹⁵⁶ Vgl. BVerwG, Urt. v. 24.05.1996, 4 A 39/95 und BVerwG, Urt. v. 23.02.2005, 4 A 5/04.

¹⁵⁷ Vgl. BVerwG, Urt. v. 21.03.1996, 4 C 9/95 und v. 24.05.1996, 4 A 39/95.

die, wie auch der Verkehrswert eines Grundstücks, nicht zum Abwägungsmaterial gehören.¹⁵⁸ Bei einem im Außenbereich oder nahe zum Außenbereich gelegenen Grundstück muss der Eigentümer ohnehin damit rechnen, dass in seinem Umfeld Infrastrukturmaßnahmen projektiert werden. Wertminderungen dürfen zwar bei der Abwägung insgesamt nicht unberücksichtigt bleiben, der Grundstückseigentümer genießt jedoch keinen Vertrauensschutz und muss eine Minderung der Rentabilität ggf. hinnehmen.

Es ist in der Rechtsprechung ganz herrschende Auffassung, dass nicht jede Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines Planvorhabens ausgelöst wird, eine Pflicht zum finanziellen Ausgleich im Sinne des Art. 14 Abs. 3 S. 3 GG begründet. Das BVerwG führt in seinem Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1001/04 dazu aus: „Kein Grundeigentümer kann auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfelds vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG hat. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentums-garantie lässt sich kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Welcher Wertschätzung sich ein Grundstück erfreut, bestimmt sich nicht nach starren unwandelbaren Regeln. Der Verkehrswert wird durch zahlreiche Umstände beeinflusst, die je nach der vorherrschenden Verkehrsauffassung positiv oder negativ zu Buche schlagen. Die Auswirkungen eines Planvorhabens kommen in der Gesamtbilanz lediglich als einer der insoweit maßgebenden Faktoren zur Geltung. Welches Gewicht der Grundstücksmarkt ihnen beimisst, liegt außerhalb der Einfluss-sphäre des Planungsträgers. Abwägungserhebliches Gewicht kann insoweit nur den konkreten Auswirkungen zukommen, die von dem planfestgestellten Vorhaben faktisch ausgehen.“¹⁵⁹

Im Übrigen bleiben die Nutzbarkeit vorhandener Gebäude sowie die Möglichkeit, sie bzw. einzelne Wohnungen zu vermieten, unangetastet und es treten auch keine Beeinträchtigungen durch Immissionen in einem Maße auf, dass sie unzumutbar, weil gesundheitsgefährdend oder als enteignungsgleicher Eingriff im Sinne von Art. 14 GG zu werten wären. Die Grenz- und Richtwerte der 26. BImSchV und TA Lärm i. V. m. § 49 Abs. 2b EnWG werden eingehalten¹⁶⁰, so dass auch insoweit der Regelungsbereich des § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW nicht zum Tragen kommt. Allerdings gibt es während der Durchführung der Baumaßnahmen eine temporäre Überschreitung der Grenzwerte der AVV Baulärm, die nicht durch geeignete Maßnahmen minimiert werden kann. Für diesen Zeitraum ist der Regelungsbereich des § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW

¹⁵⁸ Vgl. BVerwG, Urt. v. 09.02.2005, 9 A 80/03.

¹⁵⁹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 27.10.1999, 11 A 31/98; BVerwG, Beschl. v. 28.02.2013, 7 VR 13/12; OVG NRW, Urt. v. 06.09.2013, 11 D 118/10.AK.

¹⁶⁰ Vgl. Abschnitt B, Nr. 4.4 dieses Beschlusses.

eröffnet und die Planfeststellungsbehörde hat die Zahlung einer Entschädigung durch die VHT angeordnet.¹⁶¹

Die durch § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW bestimmte Begrenzung des finanziellen Ausgleichs ist auch verfassungskonform, denn es handelt sich um eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG. Die Annahme, dass eine mögliche Wertminderung, die (mit-)ursächlich auch staatlichem Verhalten bzw. Handeln zugerechnet werden kann, stets ausgleichspflichtig ist, ist deshalb unzutreffend. Sollte der Leitungsbau, der – wie die Prüfung im Einzelnen gezeigt hat – den Vorgaben des strikten Rechts und den Anforderungen des Abwägungsgebots entspricht, darüberhinausgehende Wertminderungen des Grundstücks zur Folge haben, müssen die Betroffenen dies als Ausfluss der Sozialbindung ihres Eigentums hinnehmen.¹⁶²

Den rechtlichen Anforderungen wurde damit Genüge getan. Die Planfeststellungsbehörde vermag keine Beeinträchtigungen zu erkennen, die nach den zuvor dargestellten Grundsätzen eine Verletzung der sich aus Art. 14 GG ergebenden Rechte bewirken könnten. Die im Laufe des Anhörungsverfahrens vorgetragenen Einwendungen bezüglich einer möglichen Wertminderung des Eigentums durch den Bau der Leitung werden daher zurückgewiesen.

4.9.2.4 Wohnumfeldschutz

Viele Einwender haben erklärt, dass sie durch die mit diesem Beschluss planfestgestellte 380-kV-Höchstspannungsfreileitung in ihrem Wohnumfeldschutz eingeschränkt werden. Sie meinen, das Vorhaben stelle einen unzumutbaren Eingriff in ihre Erholungs-, Lebens- und Wohnqualität dar.

Beim Wohnumfeldschutz geht es weder um Belange des Gesundheitsschutzes oder der Gesundheitsvorsorge, da diese bereits durch die Vorgaben der 26. BImSchV geregelt sind, noch um andere subjektiv-rechtliche Belange. Es handelt sich vielmehr um einen objektiv-rechtlichen Belang, den der Gesetzgeber vor allem aus Akzeptanzerwägungen geschaffen hat. So sind zum Wohnumfeldschutz als objektiv-rechtlicher Belang beispielsweise visuelle Faktoren wie optische Wirkungen und Sichtbeziehungen sowie die Erholungsfunktion des Wohnumfeldes zu zählen. Vor diesem Hintergrund ist auch der Begriff des Wohnumfeldschutzes irreführend, sodass eher von der Vorsorge vor Wohnumfeldstörungen gesprochen werden sollte. Im Hinblick auf Störungen des Wohnumfeldes besteht keine individuelle Schutzwürdigkeit. Insbesondere lässt sich

¹⁶¹ Vgl. Abschnitt A, Nebenbestimmung Nr. 5.8 (9); Abschnitt B, Nr. 4.3.3.2 dieses Beschlusses.

¹⁶² Vgl. BVerwG, Urt. v. 24.05.1996, A 39/95; BVerwG, Urt. v. 27.10.1999, 11 A 31/98; BVerwG, Urt. v. 25.09.2002, 9 A 5/02.

aus dem Wohnumfeldschutz kein Anspruch auf Erhaltung einer als günstig empfundenen Wohnlage bzw. Aussicht, eines genutzten Naherholungsgebiets, oder Beibehaltung des Landschaftsbilds bzw. des Milieus ableiten.

Die Planfeststellungsbehörde hat im Rahmen der Abwägung die Belange des Wohnumfeldschutzes angemessen berücksichtigt. Auf Grundlage der folgenden Erwägungen ist sie zu dem Ergebnis gekommen, dass das Vorhaben mit diesen Belangen vereinbar ist.

Die Planfeststellungsbehörde weiß, um die bestehende Vorbelastungssituation. Ferner ist zu konstatieren, dass im Bereich der Siedlungsannäherungen eine gewisse Beeinträchtigung des Wohnumfeldes nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann. So kommt es durch das Vorhaben insbesondere zu optischen Veränderungen und Beeinträchtigungen durch die Leiterseile und die Masten. Dies kann sich negativ auf das unmittelbare Wohnumfeld der Anwohner auswirken. Weiterhin können diese Wirkungen auch die Attraktivität der umliegenden Landschaft für die landschaftsbezogene Erholung vermindern.

Hinsichtlich dieser Beeinträchtigungen ist dennoch zu berücksichtigen, dass die mit diesem Beschluss planfestgestellte 380-kV-Höchstspannungsfreileitung weit überwiegend als Ersatzneubau in einer bestehenden Höchstspannungsfreileitungstrasse realisiert wird. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass eine erhebliche Vorbelastung vorliegt. Das Bau- und Nutzungsverhalten wie die Verkehrsanschauung sind jedoch auf das Vorhandensein der Bestandstrasse eingestellt.¹⁶³ Dies geht zwar nicht mit einem Gewöhnungseffekt einher, rechtlich maßgeblich ist jedoch die Perspektive des aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters, der technische Anlagen nicht von vornherein als verunstaltend empfindet, sondern anerkennt, dass Freileitungen ebenso wie andere Infrastruktureinrichtungen zur Raumausstattung eines Industrielandes gehören. Das kulturell-ästhetische Empfinden eines Einzelnen ist nicht ausschlaggebend.¹⁶⁴ Im Endeffekt besteht in diesen Bereichen bereits eine erhebliche Vorbelastung, sodass die durch das Vorhaben hervorgerufenen zusätzlichen Beeinträchtigungen im Verhältnis größtenteils als gering zu bewerten sind.

Weiterhin hat die VHT auch im Bereich der Annäherungen an Wohnbebauungen darauf geachtet, möglichst große Abstände zwischen Wohnbebauungen und Leitung einzuhalten. Insbesondere im Bereich des Ersatzneubaus wird aus diesem Grund sogar eine Verbesserung des Wohnumfeldes erreicht (u.a. Abrücken des Mast 2 vom Grund-

¹⁶³ Vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 4/15 –, Rn. 35, juris; BVerwG, Urt. v. 07.10.2021 – 4 A 9/19, Rn. 74, juris.

¹⁶⁴ Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.03.2023 – 4 VR 4/22 -, Rn. 80, juris.

stück). In diesem Zusammenhang gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass eine weitere Entlastung von Wohnbebauungen mitunter der Belastung anderer Wohnbebauungen gegenübersteht.

Hinsichtlich einer vorhabenbedingten verminderten Attraktivität der Landschaft für die landschaftsbezogene Erholung ist zu berücksichtigen, dass die Landschaft für die landschaftsbezogene Erholung grundsätzlich weiterhin bestehen bleibt. Ein Meideverhalten von Erholungssuchenden aufgrund des Vorhabens ist in der Regel nicht zu erwarten. Darüber hinaus bestehen auch hier visuelle Vorbelastungen durch bereits bestehende Freileitungen. Weiterhin ist anerkannt, dass visuelle Veränderungen des vertrauten Wohnumfeldes, die Erholung nur so lange stören kann, bis wiederum eine gewisse Gewöhnung an den neuen Zustand eingesetzt hat. Wegeverbindungen für die Naherholung, insbesondere einzelne Fuß- und Radwege, werden nur kurzfristig während der Bauphase unterbrochen. Die derzeitige Erholungsinfrastruktur wird nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt. Die Beeinträchtigungen für die Naherholung auf Grund der temporären Unterbrechung von Wegeverbindungen ist somit als gering zu bewerten. Eine grundlegende Veränderung des mit Freileitungen durchzogenen Raums erfolgt nicht. Eine Beeinträchtigung der Naherholung aufgrund einer Veränderung im Landschaftsbild im geringen Maße daher wegen der Vorbelastung als niedrig einzustufen.

Die Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes bewegen sich daher nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde insgesamt in einem angemessenen Rahmen und entsprechende Einwendungen werden zurückgewiesen.

4.9.2.5 Grundsätzliches zur Enteignung und Entschädigung

Ist ein Grundstückseigentümer nicht zu einer Belastung der für das Vorhaben benötigten Fläche bereit, ist zur Ausführung des Vorhabens die Enteignung zulässig. Der Planfeststellungsbeschluss eröffnet der VHT den Zugriff auf das Eigentum, bewirkt aber für die Betroffenen noch keinen Rechtsverlust. Die rechtliche Regelung des Planfeststellungsbeschlusses erschöpft sich darin, den Rechtsentzug zuzulassen. Der festzustellende Plan ist nach § 45 EnWG einem späteren Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

Die sich aus der Inanspruchnahme von Grundeigentum ergebenden Entschädigungsfragen sind, unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Vereinbarungen mit der VHT, gemäß § 45a EnWG in einem gesondert durchzuführenden Entschädigungsverfahren zu regeln. Im Planfeststellungsbeschluss werden nämlich ausschließlich die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der VHT und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Einzige Ausnahme ist insoweit die Enteignung gemäß § 45 EnWG.

Der Ausgleich für die zugunsten des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen bezweckten unmittelbaren Eingriffe in die Rechte der Betroffenen und für die damit verbundenen Folgeschäden findet einzig und alleine im Entschädigungsverfahren statt. Auf Abschnitt D, Nr. 1 dieses Beschlusses wird ergänzend verwiesen.

4.10 Stellungnahmen und Einwendungen

4.10.1 Vorbemerkung

Bezüglich der erhobenen Einwendungen verweist die Planfeststellungsbehörde zunächst auf die bisherigen Ausführungen in diesem Beschluss. Es ist zu beachten, dass sich dieser Beschluss nicht mit allen Einwendungen ausdrücklich unter Benennung der Einwender-ID befasst, sondern Einwendungen aus Gründen der Vereinfachung und des Sachzusammenhangs zusammenfasst und im allgemeinen Begründungsteil behandelt. Hierdurch sind die im Verfahren geltend gemachten Aspekte wie beispielsweise die gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Eigentumsbelange einschließlich Wertminderungen, etc. in die Abwägung eingeflossen. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind alle Belange, die im vorliegenden Verfahren entscheidungserheblich und bedeutsam sind, aufgeklärt und in der Gesamtabwägung berücksichtigt worden.

Soweit einzelne Einwendungen und deren Einwendungsinhalte im Rahmen der vorstehenden Ausführungen noch nicht behandelt wurden, werden diese nachfolgend betrachtet.

4.10.2 Stellungnahmen

4.10.2.1 TöB-Nr. T08: Stadt Castrop-Rauxel

Bezogen auf den Belang der vermeintlich fehlenden Planrechtfertigung wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 4.1.1 verwiesen. Eine Planrechtfertigung für das Vorhaben „380-kV-Einführung in die UA Pöppinghausen“ liegt vor. Die Umspannanlage (380-kV-Erweiterung) wurde am 19.12.2023 in einem separaten Zulassungsverfahren nach dem BImSchG genehmigt. Die getrennte Verfahrensführung war zulässig. Die Umspannanlage ist nicht planfeststellungspflichtig gem. § 43 Abs. 1 EnWG. Sie ist lediglich planfeststellungsfähig. Die VHT hat ihr Wahlrecht dahingehend ausgeübt, keinen Antrag nach § 43 Abs. 2 EnWG zu stellen und die UA nicht in das hiesige Planfeststellungsverfahren zu integrieren. Dies ist seitens der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Anders als die Stadt Castrop-Rauxel annimmt, hat dies nicht

zur Folge, dass die Wechselwirkungen der beiden Maßnahmen nicht betrachtet würden. Ebenso wie hinsichtlich der Betrachtung der verbleibenden 110- kV-Bestandsleitung erfolgt eine Betrachtung und Bewertung der Wechselwirkungen der Energieanlagen nach maßgeblichem (materiellem) Fachrecht (u.a. in den Teilen Immissionschutz, Landschaftsbild, Naturschutz). Die Umweltverträglichkeitsprüfung orientiert sich gem. § 2 Abs. 4 UVPG zulässigerweise an dem beantragten Vorhaben. Sofern die Alternativenprüfung bemängelt wird, wird auf Abschnitt B, Abschnitt Nr. 4.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Das Vorhaben verstößt auch nicht gegen Grundsätze der Landesplanung und der Raumordnung. Zunächst sei angemerkt, dass seitens der zuständigen Fachbehörde keine bemängelnde Stellungnahme eingegangen ist¹⁶⁵. Das beantragte Vorhaben umfasst eine 380-kV-Einführung in die (als 220-/110-kV-Anlage bestehende) UA Pöppinghausen mit einem abschnittweisen Ersatzneubau der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Mengede-Pöppinghausen (Bl. 4313) sowie einem Ersatzneubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pöppinghausen - Pkt. Emscher (Bl. 4304). Es handelt sich also vorliegend um ein Vorhaben weit überwiegend im Bestand. Daraus schlussfolgernd ist eine raumordnerische Bedeutung nach der RoV nicht gegeben. Gem. § 1 S. 3 Nr. 14 RoV ist nur dann ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, wenn Leitungen nicht in Bestandstrassen, unmittelbar neben Bestandstrassen oder unter weit überwiegender Nutzung von Bestandstrassen errichtet werden. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Ferner ist Ziff. 8.2-4 LEP NRW weder direkt noch mittelbar anwendbar. Das geplante Vorhaben nutzt maßgeblich den Trassenraum bestehender bzw. rückzubauender Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen. Ziff. 8.2-4 LEP NRW erfasst lediglich neue Trassen. Aufgrund des ausdrücklichen Wortlautes ergibt sich auch kein Raum für eine mittelbare Heranziehung der in Ziff. 8.2-4 LEP NRW hinterlegten Abstände. Auch das Inkrafttreten des Regionalplan Ruhr ändert nichts an der raumordnerischen Betrachtung. Auch der Regionalplan Ruhr orientiert sich am Gebot der Bündelung, Grundsatz 6.7-1. Die Nutzung vorhandener Trassenräume ist aus landesplanerischer und grundsätzlich umweltfachlicher Sicht vorzugswürdig, ist im konkreten Fall gem. § 43 Abs. 3 S. 2 EnWG vorgegeben und steht im Einklang mit dem Grundsatz 8.2-1 LEP NRW. Die Forderung nach Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung kann diesseits nicht nachvollzogen werden. Auch die zuständige Fachbehörde sah nicht die Notwendigkeit zur Durchführung eines entsprechenden Verfahrens. Das Vorhaben trägt wie ausgeführt raumordnerischen und landesplanerischen Aspekten hinreichend Rechnung.

¹⁶⁵ Vgl. Stellungnahme vom 13.12.2022.

Die Forderungen der Stadt die 380 kV-Leitung außerhalb der Bestandstrasse zu realisieren sowie den Umbau der UA in das hiesige Verfahren zu integrieren, wird abgelehnt.

Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzfachlichen und bauplanerischen Aspekte wird auf Abschnitt B, Abschnitt Nr. 4.3 dieses Beschlusses verwiesen. Der planerischen Gebietseinschätzung von T08 kann seitens der Planfeststellungsbehörde gefolgt werden. Dennoch sind die ermittelten Werte aus der Immissionsprognose bezogen auf das betreffende Vorhaben gem. Nr. 6.1 i. V. m. Nr. 7.2 der TA Lärm in Verbindung mit § 49 Abs. 2b EnWG zulässig. Gemäß Stellungnahme der Oberen Immissionsschutzbehörde vom 22.12.2022 wird der Stand der Lärminderungstechnik für die beantragte Änderungsmaßnahme eingehalten. Die Immissionsprognose ist fachlich nicht zu beanstanden. Auch steht das Vorhaben nach nachvollziehender Bewertung der Planfeststellungsbehörde im Einklang mit den Vorgaben der 26. BImSchV und der 26. BImSchVVwV.

Das Vorhaben missachtet die Planungshoheit von Castrop-Rauxel nicht in unzulässiger Weise. Es kann ausgeschlossen werden, dass das planfestgestellte Vorhaben eine hinreichend bestimmte Planung der Gemeinde nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Wie ausgeführt handelt es sich um ein Vorhaben, welches überwiegend in einer bestehenden Trasse ausgeführt wird. Das Bau- und Nutzungsverhalten der betroffenen Grundstückseigentümer hat sich wie die Verkehrsanschauung und der Verkehrswert auf das Vorhandensein der Bestandstrasse eingestellt¹⁶⁶. Weiter bleibt der Bestandsschutzstreifen der Leitung nahezu unverändert bestehen. Eine Erweiterung erfolgt lediglich in geringem Umfang.

Sofern seitens der Stadt bemängelt wird, dass die Planung das Bebauungsplanverfahren den Bebauungsplan 245 H missachtet, sei angemerkt, dass gem. Grundsatz 8.2-3 LEP NRW auch die Gebietskörperschaften an der Bestandsleitung orientieren müssen.

Sofern die Stadt Castrop-Rauxel der Planfeststellungsbehörde das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB verweigert, sei angemerkt, dass es sich bei hiesigem Verfahren, um eine fachplanerische Entscheidung handelt.

Eine Beeinträchtigung kommunaler Belange durch das Vorhaben, vor allem eine Verletzung von Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG, ist nicht erkennbar.

¹⁶⁶ Vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.2016, 4 A 4/15, Rn. 35, juris; BVerwG, Urt. v. 07.10.2021, 4 A 9/19, Rn. 74, juris.

4.10.2.2 TöB-Nr. T23: BUND

Als naturschutzfachliche Vereinigung ist der BUND vorrangig Sachwalter der Natur. Belange, die Privatbetroffene oder Gebietskörperschaften betreffen, können von naturschutzfachlichen Vereinigungen in der Regel nicht gerügt werden.

Die Stellungnahme ist nahezu identisch mit den Ausführungen der Einwendenden ID 23678. Auf die Ausführungen unter Abschnitt B, Nr. 4.10.3.1 wird verwiesen.

Ausgewählte naturschutz- und artenschutzfachliche Aspekte werden hier aufgegriffen. Soweit der BUND die Verletzung naturschutz- und artenschutzrechtlicher Anforderungen anführt, blieben diese Ausführungen größtenteils unbestimmt. Konkrete Arten und deren Betroffenheit durch die Maßnahme werden durch den BUND nicht benannt und dargelegt. Insgesamt konnten die Ausführungen bei der Planfeststellungsbehörde keine Zweifel an den gutachterlichen natur- wie artenschutzfachlichen Bewertungen wecken. Das planfestgestellte Vorhaben wird weitüberwiegend in einer seit vielen Jahren vorhandenen Bestandsleitung ausgeführt. Dies steht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben insbesondere entspricht die Antragstrasse § 43 Abs. 3 S. 2-4 EnWG. Eine Prüfung der Alternativen durch die Planfeststellungsbehörde ist auf den Raum in und unmittelbar neben der Bestandstrasse beschränkt. Eine Netzverstärkung im räumlichen Bereich einer Bestandsleitung ist aus landesplanerischen, raumordnerischen und naturschutzfachlichen Gründen regelmäßig vorteilhaft, da der Raum bereits vorbelastet ist.¹⁶⁷ Seitens der HNB und UNB wird die beantragte Leitungsführung für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar im Wesentlichen als natur- und artenschutzfachlich unkritisch eingestuft, jedenfalls wird weder § 34 Abs. 2 BNatSchG noch § 44 Abs. 1 BNatSchG als einschlägig angenommen (vgl. § 43 Abs. 3 S. 4 EnWG). Sofern der BUND meint, der Grundsatz 8.2-1 S. 3 LEP NRW sei verkannt worden, ist anzumerken, dass Ziele der Raumordnung gem. § 43 Abs. 3 S. 5 EnWG kein zwingender Grund i.S.d. § 43 Abs. 3 S. 3 EnWG sind. Interimsweise angeführt hat der Grundsatz 8.2-1 LEP NRW nicht nur angemessene Berücksichtigung gefunden, er war ferner nicht der einzig maßgebliche Entscheidungsaspekt für die Trassenwahl.

Die Unterlage „Darlegung der Voraussetzungen für naturschutzrechtliche Ausnahmen und Befreiungen“ (Anlage 13.5), der Lageplan Anlage 7.3.1_2601 sowie die Blattschnittübersicht 7A_ÜP5000 lagen im Zeitraum vom 25.03.2024 bis zum 24.04.2024 (einschließlich) auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Ein Verfahrensfehler liegt nicht vor.¹⁶⁸

¹⁶⁷ Vgl. BT-Drs. 20/9187, 157.

¹⁶⁸ Vgl. Abschnitt B, Nr. 3.3.4 dieses Beschlusses.

Sofern Befürchtungen zu Erschütterungen und damit einhergehenden Veränderungen des Grundwasserstandes vorgetragen werden, konnte die Stellungnahme bei der Planfeststellungsbehörde in dieser Hinsicht keine Zweifel an der Sicherheit des planfestgestellten Vorhabens hervorrufen. Das Gleiche gilt für eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers sowie negative Bodenveränderungen. Für die Planfeststellungsbehörde ergeben sich aus den Planfeststellungsunterlagen zugrundeliegenden Fachgutachten keine Anhaltspunkte, die entsprechende Beeinträchtigungen oder Veränderungen zu befürchten lassen. Das Grundwasser kann entweder die Fundamentplatten unterströmen, zwischen den Bohrpfählen und Stufen durchfließen und das gesamte Fundament umströmen. Etwaige Grundwasserhaltungen entfalten, sollten sie bei einem Mastbau notwendig werden, nur eine temporäre und keine dauerhafte Grundwasserabsenkung. Das Versiegen von Quellen ist daher nicht zu befürchten. Entsprechende Besorgnisse wurde auch seitens der zuständigen Fachbehörden nicht vorgebracht.¹⁶⁹

Der Antrag des Vertreters des BUND der VHT aufzugeben, eine technisch nachvollziehbare und prüfbare Unterlage im Hinblick auf die nordöstliche Einbindung der Variante der ID 23684 zu erstellen, die im Einzelnen die Möglichkeiten der verschiedenen Mastkonfiguration, die jeweilige Höhe und die jeweilige Schutzstreifenbreite darstelle, wird abgelehnt. Eine entsprechende Unterlage wird von der Planfeststellungsbehörde für nicht erforderlich gehalten. Der Planfeststellungsbehörde lagen mit den Antragsunterlagen, Stellungnahmen und Einwendungen eine umfassende Entscheidungsgrundlage vor. Zu einer weiteren Prüfung ist die Planfeststellungsbehörde ohnehin gem. § 43 Abs. 3. S. 2 EnWG nicht verpflichtet. Die Antragstrasse ist vorzugswürdig.

Bedenken zur mangelnden Planrechtfertigung, einer fehlerhaften Verfahrenstrennung der Zulassung von UA und Leitungstrasse sowie einer mangelhaften Alternativenprüfung werden unter Verweis auf die Ausführungen unter Abschnitt B, Nr. 4.1.1, 4.2.1 sowie 4.9.1.1 und 4.10.3.2 dieses Beschlusses zurückgewiesen. Ferner wird bezüglich der vom BUND favorisierten Variante auf Abschnitt B, Nr. 4.10.3.2 dieses Beschlusses verwiesen.

4.10.3 Einwendungen

4.10.3.1 Einwendung ID 23678

Der Einwender ID 23678 (unten aufgeführt als ID 23678.1 – 23678.6) rügte im Erörterungstermin die Trennung zwischen einer Einzelerörterung von neu Grundstücksbe-

¹⁶⁹ Vgl. Abschnitt B, Nr. 4.7 dieses Beschlusses.

troffenen sowie einer separaten themenbezogenen Erörterung der faktisch Grundstücksbetroffenen. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz sowie dem Grundsatz einer umfassenden Würdigung der bestehenden Betroffenheit läge vor. Entsprechende Verstöße sind nicht erkennbar.

Der Erörterungstermin hat ordnungsgemäß gem. § 43a Nr. 3 EnWG i. V. m. § 73 Abs. 6 VwVfG NRW stattgefunden.¹⁷⁰ Den Einwenderinnen und Einwendern ist hinreichend rechtliches Gehör verschafft worden. Die Anwesenden hatten Gelegenheit der VHT und der Planfeststellungsbehörde die eigenen Bedenken persönlich zu erläutern. Das Gesetz gibt keine Vorgaben für die Durchführung eines Erörterungstermins. Die Planfeststellungsbehörde hat einen weiten Ermessensspielraum bei der Gestaltung des Termins. Im hiesigen Verfahren sah die Tagesordnung am ersten Erörterungstag vormittags eine Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie am Nachmittag eine Einzelerörterung der neu grundstücksbetroffenen Privaten vor. Die letztgenannte Personengruppe erhielt im Vorfeld eine individuelle Einladung zu diesem Tagesordnungspunkt. Das Vorhaben umfasst Um- sowie Zubeseilungsmaßnahmen auf einer bestehenden Leitungstrasse. Die Leitungstrasse besteht bereits seit den 1950er-Jahren. Der in den Lageplänen eingezeichnete Schutzstreifen¹⁷¹ bleibt nahezu vollständig unverändert. Einzig bei den Einwendern ID 23678.1, ID 23723, ID 23726, ID 23692, ID 23727, ID 23906 tritt eine veränderte nachteilige Eigentumsbetroffenheit ein. Bei diesen hat sich die Anhörungsbehörde im Rahmen ihres Gestaltungsspielraum zu einer Einzelerörterung entschieden, um die Eigentumsbetroffenheit individuell zu beleuchten und zu thematisieren. Den Eigentumsbetroffenen wurde die Möglichkeit eingeräumt, ihre Betroffenheit in einem geschützteren Raum darzulegen. Am zweiten Erörterungstag erfolgte eine Erörterung nach themenbezogenen Aspekten. Diese stand allen Betroffenen und Einwendenden offen. Im Termin waren zahlreiche Einwenderinnen und Einwender vertreten. Dem Protokoll ist zu entnehmen, dass eine umfassende Erörterung aller in den Einwendungen benannten themenbezogenen Belange erfolgte.¹⁷² Die Einwendenden haben weder ein Recht auf Quererörterung noch ein Recht zur Beiwohnung an der gesamten Erörterung insbesondere den Teilen, die die Eigentumsbelange Grundstücksbetroffener betreffen. Es besteht lediglich ein Recht auf Erörterung der eigenen Einwendung mit der VHT und der Planfeststellungsbehörde. Dazu hatten alle Teilnehmenden hinreichend Gelegenheit. Der Einwender ID 23678 hat ausweislich den Protokolls mehrfach Ausführungen zur Sache getätigt.

¹⁷⁰ Vgl. Abschnitt B, Nr. 3.3.2 dieses Beschlusses.

¹⁷¹ Vgl. Anlage 7 der festgestellten Planunterlagen.

¹⁷² Vgl. Protokoll zum Erörterungstermin vom 12.09.2023, S. 25 ff.

Neben der oben genannten Gruppe der neu Grundstücksbetroffenen (rechtlich Grundstücksbetroffenen) können die weiteren Einwenderinnen und Einwender in drei weitere Kategorien eingeordnet werden.

Einige Einwender haben bereits eine Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen. Es handelt sich um 8 Einwendungen, die dieser Kategorie zugeordnet werden können. Diese Dienstbarkeit bleibt unverändert bestehen und deckt auch die Maßnahmen bezogen auf das hiesige Vorhaben ab. Eine veränderte oder verstärkte Grundstücksbetroffenheit, konkret ein Eingriff in Art. 14 GG durch das planfestgestellte Vorhaben, ist nicht gegeben.

Eine weitere Gruppe Einwendender umfasst die sogenannten faktisch Grundstücksbetroffenen (insgesamt 21 Einwendungen). Bezogen auf diese Gruppe liegt eine Grundstücksbetroffenheit durch den bestehenden Schutzstreifen vor.¹⁷³ Diese Beschränkung wird durch das planfestgestellte Vorhaben weder modifiziert noch verstärkt. Auch wenn der dingliche Vollzug der damaligen sog. „4er Anzeigen“ unterblieb, und eine „Nachsicherung“ notwendig ist, hat das Säumnis nicht zur Folge, dass eine neue Grundstücksinanspruchnahme durch die 380-kV-Einführung in die UA Pöppinghausen hervorgerufen wird. Die Grundstücksinanspruchnahme liegt bereits durch die tatsächliche Betroffenheit vor.¹⁷⁴ Die Bestandsleitung ist älter als einige Häuser. Das Bau- und Nutzungsverhalten der betroffenen Grundstückseigentümer hat sich wie die Verkehrsanschauung und der Verkehrswert auf das Vorhandensein der Bestandsstrasse eingestellt. Die planfestgestellte Maßnahme löst bei dieser Gruppe keinen erneuten Eingriff in das Eigentum aus. Überdies könnte die VHT mittels bestehender Zulassungen und vor allem aus dem Bestand die dingliche Sicherung bei der zuständigen Enteignungsbehörde (§ 45 Abs. 1 Nr. 2 EnWG) vollziehen lassen.

Die dritte Gruppe erfasst die Einwendenden, insgesamt 18 Einwendungen, die eine neue Belastung durch das planfestgestellte Vorhaben monieren, deren Eigentumsflächen durch die Maßnahme jedoch nicht berührt werden. Entgegen der Ansicht einiger Einwender (u.a. ID 23394, 23563, 23701) führt eine Betroffenheit infolge der durch die Maßnahme ausgelösten Immissionen, insbesondere Geräusche und elektrische wie magnetische Felder, grundsätzlich nicht zu einem Eigentumseingriff. Eine Beeinträchtigung durch Immissionen, die so stark ist, dass diese einer Enteignung gleichkommt, liegt nicht vor.¹⁷⁵

Sofern der Einwender ID 23678 im Erörterungstermin bemängelte, dass keine Einzelerörterung aller Grundstücksbetroffenen erfolgt sei, wird auf die obigen Ausführungen

¹⁷³ Vgl. Anlage 7 der festgestellten Planunterlagen.

¹⁷⁴ Vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 4/15 –, Rn. 35, juris; BVerwG, Urt. v. 07.10.2021 – 4 A 9/19, Rn. 74, juris.

¹⁷⁵ Vgl. Abschnitt B, Nr. 4.3 dieses Beschlusses.

verwiesen. Im Übrigen hatte der Einwender im Erörterungstermin hinreichend Gelegenheit seine Einwendungen darzulegen und hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.¹⁷⁶

Die unter der ID 23678 erhobenen Einwendungen betreffen die Belange mehrerer, teils grundstücksbetroffener Einwendender. Diese werden nun nachfolgend dargestellt.

ID 23678.1

Auf den Grundstücken der Einwendenden entsteht durch die geänderte Leitungsführung der Bl. 2601 eine erstmalige Inanspruchnahme und damit einhergehend eine neue Betroffenheit. Beide Flurstücke sind bisher weder rechtlich noch tatsächlich durch die vorhandenen Freileitungen vorbelastet. Die Einwendenden monieren, dass der vielfältige Baumbestand aufgrund des neu einzurichtenden Schutzstreifens gefällt oder massiv eingekürzt werden müsse. Dies stelle einen erheblichen Eingriff in das Grundeigentum und das Wohnumfeld der Einwendenden dar, zumal ein erheblicher Teil des zu Erholungszwecken dienenden Gartens durch die Leitung überspannt werde. Zudem falle die Sichtverschattung zur technisch geprägten Umgebung aufgrund des erforderlichen Holzeinschlags weg. Eine Erholungsnutzung im bisherigen Umfang sei nach Umsetzung des Vorhabens somit nicht mehr möglich. Darüber hinaus befürchten die Einwendenden erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die von der Leitung erzeugten elektrischen und magnetischen Felder, die bei Kindern zu einem erhöhten Leukämierisiko und bei Erwachsenen zu einem erhöhten Lungenkrebs- und Demenzrisiko sowie weiteren gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen könnten. Durch die Einrichtung des Schutzstreifens würde zudem ein erheblicher Teil der Grundstücke in Anspruch genommen werden, was faktisch einer vollständigen Enteignung gleichkäme. Zusammen mit der Errichtung der Freileitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks führe dies in jedem Fall zu einer erheblichen Wertminderung der Grundstücke.

ID 23678.2

Die beiden betroffenen Grundstücke der Einwendenden werden bereits von Bestandsleitungen überspannt. Aufgrund der bereits bestehenden Grundstücksbetroffenheit durch den vorhandenen Schutzstreifen sind die Einwendenden der Gruppe der faktisch Grundstücksbetroffenen zuzurechnen. Der Bestandsmast W2A der Bl. 4304 auf dem Grundstück der Einwendenden soll im Rahmen des Vorhabens zurückgebaut werden und der neue Mast 2 außerhalb des Grundstücks ersatzneugebaut werden.

¹⁷⁶ Vgl. Protokoll zum Erörterungstermin v. 12.09.2023, S. 25 ff.

Die Einwendenden monieren, dass der neue zu errichtende Mast aufgrund seiner Dimensionierung eine deutlich höhere sensorielle Beeinträchtigung mit sich bringe als der Bestandsmast. Die aus der Errichtung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung resultierende, gesteigerte elektromagnetische Belastung stelle zudem eine hohe Gesundheitsgefährdung dar, die sich auch auf die berufliche Tätigkeit der Einwendenden als Tagespflegeperson für Kinder auswirke, weswegen man zukünftig Einkommensverluste befürchte. Zudem wird auf das erhöhte Krebsrisiko durch das Leben innerhalb des Einflussbereiches von Höchstspannungsleitungen verwiesen. Auch negative Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit bestimmter elektrischer Geräte könnten nach Rücksprache mit der Rechtsvorgängerin der VHT nicht ausgeschlossen werden.

Zudem führe die unmittelbare Nähe zum Höchstspannungsmast zu einem erdrückenden Gefühl und damit einhergehend zu einem erheblichen Verlust von Lebensqualität.

Neben der Strahlenbelastung würden auch die Lärmimmissionen aufgrund des Betriebs der Leitung, insbesondere bei Niederschlag, zu einer erheblichen Belastung führen. Die Überspannung des Wohngebäudes führe zu einer Überschreitung der verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsgrenzen und folglich zu einem Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit.

ID 23678.3

Die Einwendenden sind vom Vorhaben nicht grundstücksbetroffen. Das Wohnhaus befindet sich jedoch in unmittelbarer Sichtnähe zum Bestandsmasten 115 der Bl. 2601 sowie der neu zu errichtenden Masten 1 der Bl. 4304 und 1014 der Bl. 2601. Die Einwendenden tragen vor, dass die Mastsituation zu einer Beeinträchtigung der Wohnqualität sowie zu wirtschaftlichen Beeinträchtigungen aufgrund der Unvermietbarkeit und Unverkäuflichkeit führe.

Die Erhöhung der Masten sowie die Verschiebung der Maststandorte entlang der Trasse führe aus Sicht der Einwendenden zu einer gänzlich neuen Trassenführung. Durch die Errichtung der Masten würde die letzte freie Sichtachse des Dorfes verbaut, was zu einer dauerhaften Störung der Freizeit- und Erholungsfunktionen führe.

Zudem wird auf das erhöhte Gesundheitsrisiko aufgrund der elektromagnetischen Strahlung verwiesen, da diese das Risiko für Krebserkrankungen deutliche steigern würden.

ID 23678.4

Das Grundstück der Einwendenden wird bereits von der Bestandsleitung überspannt, wobei keine Grunddienstbarkeit für den Schutzstreifen im Grundbuch eingetragen ist.

Sie können somit der Gruppe der faktisch Grundstücksbetroffenen zugeordnet werden. Die Einwendenden monieren, dass durch die Errichtung des neuen Masts 2 der Bl. 4304 sowie der insgesamt 4 Leitungsbündel sämtliche Sichtachsen des Wohnhauses sowie des Außenwohnbereiches eingeschränkt werden.

Zudem werden gesundheitliche Bedenken aufgrund der erhöhten elektromagnetischen Strahlung, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen auf Herzschrittmacher, geäußert. Darüber hinaus wird die akustische Belastung durch den Betrieb der Leitung sowie die vorübergehende Einschränkung der Gartennutzung aufgrund der Bauarbeiten kurz thematisiert. Des Weiteren führe die unmittelbare Nähe des Masts sowie der Höchstspannungsleitung zum Grundstück der Einwendenden zu einer signifikanten Wertminderung des Grundstücks.

ID 23678.5

Das Grundstück der Einwendenden wird von der Höchstspannungsfreileitung teilweise überspannt und befindet sich im Übrigen im Schutzstreifen der Leitung. Sie können ebenfalls der Gruppe der faktisch Grundstücksbetroffenen zugeordnet werden. Die Einwendenden monieren eine deutliche Einschränkung der Sichtachsen des Grundstücks aufgrund der Errichtung der Bl. 4304 sowie der Bl. 2601. Neben einer signifikanten Wertminderung des Grundstücks werden vor allem gesundheitliche Beeinträchtigungen befürchtet, die teilweise bereits bestünden und auf die Nähe zur Leitung zurückgeführt werden könnten.

ID 23678.6

Das Grundstück der Einwendenden wird bereits von der Bestandsleitung überspannt und befindet sich im Übrigen im Schutzstreifen der Leitung. Im Grundbuch ist für die betreffenden Flurstücke bereits eine Dienstbarkeit eingetragen. Diese Dienstbarkeit bleibt unverändert bestehen und deckt auch die Maßnahmen um das hiesige Vorhaben ab. Eine veränderte oder verstärkte Grundstücksbetroffenheit ist somit nicht gegeben. Auf einem der betroffenen Flurstücke befindet sich nach Aussage der Einwendenden ein Biotop in Form eines Teiches, welcher von den Einwendenden selbst angelegt wurde. Für die Einrichtung des Schutzstreifens müssten die Bestandsbäume in unmittelbarer Nähe zu diesem Biotop gefällt bzw. deutlich zurückgeschnitten werden. Die Einwendenden befürchten daher massive visuelle Beeinträchtigungen durch den Wegfall des sichtverschattenden Bewuchses und die Errichtung der neuen Masten und zusätzlichen Leiterbündel. Sie monieren einen Verlust der Qualität des Wohnumfelds sowie der Erholungsfunktionen des Gartengrundstücks. Zudem weise die Trassenvariante der VHT keine effiziente Leitungsbündelung sowie eine unstrukturierte Mastkonfiguration auf. Sie verstoße damit gegen das raumordnerische Bündelungs- und das Minimierungsgebot.

Darüber hinaus legen die Einwendenden die Vorteile der Trassenalternative der ID 23684 dar. So würde diese Alternative zu einer Entlastung des NSG Pöppinghäuser Wald führen. Durch die Bündelung der geplanten Leitungen auf einer Trasse einer bestehenden 220 kV Leitung entlang der Emscher würde der Naturraum insgesamt geringer beansprucht.

Die Einwendenden kritisieren, dass im Bereich ihres Grundstücks keine Mastverschiebung zur Entlastung der Wohnbebauung vorgesehen sei und fordern in diesem Zusammenhang eine Verschiebung der Bl. 4313 in östliche Richtung. Hierdurch würde auch die Beeinträchtigung durch die elektromagnetischen Felder der Leitungen minimiert. Bezüglich der elektromagnetischen Strahlung befürchten die Einwendenden gesundheitliche Beeinträchtigungen, insbesondere eine Steigerung des Krebsrisikos. Auch eine Erhöhung der betriebsbedingten Immissionen wird befürchtet. Hinzu komme ein Wertverlust der betroffenen Grundstücke.

Die vorstehenden Einwendungen werden zurückgewiesen. Bezüglich der Inanspruchnahme der Privatgrundstücke sowie der damit einhergehenden Betroffenheit wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Punkt 4.9.2.2 dieses Beschlusses verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde erkennt dabei nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für die davon betroffene Eigentümerin darstellt.

Im vorliegenden Fall kann auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke, insbesondere für die Ausweisung des Schutzstreifens der Leitung inklusive der Maststandorte im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne das mit dem Vorhaben verbundene öffentliche Interesse am Planungsziel, einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Stromversorgung i. S. d. § 1 EnWG, als solches zu gefährden. Möglichkeiten, die Leitung in ihrer planfestgestellten Trasse unter Verzicht auf die Inanspruchnahme einzelner Grundstücke oder Grundstücksteilflächen bzw. mit geringerem Flächenbedarf oder geringeren Einschränkungen bezüglich der Grundstücksnutzung zu realisieren, sind für die Planfeststellungsbehörde nach Prüfung der umfangreichen Variantenerläuterungen der VHT nicht ersichtlich.

Die Mastkonfiguration ist insbesondere vor dem Hintergrund der 26. BImSchV gewählt worden oder dient auch dem Schutz der Anlieger. Die Schutzstreifenbreite nicht frei wählbar ist. Der Schutzstreifen der Leitung dient zur Absicherung der elektrotechnisch bedingten Sicherheitsabstände der Leiterseile zu Objekten oder zum Boden. Die Breite des Schutzstreifens ist im Wesentlichen vom Masttyp, der aufliegenden Beseilung, der Anordnung der Leiterseile, den eingesetzten Isolatorketten und dem Mastabstand ab-

hängig. Die Berechnung der Breite ergibt sich aus technischen Regelwerken (Freileitungsnorm DIN EN 50341-3-4 bzw. VDE 0210).¹⁷⁷ Der bestehende Schutzstreifen kann weitestgehend unverändert bleiben. Lediglich im geringen Umfang wird dieser an einzelnen Stellen erweitert. Für den Schutzstreifen bedarf es keines Flächenerwerbs durch die VHT. Für die Leitungstrasse einschließlich ihres Schutzstreifens vorgesehen und als geringerer Eingriff in das Eigentum ausreichend ist eine Belastung der betroffenen Grundstücksflächen mittels dinglicher Sicherung. Deshalb überwiegen die Planungsziele, die gem. § 43 Abs. 3a S. 1 EnWG im überragenden Gemeinwohnteressens liegen, die Interessen der privaten Grundstückseigentümer am vollständigen und uneingeschränkten Erhalt ihres Eigentums.

Darüber hinaus wird hinsichtlich des Eingriffs in das Wohnumfeld der Einwendenden auf die Ausführungen unter Punkt 4.9.2.4 verwiesen. Im Hinblick auf Störungen des Wohnumfeldes besteht keine individuelle Schutzwürdigkeit. Insbesondere lässt sich aus dem Wohnumfeldschutz kein Anspruch auf Erhaltung einer als günstig empfundenen Wohnlage bzw. Aussicht, eines genutzten Naherholungsgebiets, oder Beibehaltung des Landschaftsbilds bzw. des Milieus ableiten.

Zu konstatieren ist, dass im Bereich der Wohnhausannäherungen eine gewisse Beeinträchtigung des Wohnumfeldes nicht ausgeschlossen werden kann. So kommt es durch das Vorhaben insbesondere zu optischen Veränderungen und Beeinträchtigungen durch die Leiterseile und die Masten. Dies kann sich negativ auf das unmittelbare Wohnumfeld der Anwohner auswirken. Weiterhin können diese Wirkungen auch die Attraktivität der umliegenden Landschaft für die landschaftsbezogene Erholung vermindern.

Hinsichtlich dieser Beeinträchtigungen ist jedoch zu berücksichtigen, dass die mit diesem Beschluss planfestgestellte 380-kV-Höchstspannungsfreileitung weit überwiegend als Ersatzneubau in einer bereits bestehenden Leitungstrasse den gesetzlichen Anforderungen des § 43 Abs. 3 S. 2 EnWG entsprechend realisiert wird. In Trassenbereich besteht bereits eine erhebliche Vorbelastung, sodass die durch das Vorhaben hervorgerufenen zusätzlichen Beeinträchtigungen im Verhältnis größtenteils als gering zu bewerten sind. Die Einhaltung der betriebsbedingten Immissionsgrenzwerte ist gewährleistet.

Soweit Aspekte der Wertminderung, auch durch die befürchtete Einstellung einer Kindertagespflegereinrichtung, vorgebracht werden, wird auf Punkt 4.9.2.3 verwiesen. Sonstige mittelbare Beeinträchtigungen, die ggf. allein durch die Nachbarschaft zur neuen leitungsbezogenen Lage des jeweiligen Grundstücks entstehen, sind aufgrund

¹⁷⁷ Vgl. Abschnitt B Nr. 4.9.2.2 dieses Beschlusses.

der Sozialbindung von Art. 14 GG von den Betroffenen entschädigungslos hingenommen werden. Derartige Wertminderungen allein durch Lagenachteile werden von der Regelung des § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW nicht erfasst.

Des Weiteren wird bezüglich der befürchteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf die Ausführungen zum Immissionsschutz unter Punkt 4.3 dieses Beschlusses sowie zum privaten Belang der Gesundheit unter Punkt 4.9.2.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Entscheidend für Einschätzung des Vorliegens einer gesundheitlichen Gefährdung, insbesondere durch elektromagnetische Strahlung, sind nicht einzelne Studien, auf die teilweise Bezug genommen worden ist, sondern die Ergebnisse der gesamten wissenschaftlichen Erkenntnisse, wie sie beispielsweise von der Strahlenschutzkommission des Bundes (SSK), der Internationalen Strahlenschutzvereinigung (IRPA) und der Internationalen Kommission für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) ausgewertet worden sind. Die Strahlenschutzkommission kommt in ihren Empfehlungen zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung zu dem Ergebnis, dass die bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV ein hinreichendes Schutzniveau gewährleisten.

Die insbesondere aus Laborversuchen und epidemiologischen Studien stammenden Erkenntnisse über die Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder lassen danach keine gesicherten Rückschlüsse auf Gesundheitsgefährdungen zu. So konnte bisher bei keiner Studie mit erwachsenen Personen nachgewiesen werden, dass ein signifikant erhöhtes Risiko für bestimmte Krebsarten (z. B. bezüglich Leukämie oder Hirntumoren) besteht. Einige epidemiologische Studien liefern insoweit zwar den Ansatz zu der Vermutung, es könne sich ein erhöhtes Erkrankungsrisiko für eine bestimmte Form der Kinderleukämie ergeben. Eindeutige Zusammenhänge lassen sich aufgrund der den Studien jeweils zugrundeliegenden geringen Fallzahlen jedoch nicht ableiten. Ebenso belegen epidemiologische Studien keinen Wirkungszusammenhang. Insofern lässt sich der Nachweis letztlich nur in Laborversuchen führen. Er konnte für das Auftreten von magnetischen Feldern und der entsprechenden Form kindlicher Leukämie jedoch nicht erbracht werden.¹⁷⁸

Bezogen auf die Besorgnis, dass die Masten eine erdrückende Wirkung erzeugen, ist festzuhalten, dass Hochspannungsleitungen als solche nach der Rechtsprechung keine erdrückende Wirkung oder optisch bedrückende Wirkung hervorrufen. Eine erdrückende Wirkung setzt voraus, dass eine Anlage ein Grundstück derart abriegelt, dass es „wie eingemauert erscheint“.¹⁷⁹ Leiterseile können an sich keine erdrückende

¹⁷⁸ Vgl. Empfehlung der Strahlenschutzkommission des Bundes vom 21./22.02.2008.

¹⁷⁹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14/19 –, Rn. 73.

Wirkung hervorrufen. Die Gittermasten sind zwar in ihrer Höhe und Breite eindringlich, jedoch lichtdurchlässig und ermöglichen einen, wenn auch eingeschränkten Blick durch diese hindurch. Durch die Bauweise, der sich nach oben verjüngenden Stahlgittermaste, ist trotz der Höhe eine ausreichende Belichtung und Besonnung von Grundstücken gewährleistet. Eine erdrückende Wirkung wie eine optisch bedrückende Wirkung erzeugen diese im Regelfall nicht.¹⁸⁰ Verbleibende Beeinträchtigungen sind zumutbar und stehen hinter dem überragenden öffentlichen Interesse an der Umsetzung des Vorhabens (vgl. § 43 Abs. 3a S. 1 EnWG) zurück. Das Vorhaben steht im Einklang mit raumordnerischen und landesplanerischen Belangen.¹⁸¹ Bau und Betrieb erfolgen nach technischen Regelwerken.¹⁸²

Die Gartenfläche von ID 23678.6 wird weder durch den Bau noch durch den Betrieb der Leitung beansprucht, so dass das „Biotop“ der Einwender nicht beeinträchtigt wird. Soweit die Einwender ein Absterben ihrer Eichen an der Grundstücksgrenze befürchten, ist anzumerken, dass sich diese im bestehenden Schutzstreifen befinden, in dem regelmäßig aus Sicherheitsgründen ein Baumrückschnitt erfolgt. Durch das planfestgestellte Vorhaben erfolgt keine Änderung der Bestandssituation.

Ergänzend zu den persönlichen Einwendungen formuliert der Vertreter der o. g. Einwenderschaft weitere, allgemeine Einwendungsinhalte.

So sei der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen aufgrund fehlender Angaben zu den umweltbezogenen Unterlagen fehlerhaft. Weiterhin seien bei der Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet einzelne Dateien nicht abrufbar gewesen. Das Fehlen der Anträge auf Befreiungen wurde moniert. Darüber hinaus seien die UVP und die Variantenprüfung fehlerhaft und unvollständig. Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Der Bekanntmachungstext für die Auslegung der Planunterlagen im Zeitraum vom 19.10.2022 bis zum 18.11.2022 beinhaltet eine Auflistung sämtlicher umweltrelevanter Unterlagen¹⁸³. Die vom Einwender als fehlend monierten Unterlagen zu den temporären Baumaßnahmen beinhalten keine Informationen mit direktem Umweltbezug. Ferner sind diese Informationen ebenfalls den in der Bekanntmachung aufgelisteten Unterlagen zu entnehmen. Eine Abhandlung erfolgt in der Umweltverträglichkeitsstudie. Zwar ist es korrekt, dass einzelne Dateien während der ersten Auslegung online nicht abrufbar waren, jedoch erfolgte eine nachträgliche Zurver-

¹⁸⁰ Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, Rn. 44; Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5/17 –, Rn. 89, juris; BayVGH, Beschl. v. 31.08.2022 – 22 AS 22.40052-, Rn. 39, juris; BVerwG, Urt. v. 26.04.2023, 4 VR 6.22, Rn. 30, juris.

¹⁸¹ Vgl. Abschnitt B, Nr. 4.2.1.2 und 4.9.1.1 dieses Beschlusses.

¹⁸² Vgl. Abschnitt B Nr. 4.4 dieses Beschlusses.

¹⁸³ Vgl. BVerwG, Urt. v. 21.01.16, 4 A 5/14, Rn. 36, juris; BVerwG, Urt. v. 28.04.2016, 9 A 9/15, Rn. 20, juris.

fügungstellung der betreffenden Unterlagen im Rahmen der Auslegung der geänderten Planunterlagen im Zeitraum vom 25.03.2024 bis 24.04.2024. Im Zuge dessen wurden zudem die Anträge auf Befreiungen in das Verfahren eingebracht und ebenfalls ausgelegt.

Ferner wird eingewandt, dass der Umbau der UA Pöppinghausen nicht Bestandteil des hiesigen Planfeststellungsverfahrens sei, sondern im Rahmen eines immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens genehmigt worden sei. Da es sich beim vorliegenden Vorhaben jedoch um eine notwendige Folgemaßnahme des Umbaus der UA handele, sei eine gemeinsame Betrachtung der beiden Teilvorhaben im Rahmen der UVP sowie immissionschutzrechtlichen Beurteilung erforderlich. Aus diesen Gründen fehle auch die Planrechtfertigung, zumal nicht plausibel dargelegt werde, weshalb eine derart umfangreiche Kapazitätssteigerung der UA erforderlich sei. Auch ein gesetzlicher Bedarf für die Maßnahme sei nicht erkennbar. Gleiches gelte für das Fortbestehen der 220-kV-Spannungsebene, deren Beibehaltung in den Planunterlagen nicht ausreichend begründet werde. Die Einwendungen werden unter Verweis auf Abschnitt B, Punkt 4.1.1 dieses Beschlusses zurückgewiesen. Dem planfestgestellten Vorhaben liegt eine hinreichende Planrechtfertigung zugrunde. Hinsichtlich der UA Pöppinghausen hat die VHT zulässigerweise von ihrem in § 43 Abs. 2 Nr. 1 EnWG eingeräumten Wahlrecht Gebrauch gemacht, diese nicht in das Planfeststellungsverfahren zu integrieren. Der Anwendungsbereich von § 78 VwVfG ist schon mangels Planfeststellungspflichtigkeit der UA nicht eröffnet. Der Antragstrasse stehen keine zwingenden rechtlichen Gründe i.S.d. § 43 Abs. 3 S. 2-4 EnWG entgegen. Die Verpflichtung zur Prüfung einer anderen Alternative besteht für die Planfeststellungsbehörde nicht. Hilfsweise sei angemerkt, dass eine andere Alternative, möge sie ebenfalls geeignet sein, aus Sicht der Planfeststellungsbehörde jedenfalls nicht vorzugswürdig ist. Die in den Einwendungen vorgetragene Variante der ID 23684 wird unter Abschnitt B, Nr. 4.10.3.2 dieses Beschlusses abgehandelt. Soweit die Stellungnahme der Stadt Castrop-Rauxel in Bezug genommen wird, wird auf Abschnitt B, Nr. 4.10.2.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Einwender ID 23678 macht umfassende Ausführungen zu den sensorischen Auswirkungen der geplanten Änderungen der Leitungstrasse und moniert in diesem Kontext die fehlende Berücksichtigung des Schutzgutes Mensch und die mangelhafte Durchführung eines umfassenden Variantenvergleichs. Hierbei nimmt er auch Bezug auf den bereits erwähnten alternativen Trassenvorschlag der Einwendenden ID 23684. Bzgl. der Durchführung des Variantenvergleichs und der Auswahl der Antragstrasse wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B, Nr. 4.2 dieses Beschlusses verwiesen und die Einwendungen dementsprechend zurückgewiesen. Bzgl. der sensorischen Auswirkungen wird auf die obigen sowie die Ausführungen unter Abschnitt B Nr. 3.4.2.

4.9.2 verwiesen. Das Vorhaben wirkt sich auf das Landschaftsbild sowie Ortsbild aus und liegt in einem durch eine Bestandstrasse vorbelasteten Raum. Diese Belange müssen nach der gesetzlichen Wertung hinter dem Interesse der Einwender ID 23678 zurückstehen. Es sind keine zwingenden Gründe i.S.d. § 43 Abs. 3 EnWG oder BNatSchG ersichtlich, die zur Vorzugswürdigkeit einer anderen Trasse führen.

Auch die Einwendungen zu einer mangelhaften Betrachtung der Immissionsbelastungen werden unter Verweis auf Abschnitt B, Nr. 4.3 dieses Beschlusses zurückgewiesen. Die VHT hat im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens umfangreiche Nachweise über die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf mögliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder, bau- und betriebsbedingte Immissionen sowie Luftschadstoffe vorgelegt. Im Rahmen der Planänderung wurden die ursprünglichen Gutachten nochmals aufgearbeitet und aktualisiert, so dass die Planfeststellungsbehörde eine umfangreiche Prüfung unter Beteiligung der zuständigen Immissionsschutzbehörden vornehmen konnte.

4.10.3.2 Einwendung ID 23684

Die Einwendenden ID 23684 rügen ebenfalls, dass der Umbau der UA Pöppinghausen nicht Bestandteil des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens sei. Zudem fehle der vorliegenden Planung die erforderliche Planrechtfertigung, da die Notwendigkeit für die Errichtung der 380-kV-Systeme (der UA) nicht aus den Unterlagen hervorgehe. Die Einwendungen werden unter Bezugnahme auf die vorstehenden Ausführungen sowie unter Verweis auf Abschnitt B, Nr. 4.1.1 dieses Beschlusses zurückgewiesen. Soweit im Erörterungstermin durch die Einwenderin ID 23678 beantragt wurde, der VHT aufzugeben, dass diese darlege, wie die Umspannanlagenkonfiguration zur Gewährleistung einer möglichst schonenden Umsetzung der Alternative der ID 23684 aussehen könne, wird dieser Antrag abgelehnt. Die UA ist zulässigerweise gem. § 43 EnWG nicht Verfahrensgegenstand.¹⁸⁴ Sie ist in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren am 19.12.2023 genehmigt worden. Die materiellen Wechselwirkungen (Immissionen, Natur und Landschaft) sind in den Planfeststellungsunterlagen hinreichend berücksichtigt worden. Es ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar, dass das Anlagendesign einer UA abhängig von technischen Regeln und den Standortbedingungen ist.

Bzgl. der befürchteten negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Wohn-, Freizeit- und Erholungsqualität wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B, Nr. 4.9.2 dieses Beschlusses verwiesen.

¹⁸⁴ Vgl. Abschnitt B, Nr. 4.1.1. dieses Beschlusses.

Den größten Kritikpunkt der Einwendung stellt die Variantenauswahl der VHT dar. Die Einwendenden hatten im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bereits einen eigenen Trassenvorschlag erarbeitet und der VHT zur Prüfung vorgelegt. Diese Variante wurde, wie von den Einwendenden ID 23684 vorgeschlagen, von der VHT im Vorfeld der Antragstellung geprüft und in der Grobprüfung als nicht vorzugswürdig gegenüber der Antragstrasse bewertet. Da die Variante bereits im Vorfeld durch die VHT ausgeschlossen wurde, war sie nicht Bestandteil der Variantenprüfung in den Planunterlagen.

Im Wesentlichen beinhaltet der Alternativvorschlag die Auslagerung von zwei 380-kV-Stromkreisen gemeinsam mit den bereits auf der Leitungsstrecke befindlichen 110-kV-Stromkreisen von Südwesten her auf ein als Ersatzneubau zu errichtendes Gestänge in der vorhandenen 110-/220-kV-Trasse der Höchstspannungsfreileitung Pöppinghausen – Wanne (Bl. 2613) in die UA Pöppinghausen. Die Bl. 2613 verläuft im Bestand südlich von Recklinghausen entlang der Emscher, teilweise durch Siedlungsgebiete und kreuzt die Emscher am Stadtrandgebiet von Herne, bevor sie über landwirtschaftliche Flächen und abschließend durch das NSG „Pöppinghäuser Wald“ in die UA Pöppinghausen führt. Nach entsprechender Überprüfung im Nachgang des Erörterungstermins teilte die VHT mit, dass sich die Schutzstreifenbreite der Bl. 2613 in dem betrachteten Bereich bei einem Ersatzneubau einer 110-/220-kV-Freileitung durch eine 110-/380-kV-Freileitung nicht verändern würde. Der Vorschlag der Bl sieht weiterhin vor, dass die zwei aktuell auf der Bl. 2613 liegenden 220-kV-Stromkreise dann auf dem Gestänge der Bestandsleitung Pöppinghausen – Pkt. Wanne (Bl. 4302), entlang der Emscher westlich um den Ortsteil Pöppinghausen herumgeführt werden. Dabei geben die Einwendenden zwei alternative Vorschläge im Kreuzungsbereich der Emscher vor.

Nördlich von Pöppinghausen soll durch einen neu zu bauenden Mast (Mast 112) die Verbindung zur 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Gersteinwerk – Pöppinghausen (Bl. 2601) hergestellt werden. Das ohne Leiterseilauflage verbleibende Spannungsfeld der 380-kV-Freileitung Pöppinghausen Pkt. Wanne (Bl. 4302) zwischen Mast 1D und Mast 20 der 220-/380-kV-Freileitung Mengede – Pöppinghausen (Bl. 4313) könne abschließend zurückgebaut werden. Im Rahmen der Bewertung der Variante der Einwendenden ID 23684 wurde seitens der VHT davon ausgegangen, dass der Mast 1D nicht zurückgebaut werden könne. Dies wurde von den Einwendenden im Erörterungstermin moniert und im Nachgang nochmals von der VHT überprüft. Diese kam zu dem Ergebnis, dass bei einer Verlagerung der 220-kV-Stromkreise der aktuellen Bl. 2613 auf das Gestänge der Bl. 4302 ein zusätzlicher Mast (112A) gebaut werden müsste, um die Stromkreise an die Bl. 2601 anzubinden. Der Mast 1D könne somit zwar entfallen, allerdings wäre im Gegenzug der Ersatzneubau des Mastes 112A erforderlich.

Im Rahmen des Erörterungstermins modifizierten die Einwendenden die ursprünglich eingereichte Variante, indem sie vorschlugen, die 220-kV-Verbindung alternativ von Mast M6 der Bl. 2613 zu Mast W6 der Bl. 4302 zu realisieren. Würde dieser Vorschlag umgesetzt, wäre der Mast M6 der Bl. 2613 insgesamt mit zwei 110-kV, zwei 220-kV und zwei 380-kV Stromkreisen belegt.

Weiterhin sollen bei der „Östlichen 380-kV-Einführung“ die beiden benötigten 380-kV-Stromkreise gemeinsam mit der 110-kV-Leitung der Westnetz GmbH auf einem neu zu errichtenden Gestänge in dem vorhandenen, jedoch zu verbreiternden 110-kV-Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitung Knepper – Pöppinghausen (Bl. 1615), in die UA Pöppinghausen von Nordosten hereingeführt werden. Der Leitungsabschnitt würde von Nordosten kommend, über landwirtschaftlich genutzte Flächen und bis zur UA durch das NSG „Pöppinghäuser Wald“ verlaufen. Der Mast 23 der Bl. 1615 befindet sich im Eigentum der Westnetz und müsste als Gemeinschaftsmast in den 110-/380-kV-Spannungsebenen ersatzneugebaut werden. Weiterhin sollen die 380-kV-Stromkreise gemäß der Variante über eine neu auszuweisende sowie in einem geschlossenen Bestand herzustellende Waldtrasse im NSG auf das 380-kV-Portal innerhalb der UA Pöppinghausen geführt werden.

Festzuhalten ist zunächst, dass die Antragstrasse gemessen an § 43 Abs. 3 S. 2 und 3 EnWG im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen steht.¹⁸⁵ Dies bedeutet auch, dass der Planfeststellungsbehörde andere Alternativen außerhalb der Antragstrasse, da diese wie angeführt den Tatbestand von § 43 Abs. 3 S. 2 EnWG erfüllt, der Prüfung entzogen sind. Die Variante ID 23684 mag zwar die Anforderungen von § 43 Abs. 3 S. 3 EnWG für sich genommen erfüllen, weil eine Parallelage zur 220-kV-Leitung angestrebt wird, Maßstab der Variantenprüfung durch die Planfeststellungsbehörde bezogen auf § 43 Abs. 3 S. 3 EnWG, ist jedoch der durch die VHT gestellte Antrag. Die VHT bestimmt in ihrem Antrag, welche Form der Errichtung maßgeblich ist und auf welchem Teilstück mit der Bestandstrasse gebündelt wird.¹⁸⁶ Im vorliegenden ist der abschnittsweise Neubau der 110-/380-kV Mengede-Pöppinghausen (Bl. 4313) sowie der Ersatzneubau der 110-/380-kV Pöppinghausen-Pkt. Emscher (Bl. 4303) beantragt worden.

Zu akzentuieren ist, dass die Variante ID 23684 aufgrund der deutlich über 200 m entfernten räumlichen Abweichung vom Verlauf der vom Antrag umfassten 110-kV Bestandstrasse, Bl. 4304, (vgl. § 3 Nr. 4 NABEG) nicht als in Frage kommende Alternative nach durch die Planfeststellungsbehörde zu prüfen ist.¹⁸⁷ Die Planfeststellungsbehörde hat die Variante daher lediglich hilfsweise bewertet und kommt zu dem Schluss,

¹⁸⁵ Vgl. Abschnitt B, Nr. 4.2 – 4.9 dieses Beschlusses.

¹⁸⁶ Vgl. Wendt/Uffelman NVwZ 2024, 961 (964).

¹⁸⁷ Vgl. Abschnitt 4.2.1.2 dieses Beschlusses.

dass die Varianten „westliche 380-kV-Einführung“ sowie „östliche 380-kV-Einführung“ nicht vorzugswürdig sind.

Es wird angemerkt, dass die Variante der Einwendenden ID 23684 technisch für die VHT, in der von der ID 23684 vorgeschlagenen Form, nicht umsetzbar ist. Dies ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Eine Modifikation der Leitungseinführung wäre notwendig.¹⁸⁸ Die Portale der UA Pöppinghausen sind nach Norden ausgerichtet, so dass eine entsprechende Einführung der Leiterseile von Norden aus erfolgen muss. Die Errichtung und der Aufbau einer UA ergibt sich aus dem einschlägigen technischen Regelwerk.¹⁸⁹ Eine UA besteht aus verschiedenen Bauelementen, die nicht beliebig angeordnet werden können. Eine seitliche Einführung, westlich wie östlich, in die UA Pöppinghausen ist unter den Vorortbedingungen nicht möglich.

Die VHT hat in der „Verfahrensunterlage zur Erwidern der Variante der Bürgerinitiative als zentrale Stellungnahme der Vorhabenträgerin“ vom 27.07.2023 die Variante der Einwendenden ID 23684 daher so modifiziert, dass diese technisch umsetzbar wäre und unter dieser Bedingung ausführlich Stellung zu diesem Alternativvorschlag genommen. In der Stellungnahme wird dargelegt, aus welchen Gründen diese Variante als nicht vorzugswürdig eingestuft und im Rahmen der weiteren Planung nicht weiter berücksichtigt wurde. Diese Stellungnahme ist Bestandteil der mit diesem Beschluss festgestellten Planunterlagen.

Die Planfeststellungsbehörde ist sich bewusst, dass der Ortsteil Pöppinghausen durch die Bestandssituation erheblich vorbelastet ist. Im südlichen Teil des Ortes befindet sich die UA, die optisch und flächenmäßig ins Ortsbild einfließt. Durch den Ortsteil zieht sich eine bestehende 110-kV-/220-kV-Freileitung, die Masten näher sich der Wohnbebauung an. Bereits die Bestandssituation belastet das Landschaftsbild. Die Anbindung der UA Pöppinghausen über die von den Einwendenden ID 23684 vorgeschlagene alternative Trasse würde die landschaftliche Beeinträchtigung entlasten, wengleich das 110-kV-Gestänge im Ortsteil Pöppinghausen verbliebe. Die Planfeststellungsbehörde geht nicht davon aus, dass die Bestandssituation zu einem Gewöhnungseffekt führt.

Im Erörterungstermin wurde seitens der Einwendenden ID 23684 anhand des Schriftstücks „Schutzgutbezogene Darstellung der Vorzugswürdigkeit der Antragsplanung und der Süd-westlichen Einführung der BI-Varianten“¹⁹⁰ umfassend ein Variantenvergleich zwischen der planfestgestellten Trasse sowie der durch die Einwendenden ID

¹⁸⁸ Vgl. „Verfahrensunterlage zur Erwidern der Variante der Bürgerinitiative als zentrale Stellungnahme der Vorhabenträgerin“ v. 27.07.2023.

¹⁸⁹ DIN für Starkstromanlagen mit Nennwechselspannung über 1 kV (DIN Nr. 0101).

¹⁹⁰ Vgl. „Verfahrensunterlage zur Erwidern der Variante der Bürgerinitiative als zentrale Stellungnahme der Vorhabenträgerin“ v. 27.07.2023, Tabelle 2.

23684 vorgeschlagenen Trassenführung vorgenommen. Die Beurteilung der Antrags-
trasse als vorzugswürdig erfolgt durch die Planfeststellungsbehörde in Kenntnis der
Darstellung im Erörterungstermin und der Tatsache, dass ebenso die Variante der Ein-
wendenden ID 23684 eine Parallelführung zu einer Höchstspannungsleitung (220-kV-
Freileitung, Bl. 2613 entlang der Emscher sowie in Teilen parallel zur 110-kV-Freilei-
tung, Bl. 1615) ermöglicht.

Maßgeblich sind folgende Erwägungen:

Sofern Alternativen zu prüfen sind - was hier nur hilfsweise erfolgt - sollten vorrangig
Alternativen geprüft werden, die möglichst nah am geradlinigen Verlauf liegen. Das
Gebot der Geradlinigkeit ist gem. § 43 Abs. 3c S. 1 Nr. 2 EnWG mit besonderem Ge-
wicht in der Abwägung zu berücksichtigen. Unter möglichst geradlinig ist zu verstehen,
dass unter Berücksichtigung der Beeinträchtigung anderer Schutzgüter die kürzeste
Variante den Vorzug erhalten soll.¹⁹¹ Die Variante ID 23684 entspricht diesem Grund-
satz nicht. Um die Einführung der beiden 380-kV-Stromkreise ermöglichen zu können,
müsste die Leitung westlich um die UA herumgeführt und von Norden aus in die An-
lage eingeführt werden. Eine Herumführung würde mit der Verlängerung der Leitungs-
länge, dem Bau neuer Maststandorte sowie der Sicherung des Leitungsschutzstreifens
einhergehen. In der Folge entspricht die Antragstrasse nicht nur Mehr dem Gebot der
Geradlinigkeit, sondern auch dem Optimierungsgebot der Wirtschaftlichkeit gem. § 43
Abs. 3c S. 1 Nr. 3 EnWG, welches ebenfalls mit besonderem Gewicht für den Vorzug
der Antragstrasse spricht.

Die Variante der Einwendenden ID 23684 hat neue Betroffenheiten zur Folge. Eine
zusätzliche Eigentumsbetroffenheit u.a. durch den Bau neuer Masten („westliche 380-
kV-Einführungen“: Mast W8, W5 (Bl. 4302) sowie M6 (Bl. 2613)) wäre dinglich zu si-
chern. Dies gilt auch, wenn die betroffenen Flächen unbewohnt sind. Betroffene Flä-
chen sind unabhängig von ihrer Nutzungsart in gleichem Maße dinglich zu sichern und
eigentumsbetroffen. Bei der Demontage und dem Ersatzneubau in bestehender
Trasse (220-kV-Leitung, Bl. 2613) wären 8 Masten (Masten 1-6, 1A und 1C) ersatz-
neuzubauen.

Ferner folgen aus einer Umführung der Leitung westlich und der damit notwendigen
Errichtung neuer Masten sowie der Sicherung des Leitungsschutzstreifens vergrößerte
umweltfachliche Auswirkungen (Eingriff im Offenlandbereich sowie NSG Pöp-
pinghäuser Wald). Im Zuge der Anbindung des 110-kV-Stromkreises an den südlichen
Teil der UA würde es zu einem Eingriff in das, bislang durch das planfestgestellte Vor-
haben nicht tiefergehend angetastete NSG Pöppinghäuser Wald kommen. Dieser dau-
erhafte Schutzgütereingriff würde sich aus einem neuen Leitungsverlauf ergeben, der

¹⁹¹ Vgl. BT.-Drs 20/9187, S. 159.

von Mast 1 der Bl. 2613 abspränge und in Richtung Norden durch das NSG „Pöppinghäuser Wald“ sowie nachfolgend über einen Mastneubau¹⁹² zur Richtungsänderung nach Osten über die Ackerfläche in Richtung Mast W1A (Bl. 4304) verlaufen würde. Die planfestgestellte Variante nutzt im Bereich des NSG Pöppinghausen einen bestehenden Leitungsschutzstreifen (Erweiterung lediglich im Bereich Mast W3A, Bl. 4304). Die Einwirkungen sind somit geringer.

Ferner hätte die Variante der Einwendenden ID 23684 einen größeren Einsatz von Provisorien (220-kV und 110-kV-Provisorien) und Baueinsatzkabel im Bereich des Ersatzneubaus Bl. 2613 in der bestehenden Trasse zur Folge, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.¹⁹³ Der Einsatz von Provisorien samt Schutzstreifen und Baueinsatzkabeln geht mit einem neuen Eingriff (Flächeninanspruchnahme (Zuwegungen und Arbeitsflächen), umweltfachliche Auswirkungen) einher. Die Bauarbeiten am Mast W7 (Bl. 4302) würden voraussichtlich einen Alternativzugang mit temporärer Sperrung des Emscher-Radweges sowie die Beeinträchtigung weiterer Rad- und Fußwege zur Folge haben. Eine Sperrung des Emscher-Radweges soll nach Stellungnahme des RVR¹⁹⁴ nach Möglichkeit vermieden werden.

Bezogen auf den Vorschlag der Einwendenden ID 23684 ist für die Planfeststellungsbehörde von besonderer Relevanz, dass zwei bislang nicht bestehende Leitungskreuzungen (Bl. 2613 und Bl. 4302) entstehen. Etwaige Leitungskreuzungen schaffen betriebliche Abhängigkeiten und stellen sowohl im Bau als auch im Betrieb ein Sicherheitsrisiko dar. Sie sind aus betriebstechnischen und netzführungstechnischen Gründen soweit wie möglich zu vermeiden. Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist ein überragendes öffentliches Interesse (§ 1 EnWG).

Eine, wie von den Einwendenden ID 23684 im Erörterungstermin angeführte, Realisierung über eine Verbindung zwischen M6 (Bl. 2613) auf W6 (Bl. 4302) ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde aufgrund der Neubetroffenheiten sowie Gründen der Versorgungssicherheit, die in § 1 Abs. 1 EnWG normiert ist und in § 43 Abs. 3a S. 1 a.E mit besonderer Gewichtung niederschlägt, ebenfalls nicht vorzugswürdig. Die Verbindung würde zu einem Gestänge mit sehr breiten Traversen und einer beträchtlichen Masthöhe führen. Die somit auftretenden statischen Kräfte werden durch den Umstand der Ein-/Auskreuzung der 220- und 380-kV Spannungsebene zusätzlich erhöht. Dies hätte zur Folge, dass im Rahmen des Ersatzneubaus dieses Mastes ein massives Fundament zu planen wäre, was wiederum mit einem zusätzlichen Eingriff in das Schutzgut Boden verbunden wäre. Damit ein Ersatzneubau des Masts durchgeführt

¹⁹² Vgl. Unterlage 1, Kapitel 6.3.2.2, Abb. 6 zu Var. 4 (Mast 1003) der festgestellten Planunterlagen.

¹⁹³ Vgl. „Verfahrensunterlage zur Erwidern der Variante der Bürgerinitiative als zentrale Stellungnahme der Vorhabenträgerin“ v. 27.07.2023., S. 12.

¹⁹⁴ Stellungnahme des RVR (T18) v. 13.12.2022, S. 1.

werden könnte, müsste zur Gewährleistung der Netzstabilität für alle sechs der oben genannten Stromkreise ein Provisorium sowie ein entsprechender Schutzstreifen errichtet werden. Für derart aufwendige Provisorien stehen im Bereich des Mastes nicht ausreichend geeignete Flächen im Bereich der Emscher und dem angrenzenden Siedlungsgebiet zur Verfügung. Weiterhin wäre im Zuge dieser Maßnahme auch ein Ersatzneubau der benachbarten Masten W8 und W6 der Bl. 4302 erforderlich.

Auch die östliche-380-kV Einführung führt zu neuen Betroffenheiten. Im Bereich des Leitungsabschnittes zwischen Mast 21 (Bl. 4313) und Mast 23 (Bl. 1615) wäre eine Erweiterung des bestehenden Schutzstreifens notwendig. Ferner müsste ein neuer Schutzstreifen zur Anbindung an das Portal dinglich gesichert werden. Weitere neue Betroffenheiten ergeben sich aufgrund der notwendigen nördlichen Einführung der 380-kV-Freileitung von Mast 23 in die UA. Neben den dinglichen Auswirkungen folgen aus der Schutzstreifenverbreiterung im NSG Pöppinghäuser Wald umweltfachliche Auswirkungen. Diese sind nicht in gleichem Maße bei der planfestgestellten Trasse zu verzeichnen. So bleiben beispielweise gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan¹⁹⁵ die Habitatbäume erhalten.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurde seitens der Einwendenden die Variante einer Versetzung des Masts 23 innerhalb der bestehenden 110-kV-Freileitungstrasse (Bl. 1615) sowie ein Austausch des Masttyps vorgeschlagen. Als Alternative wurde in diesem Kontext die Verwendung des Masttyps vorgeschlagen, dessen Verwendung im Rahmen des beantragten Vorhabens bei der Emscherquerung (Mast 4 der Bl. 4304) geplant sei. Der Mast 23 und die bestehende 110-kV-Freileitung (Bl. 1615) wird von der Westnetz GmbH betrieben. Sie befindet sich weder im Zuständigkeitsbereich noch im Eigentum der VHT. Eine Verschiebung und Änderung des Bestandsmasts wäre damit nur nach Prüfung und Zustimmung der Eigentümerin möglich. Eine entsprechende Vollmacht liegt der Planfeststellungsbehörde nicht vor. Überdies wäre im Rahmen dieser Variante keine Anbindung an die Anlagenportale möglich, da der Ansprungswinkel zu klein und eine Realisierung aus statischen Gründen nach Prüfung der VHT nicht möglich wäre.

Die 110-kV-Freileitung (Bl. 4304) würde als solche weiterhin durch Pöppinghausen verlaufen. Die dinglichen Sicherungen für diese Leitung bestünden fort.

Unabhängig davon, ob die Variante der Einwendenden ID 23684 ebenso die Anforderungen von § 43 Abs. 3 S. 3 EnWG erfüllen könnte, genügt es nicht, dass die Variante möglicherweise auch oder gleich geeignet ist, sie ist keine Alternative, die sich i.S.d. § 43 Abs. 3 S. 2 EnWG in oder neben des Raum der beantragten Bestandstrasse befin-

¹⁹⁵ Vgl. Anlage 13.3 der festgestellten Planunterlagen.

det und hilfsweise für die Planfeststellungsbehörde ausschlaggebend aufgrund der zusätzlichen Eigentumsbetroffenheiten und aus Sicherheitsaspekten (Leitungskreuzungen) nicht vorzugswürdig.

Darüber hinaus haben sich die Einwendenden im Rahmen des Deckblattverfahrens zu den ergänzenden Planunterlagen des Immissions- und Naturschutzes geäußert. Bezüglich der dortigen Ausführungen zur Erstellung der Gutachten des Immissionsschutzes sowie der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte wird auf die umfangreichen Ausführungen dieses Beschlusses unter Abschnitt B, Nr. 4.3.3 verwiesen. Hinsichtlich der Einwendungen zum Umweltschutz und der Vorzugswürdigkeit der Antragstrasse wird auf die vorstehenden Ausführungen sowie auf Abschnitt B, Nr. 4.5 bis 4.8 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Energieanlage ist gem. § 49 EnWG nach den für Höchstspannungsleitungen allgemein anerkannten Regel der Technik (technische Regelwerke und maßgebliche DIN-Normen) zu errichten und zu betreiben. Sämtliche Baumaschinen und mit der Baustelle im Zusammenhang stehende Tätigkeiten müssen dem Stand der Technik entsprechen.¹⁹⁶

4.10.3.3 Einwendung ID 23727

Der Einwender ID 23727 ist Eigentümerin des Flurstücks 32. Auf dem Flurstück ist der Neubau von Mast 3 vorgesehen.

Auf dem Flurstück 31 befindet sich der örtliche Friedhof. Das Flurstück 31 ist von den Bauarbeiten nicht direkt betroffen. Auswirkungen auf den Friedhof durch die Baumaßnahmen (Erschütterungen, Lärm und Staub) sind nicht zu erwarten. Die Bauarbeiten sind temporär, sie belaufen sich auf wenige Tage. Die bei den Bauarbeiten eingesetzten Maschinen entsprechen dem Stand der Technik. Eine dauerhafte Beeinträchtigung der Friedhofsruhe sind durch diese Maßnahmen nicht zu besorgen.

Das öffentliche Interesse an der Versorgung der Allgemeinheit mit Energie i. S. d. § 1 EnWG überwiegt das Interesse des Einwenders ID 23727 von der Trasse verschont zu bleiben. Nach Trassierungsgrundsätzen, den durchgeführten Variantenprüfungen ist keine andere verhältnismäßige Ausführungsform vorzugswürdig. Hinsichtlich der Einwendungen zur Notwendigkeit, Verfahrensführung, Alternativenprüfung, zum Immissionsschutz und Umweltschutz wird auf die vorstehenden Ausführungen sowie auf Abschnitt B, Nr. 4.1 bis 4.6, 4.9 sowie 4.10.3.2 dieses Beschlusses verwiesen.

¹⁹⁶ Vgl. Abschnitt B, Nr. 4.3.3.2 und 4.5 dieses Beschlusses.

4.10.3.4 Einwendung ID 23723

Die einwendende Person ist Eigentümer des Grundstücks Flur 3, Flurstück 202, Gemarkung Pöppinghausen. Es ist richtig, dass die ID 23723 bereits durch die Bestandsleitung erheblich vorbelastet ist. Durch das planfestgestellte Vorhaben verändert sich der auf dem Grundstück befindliche Leitungsschutzstreifen geringfügig. Für den Schutzstreifen ist kein Flächenerwerb erforderlich. Als geringerer Eingriff ist ausreichend eine Belastung der betroffenen Grundstücksfläche ID 23723. Die erforderlichen Immissionsgrenzwerte werden im Betrieb eingehalten.¹⁹⁷ Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind nicht zu befürchten. Die einwendende Person befürchtet eine Wertminderung des Grundstückes durch das planfestgestellte Vorhaben. Es wird insoweit auf Abschnitt B, Nr. 4.9.2.3 verwiesen. Zutreffend ist, dass die ID 23723 bei einer Umsetzung der Variante ID 23684¹⁹⁸ von einer zusätzlichen Belastung durch die 380-kV-Einführung verschont bliebe. Doch auch, wenn für den Einzelnen die Variante ID 23684 zu einer Verbesserung der Bestandssituation führen würde, besteht zum einen kein Recht gänzlich von Vorhaben, die gem. § 1 Abs. 1 EnWG im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen, verschont zu bleiben. Zum anderen ist die Variante ID 23684, mag diese möglicherweise auch oder gleich geeignet zu sein, aus Sicht der Planfeststellungsbehörde maßgeblich aufgrund der zusätzlichen Eigentumsbetroffenheiten und aus Sicherheitsaspekten (Leitungskreuzungen) gegenüber der Antrags-trasse nicht vorzugswürdig.¹⁹⁹ Der Entschädigungsanspruch wird dem Grunde nach festgestellt. Entschädigungen werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens aber nicht geregelt.²⁰⁰

4.10.3.5 Einwendung ID 23726

Das Grundstück der einwendenden Person ID 23726 befindet sich im Schutzstreifen der (jetzigen) Bl. 2601. Der aktuell gesicherte Schutzstreifen nimmt ca. 455m² des Grundstücks von ID 23726 ein. Aufgrund der neuen 380-kV Einführung wird die Bl. 2601 demontiert und die Leitungssachse weiter Richtung Westen verschwenkt. Der neue 380-kV Leitungsschutzstreifen nimmt eine Fläche von ca. 295 m² in Anspruch. Auf dem Grundstück von ID 23726 ergibt sich eine Reduktion des Schutzstreifens von 160m². Die Bestandssituation verbessert sich für die betroffene Person. Ein Recht gänzlich von der planfestgestellten Maßnahme verschont zu bleiben, besteht nicht. Die Variante ID 23684 würde für ID 23726 eine weitere Entlastung bedeuten. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist diese jedoch zum einen bereits im Rahmen der Alternativenprüfung aufgrund der Vorhaben von § 43 Abs. 3 S. 2-4 EnWG auszuschließen

¹⁹⁷ Vgl. Abschnitt B, Nr. 4.3 dieses Beschlusses.

¹⁹⁸ Vgl. Abschnitt B, Nr. 4.10.3.2 dieses Beschlusses.

¹⁹⁹ Vgl. Abschnitt B, Nr. 4.2 und 4.10.3.2. dieses Beschlusses.

²⁰⁰ Vgl. Abschnitt D, Nr. 1 dieses Beschlusses.

und zum anderen insbesondere aufgrund der zusätzlichen Eigentumsbetroffenheiten und aus Sicherheitsaspekten (Leitungskreuzungen) gegenüber der Antragstrasse nicht vorzugswürdig.²⁰¹ Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.²⁰²

4.11 Zulässigkeit von Entscheidungsvorbehalten

§ 74 Abs. 3 VwVfG NRW erlaubt Vorbehalte, soweit zum Zeitpunkt der Planfeststellung eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist, sich die für die Bewältigung des Problems notwendigen Kenntnisse nicht mit vertretbarem Aufwand beschaffen lassen, sowie Substanz und Ausgewogenheit der Planung dadurch nicht in Frage gestellt werden. Der Planfeststellungsbehörde wird es hierdurch ermöglicht, Regelungen, die an sich in dem das Planfeststellungsverfahren abschließenden Planfeststellungsbeschluss zu treffen wären, einer späteren Entscheidung vorzubehalten.

Zwar gilt der Grundsatz, dass die VHT einen Konflikt, den sie durch ihre Planung hervorrufen oder verschärfen, nicht ungelöst lassen dürfen. Diese Pflicht zur Konfliktbewältigung hindert die Planfeststellungsbehörde nicht in jedem Fall, Teilfragen, die ihrer Natur nach von der Planungsentscheidung abtrennbar sind, einer nachträglichen Lösung zugänglich zu machen. Dies gilt auch für die Regelung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.²⁰³

Ein solcher Vorbehalt ist dann zulässig, wenn er nicht unter Überschreiten der Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit, insbesondere unter Verletzung des Abwägungsgebotes erfolgt ist. Diese Grenze ist aber erst dann überschritten, wenn in der Planungsentscheidung solche Fragen offenbleiben, deren nachträgliche Regelung das Grundkonzept der bereits festgestellten Planung wieder in Frage stellen kann. Zudem darf der unberücksichtigt gebliebene Belang kein solches Gewicht haben, dass die Planungsentscheidung als unabgewogener Torso erscheint. Es muss sichergestellt sein, dass durch den Vorbehalt andere einschlägige öffentliche und private Belange nicht unverhältnismäßig zurückgesetzt werden.²⁰⁴

Danach ist der in Abschnitt A Nr. 5.2 (1) gemachte Vorbehalt sachlich geboten und zulässig.

Auch die nachgelagerten Abstimmungen in Abschnitt A, Nr. 5.1 (4), 5.4 (15) und 5.10 (3) dieses Beschlusses sind sachlich geboten und zulässig.

²⁰¹ Vgl. Abschnitt B, Nr. 4.2 und 4.10.3.2 dieses Beschlusses.

²⁰² Vgl. Abschnitt B, Nr. 4.3 und 4.9.2.1 dieses Beschlusses.

²⁰³ BVerwG, Beschluss vom 30.08.1994, 4 B 105/94.

²⁰⁴ BVerwG, Beschluss vom 30.08.1994, 4 B 105/94; OVG NRW, Urteil vom 21.01.1995, 9 A 555/83.

5. Abschließende Bewertung

Das mit dem festgestellten Plan beabsichtigte Vorhaben für eine 380-kV-Einführung in die UA Pöppinghausen mit einem abschnittswisen Ersatzneubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Mengede – Pöppinghausen, Bl. 4313, einem Ersatzneubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pöppinghausen – Pkt. Emscher, Bl. 4304, sowie der Anpassung und Änderung weiterer bestehender Leitungen ist nach Abwägung aller Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich. Die Energieversorgung ist ein öffentlicher Belang größter Bedeutung. Die Errichtung, der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsleitungen liegen nach § 43 Abs. 3a S. 1 EnWG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Ein überragendes öffentliches Interesse stellt das höchstrangigste Gemeinwohninteresse dar. Das Vorhaben entspricht den Zielen des § 1 EnWG. Es ist geeignet, eine möglichst sichere, preisgünstige und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung mit Elektrizität herzustellen. Die Planung ist gerechtfertigt. Belange mit einem gleichen verfassungsrechtlich verankerten Rang sind nicht ersichtlich. Andere Varianten des Baus, mit der die angestrebten Ziele unter gleichen oder geringeren Opfern von entgegenstehenden Belangen, z. B. Natur- und Landschaftsschutz oder Eigentumsschutz, erreicht werden könnten, bieten sich vorliegend nicht an. Öffentliche und private Belange sind durch die vorliegende Planung nicht mit einem solchen Gewicht betroffen, dass sie dem planfestgestellten Vorhaben als notwendiges Element zur Netzstabilisierung entgegenstehen.

Im Ergebnis kann sich das Planungsvorhaben mit seinem durch die Planrechtfertigung und dem durch die gesetzliche Wertung gegebenen Gewicht als Belang im überragenden öffentlichen Interesse gegenüber gegenläufigen öffentlichen und privaten Belangen durchsetzen.

C. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

(1) Gegen die Planfeststellungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

(Postanschrift: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Postfach 63 09, 48033 Münster) erhoben werden (§ 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 VwGO i. V. m. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG).

(2) Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

(Postanschrift: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Postfach 63 09, 48033 Münster (§ 43e Abs. 1 S. 2 EnWG) eingereicht werden.

D. HINWEISE

1. Hinweis zum Entschädigungsverfahren

Einwendungen, die Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche (z. B. wegen beanspruchter bzw. in ihrer Nutzung beschränkter Grundflächen, Erschwernissen oder anderer Nachteile) betreffen, sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche in der Planfeststellung zu entscheiden ist – nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, in dem im Grundsatz nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden.

Solche Forderungen können mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die VHT

**Amprion GmbH,
Robert-Schuman-Straße 7,
44263 Dortmund,**

gerichtet werden.

Wird eine Einigung nicht erzielt, so wird über diese Forderungen in einem besonderen Entschädigungsfeststellungsverfahren entschieden werden, für das die

**Bezirksregierung Münster
- Dezernat 21 -
Domplatz 1-3
48143 Münster**

zuständig ist.

Gegen eine Entscheidung dieser Behörden steht den Betroffenen der ordentliche Rechtsweg offen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entschädigung grundsätzlich in Geld geleistet wird (§ 15 EEG NRW).

2. Hinweis zur Geltungsdauer des Beschlusses

Der mit dem vorliegenden Beschluss festgestellte Plan tritt außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist; es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Trägerin des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert (§ 43c EnWG).

3. Hinweis zur Bekanntmachung des Beschlusses

Der VHT wird der Planfeststellungsbeschluss zugestellt (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 S. 1 EnWG).

Der Planfeststellungsbeschluss wird gem. § 43b Abs. 1 Nr. 3 S. 2, § 27 Abs. 1 UVPG EnWG öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (unter https://url.nrw/brms_verfahren (Stichwort Planfeststellung Energieleitung)) mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in den örtlichen Tageszeitungen in den Städten Castrop-Rauxel und Recklinghausen bekanntgemacht wird. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben.

Bezirksregierung Münster

- Planfeststellungsbehörde -

Im Auftrag

Christiane Rövekamp

Christiane Rövekamp